

politicum

Josef Krainer Haus
Schriften

Menschenrechte

31





Dezember 1986 / 7. Jahrgang

Noch erhältliche Nummern:

- Heft 21 „Medien und Politik“
Heft 24 „Ethik und Politik“
Heft 27 „Agrarüberschüsse: Importiert oder hausgemacht?“
Heft 28 „Neue Aufgaben der Sozialpolitik“
Heft 30 „Mythos — cogito, ergo...“

Herausgeber: Josef-Krainer-Haus
Bildungszentrum der ÖVP Steiermark

Medieninhaber: ÖVP Steiermark

Ständige Redaktion:
Herwig Hösele, Ludwig Kapfer, Dr. Manfred Prisching

Redaktion und Gestaltung dieser Nummer:
Fritz Möstl

Illustrationen:
Plakate von Amnesty International
Dr. Otto Meisenberger, Dipl.-Ing. Franz Quinz

Hersteller: Klampfer OHG., 8160 Weiz

Für den Vertrieb verantwortlich:
Helmut Wolf

Bestellungen an Josef-Krainer-Haus
Pfeifferhofweg 28, 8045 Graz

Inhalt:

Editorial	1
Chronik	3
Wissenschaft	4
Statisticum	5
Renate Kicker	
Die Europäische Menschenrechtskonvention	7
Josef Höchtl	
Menschenrechtspolitik als Verpflichtung zum „Nicht-Schweigen“	10
Bischof Johann Weber	
Die Menschenrechte aus der Sicht der Kirche	14
Ahmad Abdelrahimsai	
Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Allgütigen Menschenrechte aus der Sicht des Islams	15
Rainer Stepan	
Volksgruppen und Minderheiten in Österreich	18
Reginald Vospernik	
Gradmesser der Demokratie	22
Das Minderheitenschulwesen in Kärnten	
Amadeus Pichler	
Ausländer und Gastarbeiter in Österreich	25
Stefan Rosenmayr	
Asylrecht in Österreich	27
Emperatriz Santander	
Meine Flucht ins Exilland Österreich	30
Michael Pacher	
Als ich Häfenluft roch	31
Armin Stolz	
Polizeirecht in Österreich — eine kritische Bestandsaufnahme	33
Rainer Danzinger	
Zwang und Freiheit in der Psychiatrie	36
Franz Schneider	
Hoffnung geben	39
Josef Kirchengast	
Freiheit, die wir meinen..	41
Reinhold Lopatka	
Menschenrechte im Ostblock	43
Joseph Marko	
Menschenrechte in Osteuropa	44
Hermann Schaller	
„Los Anhelos“ — Versuch eines solidarischen Handelns	47
Ulrike Schilcher	
Das Hunger-Projekt	
Das Ende des Hungers bis zur Jahrhundertwende — Eine Idee, deren Zeit gekommen ist	49
Wolfgang Benedek	
Brennpunkt Südafrika: Menschenrechte — Selbstbestimmung	
Harald Dossi	
Zwangsumsiedlungen in Südafrika	53
Grete Schurz	
Hört doch endlich die Kinder schreien	55
satiricum	58
Glossarium	59
Gerald Stieg	
Bestände	60
Ex libris	63

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates

Univ.-Prof. Dr. Alfred ABLEITINGER
Univ.-Ass. Dr. Wolfgang BENEDEK
Univ.-Prof. Dr. Christian BRÜNNER
Prof. Dr. Karl A. KUBINZKY
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MANTL
Univ.-Prof. Dr. Norbert PUCKER
Univ.-Prof. Dr. Reinhart RACK
Univ.-Prof. Dr. Kurt SALAMUN
Univ.-Prof. Dr. Bernd SCHILCHER
Univ.-Prof. DDr. Gerald SCHÖPFER
Univ.-Prof. DDr. Wilfried SKREINER
Univ.-Prof. Dr. Kurt WEINKE
Univ.-Prof. Dr. Franz WOLKINGER
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang ZACH

Offenlegung der Richtung im Sinne des Pressegesetzes:
„politicum“ versteht sich als Plattform der Diskussion im Geiste jener größtmöglichen Offenheit und der tragenden Prinzipien, wie sie im „Modell Steiermark“ vorgegeben sind.

EDITORIAL

„Frieden, Freiheit, Menschenrechte — diese drei Ziele sind untrennbar miteinander verbunden: es ist unmöglich, eines von ihnen zu erreichen, wenn man den beiden anderen keine Beachtung schenkt.“

Andrey Sacharow

Noch in den letzten Kriegstagen im Mai 1945 wurden im Konzentrationslager Mauthausen Menschen nach schrecklicher Folter getötet. Am 5. April 1945 wurden 387 waffenlose Häftlinge des Zuchthauses Stein/Donau, die eben mit Genehmigung des Regierungspräsidenten des Gau Niederdonau auf freien Fuß gesetzt werden sollten, auf Befehl des Kreisleiters von Krems mit Maschinengewehrsalven niedergemordet. Österreich war im Jahr 1945 ein Land, in dem es keine Menschenrechte gab.

Aus dieser Zeit hat dieses Land seine Lehren gezogen und gerade in den ersten Jahren der Nachkriegszeit den Weg einer fortschrittlichen, menschenachtenden Republik eingeschlagen. So hat der Österreichische Nationalrat am 24. Mai 1950 in freier und geheimer Abstimmung die Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, wie bereits in der Ersten Republik beschlossen, wieder hergestellt. Die Erinnerungen an das „Graue Haus“ in Wien, in dem von 1938 bis 1945 1184 Frauen und Männer vorwiegend aus politischen Gründen durch das Fallbeil hingerichtet wurden, waren noch stark genug, daß jene, die diese Zeit erleben mußten, gegenüber jeder Form der Todesstrafe sensibel waren. Am 7. Februar 1968 fiel schließlich mit der einmütigen und einstimmigen Abschaffung des standgerichtlichen Verfahrens die letztmögliche Art der Todesstrafe aus der österreichischen Rechtsordnung heraus.

Die Todesstrafe als Gradmesser

Der französische Justizminister Robert Badinter hat zur Frage „Todesstrafe und Demokratie“ folgendes geschrieben: „Was die politische Bedeutung der Todesstrafe betrifft, mag richtig sein, daß die Gründe noch nicht genügend diskutiert worden sind, warum die Todesstrafe mit einer Gesellschaft unvereinbar ist, die auf Freiheit aufgebaut ist. Das ist besonders in der europäischen Zivilisation wahr, wo ein modernes Verständnis der Freiheit vorherrscht. Umgekehrt: Wo immer es Diktatur und Verachtung für die Menschenrechte gibt, ist die Todesstrafe im Gesetz vorgesehen und wird in der Praxis verhängt. Ob die Hingerichteten gewöhnliche Verbrecher, Angehörige der politischen Opposition oder Personen sind, die der religiösen Abweichung oder Wirtschaftsverbrechen für schuldig

befunden wurden: die internationale Wirklichkeit zeigt, daß dort, wo es keine Freiheit gibt, der Staat sich immer anmaßt, die Herrschaft über Leben und Tod seiner Untertanen auszuüben. Die Todesstrafe, selbst in einem freien Land, setzt einen totalitären Geist der Justiz voraus. Absolute Macht dieser Art ist in einer Demokratie nicht akzeptabel.“ Schon 1958 hat sich das Österreichische Memorandum der XI. Europäischen Justizministerkonferenz in Kopenhagen mit dem Argument auseinandersetzt, die Todesstrafe für Terroristen anzuwenden. In diesem Memorandum stand wörtlich: „Gerade wer die Vernichtung von Menschenleben auch in gesetzlicher, sanktionsreicher Form ablehnt, kann der tiefen Inhumanität des Terrors mit ganzem moralischen Nachdruck entgegentreten. In einer Zeit, in der es fanatisierten Gewalttätern gelingt, Worte wie Todesurteil und Hinrichtung in die Überschriften europäischer Zeitungen zu bringen, kann es eine angemessene Antwort des Rechts sein, diese Worte aus dem Sprachschatz des Gesetzbuches endgültig zu entfernen.“

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) im Jahre 1958 wurde die Erneuerung der österreichischen Rechtsordnung eingeleitet. Der Beitritt Österreichs zur EMRK bedeutete natürlich noch lange nicht die Verwirklichung der Grundsätze dieser Konvention. Das zeigt alleine schon der Artikel 14 EMRK, der vorsieht, daß allen Menschen ihre Menschenrechte zustehen, ohne Diskriminierung und ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder anderen Ansichten, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines anderen Status. Vielmehr ist diese Beitrittsklausur sowie alle anderen Bestimmungen im Bereich der Menschenrechte, nur als eine permanente demokratische Herausforderung und Aufgabe, den Grundsätzen möglichst gerecht zu werden, anzusehen. Religiöse, sprachliche oder andere Minderheiten werden nachwievor aufgrund traditioneller Voreingenommenheit benachteiligt und leben im Spannungsfeld ihrer Rechte und Pflichten. Freilich ist das Idealbild der menschenachtenden, gerechten demokratischen Republik erst dann erreicht, wenn auch der letzte Staatsbürger von Vorurteilen gegenüber Minderheiten befreit ist und sowohl seine Menschenrechte als auch seine Menschenpflichten wahrnimmt.

Menschenrechte und Menschenpflichten

Die Rechte und Pflichten der Menschen wurden in zahlreichen Deklarationen und Erklärungen interpretiert. Auf einige wird auch in diesem „Menschenrechtspoliticum“ eingegangen. Angesichts der Tatsache, daß jahrhundertelang die grundlegendsten Menschenrechte verletzt wurden, hat man bisher verständlicherweise die Rechte stärker als die Pflichten betont.

Die Präambel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) macht darauf aufmerksam, daß „jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets vergegenwärtigen und sich bemühen... die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern...“

Die hier gebrauchten Begriffe „Rechte“ und „Freiheiten“ sowie der Hinweis auf „Pflichten“ und „Verantwortung“ von einzelnen und Organen der Gesellschaft müssen im Zusammenhang mit Art 29 und 30 AEMR gesehen werden, wonach jedermann gegenüber seiner Gesellschaft Verpflichtungen hat. Menschenrechte und Grundfreiheiten korrespondieren eben mit Menschenpflichten und Grundpflichten. Die Grenzen der Freiheit des einen wird dort angesetzt, wo die Freiheit anderer, die Moral, die öffentliche Ordnung und die allgemeine Wohlfahrt beeinträchtigt wird. Das schlechthin oberste Gebot ist die Würde des Menschen. Die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit tun sich kund in der Pflicht des Menschen, das Gemeinwohl zu beachten.

Folgende einzelne Pflichten leiten sich aus dieser Grundpflicht ab:

- Die Wahrheits- und Treuepflicht
- Jeder schuldet jedem Treue und Glauben, pacta sunt servanda. Der Mensch hat zu seinem Wort zu stehen und muß seiner Verantwortung gerecht werden.
- Die Pflicht zur Achtung des anderen Menschen und zum Gehorsam vor dem Recht.
- Die Pflicht zur Mitwirkung an einer gerechten Ordnung
- Die Pflicht, sich keiner gewalttamen Akte schuldig zu machen.
- Die Pflicht, Widerstand zu leisten gegenüber illegitimer Gewalt.
- Die Pflicht, gegenseitige Hilfe zu leisten aufgrund der allmenschlichen Solidarität.
- Die Pflicht, Toleranz zu üben und Intoleranz jeder Art zu vermeiden.

Schon der römische Philosoph Cicero hat dem Begriff Pflicht erstmals moralische Bedeutung zugesprochen, wobei er zunächst

den übernommenen Aufgabenbereich (Stand, Beruf etc.) und dessen Erfüllung als sittliche Forderung, als solche bezeichnete. Kant unterscheidet zwischen Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere und sieht das Wesen der Pflicht als unbedingtes Sollen (kategorischer Imperativ).

Beitrag zum Jahr des Friedens

Die weltweite Sorge der Menschen um den Frieden hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1985, dem Tag des vierzigjährigen Bestehens dieser Organisation, veranlaßt, einstimmig eine Resolution zu beschließen, die das Jahr 1986 zum „Internationalen Jahr des Friedens“ erklärt. Diese Resolution besagt unter anderem:

„Da die Förderung des Friedens und der internationalen Sicherheit seitens der Staaten und Völker kontinuierliche und positive Maßnahmen erfordert, die die Verhütung des Krieges, die Beseitigung verschiedener Bedrohungen des Friedens — einschließlich der nuklearen Bedrohung —, die Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt, die Beilegung von Konflikten und die friedliche Regelung von Streitigkeiten, vertrauensbildende Maßnahmen, Abrüstung, die Erhaltung des Weltraums für friedliche Nutzungszwecke, die Entwicklung, die Förderung und Ausübung der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten, die Entkolonialisierung nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung, die Beseitigung sämtlicher Formen der Rassendiskriminierung und der Apartheid, die Steigerung der Lebensqualität, die Deckung menschlicher Bedürfnisse und den Schutz der Umwelt zum Ziel haben...“

Da das Internationale Friedensjahr den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Gelegenheit bietet, dem allen Völkern gemeinsamen Streben nach Frieden auf konkrete Weise Ausdruck zu verleihen...“

Auf das Jahr 1986 zurückblickend muß man feststellen, daß nur wenig Organisationen und Länder die Gelegenheit ergriffen haben, etwas für den Frieden zu unternehmen. Vielmehr war dieses Jahr von wenig friedlichen Ereignissen wie dem Reaktorunfall in Tschernobyl, den Unruhen im Apartheidsstaat Südafrika, von Terroranschlägen und den Auseinandersetzungen der USA mit Libyen gekennzeichnet. Österreich trug durch den unnötig emotional geführten Bundespräsidentschaftswahlkampf noch sein Schäuflein bei.

Das von Papst Johannes Paul II. initiierte Friedenstreffen verschiedener Religionsvertreter in Assisi und die KSZE-76-Folgekonferenzen gehören zu den wenigen Hoffnungsschimmer dieses Jahres.

1986 war für Österreich auch ein Jahr der

Unterlassungen. Verschiedene rechtliche Mißstände (Polizeirecht, fehlendes Rechtsfürsorgegesetz, uvm. im Heftinneren), katastrophale Bedingungen der Asylwerber, geringe Unterstützung der Minderheiten und ausbleibende staatliche Entwicklungshilfeleistungen sind nur einige Beispiele für Mißstände, die auch das Friedensjahr überlebt haben.

Dieses vorliegende Heft soll durch Beiträge von Experten und Schilderungen von Betroffenen einen Einblick in verschiedene Bereiche der Menschenrechte und Menschenpflichten vermitteln. Das „Menschenrechtspoliticum“ versteht sich als Diskussionsbeitrag zum Jahr des Friedens und enthält ohne Anspruch auf Vollständigkeit eine Reihe von Veränderungsvorschlägen. Wir rufen dazu auf, dem „Friedensjahr“ ein Jahr der Erledigung der Mißstände folgen zu lassen.

Literatur:

BRODA Christian: „Die Entwicklung der Menschenrechte in Österreich seit 1945“; amnesty international Informationen Februar 1986.

ERMACORA Felix: „Die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen“; Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Mai 86.

KANT Immanuel: „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“.

LÖW Konrad: „Die Achtung der Menschenrechte — eine Garantie des Weltfriedens?“ Aus Politik und Zeitgeschichte.

PFEIFFER Baldur Ed.: „Die Religionsgemeinschaft und das Völkerrecht“; Gewissen und Freiheit, 1. Halbjahr 1986.

STEIN Erwin: „Zur Auslegung einiger Begriffe des letzten Absatzes des Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“; Gewissen und Freiheit, 1. Halbjahr 1986.

Amnesty International



- vil at FNs erklæring om menneskerettigheter skal respekteres i alle land. Denne erklæringen slår bl.a. fast:
Alle mennesker har rett til tanke- tros- og ytringsfrihet, organisasjonsfrihet, retten til å forlate sitt eget land og til å vende tilbake. Ingen skal utsettes for vilkårlig arrest eller landsforvisning eller nedverdigende behandling eller straff.

- arbeider for mennesker som er fengslet på grunn av tro, rase, kjønn eller politisk overbevisning uten å ha grep til vold eller oppfordret til voldsbruk (samvittighetsfanger)
Amnesty arbeider uten forbehold for alle fanger som tortureres eller dømmes til døden

AMNESTY
INTERNATIONAL

- er en uavhengig
organisasjon med over
200 000 medlemmer i 125 land



CHRONIK

2. September 1986

VOEST-Vorstand übergibt Reform-Konzept „VOEST-Alpine Neu“ an ÖLAG und Betriebsrat. Heute erstes Gespräch. Abbau von 9000 Mitarbeitern in drei Jahren geplant. Steiermark mit Donawitz, Erzberg, Judenburg und Kindberg am schwersten getroffen. Landeshauptmann Krainer fordert von Bundesregierung als verantwortlichen Alleineigentümer regionale Beschäftigungsgarantie, damit die Beschäftigtenbilanz innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen bleibt, und Festschreibung durch einen Sondervertrag.

3. September 1986

Landeshauptmann bekräftigt VOEST-Aussage, auch Landeshauptmannstellvertreter GROSS gegen Konzept, RADER hingegen für Konzept „Dies sei Prüfstein für die Kleine Koalition.“

4. September 1986

Kärntens FPÖ-Landesparteiobmann Jörg HAIDER sucht Verbündete für eine Kandidatur gegen STEGER beim bevorstehenden Bundesparteitag.

5. September 1986

Landeshauptmann KRAINER gibt bekannt, daß das LKH Bruck neu gebaut und das LKH Feldbach generalsaniert wird.

6. September 1986

Landeshauptmann KRAINER wird bei ÖVP-Landesparteitag mit über 99 Prozent der Stimmen als Landesparteiobmann wiedergewählt, die vier Stellvertreter BURGSTALLER, KALNOKY, PÖRTL und LUSSMANN werden ebenso bestätigt wie Landesparteifinanzreferent HÖLLER und Landesparteisekretär HIRSCHMANN. Der Landeshauptmann verlangt ein gesamtwirtschaftliches Zukunftsprogramm für die Obersteiermark mit zwei Eckpfeilern: Sanierung der Verstaatlichten und Start einer Offensivstrategie der Umstrukturierung und Innovation.

8. September 1986

Landeshauptmann KRAINER und Landeshauptmannstellvertreter Hans GROSS bei Verstaatlichtenminister STREICHER. Erstes Regionalförderungspaket, das von STREICHER angeboten wird, mit Kernpunkt einer 200.000,- Schilling-Aktion für neue Arbeitsplätze wird in der abendlichen Sondersitzung der Steierm. Landesregierung als zuwenig ausreichend erkannt. Ebenso einstimmige Ablehnung des VOEST-Kündigungskonzeptes in der Landesregierung. Verteidigungsminister KRÜNES erklärt in „Profil“-Interview: Würde heute bei Draken-Ankauf anders entscheiden.

9. September 1986

Wirtschaftsforschungsinstitut und Institut für Höhere Studien revidieren ihre Wirtschaftsprägnosen nach unten. Die angekündigten VOEST-Entlassungen werden zusätzliche Arbeitslosigkeit durch Folgekurse und Exportausfälle bewirken. Umweltlandesrat RIEGLER stellt Tag und Nacht, aber auch an Wochenden besetztes Umwelttelefon der Landesregierung vor.

10. September 1986

SPÖ-Bundesparteivorstand billigt VOEST-Konzept. Ablehnung nur von steirischer SPÖ. Bundespräsident WALDHEIM bei Wiener Messe: Zusperren und Kündigen allein keine Lösung.

11. September 1986

Chef des japanischen Konzerns OKI teilt Minister STREICHER mit, daß das OKI-Konzept in Österreich endgültig geplatzt ist.

13. September 1986

Nach einer Kampfstimme wird in Innsbruck Jörg HAIDER mit 57,7% gegenüber dem bisherigen Bundesparteiobmann STEGER mit 39,2% neuer Bundesparteiobmann. Alle vorangegangenen dramatischen Vermittlungsvorschläge mit Kompromißkandidaten KRÜNES scheiterten.

14. September 1986

Fernseh-Konfrontation zwischen Landeshauptmann KRAINER, Landeshauptmannstellvertreter GROSS und FPÖ-Landtagsklubobmann RADER.

15. September 1986

Bundeskanzler VRANITZKY kündigt nach der HAIDER-Wahl die Koalition mit der FPÖ und strebt vorzeitige Neuwahlen an.

16. September 1986

FPÖ-Minister bleiben bis zur Nationalratswahl am 23. November im Amt. Neues Konzept von Steyr-Daimler-Puch sieht dritte Kündigungswelle vor. Bis 1987 Abbau von 2.550 Mitarbeitern, davon noch heuer 400 in Graz. Landeshauptmann KRAINER: Kündigungen nicht akzeptabel.

17. September 1986

Nach der Erklärung von Bundeskanzler VRANITZKY, daß eine Koalition mit der HAIDER-FPÖ nach den Nationalratswahlen nicht mehr denkbar ist, kreisen viele Kombinationen um die Große Koalition. FPÖ-Verteidigungsminister KRÜNES will aber auch nach der Wahl Verteidigungsminister bleiben. FPÖ-Obmann HAIDER: Die FPÖ werde ihm dies als „Parteunabhängigen“ nicht verwehren.

19. September 1986

Umfahrung Niklasdorf übergeben.

20. September 1986

Bundespräsident WALDHEIM eröffnet „steirischen herbst“. Angekündigte Proteste fanden nicht statt.

21. September 1986

Großer Wahlerfolg Landeshauptmann KRAINERS: Bei der Landtagswahl höchste Stimmenanzahl für die ÖVP seit 1945. Wiederum 30 Mandate für die ÖVP, SPÖ verliert 2 Mandate und hat nur mehr 22 Mandate, FPÖ und die neukandidierenden Vereinten Grünen und Alternative Liste erhalten je zwei Mandate mit einem hauchdünnen Überhang von insgesamt nur 131 Stimmen.

25. September 1986

ÖVP publiziert Pläne für radikale Steuerreform mit wesentlichen Vereinfachungen.

27. September 1986

Bundespräsident WALDHEIM eröffnet die Grazer Messe. Aus Schweden wird Versagen des Bremssystems bei Draken-Schulungsflug bekannt.

1./2. Oktober 1986

Letzte offizielle Sitzungstage des Nationalrates. Kleine Steuertarifanpassung ab 1. 1. 1987 und Erhöhung der Familienbeihilfe um 100,- Schilling beschlossen.

Hofrat Dr. MÜLLER, bisheriger Chef der Kriminalpolizei wird neuer Polizeidirektor.

4. Oktober 1986

Tagung der Liberalen Internationale in Hamburg. Holger BAUER, FPÖ-Staatssekretär, zum Vizepräsidenten gewählt. Es wird die Entsendung einer internationalen Beobachterdelegation zum FPÖ-Wahlkampf beschlossen, um den Verdacht zu untersuchen, daß die FPÖ ihre liberale Linie mit der Obmann-Wahl verlassen habe. Heftige innerparteiliche SPÖ-Diskussionen, wer nach den verlorenen Landtagswahlen die zu vergebenden Restmandate bekommen soll. Letztlich setzen sich die Gewerkschafter durch, der „grüne“ SPÖ-Abgeordnete WABL muß in den Bundesrat weichen.

Die Auseinandersetzung um die Privilegien der Grazer Gemeindebediensteten geht weiter.

9. Oktober 1986

ÖVP-Bundesparteiobmann Dr. MOCK beginnt seine Wahlreise und bekräftigt Führungsanspruch.

10. Oktober 1986

ÖVP-Bundesparteiobmann Dr. MOCK auf ÖVP-Länderkonferenz in Graz: Steuerreform als Herzstück der ÖVP-Vorschläge.

11. Oktober 1986

SPÖ-Landesparteitag zur Kandidatennominierung für Nationalratswahl. OFFENBECK mit 26 Streichungen an 1. Stelle, 2. Gmoser. Der Prozeß der Grünen-Einigung unter der Spitzenkandidatin Freda MEISSNER-BLAU führt in Wien zu heftigen Streitigkeiten. Es besteht die Möglichkeit der Kandidatur von zwei Gruppen.

13. Oktober 1986

ÖVP Steiermark nominiert Nationalratsliste: Dr. MOCK Listenführer vor Dr. TAUS. In den Mandatsrängen 2 neue Frauen: FRIESER und CHIBIDZIURA.

15. Oktober 1986

Die größten Bundesheer-Manöver der Zweiten Republik finden gegenwärtig in der Steiermark statt. Bundespräsident WALDHEIM auf Manöverbesuch.

Heftige Kontroverse über das von der Regierung vorgelegte Budget-Provisorium für 1987. ÖVP kritisiert bewußte Unterdotierung, um wahres Defizit zu verschleiern...

17. Oktober 1986

Auseinandersetzung um die diplomatische Vertretung Israels in Österreich nach der Rückkehr des bisherigen Botschafters ELIZUR nach Israel.

18. Oktober 1986

Der neue Landtag in der Steiermark konstituiert sich und wählt Landtagspräsident WEGART wiederum. Gleichzeitig gehen die Verhandlungen um die Bildung der Landesregierung weiter.

Auch SPÖ und FPÖ beginnen den Wahlkampf. In Wien VRANITZKY bei Wahlkampfauftritt in Talk-Show mit Marlene CHARELL.

Vorläufige Einigung über Strompreisantrag der Steiermark. Tarif für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft wird um 3 Prozent steigen. Großabnehmer und Wiederverkäufer zahlen um 7 Prozent mehr.

Richter und Staatsanwälte in einer Resolution: Justizunabhängigkeit ist in Gefahr. Großer Einfluß der Politik auf Justiz.

Udo PROKSCH, der kürzlich wegen Verdunkelungsgefahr im Zusammenhang mit der Luconia-Affäre verhaftet wurde, wurde wieder enthaftet.

20. Oktober 1986

Das ORF-Kuratorium bestellt Klagenfurter Stadtrat Siegbert METELKO zu neuem Vorsitzenden.

22. Oktober 1986

Pressekonferenz über das Waldsterben. 31% der österreichischen Bäume sind bereits geschädigt. Entschiedene Maßnahmen gefordert.

23. Oktober 1986

Der österreichische Dramatiker Fritz HOCHWÄLDER ist verstorben. Altbundespräsident KIRCHSCHLÄGER erhält Ehrendoktorat in Polen.

24. Oktober 1986

Bei Nationalratswahl werden insgesamt 8 Parteien kandidieren, 5 davon bundesweit — ÖVP, SPÖ, FPÖ, KPÖ und Liste Freda MEISSNER-BLAU, der Rest sind Grün-Abspaltungen.

Wiederum politische Auseinandersetzungen um Kündigungen bei Puch in Graz.

25. Oktober 1986

FPÖ-Bundesparteiobmann HAIDER trifft in Graz Altbürgermeister Dr. GÖTZ, der nach der Abwahl STEGERs wiederum aus dem Parteiausbau zurückkehrt.

27. Oktober 1986

SPÖ-Mehrheit setzt ORF-Team durch. Informationsintendant Johannes KUNZ, Unterhaltungsintendant Ernst Wolfram MARBOE, Hörfunkchef Ernst GRISSEMAN, Techn. Direktor Heinz TUCHAR, Kaufm. Direktor Peter RADEL. Bei den Landesintendanten wird Emil BREISACH als steirischer Landesintendant wiederbestellt. Der bisherige Chefredakteur des Aktuellen Dienstes, Rudolf NAGILLER, wird Intendant Tirols.

28. Oktober 1986

Österreich beruft seinen Botschafter aus Israel zur Berichterstattung ein.

WISSENSCHAFT

Atom-Meinungen

Daß die atomare Welt nach Tschernobyl anders aussieht, das muß niemandem ausführlich erläutert werden. Auch die Meinungsforscher verzeichnen einen massiven Bruch in dem bisher eher kontinuierlichen Meinungsverlauf zu dem österreichischen Ableger des Atomproblems, dem Zwentendorfer Kraftwerk. Denn nur im Jahr 1979 hat es in den Umfragen eine deutliche Mehrheit gegen die Inbetriebnahme dieses Kernkraftwerkes gegeben; in den Jahren seit 1980 war immer ein 10%iger Überhang der Befürworter einer Inbetriebnahme gegenüber jenen eines Umbaus zu verzeichnen, während jene, die für „Einmotten“ oder „Abbrechen“ waren, in all den Jahren nur eine verschwindende Minderheit ausmachten. 1985 änderte sich die Situation neuerlich: Der „Realitätsschub“, der sich auch in der gewandelten Einstellung zur Verstaatlichten ausdrückt, führte zu einem Anstieg der „Aufsperr-Befürworter“ auf das Niveau von etwa 60%, die „Umbauer“ schrumpften auf gute 20%, die „Abbrecher“ und „Einmotten“ lagen nun bei 15% bzw. 5%. Dann kam Tschernobyl und nicht nur bei den Politikern, sondern auch in der Bevölkerung führte dieses Ereignis zu einem rapiden Gesinnungswandel. Für die Inbetriebnahme sind nun nur noch rund 10%, die Hälfte der Leute votiert hingegen für den Abbruch. Bei den SPÖ-Anhängern gab es einen Umschwung von 70% für die Inbetriebnahme auf 12% für die Nutzung, bei der ÖVP von 46% auf 5%.

4

Wirtschaftsmeinungen

Die Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft hat in den letzten Jahren regelmäßig die Einstellung der Österreicher zur wirtschaftlichen Lage erhoben. Auf die Frage, wie die wirtschaftliche Lage in diesem Lande im Vergleich mit anderen west-europäischen Staaten eingeschätzt werde, meinten im Verlaufe des letzten Jahrzehnts jeweils zwischen 50 und 60% der Befragten, daß es der Bevölkerung im allgemeinen genauso gut gehe wie in den anderen Ländern; zwischen 30 und 40% vertraten die Ansicht, daß es ihr sogar besser gehe; diejenigen, die in Österreich Nachteile sehen, lagen immer unter 10%. Auch die persönliche wirtschaftliche Situation wird bis heute von der Hälfte der Leute als stabil eingeschätzt. Daß die Arbeitsplätze sicherer seien als in anderen Ländern, meinten bis zum Beginn der 80er Jahre etwa 50% der Menschen, seitdem ist der Anteil auf ein Drittel gesunken. Was schließlich die gesamten Einkäufe und Anschaffungen betrifft, so meinen immerhin rund 40%, daß sie sich im Verlaufe des nächsten Jahres weniger leisten könnten als während der vergangenen zwölf Monate.

Hirn wegen Hitze

Das menschliche Gehirn verfügt über eine Arbeitskapazität von einer Billiarde Bit, das ist mehr als 100 Millionen moderner

Personalcomputer aufzuweisen haben. Die Frage, wofür unsere Vorfahren vor Jahrhunderten eine solche Gehirnkapazität aufzubauen mußten, hat die Forscher schon einige Zeit beschäftigt: Für einfache Jagd- und Handwerkstätigkeiten wäre sie kaum erforderlich gewesen. Der in Wien lebende polnische Anthropologe Konrad Fialkowski hat dazu eine neue Theorie entwickelt: Nicht wegen der notwendigen geistigen Leistungen sei das Gehirn in ungeheuer rascher Weise gewachsen, sondern deswegen, weil das Jagen in der heißen Savanne die Körpertemperatur so stark erhöhte, daß im besonders sensiblen Gehirn immer mehr Nervenzellen versagten. Funktionsfähig blieben Gehirn und Körper nur dank des Umstandes, daß im Zentralnervensystem reichliche „Überschußreserven“ — Redundanzen und überschüssige Verknüpfungen — vorhanden waren. Der große Denkapparat ist demzufolge ein „Glücksfall“: Nicht wegen des Denkens bot er die Spezies evolutionäre Vorteile, sondern wegen der Hitze...

Harmlose Reaktoren

Auch die Experten der internationalen Organisationen beschäftigen sich mit den Folgen von Tschernobyl. Demnächst wird dem Europäischen Parlament ein Bericht vorgelegt; wie die ZEIT schreibt, „ein Papier, bei dem Experten fragen, ob hier tatsächlich eine unabhängige Behörde oder die Atomlobby selber Bilanz gezogen hat.“ Alles, was den weiteren Ausbau der Kernenergie stören könnte, wurde in den letzten Monaten aus dem Bericht herausgefiltert. Genauso pauschal, wie es bisher hieß, Kernkraftwerke seien eine sichere Technologie, heißt es nun, angesichts unterschiedlicher technischer Ausstattungen könnten die verschiedenen Reaktortypen gar nicht miteinander verglichen werden: Tschernobyl muß demzufolge nicht einmal als Warnung gelten, geschweige denn als Präzedenzfall für ähnliche drohende Vorfälle in den westlichen AKWs.

Tagebuchschrifbereien

40% aller Buben und Mädchen, so hat die Gießener Psychologin Dr. Inge Seiffge-Krenke in einer Untersuchung festgestellt, schreiben irgendwann einmal Tagebuch, Mädchen fünfmal mehr als Buben, Buben vor allem im Alter von 13 Jahren und in der Folge immer weniger, Mädchen gleichmäßiger. Die Buben schreiben eher einen nüchternen Reportage-Stil, berichtet ifb, Begebenheiten aus dem eigenen Tagesablauf wechseln sich ab mit Reflexionen zum Zeitgeschehen, zu politischen Ereignissen und Denkwürdigkeiten aus dem Schulleben. Die Mädchen lassen sich auch gerne über Gefühle, Probleme und Beziehungen aus, versuchen sich in poetischen Passagen, interpretieren Gedichte und Musikstücke. Gegenüber den Nicht-Tagebuch-Schreibern sind jene, die sich im Tagebuch einen „Ansprechpartner“ schaf-

fen, weit sensibler und empfindsamer, im Durchschnitt sind sie auch unzufriedener mit sich selbst, sie berichten mehr über depressive Stimmungstiefs und über Probleme mit ihren Eltern.

Den Inhalt hören

Grazer Wissenschaftler der Technischen Universität und der Forschungsgesellschaft Joanneum, Prof. Dr. Hans Leopold, Dr. Hans Stabinger und Dr. Helmut Heimel, haben einen „Ultraschallkonzentrationsensor“ entwickelt, mit dem es möglich ist, durch Ultraschall-Wellen in kürzester Zeit etwa den Fettgehalt der Milch, den Alkoholanteil im Wein oder den Stammwürzegehalt des Bieres zu messen: Die Geschwindigkeit, mit der sich der Schall in einer bestimmten Flüssigkeit ausbreitet, gibt Aufschluß über die Konzentration einer Lösung.

Lehrergipfel

Im abgelaufenen Schuljahr unterrichteten an Österreichs Schulen so viele Lehrer wie niemals zuvor, nämlich 107.147 Pädagogen. 67.827 davon waren im Pflichtschulbereich tätig. 16.410 an den AHS, 17.270 an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, 4.688 an den Berufsschulen.

Leobener TTZ

Zum Technologietransfer-Zentrum in Leoben, das Anfang Jänner in Betrieb gehen soll, wird die Bundesregierung einen jährlichen Zuschuß von zehn Millionen Schilling leisten. Dieses Zentrum soll eine qualitativ hochwertige Fachinformationsvermittlung und Technologieberatung für die Klein- und Mittelbetriebe der obersteirischen Region sicherstellen, weiters die Einleitung von Kooperationen zwischen Betrieben und Forschungsinstituten bei der Produktentwicklung und -fertigung sowie die Beratung bei Firmenregründungen übernehmen. Der Schwerpunkt wird im Bereich Werkstoffe und Umwelttechnologie liegen.

Steirische Riesenbohne

In der steirischen Versuchsanlage in Wies gelang die Züchtung einer thailändischen Bohnenart, die in bis zu einem Meter langen Schoten steckt. Der Ertrag der Riesen-Siam-Bohne, die den heimischen Wittringsbedingungen angepaßt wurde, beträgt rund drei Kilo pro Quadratmeter Anbaufläche; einem großflächigen Anbau steht nichts mehr im Wege, betont der Leiter der Wieser Anstalt, Dipl.-Ing. Dr. Eberhard Müller.

Aflenz im Weltall

In der Erdfunkstelle Aflenz wurden zwei neue Antennen offiziell in Betrieb genommen; zu Spitzenzeiten sind damit zusätzliche Telefonverbindungen über Satelliten nutzbar. Die Zahl der Länder, mit denen Österreich einen direkten Draht über den Weltraum hat, erhöht sich von 16 auf 39.

STATISTICUM

Asylland Österreich

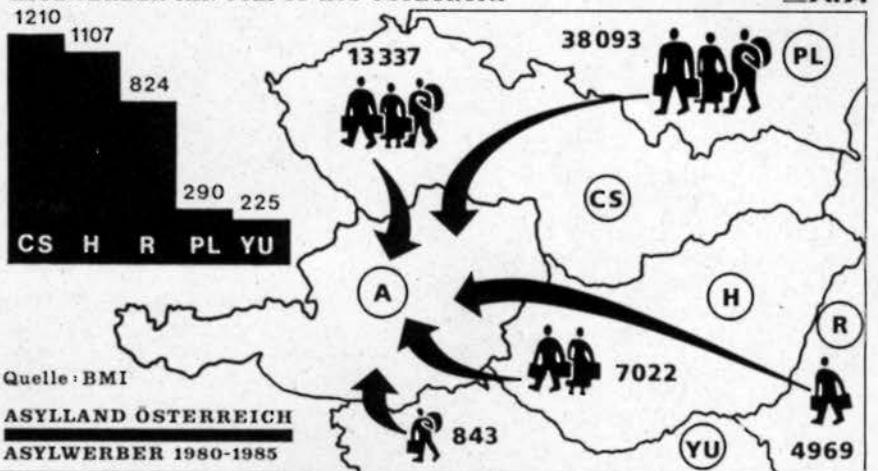
Österreich ist ein traditionelles Erstasylland für Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten, deren Anteil seit Jahren durchschnittlich 90 Prozent der gesamten Asylwerber beträgt. Abgesehen von 1981, dem Jahr der Polen-Krise, als insgesamt 34.028 Flüchtlinge aus Osteuropa nach Österreich strömten, davon 29.091 allein aus dem Land an der Weichsel, suchten in den 80er Jahren jährlich rund 7.000 Menschen um Asyl an. Die meisten Flüchtlinge, rund 30 Prozent, kamen aus der CSSR, in wechselnder Reihung gefolgt von Ungarn, Polen, Rumänien, Jugoslawien. Von Jänner bis einschließlich Juli 1986 wurden 4.137 Flüchtlinge amtlich registriert, davon 3.765 aus Südosteuropa, um 27 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs.

Die Bundesrepublik ist Zielland Nr. 1

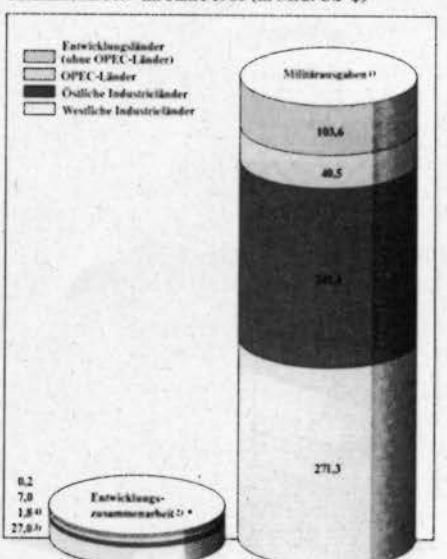
Der Zustrom von Asylsuchenden in die Bundesrepublik Deutschland steigt und steigt. 1984 wurden 35.000 Asylbewerber registriert, 1985 waren es 74.000 und für das laufende Jahr werden 100.000 erwartet. Damit ist die Bundesrepublik in Europa das Zielland Nr. 1 für alle geworden, die vor Verfolgung, Krieg und wirtschaftlicher Not fliehen. Im zweitwichtigsten Aufnahmeland, Frankreich, wurden 1985 „nur“ 29.000 Asylbewerber gezählt. Der Andrang der Asylanten erweist sich insbesondere für die Gemeinden und Kreise, die die Flüchtlinge unterbringen sollen, als Belastung. Ähnliche Probleme haben einige kleinere Länder wie Schweden, die Schweiz, Dänemark und Österreich, die bezogen auf ihre Bevölkerungszahl ähnlich viele oder noch mehr Flüchtlinge aufnehmen.



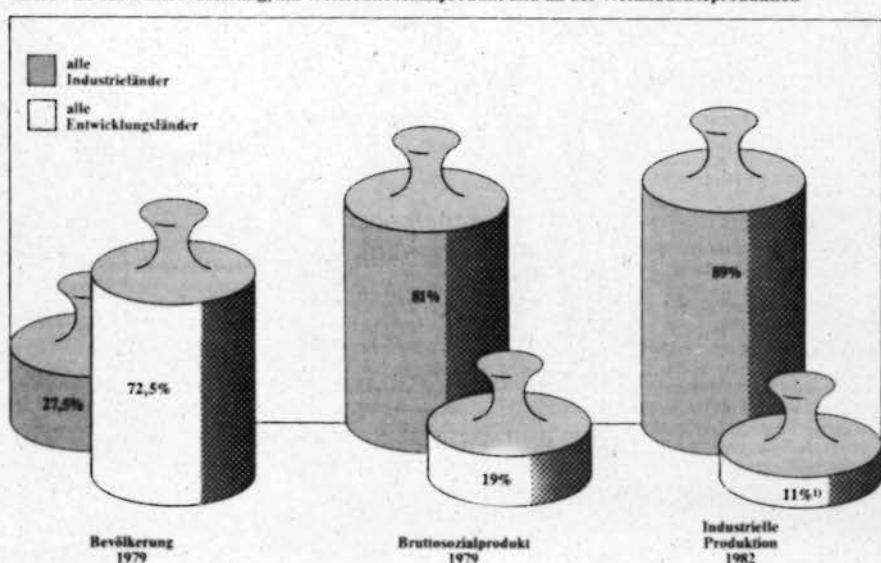
ASYLWERBER JAN-JULI '86 AUS OSTEUROPA



Militärausgaben und Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit im Jahre 1980 (in Mrd. US-\$)



Die Verteilung der Gewichte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Anteile an der Weltbevölkerung, am Weltbruttonsozialprodukt und an der Weltindustrieproduktion





DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

I. Entstehung, Inhalt und Verfahren

Die Europäische Menschenrechtskonvention (im folgenden EMRK) wurde im Rahmen des **Europarates** ausgearbeitet. Der Europarat ist eine regionale Organisation, die am 5. Mai 1949 in London gegründet wurde mit dem Ziel, eine engere Verbindung zwischen den westeuropäischen Staaten „zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.“ Dieses Ziel soll „durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ erreicht werden, wie es im Art. 1 der Satzung des Europarates heißt. Am 4. November 1950, eineinhalb Jahre nach Annahme dieses Statuts, wurde bereits der Text einer Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung aufgelegt. Sämtliche 21 Staaten Westeuropas haben sich inzwischen verpflichtet, die in der EMRK verankerten liberalen Grund- und Freiheitsrechte im innerstaatlichen Bereich allein ihrer Herrschaftsgewalt unterworfenen Personen zu gewährleisten. Garantiert werden sollen danach das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, das Recht eines Beschuldigten oder Angeklagten auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht, das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen, weiters die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die Achtung der privaten Sphäre und die freie Wahl des Ehegatten; geschützt werden soll der einzelne vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, sowie vor Sklaverei und Zwangsarbeit. Dieser Katalog wurde durch Zusatzprotokolle ergänzt und erweitert, wodurch das Eigentum geschützt, die Stellung der Ausländer verbessert, die Todesstrafe abgeschafft und die Rechte des einzelnen vor Gericht präzisiert wurden.

Zur Kontrolle, daß die in der EMRK gewährleisteten Rechte innerstaatlich auch wirklich durchgesetzt werden, wurden zwei Organe eingerichtet: die **Europäische Kommission** und der **Europäische**

Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, die sich aus je einem unabhängigen Experten bzw. Richter eines jeden Vertragsstaates der EMRK zusammensetzen, das sind derzeit 21 Kommissionsmitglieder und 21 Richter am Gerichtshof. Wenn in einem Mitgliedsstaat die EMRK-Rechte verletzt werden, kann sich sowohl ein anderer Mitgliedsstaat als auch der individuell Betroffene — wenn er alle Rechtsschutzmöglichkeiten im innerstaatlichen Bereich bereits ausgeschöpft hat — an diese überstaatlichen Instanzen wenden und eine Beschwerde einbringen. Griechenland, Türkei, Zypern und Malta haben dieses Individualbeschwerdeverfahren noch nicht akzeptiert, d. h., ein Türke, Grieche, Zypriote oder Malteser hat nicht die Möglichkeit, sich bei Verletzung eines in der EMRK gewährleisteten Rechtes an die Straßburger Instanzen zu wenden.

In allen anderen Europaratstaaten kann der einzelne eine solche Beschwerde relativ formlos an das Generalsekretariat des Europarates in seiner Muttersprache richten. Diese Beschwerde wird zunächst von der Kommission im sogenannten Zulässigkeitsverfahren daraufhin geprüft, ob der innerstaatliche Instanzenzug erschöpft wurde und eine Frist von 6 Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Weiters darf das Gesuch nicht anonym sein oder mit einer schon vorher von der Kommission geprüften Beschwerde übereinstimmen, sofern es keine neuen Fakten enthält; es darf nicht unvereinbar sein mit den Bestimmungen der EMRK oder offensichtlich unbegründet sein oder einen Mißbrauch des Beschwerderechts darstellen (Schutz vor Querulanten!). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beschwerde von der Kommission als unzulässig zurückgewiesen, was in mehr als 95% aller Fälle erfolgt. Bis Anfang 1985 wurden von insgesamt 11.295 registrierten Individualbeschwerden nur 380 von der Kommission zugelassen, davon 50 gegen Österreich! Dieser Zahlenvergleich zeigt, daß das Straßburger Verfahren nur durch wirklich begründete Beschwerden in Gang gesetzt werden kann.

Wird eine Beschwerde nun als zulässig erkannt, dann kommt es zu einem Schiedsverfahren, in dem die Kommission zunächst die Tatsachen prüft und sich schließlich um einen Vergleich zwischen dem Beschwerdeführer und dem belangten Staat bemüht. Kommt ein solcher Vergleich nicht zustande, verfaßt die Kommission einen Bericht und legt

diesen dem Ministerkomitee, dem politischen Organ des Europarates, der sich aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt, vor. Von diesem Zeitpunkt an beginnt eine Frist von drei Monaten zu laufen, in der die klagslegitimierte Partei — d. s. die Vertragsstaaten der EMRK und die Kommission, nicht aber der individuelle Beschwerdeführer — die Sache vor den Gerichtshof bringen können. Dort wird die Beschwerde in einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren geprüft und ein Urteil gefällt. Wird der Gerichtshof mit einer Sache nicht befaßt, so trifft das Ministerkomitee eine endgültige Entscheidung. Diese Entscheide, und zwar des Gerichtshofes oder des Ministerkomitees, sind bindend und können einem Mitgliedsstaat die Wiedergutmachung einer durch seine staatlichen Organe begangenen Menschenrechtsverletzung letztlich auch durch Zahlung einer entsprechenden Entschädigung auftragen. Daß der verurteilte Staat diese Leistungen auch wirklich erbringt, kann allerdings nicht durch Zwangsmäßigkeiten, sondern nur durch Veröffentlichung von Berichten und der Ausübung eines moralischen Druckes durch die übrigen Mitgliedsstaaten erwirkt werden.

II. Weiterentwicklung und Probleme

Immer häufiger werden die Straßburger Instanzen neben den tatsächlichen Einzelfällen mit allgemeinen Fragen und Problemen in Form von Musterbeschwerden, die von Anwälten sorgfältig formuliert werden, befaßt. Reformen des Ehe- und Familienrechts, Fragen des Gewerkschaftsrechtes, der Presse- und Informationsfreiheit, des Minderheiten- und Fremdenrechtes etc. stehen auf der Tagesordnung und bemühen schließlich das Plenum des Gerichtshofes (21 Richter), da keine Kammer (7 Richter) so hochpolitische Entscheidungen allein treffen will. Die Beschwerden sind zum Teil nicht nur politischbrisanter geworden, sondern haben sich auch zahlenmäßig stark vermehrt, was zu einer heillosen Arbeitsüberlastung von Kommission und Gerichtshof geführt hat, zumal diese Organe nicht permanent, sondern nur in Sitzungen tagen. Eine überlange Verfahrensdauer — ein häufig verurteiltes innerstaatliches „Delikt“ — ist charakteristisch für das Straßburger Verfahren. 8 bis 10 Jahre von der Einreichung der Beschwerde bis zum Gerichtshofurteil sind

keine Seltenheit! Daher wird seit längerem eine Reform der Organstruktur der Straßburger Instanzen diskutiert und eine Verschmelzung von Kommission und Gerichtshof zu einem Ständigen Gerichtshof gefordert. Der immer stärker werdende Staatenwiderstand gegen jegliche Weiterentwicklung und Reform wird jedoch die Realisierung dieses Vorhabens nicht so rasch ermöglichen.

Wie zäh das Ringen zwischen der Menschenrechtsabteilung des Europarates, der ein engagierter Österreicher, nämlich Dr. Peter Leuprecht, vorsteht, und den Staatsvertretern im Ministerkomitee um eine Erweiterung des materiellen EMRK-Rechtes und eine Verbesserung des Verfahrensrechtes abläuft, zeigen die bisher acht Zusatzprotokolle zur EMRK. In langen, schwierigen Verhandlungen und unter Befassung zahlreicher Expertenkomitees sind die ursprünglichen Vorellagen jeweils entsprechend „entfettet“, d. h., in Inhalt und Wirkung abgeschwächt worden. Gesetzesvorbehalte und Notstandsklauseln werden auf Drängen der Mitgliedsstaaten in die Konventionstexte aufgenommen, damit sie ihre Verpflichtungen bei Bedarf einschränken können.

Mit einem gerade laufenden Verhandlungsprojekt im Rahmen des Europarates, und zwar dem Entwurf für eine Europäische Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen, befaßt sich das Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz, unter dem Vorstand Univ.-Prof. Dr. K. Ginther, in besonderem Maße.

Aus dem Anliegen, die Folter als eine der schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein leider noch immer weitverbreitetes Krebsgeschwür unserer Zeit, mit allen Mitteln zu bekämpfen, wurde ein Österreichisches Komitee gegen die Folter gegründet. Dieser österreichweite private Verein hat es sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Ausarbeitung und Verabschiedung völkerrechtlicher Instrumente zur Bekämpfung und Verhinderung von Folter zu unterstützen. So konnte im Dezember 1984 die Fertigstellung einer Internationalen Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe nach einer fast 10jährigen Verhandlungsdauer im Rahmen der Vereinten Nationen begrüßt werden. Ein Zusatzprotokoll, das ein neuartiges präventives Kontroll- und Besuchssystem einrichten soll, um Folter von vornherein weltweit zu verhindern, steht derzeit zur Diskussion, wird aber aller Voraussicht nach auf große Widerstände bei einigen Staatengruppen, u. a. den Oststaaten, stoßen. Aus diesem Grunde haben sich alle Menschenrechtsorganisationen für die Ausarbeitung regionaler Schutzsysteme ausgesprochen

und eingesetzt. So gelang es, daß im Rahmen des Europarates auf der Basis eines Entwurfes der Internationalen Juristenkommission gemeinsam mit dem Schweizer Komitee gegen die Folter und einer darauf beruhenden Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung seit 1983 eine derartige Konvention verhandelt wird, die nun kurz vor dem Abschluß steht. Wie oben schon angedeutet wurde, versuchen nun einzelne Mitgliedsstaaten in dieser letzten Konsultationsphase noch entsprechende Abschwächungen in den Konventionstext einzubauen. Das ursprüngliche System, wonach ein unabhängiges Expertenkomitee jederzeit und unangemeldet Besuche an allen Orten, wo Personen festgehalten werden (Haftanstalten, militärische Einrichtungen, psychiatrische Anstalten etc.) durchführen kann, um die Aufenthaltsbedingungen der Festgehaltenen zu prüfen, soll aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der Gesundheit eingeschränkt sowie durch das Erfordernis der vorherigen Ankündigung von Besuchen eines wesentlichen Teiles seiner Substanz beraubt werden. Es ist nun zu hoffen, daß sich doch die Menschenrechtsabteilung des Europarates und die engagierten sog. NGO's (nichtstaatliche Vereinigungen wie eben Amnesty International, die Internationale Juristenkommission, das Schweizer und das Österreichische Komitee gegen die Folter u. a.) in ihrem Bemühen, ein effektives Besuchssystem zur Verhinderung von Folter in Europa einzurichten, durchsetzen werden.

III. Österreichische Fälle

Die EMRK stellt völkerrechtliche Mindeststandards für die Behandlung von Individuen und Gruppen auf, deren Einhaltung von überstaatlichen Instanzen überwacht und kontrolliert wird. Die Grenzen des Nationalstaates werden durchdrungen und die Mitgliedsstaaten in ihrer innerstaatlichen Hoheitsgewalt und Handlungsfreiheit beschränkt. Dies führte nach einer kurzen nachkriegsbedingten europäischen Einigungseuphorie sehr bald zu nationalen Widerständen, insbesondere gegenüber der Tendenz einer dynamischen Interpretation und Weiterentwicklung des EMRK-Rechts durch die Straßburger Instanzen. Kommission und Gerichtshof berücksichtigen in ihren Stellungnahmen und Entscheidungen die Veränderungen in den Lebensbedingungen und Gesellschaftsvorstellungen in Europa — die Menschenwürde als Maßstab jeglicher Beurteilung erfuhr eine Aufwertung! Da innerstaatliche Rechtsordnungen gesellschaftlichen Entwicklungen regelmäßig nachhinken, erwiesen sich sehr bald in allen Mitgliedsstaaten und damit auch in Österreich verschiedene Rechtsbereiche als nicht mehr EMRK-konform und reformbedürftig. Dabei stellte sich die Frage der Wirkung von Urteilen des Gerichtshofes auf die inner-

staatliche Rechtsordnung. Ist der verurteilte Staat nur verpflichtet, den betreffenden Einzelfall zu sanieren und den Beschwerdeführer zu entschädigen, oder ist der Urteilsspruch erst dann erfüllt, wenn die innerstaatliche Rechtsnorm, die den Einzelfall verursacht oder jedenfalls ermöglicht hat, geändert wurde?

Kann ein Gerichtshofurteil eine Normenkontrolle über staatliche Rechtsvorschriften ausüben? Die EMRK selbst gibt keine Auskunft darüber, ob die Straßburger Organe befugt sind, das innerstaatliche Recht zu prüfen und allfällige Unvereinbarkeiten mit den Menschenrechtsschutzbestimmungen, d. h., eine Konventionswidrigkeit festzustellen. Nach Art. 19 ist es Aufgabe der Kommission und des Gerichtshofes für Menschenrechte, „die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen.“ Der Einzelfall steht somit im Vordergrund, und es bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, ob sie aus Verurteilungen in Straßburg entsprechende Konsequenzen ziehen, indem sie ein EMRK-widriges staatliches Recht ändern.

Österreich hat im Zusammenhang mit 20 der bisher 27 vom Gerichtshof und Ministerkomitee endgültig erledigten Beschwerdefällen Rechtsvorschriften geändert oder neu geschaffen. So wurde die Strafprozeßordnung (StPO) mehrmals novelliert. Zunächst im Zusammenhang mit Beschwerden, in denen eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit, unter Berufung auf Art. 6 EMRK, der dem Angeklagten im Strafverfahren „fair trial“ garantiert, vom Gerichtshof festgestellt. In den wegweisenden Fällen Pataki und Dunshirn sowie Glaser et alii und zuletzt Peschke ging es vor allem darum, daß der Angeklagte bzw. seine Verteidigung in den nichtöffentlichen Berufungsverhandlungen gegen das Strafmaß nicht geladen oder nicht gehört wurden, wohl aber die Staatsanwaltschaft als Ankläger. Die Forderung der Waffengleichheit der Prozeßparteien wurde auch durch die ungleiche Stellung der Sachverständigen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 verletzt, das inzwischen nach einer Verurteilung der Republik Österreich im Fall Bönisch geändert wurde.

Eine in Straßburg festgestellte überlange Dauer des Verfahrens und der Untersuchungshaft in den Fällen Stögmüller, Neumeister, Matznetter, Huber und Ringeisen, die zwischen 24 und 29 Monaten in Untersuchungshaft verbrachten, führte ebenfalls zu zwei Novellen der StPO. Eine Änderung der Bestimmungen über die obligatorische Untersuchungshaft wurde im Zusammenhang mit dem Fall Vampel neuerlich notwendig, der trotz äußerst schlechtem Gesundheitszustand nach den damaligen Bestimmungen der StPO in Untersuchungshaft gehalten werden mußte. Auch die Einweisung eines gelähmten, aber keineswegs geistes-

kranken Inhaftierten, nämlich **Simon Herold**, in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eines Krankenhauses führte zu einer Verurteilung Österreichs unter Berufung auf Art. 3 EMRK, der den einzelnen vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung schützt. Ein Runderlaß des Bundesministerium für Justiz mit einer entsprechenden Anordnung soll weitere derartige Fälle in Österreich verhindern.

Das Verbot der Zwangsarbeit nach Art. 4 EMRK verletzte Österreich nach Ansicht des Gerichtshofes im Falle **Gussenbauer**. Der österreichische Rechtsanwalt hatte sich im Zusammenhang mit seiner Bestellung als Armenverteidiger ohne Entschädigung zur Zwangsarbeit gezwungen gefühlt. Diese Musterbeschwerde, in der es sicherlich nicht um ein individuelles, sondern um ein generelles Anliegen der Rechtsanwälte in Österreich ging, führte zu einer Änderung der StPO hinsichtlich der Verfahrenshilfe und einer Änderung der Rechtsanwaltsordnung.

Das Werfen eines Schlüsselbundes und die Einstellung des darauf eingeleiteten Strafverfahrens nach § 42 des Österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat, befaßte als Fall **Adolf** die Straßburger Instanzen, was dazu Anlaß gab, das Europäische Menschenrechtsschutzverfahren im Vergleich zum internationalen Bereich und zu anderen Regionen als hypertroph und „Luxusklasse“ des Menschenrechtsschutzes zu kritisieren. Tatsächlich ging es jedoch um eine rechtspolitisch nicht unerhebliche Frage, da nach Ansicht vieler österreichischer Juristen nicht nur die Handhabung, sondern auch die Bestimmung des § 42 StGB selbst den Art. 6 Abs. 2 EMRK, den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wonach der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld unschuldig ist, verletzt. Diese Rechtsansicht wurde zunächst von der Europäischen Kommission vertreten, vom Gerichtshof aber mit knapper Mehrheit nicht übernommen, sodaß Österreich nicht verurteilt wurde. Es erfolgte daher keine Gesetzesänderung, sondern nur eine interne Anordnung des Bundesministeriums für Justiz, daß bei Verdacht einer geringfügigen Schuld des Täters, dieser nicht näher nachgegangen wird, d. h., wenn der Beschuldigte keine Möglichkeit hat, sich zu verteidigen, die Begründung taktvoll abzufassen sei, und die Empfindungen des Interessierten nicht verletzen dürfe.

Der Fall **Sramek**, mit der die Beschwerdeführerin die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Tiroler Landesgrundverkehrsbehörde in Frage stellte und damit ihren in Art. 6 EMRK gewährleisten Anspruch auf Erledigung durch ein unabhängiges „Tribunal“ verletzt sah, befaßte das Plenum des Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Es ging dabei um die auch für andere Mitgliedstaaten relevante Frage: „Was ist ein Tri-

bunal, wann ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines derartigen Organs gegeben?“ Der Gerichtshof stellte im angesprochenen Fall ein erhebliches Nahverhältnis der Mitglieder der Tiroler Landesgrundverkehrsbehörde zur Verwaltung fest und damit eine Verletzung der angesprochenen EMRK-Bestimmung; der Beschwerdeführerin wurde ein Ersatz von S 100.000,— für die anfallenden Verfahrenskosten zugesprochen. Dieses Urteil führte jedoch nicht zu gesetzgeberrischen Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich, sondern es wurde nur eine Umorganisation der Landesgrundverkehrsbehörde durchgeführt. Das Ministerkomitee, das die Einhaltung der Urteile überwacht, gab sich damit zufrieden! Die Frage des unabhängigen Tribunals stellt sich nun jedoch neuerlich im Fall **Ettel** gegen Österreich, in dem es um die Zusammensetzung von Agrarsenaten geht, deren Unabhängigkeit ebenfalls in Frage gestellt ist.

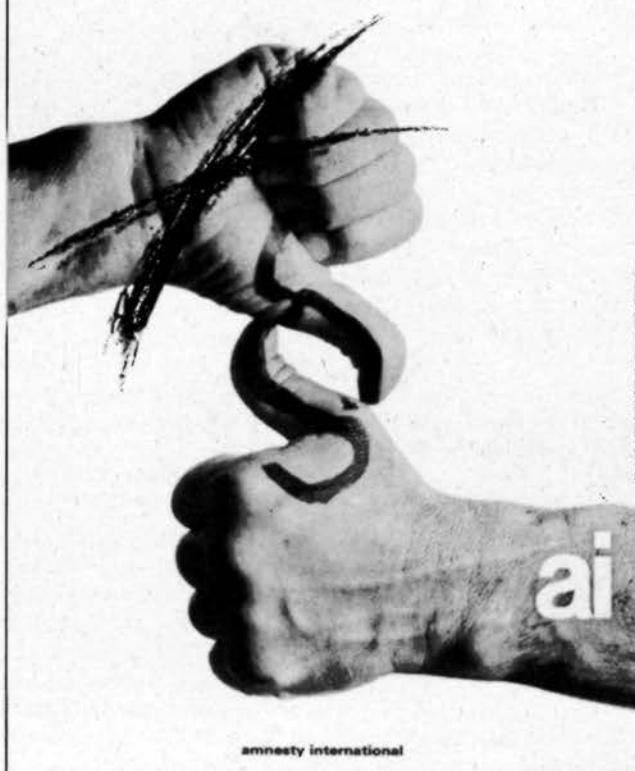
Beide Fälle und Verfahren stehen in engem Zusammenhang mit der Diskussion um die Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit in Österreich und dem Vorbehalt zu Art. 5 EMRK, wonach das gesamte Verwaltungsstrafverfahren bisher von diesen Schutzbestimmungen ausgenommen wurde. Es besteht nun die Überlegung, Verwaltungsstrafsenate einzuführen, die den Erfordernissen eines unabhängigen Tribunals entsprechen würden. Dazu gibt es bereits den Entwurf eines Grundrechtes der persönlichen Freiheit, das einen ersten Schritt zur Verwirklichung einer umfassenden Grundrechtsreform in Österreich bilden soll.

Im Fall **Lingens** hat der Gerichtshof in Straßburg erst im Juli dieses Jahres eine

Verletzung des Art. 10, nämlich des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, durch die Republik Österreich festgestellt. Danach haben der Gesetzgeber und der innerstaatliche Richter ungerecht fertigt in das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit des Reporters Michael Lingens eingegriffen. Lingens hatte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Profil“ in zwei Artikeln den damaligen Bundeskanzler Kreisky bezüglich seiner Äußerungen gegenüber Simon Wiesenthal kritisiert, worauf Kreisky eine Privatklage gegen Lingens wegen „üblicher Nachrede“ erhob. Lingens konnte den Wahrheitsbeweis nicht erbringen und wurde zu einer Geldstrafe von S 15.000,— verurteilt. Der ganze Fall liegt mehr als 10 Jahre zurück und steht im Zusammenhang mit Anschuldigungen Simon Wiesenthals gegenüber dem damaligen FPÖ-Parteibeamten Friedrich Peter wegen seiner nationalsozialistischen Vergangenheit. Kreisky setzte sich für Peter ein und sprach wörtlich von „mafiosen Methoden“ Wiesenthals. Lingens seinerseits bezichtigte den damaligen Bundeskanzler des „übelsten Opportunismus“ und bezeichnete ihn als „unmoralisch“ und „würdelos“. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Meinung des Gerichtshofes, wonach ein Politiker ein größeres Maß an Kritik und Kontrolle in der öffentlichen Meinung ertragen müsse, den österreichischen Gesetzgeber zu einer Reform des Medienrechtes veranlassen wird.

Dieser letzte, etwas ausführlicher geschilderte Fall spricht für sich und veranschaulicht die Aktualität und Bedeutung des Europäischen Menschenrechtsverfahrens.

Todesstrafe ist auch Mord



MENSCHENRECHTSPOLITIK ALS VERPFLICHTUNG ZUM „NICHT-SCHWEIGEN“

I) Aktuelle Problemlage

Die letzten Jahre stehen im Zeichen von immer größer werdenden Belastungsproben für die Menschenrechte. Wir müssen die traurige Feststellung machen, daß in immer mehr Ländern das Recht auf freie Meinungsausübung verweigert, Folter, Mord oder ungerechte Inhaftierung systematisch ausgeübt wird. Die einzelnen Jahresberichte von amnesty international beispielsweise führen jeweils zwischen 100 und 120 Länder an, in denen Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Vielfach wird von den betroffenen Staaten schon alleine das Aufzeigen bzw. die Veröffentlichung von vorkommenden Menschenrechtsverletzungen als Provokation betrachtet, obwohl nur Mißbräuche der Macht aufgedeckt werden und die offizielle Darstellung der jeweiligen Regierungen widerlegt wird.

Sehr häufig sind unter jenen Staaten, in denen systematische Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden müssen, solche, deren Regierungen bzw. Vertreter in teils euphorischen Reden vor verschiedenen internationalen Institutionen Lippenbekenntnis um Lippenbekenntnis zu den Menschenrechten ablegen. Gera de diese Zwiespältigkeit heißt es aufzuzeigen und der Verschleierung von Tatsachen entgegenzuwirken; gerade, wenn man den Schutz der Menschenrechte als hohes politisches Ziel betrachtet, müssen Informationen aus möglichst vielen Bereichen sorgfältig gesammelt, zusammengestellt und möglichst wirksam veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen ist es, was die betroffenen Länder und deren Regierungen am meisten fürchten, was sogar dazu führt, daß sie die Weitergabe solcher Informationen ans Ausland im eigenen Land unter Strafe stellen.

Diese Haltung führt sogar dazu, daß — wie in der UdSSR — Gruppen, die sich die Einhaltung der von der Sowjetunion selbst 1975 unterzeichneten Schlußakte der „Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ als Aufgabe gestellt haben, inhaftiert werden, in ferne Landesteile verbannt werden oder mit sonstigen Erschwernissen ihrer Lebensbedingungen bestraft werden.

Etliche Regierungen weigern sich auch, verschiedene internationale Menschen-

rechtsabkommen zu unterzeichnen, internationalen Beobachtern Zutritt zu Gerichtsverfahren über politische Gefangene zu geben oder überhaupt auf Beschwerden zu reagieren.

Trotz dieser schlaglichtartig aufgezeigten größer werdenden Schwierigkeiten kann man nicht leugnen, daß die Menschenrechte zum Bestandteil der internationalen öffentlichen Diskussion geworden sind und gerade in den letzten Jahrzehnten zunehmend in wichtigen bilateralen und multilateralen Verträgen kodifiziert worden sind.

II) Einige Stationen menschenrechtlicher Entwicklung

Was versteht man eigentlich — recht allgemein formuliert — unter Menschenrechten? Unter Menschenrechten versteht man jene Rechte, die den Individuen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu Staaten, allein aufgrund ihrer menschlichen Existenz zukommen, die also als „angeborene Rechte“ des Menschen auch gegen den Staat geltend zu machen sind, und die eigentlich jeder Staat seinen Bewohnern garantieren sollte.

Schon die Satzung der Vereinten Nationen nennt unter den Zielen dieser Weltorganisation ausdrücklich die Zusammenarbeit zur Förderung und Ermutigung der Achtung vor den Menschenrechten und vor den Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, Geschlecht, der Sprache oder der Religion (Artikel I, Nr. 3).

Ebenso wird dieser Gedanke in den Artikeln 13 (1) b, in Artikel 55 (c), 62 II, 68 und in Artikel 76 (c) zum Ausdruck gebracht. Mir erscheint besonders bedeutsam der Inhalt des Artikels 56, wonach die Mitglieder der Weltorganisation sich verpflichten, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen für die Erfüllung dieser Ziele tätig zu werden. Wenn man andererseits die Tatsache vor Augen hat, daß die Mehrheit der derzeitigen UNO-Mitgliedsstaaten identifiziert werden, in denen systematische Menschenrechtsverletzungen begangen werden, so ist tatsächlich diese Diskrepanz zwischen anerkannten Satzungsbestimmungen und widersprechender Realität besonders traurig.

Es blieb in der UNO aber nicht bei diesen reinen Zielvorstellungen, sondern bereits

am 10. Dezember 1948 wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet, die doch programmativen Charakter hat, wenn man sie „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen in nationalen und internationalen Bereichen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten“, bezeichnet. Diese „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ umfaßt 30 Artikel und ist ein entscheidendes Dokument, in dem der einzelne Mensch als Rechtssubjekt ins Zentrum der Überlegungen gestellt wird, auch und gerade gegenüber den Ansprüchen des Staates. Sie ist allerdings kein verbindlicher Rechtsakt, sondern eine politische Entscheidung der UNO.

Diese politische Entscheidung ist jedoch durch eine Reihe danach folgender Konventionen, Abmachungen und Einzelmäßigungen sowohl im Bereich der UNO als auch im Bereich regionaler Staatengemeinschaften — wie dem Europarat — näher ausgeführt, und diese ratifizierten Konventionen sind es, die dann auch für die einzelnen Staaten Rechtsverbindlichkeit haben. Dabei ist zweifelsohne die vom Europarat verabschiedete „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ die als einzige — im Gegensatz zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UNO — eine wirkungsvolle Maschinerie zum Schutze der Menschenrechte darstellt (am 4. 9. 1950 zur Unterzeichnung aufgelegt und seit 3. 9. 1953 praktisch wirksam). Darin sind unter anderem folgende Rechte und Freiheiten verankert: Das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, ordentlicher Rechtsschutz, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Briefgeheimnisses, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie freie Meinungsausübung und Recht auf Information, Recht auf Versammlung und Vereinigung, einschließlich des Rechtes zur Bildung von Gewerkschaften, das Recht auf Heirat und Familiengründung, Eigentum und Freizügigkeit, Verbot der Sklaverei, der Folter und menschenunwürdiger Bestrafung, Verbot

der Ausweisung aus dem Heimatstaat und der Massenausweisung von Ausländern, das Recht auf Bildung und elterliche Erziehung, die politischen Grundrechte — insbesondere freie und geheime Wahlen.

Auch die UNO hat nach langen Vorarbeiten am 16. Dezember 1966 2 weitere Konventionen von der Generalversammlung einstimmig angenommen erhalten und zur Unterzeichnung freigegeben: „Der UN-Pakt für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte“ (er trat am 3. 1. 1976 in Kraft) und der besonders wichtige „UN-Pakt für bürgerliche und politische Rechte“ (er trat am 23. 3. 1976 in Kraft). Dieser letztgenannte Pakt enthält zwar einen viel umfangreicher Katalog von Menschenrechten als die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, allerdings ist die beobachtende Wirklichkeit so, daß die große Mehrheit der mitbeschließenden Mitgliedstaaten der UNO und sogar die deutliche Mehrheit unter den Ratifikationsstaaten des „UN-Paktes für bürgerliche und politische Rechte“ nicht demokratisch sind.

Wir müssen oft die Tatsache vermerken, daß sich diese Staaten zwar verbal zur Demokratie, zur Freiheit und zu den Menschenrechten bekennen, aber ihrem eigenen Volk die Menschenrechte und eine demokratische Staatsordnung verweigern.

Eine ganz entscheidende Impulsgebung für die Menschenrechtsdiskussion stellte die Unterzeichnung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 1. August 1975 in Helsinki dar, wobei beispielsweise darin folgendes verankert und von den 35 Teilnehmerstaaten verpflichtend anerkannt wird:

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit (l. 8. 1975).

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innenwohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.

Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

Sie werden diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets achten und sich einzeln und gemeinsam, auch in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, bemühen, die universelle und wirksame Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern.

Sie bestätigen das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln. Sie werden ferner ihre Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch in den Internationalen Konventionen über die Menschenrechte.

Die besondere Wichtigkeit dieser Schlußakte besteht darin, daß festgehalten wird, daß das Aufzeigen von Menschenrechts-

verletzungen in den jeweils anderen Staaten nicht als Einmischung in die internen Angelegenheiten dieser Staaten zu werten ist, d.h., daß es nicht mehr angeht, daß die Einhaltung der Menschenrechte nur mehr die Angelegenheit des jeweiligen Staates selbst wäre, sondern jeder einzelne dieser 35 Unterzeichnerstaaten ein Recht und quasi auch eine Pflicht hat, sich um die Einhaltung der Menschenrechte in den Unterzeichnerstaaten zu kümmern. Ebenso wichtig sind die jeweiligen Folgetreffen, die in den Schlußakten vorgesehen sind, und die eine Implementierungsdebatte über die Verwirklichung der einzelnen verankerten Menschenrechtsbestimmungen vorsehen, was die jeweiligen Folgekonferenzen zu echten Bilanzierungen über die Wirklichkeit der Menschenrechte in den Unterzeichnerstaaten macht.

III) Unterschiedliche Auffassungen über die Menschenrechte zwischen freiheitlich-demokratischen und totalitären Staatsordnungen

Obwohl wir bei den meisten bisher angeführten multilateralen oder internationalen Menschenrechtsvereinbarungen als Unterzeichnerstaaten Staaten unterschiedlichster politischer Ordnungen finden, gibt es trotzdem grundsätzliche Unterschiede im Menschenrechtsverständnis zwischen den freiheitlich-demokratischen und totalitären Staaten. Die wesentlichsten dieser Unterschiede sind:

1) Die totalitären Staaten kennen keine angeborenen, unveräußerlichen Menschenrechte an, sondern nur Grundrechte der Bürger, die eine staatliche Gewährung darstellen. Die westlichen — freiheitlich-demokratischen Staaten kennen Menschenrechte, die als Grundrechte verstanden werden, die jedem Menschenkraft seines Menschseins von Geburt an zustehen. Diese sind deshalb unveräußerlich und haben quasi „vorstaatlichen“ Charakter.

Diese werden also vom Staat nicht verliehen, sondern der Staat ist lediglich verpflichtet, sie zu achten und zu schützen. Neben diesen Menschenrechten sieht der freiheitlich-demokratische Staat Bürgerrechte vor, die Rechte darstellen, die der einzelne Staatsbürger durch die jeweilige Gestetzgebung seines Staates erhält. — Diese Bürgerrechte stehen deshalb zur Disposition der Staatsgewalt. Die sozialistischen bzw. kommunistischen Staaten kennen in der Regel nur diese zuletzt genannten Bürgerrechte.

2) Die Grundrechte sind nach westlicher Auffassung subjektive Rechte, die die Staatsgewalt unmittelbar binden. Die Grundrechte in den sozialistischen Verfassungen sind zwar auch auf der höchsten Stufe der staatlichen Normhierarchie, sie sind aber nicht unmittelbar anspruchsbegründend und in der täglichen

Rechtspraxis auch nicht anwendungsfähig.

3) Die Grundrechte in den westlichen Staaten sind Freiheitsrechte, die nicht unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Grundrechtsträger entsprechend Grundpflichten übernimmt. Hingegen bilden nach sozialistischen Menschenrechtsverständnis Grundrechte und Grundpflichten eine untrennbare Einheit; so führt beispielsweise der § 54 Abs. 2 der ungarischen Verfassung aus: „Die Ausübung der Rechte ist mit der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten untrennbar verbunden.“

4) Diese Einheit von Grundrechten und Grundpflichten in sozialistisch-kommunistischen Staaten weist auf ein weiteres Charakteristikum hin, nämlich, daß dort die gesellschaftlichen Interessen eine immanente Schranke aller Grundrechte darstellen: d.h., daß die gesellschaftlichen Interessen gegenüber den Menschenrechten absoluten Vorrang einnehmen.

5) In totalitären Staaten gibt es deshalb auch keinen Rechtsschutz bei der Durchsetzung von Menschenrechten.

Während es als Selbstverständlichkeit in den freiheitlich-demokratischen Staaten gilt, daß jeder staatliche Eingriff in die Individualrechtssphäre von unabhängigen Gerichten überprüft werden kann, gehen die sozialistisch-kommunistischen Staaten davon aus, daß das bestehende Herrschaftssystem bereits für die Realität der Grundrechte bürgt.

Von diesen sozialistisch-kommunistischen Staaten wird die Betrachtungsweise, daß die subjektiven Rechte am Maßstab ihrer gerichtlichen Durchsetzbarkeit gemessen werden müssen, als „bürgerlich“ abgelehnt.

11

IV) 2 Staatenbeispiele der Helsinki-Unterzeichnerstaaten mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen

In den bisherigen Ausführungen bin ich darauf eingegangen, daß etliche Staaten zwar internationale Vereinbarungen unterschreiben, aber in der Realität gegen die Inhalte dieser Vereinbarungen systematisch verstoßen. Ebenso habe ich dargelegt, daß das Menschenrechtsverständnis zwischen den freiheitlich-demokratischen Staaten einerseits und den sozialistisch-kommunistischen Staaten andererseits, trotz Unterzeichnung ein und derselben Vereinbarung stark divergiert. Ich möchte 2 Staatenbeispiele im Nachfolgenden erwähnen, die gerade in der Menschenrechtsdiskussion in Österreich immer wieder auf der Tagesordnung stehen, und mich dabei auch nur mit einem der Grund- und Freiheitsrechte, nämlich der Religionsfreiheit, auseinandersetzen.

a) Sowjetunion

Die Zahl der Gläubigen in der UdSSR wird gegenwärtig auf rund 40 Mio. Menschen geschätzt. Dabei wurden in wenigen Jahrzehnten von den knapp 55.000

Kirchen im Jahre 1914 die überwiegende Mehrheit geschlossen, sodaß derzeit nur mehr rund 6.500 Kirchen für die Gläubigen offenstehen. Die Zahl der Klöster ist von 1025 auf ganze 19 reduziert worden. Die Kirche selbst wird in ihrer gesamten Tätigkeit auf den Gottesdienst innerhalb der Kirchenmauern beschränkt, die Priesterausbildung wird extrem restriktiv ermöglicht. Sämtliche karitative Hilfeleistungen an Bedürftige sind der Kirche ebenso verboten wie generell die Unterweisung von Kindern im christlichen Glauben. Der Staat unternimmt einfach alles, um die Kirche und die laut offizieller sowjetischer Diktion „wissenschaftsfeindliche Religion“ zum Verschwinden zu bringen.

12 Im Westen wird sehr häufig noch immer nicht registriert, daß das erklärte Ziel des wissenschaftlichen Materialismus ist, die Religion abzuschaffen. Das Statut der KPdSU verpflichtet beispielsweise jedes Parteimitglied, einen entschiedenen Kampf gegen die Religion zu führen. So wurde — um einen konkreten Fall in einer Region zu nennen — in Kasachstan festgehalten: „Für einen Kommunisten ist es zuwenig, nur selbst Atheist zu sein. Sein Atheismus muß von aktivem offensiven Charakter sein.“ Trotz Bekennnis zur Religionsfreiheit betreibt das staatliche Aufsichtsorgan über die Kirche, der „Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR“ im Auftrag des Zentralkomitees der KPdSU eine Religionspolitik, die darauf abzielt, mittels verschiedenster Vorschriften und Verbote die Geistlichen zu zermürben und in die Resignation zu treiben, und dadurch die Kirche schön langsam dem Absterben näher zu bringen. Christen, die sich zum Glauben bekennen, haben hohe Strafen zu erwarten: Das reicht vom Verlust des Arbeitsplatzes bis zu langen Freiheitsstrafen in Arbeitslagern.

b) CSSR

Zahlreiche Berichte über die Situation der Katholiken in der CSSR gehen von der grundsätzlichen Erkenntnis aus, daß für den Kommunisten das Christentum bei der Schaffung ihres „perfekten sozialistischen Staates“ ein fundamentales Hindernis darstellt. Das juristische Instrumentarium für die besonders nach dem Prager Frühling des Jahres 1968 wiederum intensivierte Glaubensverfolgung wurde 1971 durch das Gesetz 218/1949, Abs. 14 geschaffen, das besagt, daß alle vorherigen, seit 1968 gültigen Verordnungen bezüglich der Rechte von Kirchen und religiösen Gemeinschaften aufgehoben sind. „Das Komitee zur Verteidigung der zu Unrecht Verfolgten“ (VONS) in der CSSR faßte die wirkliche Situation der Christen so zusammen: „Die Christen leben in unserer Gesellschaft in einem Zustand der sozialen und rechtlichen Unsicherheit.“ Die wesentlichen Probleme der katholischen Kirche (rund 70% der Bevölkerung der CSSR können als Katholiken angesehen werden) sind 1986 folgende:

- Rund 70 katholische Priester haben derzeit Berufsverbot bzw. sind wegen ihrer religiösen Tätigkeit inhaftiert.
- Von den ursprünglich 15 Priesterseminaren sind jetzt nur mehr 2 zugelassen.
- Dadurch sind bereits 1131 der existierenden 4336 Pfarren nicht mehr mit Priestern besetzbare.
- Die Existenz von allen religiösen Laienorganisationen ist überhaupt verboten.
- Es herrscht ein riesiger Mangel an religiöser Literatur, besonders an der heiligen Schrift.
- Die tschechische Kirchenzeitung erscheint ohne Einflußmöglichkeit durch den Kardinal, der dieser Zeitung bereits 1982 seine Genehmigung entzogen hat.

Weiters ist noch zur Charakterisierung der Situation festzuhalten, daß die Korrespondenz und die Kontakte der Bischöfe überwacht werden, ihre Hirtenworte einer strengen Zensur unterliegen. Die Schreiben und Gesuche von den staatlichen Behörden werden regelmäßig ignoriert; die Bischofskonferenz ist überhaupt verboten.

All dies geschieht in einem Land, das sich offiziell zur Religionsfreiheit benennt und die verschiedensten internationalen Vereinbarungen regelmäßig unterzeichnet.

V) Aspekte menschenrechtlicher Aktivitäten in Österreich

Wie ich eingangs bereits erwähnt habe, ist gerade in den letzten Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg auch in Österreich die Beschäftigung mit Menschenrechtsfragen enorm intensiviert worden. Neben den verschiedensten Aktionen, die von kirchlichen, politischen, gewerkschaftlichen oder anderen gesellschaftlich aktiven Gruppen gesetzt werden, sind es vor allem 3 Menschenrechtsorganisationen, die sich besonders mit den Fragen der Menschenrechte beschäftigen: Amnesty international (= AI), Christian Solidarity International (= CSI) und Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (= IGFM).

Amnesty International ist beispielsweise derzeit in 120 eigenen Gruppen in Österreich tätig und versucht in tausenden Fällen, Gewissensgefangenen in vielen Staaten der Welt zu helfen. Christian Solidarity International geht auf eine ökumenische Initiative zurück und kümmert sich im besonderen um die Menschen, die unter der Verletzung des Grundrechtes auf Religions- und Gewissensfreiheit leiden. Die österreichische Gruppe der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, die erst vor wenigen Jahren gegründet worden ist, hat einen Schwerpunkt in der Vertretung der politisch und religiös Verfolgten in kommunistischen Staaten, wobei nicht nur versucht wird, Inhaftierten zu helfen, sondern generell jenen Menschen, denen Grundrechte vorenthalten werden.

So wird beispielsweise ein besonderes

Augenmerk auch der Familienzusammenführung gewidmet, aber auch durch die Unterstützung von Menschenrechtsinitiativen, wie den sogenannten „Helsinki-Gruppen“, eine wichtige Aufgabe erfüllt.

Auch im Parlament werden durch zunehmende Initiativen Akzente in der Richtung gesetzt, daß die Befassung mit Menschenrechtsfragen gerade für jene Abgeordneten eine Verpflichtung moralischer Natur sein soll, die in freiheitlich-demokratischen Staaten die Chance haben, sich voll und ganz für jene Menschen einzusetzen, denen in diktatorisch-totalitären Staaten diese Menschenrechte noch immer verweigert werden.

Eine zentrale menschenrechtliche Entscheidung trafen die Abgeordneten des Nationalrates bereits in den Jahren 1950 und 1968:

Am 24. Mai 1950 haben die Nationalratsabgeordneten in freier und geheimer Abstimmung die Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren beschlossen, und am 7. Februar 1968 wurde im Nationalrat ohne Gegenstimme auch die Abschaffung des standgerichtlichen Verfahrens als bis dahin letzte Erinnerung an die Todesstrafe aus unserer Verfassungs- und Rechtsordnung gestrichen. Seither können wir als Österreicher zweifellos stolz auf die Tatsache sein, daß wir das einzige Parlament Europas, aber auch auf der Welt sind, das sich einstimmig gegen die Todesstrafe in jeder Form und in jeder Art von Verfahren erklärt hat. Dies ist deshalb besonders zu betonen, da ja die Todesstrafe noch immer in mehr als 100 Staaten der Welt aufrechterhalten wird und eine grundlegende Verachtung des wesentlichsten der Menschenrechte dadurch zum Ausdruck kommt.

VI) Einsatz für Menschenrechte als persönlich-moralische Verpflichtung

Ich bin überzeugt, daß in der langfristigen Entwicklung unserer Welt allgemein die Völker in der Geschichte nicht daran gemessen werden, ob sie große materielle Fortschritte erreicht haben, ob sie noch mehr Freizeit erlangt haben, ob sie noch mehr den Konsum steigern konnten oder in anderen Bereichen materiell-finanzielle Steigerungen zustande brachten. In der Geschichte werden meiner Ansicht nach die Völker daran gemessen werden, ob sie mit starker Handschrift Werke des Friedens, Werke der Freiheit und Werke der Menschlichkeit und damit Werke zur Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte ins Buch der Geschichte eingetragen haben.

Um dies zu verwirklichen, bedarf es des Einsatzes jedes einzelnen, mit Entscheidenheit und mit Leidenschaft gegen Ungerechtigkeit, gegen Unmenschlichkeit, gegen Not und Gewalt überall auf dieser Welt aufzutreten.

Carl Zuckmayer formuliert dies in sei-

nem bekannten Stück „Des Teufels General“ treffend so: „Das Gemeine zulassen ist schlimmer, als es tun“ oder „Was soll ein Mut, der nicht bekennen will?“ oder „Was ist Überzeugung, der man nicht Zeugnis steht?“ — Ich habe diese Formulierungen zitiert, weil sie meines Erachtens so aussagekräftig die Aufforderung beinhalten, gegen feige Unterwürfigkeit, gegen Opportunismus, gegen duckmäuserisches Schweigen persönlich rechtzeitig anzukämpfen. Gerade die bisherige Geschichte mußte uns doch lehren, wohin das Schweigen über Unmenschlichkeit, das Dulden psychischer Manipulation und die Gewöhnung an Gewalt und Terror führt.

Bei der konsequenten Verfolgung des Kampfes um die Menschenrechte darf es meiner Überzeugung gemäß keinen Unterschied geben, ob es sich um Staaten östlicher oder westlicher Provenienz handelt, wir dürfen weder auf dem rechten noch auf dem linken Auge blind sein, wenn es gilt, Menschenrechtsverletzungen zu beobachten, aufzuzeigen und zu bekämpfen. Menschenrechtsverletzungen

bleiben Unrecht, egal, ob sie von Kommunisten oder Faschisten verbrochen werden. Menschenrechte können nicht allein von der Politik, von den Parteien durchgesetzt werden. Die Leistung des einzelnen muß dazu kommen, jeder sollte es als seine moralische Pflicht empfinden, sich für die Menschenrechte aller einzusetzen, gegen Folter, Mord und psychischen Terror durch einzelne Aktionen im Rahmen von Organisationen oder selbst gestalteten Gruppen zu kämpfen. Würde dies nicht gemacht werden, dann hat uns Solschenizyn so eindrucksvoll formuliert. „Der Preis der Feigheit ist nur das Böse; wir ernten Mut und Sieg nur, wenn wir Opfer wagen.“

Gerade Persönlichkeiten wie Solschenizyn, Sacharow, Maximow, Walesa und viele andere haben uns gezeigt, was kneiweichen Demokraten im Westen so oft fehlt, oder optimistisch formuliert, noch fehlt: Der Mut zur ungebrochenen Wahrheit, für die sie alles zu opfern bereit sind. Andrej Sacharow, der immer wiederum auf den so wichtigen unauflöslichen Zusammenhang zwischen Men-

schenrechten und Frieden hingewiesen hat, hat einmal die Grundhaltung der Bürgerrechtler mit folgenden Worten charakterisiert: „Obwohl die Unterzeichnung eines Protestes den Verlust des Arbeitsplatzes und die Gefährdung der Familie bedeutet, so kommt doch im Leben jedes aufrichtigen Menschen einmal der Augenblick, wo er sich den Gedanken Tolstois zu eigen macht, der lautet: Ich darf nicht schweigen. Dieses Ich darf nicht schweigen sollte jeden Menschen zum aktiven menschenrechtlichen Engagement veranlassen.“

Verwendete Literatur:

- 1) Felix ERMACORA, Internationale Dokumente zum Menschenrechtschutz, 3. Auflage, Stuttgart 1982
- 2) Gotthold RHODE, Menschenrechtspolitik ist keine Einmischung, in: 10 Jahre IGFM (1972 – 1982), BRD
- 3) Rudolf GRULICH, Bürger zweiter Klasse — Katholiken in Osteuropa, München-Luzern-Wien 1986
- 4) Friedrich A. v. HAYEK, Recht, Gesetzgebung und Freiheit, 3 Bände, Landsberg 1981
- 5) Josef HOCHTL, Konzeption einer Friedenspolitik, in: Österreichische Monatshefte, Heft 8/83
- 6) Menschenrechte — Geschichte, Argumente, Dokumente, Eichholzbrief, 2/1986, Wesseling, BRD
- 7) Pressedokumentation über „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“, Schlafakte Helsinki 1975 — kommentiert von Engelbert Washietl, 4. 10. 1977
- 8) Jahresbericht 1983 und 1984 von amnesty international, Fischer-Verlag, Frankfurt am Main
- 9) Verschiedene Berichte und Unterlagen des Keston College, der „amnesty international“, der „Christian Solidarity International“ und der „Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte“

Still und leise ersticken sie an unserem Schweigen.



amnesty international
Damit die Menschenrechte überleben.

Ästhetische Konzeption und Design: Helmut Knechtel
Foto: Knechtel/Deutsche Presse-Agentur
© 1986 Amnesty International, London, Großbritannien

DIE MENSCHENRECHTE AUS DER SICHT DER KIRCHE

In seinem ersten Rundschreiben — „Redemptor hominis“ vor sieben Jahren zeichnete Johannes Paul II. den Weg der Kirche als einen Weg, der mit dem Menschen identisch ist. „Dieser Mensch ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrages beschreiten muß: er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt...“ (14). Die hohe Auffassung und das einzigartige, von Gott geformte und in Gott wurzelnde Bild des Menschen bestimmen deshalb auch weitgehend den Auftrag und die Sendung der Kirche. Zu ihrer großen und universalen Mission gehören die Rechte des Menschen. In einem Aufruf zum Abschluß der Bischofssynode 1974 heißt es deshalb: „Die Kirche glaubt fest daran, daß die Förderung der Menschenrechte zur Evangelisierung gehört und sie diesen einen zentralen Platz in ihrem Dienst einräumen muß.“ Schon fünf Jahre zuvor hatte Papst Paul VI. seine Botschaft zum Weltfriedenstag unter das Thema: „Die Förderung der Menschenrechte — Weg zum Frieden“ gestellt.

14 Das Thema der Menschenrechte weckt in unserer öffentlichen Meinung nicht immer allzugroße Leidenschaften. Und die jungen Leute, die dafür auf die Straßen gehen, um gegen die Verletzung dieser Rechte in der Welt zu protestieren, finden nicht immer genügend Aufmerksamkeit oder Zustimmung. Vereinzelte Berichte über eklatante Menschenrechtsverletzungen lassen aber doch immer wieder aufforchen. Wenn sich in den letzten Jahren Christen der Bewegung zugunsten der Menschenrechte in aller Welt anschließen, so ist das ein Zeichen, wie sehr sie sich durch solche Berichte herausgefordert fühlen und daß sie zur internationalen Solidarität beitragen möchten.

Die Herausforderung dazu ist zweifellos gegeben. Die Kluft zwischen der Proklamation durch die Vereinten Nationen und der massiven Ausweitung von Verstößen gegen die Menschenrechte ist unbestreitbar vorhanden. Man hat mitunter den Eindruck, daß die internationale Völkergemeinschaft ohnmächtig dem Bösen gegenübersteht und daß alle Konferenzen, Konventionen und Meinungskampagnen eher die Hilflosigkeit bezeugen als einen spürbaren Fortschritt. Rassismus, Hunger, Unterdrückung, Verfolgung und Folter sowie die Mißachtung des Lebensrechts Ungeborener markieren 38 Jahre nach der feierlichen Proklamation der

Menschenrechte einen sehr steinigen und holprigen Weg.

Eine große und ernste Schwierigkeit, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte in den Weg gelegt hat, ist die Unterminierung der philosophisch-ethischen Grundlage, die die Menschenrechtserklärung überhaupt erst ermöglicht hatte und die 1948 noch im allgemeinen Bewußtsein war. Diese Grundlage bildete das Wissen und eine allgemeine Überzeugung von der besonderen Identität des Menschen, aller Menschen. Diese Überzeugung ist zwar noch immer weitverbreitet und wird verkündet, aber verschiedene Akzente, die neu gesetzt werden, neigen dazu, den Menschen gleichsam zu sezieren und aufzulösen. In einem solchen kulturellen und geistigen Klima laufen Begriffe wie „unveräußerlich“, „unantastbar“, „unverjährbar“ Gefahr, zunehmend ihren Sinn zu verlieren.

Gerade von der Überlegung aus, ob es gelingt, das Bild des Menschen wiederzuentdecken und seine Identität und existentielle Würde zu retten, darf die Frage gestellt werden: Haben die Menschenrechte eine wahrhafte Zukunftschance?

Mir scheint, als könnte gerade die Kirche allen Menschen, die sich in den Dienst der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung stellen, als treueste Verbündete zur Seite stehen.

Das II. Vatikanische Konzil hat in seinem großartigen Nachdenken über den Menschen die Sorge der Kirche formuliert, daß „das Leben in dieser Welt mehr der überragenden Würde des Menschen entspreche“ und in allen seinen Aspekten „immer humaner gestaltet werde“ (Gaudium et spes, 38). Das ist die Sorge von Christus selbst, dem Guten Hirten aller Menschen. Im Namen dieser Hirtensorge — so lesen wir in der Pastoralkonstitution des Konzils — ist „die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf, noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ (Gaudium et spes, 76).

Johannes Paul II. hat in seinem eingangs erwähnten Rundschreiben „Redemptor hominis — der Erlöser des Menschen“ dem Thema Menschenrechte ein eigenes Kapitel gewidmet. Auch er konstatiert einen „schmerzlichen Gegensatz“ zwischen Buchstaben der Menschenrechte und der Realität, „wenn wir Zeugen von Konzentrationslagern, von Gewalt und Torturen, von Terrorismus und vielfältigen Diskriminierungen sind.“ Und er

weist auf die Erfahrungen der Geschichte hin, „daß nämlich die Verletzung der Menschenrechte mit der Verletzung der Rechte der Nation Hand in Hand geht; mit ihr ist der Mensch ja durch organische Bände wie mit einer großen Familie verbunden“ (Redemptor hominis, 17). Begreiflicherweise und naheliegend ist dem Papst und der Kirche dabei das Recht des Menschen auf Religions- und Gewissensfreiheit ein besonderes Anliegen. In der Beschränkung der Religionsfreiheit „stehen wir hier vor einer tiefgreifenden Ungerechtigkeit gegenüber allem, was den Menschen in seiner Tiefe betrifft, was wesentlich menschlich ist.“ Die Kirche beansprucht mit ihrem Hinweis auf das in den Menschenrechten verbürgte Recht auf freie Religionsausübung kein Privileg, sondern die Achtung eines elementaren Rechtes. „Die Verwirklichung dieses Rechtes ist eine der grundlegenden Proben für den wahren Fortschritt des Menschen in jedem Regime, in jeder Gesellschaft, in jedem System und in jeder Lage“ (Redemptor hominis, 17). Gewiß mag der Papst diese Formulierung vor dem Hintergrund persönlicher leidvoller Erfahrung in seiner Heimat getroffen haben. Wird aber dieses Recht nicht auch anderswo vielleicht auf sehr subtile Weise verletzt? Geschieht die Verletzung nicht auch dort, wo man mit allen Mitteln Religion in die Schublade der Privatangelegenheiten verdrängen will oder wo man das Heilige schon im Keim erstickt?

Die Kirche sagt ein vorbehaltloses Ja zu den Menschenrechten. Sie ist Anwalt der Würde des Menschen und möchte im Großen und im Kleinen den vollen Wert des Menschen fördern, wobei sie in der Sprache des Evangelismus und der Offenbarung das religiöse Fundament dieser Würde und seiner Rechte betont.

MENSCHENRECHTE AUS DER SICHT DES ISLAMS

Die islamische Religion veranlaßt ihre Anhänger, das Recht und die Gerechtigkeit wahrzunehmen und für die Verwirklichung der wahren Gerechtigkeit Gottes, wenn es notwendig sein soll, mit dem Einsatz des Lebens auch nicht zurückhaltend zu sein.

Diesbezüglich wird unter anderem auch im 4. Kapitel, 135. Vers, des an Mohammad den Gesandten und Propheten Gottes von Gott geoffneten Buches Quran, unser Wegweiser der Menschheit, festgelegt, dessen sinngemäße Übersetzung in deutscher Sprache ich weitergeben möchte:

„Oh die ihr glaubt, seid fest in Wahrung der Gerechtigkeit und Zeugen für Allah, mag es auch gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte sein. Ob Reicher oder Armer, Allah hat über beide mehr Rechte. Darum folget nicht niederen Begierden, damit ihr gerecht handeln könnt. Und wenn ihr (die Wahrheit) verhöhlt oder ausweicht, dann ist Allah wohl kundig eures Tuns.“

Im 136. Vers des gleichen Kapitels wird gesagt:

„Oh ihr Gläubigen, glaubt an Allah und seinen Gesandten und an das Buch, das Er seinen Gesandten herabgesandt hat und an die Schrift, die Er zuvor herabgesandt. Und wer nicht an Allah und Seine Engel und Seine Bücher und Seine Gesandten und an den jüngsten Tag glaubt, der ist wahrlich weit irregegangen.“

Bezugnehmend auf die Wahrung der Gerechtigkeit macht der Islam keinen Unterschied zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Starken und Schwachen, zwischen Mächtigen und Machtlosen, zwischen Schwarzen und Weißen, denn Gottes Gerechtigkeit ist vollkommen, nur er ist absolut gerecht. Unsere Aufgabe ist es, als Statthalter Gottes auf dieser Erde ihn bzw. seiner absoluten Gerechtigkeit uns durch aufrichtige Verhaltensweise und korrekte Handlung zu nähern und nicht durch bloße Worte oder Schweigen den unmenschlichen Taten der anderen gegenüber. Kein Unterschied der Rasse, der Abstammung, der Macht oder des Reichtums wird beim Messen der Gerechtigkeit berücksichtigt.“

Im 49. Kapitel, 13. Vers, unseres Buches Quran als erste Quelle unserer Religion ist gesagt worden:

„Ihr Menschen! Wir haben euch geschaffen von einem männlichen und einem weiblichen (Wesen), und wir haben euch zu Stämmen und Völkern gemacht, damit

ihr euch untereinander kennt. Als der Vornehmste gilt bei Gott derjenige von euch, der am frömmsten ist. Siehe Gott ist allwissend und allkundig.“

Der Weg zur Frömmigkeit wird im Islam durch die Gerechtigkeit festgelegt.

Im 5. Kapitel, 8. Vers, vom Quran wird klar und deutlich zum Ausdruck gebracht: „Oh die ihr glaubt! Seid standhaft in Allahs Sache, bezeugend in Gerechtigkeit! Die Feindseligkeit eines Volkes soll euch nicht verleiten, anders denn gerecht zu handeln. Seid gerecht, das ist näher der Frömmigkeit. Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist kundig eures Tuns.“

Im 279. Vers des 2. Kapitels ist unter anderem gesagt worden:

„Ihr sollt weder Unrecht tun noch Unrecht leiden.“

Die Hoffnung der Menschheit auf eine gerechte Ordnung in dieser Welt, in der die Menschen frei von Furcht und Unterdrückung, Ausbeutung und Entbehrung leben und sich entwickeln könnten, ist leider zum größten Teil unerfüllt geblieben. Obwohl die göttliche Gnade gegenüber der Menschheit dadurch bewiesen wurde, daß er uns Mahner und Wegweiser wie Abraham, Moses, Jesus und als letzter und Siegel der Propheten Mohammad gesandt hat, weichen wir von diesem Weg leider oft ab. Manche glauben durch rationelles Denken die Weisheit Gottes zu ersetzen. Obwohl der liebe Gott uns mit natürlichen Reichtümern in Überfluß gesegnet hat, leidet ein Großteil der Menschheit unter Hunger und Not. Ein kleiner Teil lebt aber in Verschwendung und Überfluß. Das alles, weil viele der Verantwortung des anvertrauten Gottes und dem gewissenhaften Umgang sich nicht bewußt sind oder es nicht wahrhaben wollen.

Die islamische Religion, bezugnehmend auf die Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung und soziale Gerechtigkeit, wurde schon zur Zeit des Gesandten Allahs Mohammad und seiner rechtsgeleiteten Kalifen verwirklicht. Von 610 n. Chr. bis 711 hat die islamische Religion vom Atlantischen Ozean bis zum Indischen Ozean und Zentralasien überzeugend aufrichtige Anhänger gewonnen. Die islamische Toleranz bezugnehmend auf die Bekennen anderer Religionen, speziell den Juden und Christen gegenüber, wurde von 752 bis 1494 in Spanien (Andalusien) zu Beweis gestellt.

Obwohl im Mittelalter in vielen anderen Religionen der Welt der Wissenschaft und den Wissenschaftlern Hindernisse in den Weg gelegt wurden, haben die islamischen Verantwortlichen, mit Rück-

sicht auf die Aufforderung im Quran, die Rolle der Gelehrten hervorgehoben und die Wissenschaft in verschiedenen Disziplinen genügend gefördert, wovon auch die Periode der Renaissance in Europa reichlich profitierte.

Im 32. Vers des 5. Kapitels vom Quran ist gesagt worden:

„Wenn jemand einen Menschen tötet — es sei denn für (Mord) an einem anderen oder für Gewalttat im Land — so soll es sein, als hätte er die ganze Menschheit getötet; und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, so soll es sein, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten. Und unsere Gesandten kamen zu ihm mit deutlichen Zeichen; denn noch waren viele von ihnen ausschweifend auf Erden.“

Alle Gesetze bezugnehmend auf die Menschenrechte können dann richtig wahrgenommen werden, wenn die Menschheit Ehrfurcht vor Gott, hat und mit Rücksicht auf die Vergänglichkeit des irdischen Lebens, die Verantwortung als Statthalter Gottes aus innerer Überzeugung übernimmt und daran glaubt.

Die Rechtsordnung in einer islamischen Gemeinschaft wird nicht aus Angst vor Kontrollorganen der Regierungen befolgt, sondern aus innerer Einstellung, der Ehrfurcht und Verantwortung dem erhabenen, gerechten Gott gegenüber.

Die Verantwortung der Führung der menschlichen Gemeinschaft sollte nicht als eine Vollmacht, sondern als Vertrauenspfand Gottes betrachtet werden.

Im Islam wird die Macht nicht zwischen Gott und Kaiser getrennt wahrgenommen, sondern der Kaiser hat sich der Gottesordnung genauso zu unterordnen, wie jeder andere Bürger des Landes. Gleichgültigkeit gegenüber der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung ist dem Moslem untersagt.

An dieser Stelle möchte ich die Präambel der Deklaration der Menschenrechte vom islamischen Standpunkt aus dem Jahre 1981 wörtlich in deutscher Sprache wiedergeben:

Da die uralte Hoffnung der Menschheit auf eine gerechte Weltordnung, in der die Menschen in einer Umgebung frei von Furcht, Unterdrückung, Ausbeutung und Entbehrung leben und sich entwickeln können, zum größten Teil unerfüllt geblieben ist — da die göttliche Gnade gegenüber der Menschheit, die in der Gewährung eines Überflusses an natürlichen Reichtümern ihren Ausdruck findet, verschwendet, ungerecht verteilt oder

den Bewohnern der Erde ungerechterweise vorenthalten wird —

da Gott der Menschheit durch seine Offenbarung im Koran und durch die Sunnah Seines gesegneten Propheten Muhammad einen gesetzlichen und moralischen Rahmen gegeben hat, um darin ihre Institutionen und Beziehungen zu entwickeln —

da die Menschenrechte, die durch das göttliche Gesetz vorgeschrieben sind, zum Ziel haben, der Menschheit Würde und Ehre zu verleihen und dazu angetan sind, Unterdrückung und Ausbeutung zu beseitigen —

und da aufgrund ihres göttlichen Ursprungs und ihrer göttlichen Sanktion diese Rechte durch Regierungen, Körperschaften oder andere Institutionen weder eingeschränkt, abgeändert noch mißachtet, nicht aufgegeben oder veräußert werden dürfen:

Deshalb bekraftigen wir als Muslime, die wir glauben

a) an Gott, den Gnädigen und Barmherzigen, den Schöpfer und Erhalter, den Allerhöchsten, die Quelle der Leitung der Menschheit und die Quelle allen Gesetzes;

b) an die Statthalterschaft (KHILAFAH) des Menschen, der geschaffen ist, um den Willen Gottes auf Erden zu erfüllen;

c) an die Weisheit der göttlichen Leitung, die uns die Propheten überbrachten, deren Mission ihren Höhepunkt fand in der abschließenden und endgültigen Botschaft, die dem Propheten Muhammad für die gesamte Menschheit geoffenbart wurde;

16 d) daß die Rationalität allein, ohne das Licht der göttlichen Offenbarung, weder ein sicherer Führer in allen Angelegenheiten der Menschheit sein kann, noch der menschlichen Seele die nötige geistige Nahrung beschert, und — im Wissen, daß die Lehre des Islam die Quintessenz der göttlichen Leitung in einer endgültigen und perfekten Form darstellt — fühlen wir uns daher als Muslime verpflichtet, die Menschen an ihren edlen Status und ihre Würde zu erinnern, die ihnen von Gott verliehen wurde;

e) an den Aufruf zum Islam für die gesamte Menschheit;

f) daß durch den Inhalt unseres uranfänglichen Bundes mit Gott unsere Pflichten den Vorrang vor unseren Rechten haben, und daß jeder von uns unter der Verpflichtung steht, durch Wort und Tat auf wahrhaft friedlichem Wege zu den Lehren des Islams einzuladen und diese Lehren nicht nur in unserem persönlichen Leben, sondern auch in unserer Umgebung wirksam werden zu lassen;

g) an unsere Verpflichtung, eine menschliche Ordnung zu errichten,

I. in der alle Menschen gleich sind und keiner ein Privileg vor dem anderen haben soll oder eine Herabsetzung oder Diskriminierung aufgrund seiner Rasse, Farbe, seines Geschlechts, seiner Abstammung oder Sprache erleiden soll;

II. in der alle Menschen frei geboren werden;

III. in der Sklaverei und Zwangsarbeit verabscheut werden;

IV. wo Voraussetzungen geschaffen werden sollen, unter denen die Institution der Familie erhalten, geschützt und als Grundlage allen gesellschaftlichen Lebens geehrt werden soll;

V. in der Regierende und Regierte gleichermaßen dem Gesetz unterstehen und vor dem Gesetz gleich sind;

VI. wo nur jenen Vorschriften Folge geleistet werden soll, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz handeln;

VII. in der jegliche weltliche Macht nur als eine heile Bürde und ein Vertrauenspfand gesehen werden darf und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Sanktionen ausgeübt werden soll, wobei die gesetzlichen Prioritäten Berücksichtigung finden müssen;

VIII. wo alle wirtschaftlichen Ressourcen als göttliche Gaben für die Menschheit betrachtet werden sollen und nach den Werten und Regeln, die vom Koran und der Sunnah enthalten sind, genutzt werden sollen;

IX. in der alle öffentlichen Angelegenheiten verwaltet und geführt werden sollen nach den Prinzipien der Beratung (SCHURA) unter den Gläubigen, die qualifiziert sind, zu einer Entscheidung beizutragen, die dem Gesetz und Allgemeinwohl entspricht, und wo die daraus resultierende Autorität ebenfalls nach den Prinzipien der SCHURA ausgeübt werden soll;

X. in der jeder Verpflichtung in Übereinstimmung mit seinen/ihren Fähigkeiten übernehmen soll und für seine/ihre Handlungen im rechten Verhältnis verantwortlich ist;

XI. in der jedes Mitglied der Gesellschaft im Falle einer Verletzung seiner Rechte geeignete Maßnahmen zur Richtigstellung dieses Zustandes erwarten kann;

XII. wo kein Mensch seiner gesetzlichen Rechte beraubt werden darf, außer im Falle und im Ausmaß gesetzlicher Sanktion (gegen Straftaten);

XIII. in der jeder Mensch das Recht hat, gegen jeden, der ein Verbrechen gegen die Gesellschaft als Ganzes oder gegen irgendein Mitglied der Gesellschaft begeht, gesetzlich vorzugehen;

XIV. in der jede Anstrengung unternommen werden soll,

1. die Menschheit vor jeder Form der Ausbeutung, Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu befreien;

2. jedem Sicherheit, Würde und Freiheit im Rahmen und durch die Mittel des Gesetzes zu garantieren;

und erklären hiermit, als Diener Gottes und in universeller islamischer Brüderlichkeit, unsere Entschlossenheit, folgende unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte hochzuhalten, die wir als vom Islam vorgeschrieben betrachten:

1. Das Recht zu leben; 2. Recht auf Freiheit; 3. Recht auf Gleichheit; 4. Recht auf Gerechtigkeit; 5. Recht auf ein gerechtes Verfahren; 6. Recht auf Schutz

gegen Machtmisbrauch; 7. Recht auf Schutz vor Folter; 8. Recht auf Schutz von Ehre und Ansehen; 9. Recht auf Asyl; 10. Rechte der Minderheiten; 11. Berechtigung und Verpflichtung, sich an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen; 12. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Redefreiheit; 13. Religionsfreiheit; 14. Vereinsfreiheit; 15. die wirtschaftliche Ordnung und die daraus resultierenden Rechte; 16. Recht auf Schutz des Eigentums; 17. Status und Würde der Arbeiter; 18. Recht auf soziale Sicherheit; 19. Recht auf Familiengründung und damit verbundene Angelegenheiten; 20. Rechte verheirateter Frauen; 21. Recht auf Bildung; 22. Recht auf Privatsphäre; 23. Bewegungs- und Reisefreiheit, Freiheit der Niederlassung.

Die Feststellung obiger Rechte bezieht sich nicht allein auf einen Gelehrtenbeschuß, sondern sie werden von der ersten Quelle unserer Religion, nämlich dem Quran und der zweiten Quelle, nämlich die Überlieferung des Propheten, abgeleitet.

Die sinngemäße Übersetzung in deutscher Sprache gilt für die Erläuterung und Erklärung, jedoch der arabische Text dieser Deklaration gilt als Urfassung.

Zum Schluß möchte ich den Standpunkt des Generalstaatsanwaltes der Vereinigten Staaten in seiner Einleitung zu seinem Buch über das islamische Recht den Lesern nicht vorenthalten:

„Das amerikanische Recht hat nur lose Verbindungen zum Sittengesetz. Man kann einen Amerikaner als gesetzestreuen Bürger ansehen, auch wenn sein Innerenleben faul und korrupt ist; aber der Islam erblickte die Quellen des Gesetzes im Willen Gottes, wie er seinem Apostel Muhammad offenbart und durch ihn verkündet worden ist. Dieses Gesetz, der göttliche Wille, behandelt die Gesamtheit der Gläubigen als eine einzige Gemeinschaft, die all die vielfältigen Rassen und Völkerstaaten miteinschließt, welche sie zusammen in einer weitverstreuten Gesellschaft ausmachen. Das gibt der Religion ihre wahre, gesunde Kraft und macht sie zum Bindeglied der Gesellschaft. Es gibt keine trennenden Grenzen völkischer oder geographischer Art, denn die Regierung selbst ist der einen höchsten Gewalt des Quran untertan. Für einen anderen Gesetzgeber ist da kein Platz mehr, demnach kann keine Konkurrenz, Nebenbuhlerschaft, Rivalität oder Spaltung aufkommen. Der Gläubige betrachtet diese Welt als ein Tal der Seelen-gestaltung, den Vorraum zur nächsten, und der Quran macht es vollkommen klar, welches die Voraussetzungen und Gesetze sind, die das Verhalten der Gläubigen untereinander und zur Gesellschaft bestimmen; er macht so den Übergang von dieser Welt zur nächsten zu einem sicheren, gesunden und gefahrlosen Ereignis.“

Bernard Shaw sagte in seinem Werk „Mohammad, Allahs Apostel“ unter anderem:

„Ich habe immer Muhammads Religion besonders hoch geschätzt wegen des Wunders ihrer lebendigen Kraft. Für mich ist sie die einzige Religion, welche die mannigfaltigen Wechselfälle des Lebens und der Unterschiede der Kulturen erfolgreich meistern kann. Ich sehe voraus (es ist heute schon ganz klar), daß die Europäer Mann für Mann den Glauben des Islam annehmen werden. Die mittelalterlichen Theologen behaupten aus Unwissenheit oder Engstirnigkeit, die Religion des Muhammad sei voller Dunkelheit, und waren der Ansicht, er habe Christus in einem Geiste des Hasses und des Fanatismus herausgefordert. Nachdem ich den Mann lange studiert habe, bin ich zu dem Schluß gekommen, daß

Muhammad nicht nur nicht gegen Christus war, sondern daß er in ihm den Retter einer verzweifelten Menschheit erblickte. Ich bin überzeugt, wenn ein Mann wie er die Führung in der neuen Welt übernehme, es ihm gelingen würde, alle ihre Probleme zu lösen und den Frieden und Wohlstand zu sichern, den alle Menschen wünschen.“

Die besten Formulierungen bezugnehmend auf die Menschenrechte verlieren an Sinn und Bedeutung, wenn sie nicht durch die entsprechenden Sanktionen wirkungsvoll wahrgenommen werden. Siehe Beispiel Afghanistan und Südafrika. Je mehr sich der Mensch von der Gottesordnung entfernt, desto mehr wird sein Innenleben morsch sein und mit seeli-

scher Krankheit der Depressionen und Neurosen konfrontiert, im geistigen Elend leben.

Der liebe Gott möge uns die Kraft dazu geben, den wahren Weg, den er durch Abraham, Moses, Jesus und Mohammad sowie anderen Propheten und Gesandten vor ihm gezeigt hat, zu beschreiten und mutig für die Sache der Gerechtigkeit aufzutreten, denn Gerechtigkeit muß sein, wenn auch die Welt dadurch zu grunde geht.

Die Welt wird aber nicht durch die Gerechtigkeit zugrunde gehen, denn Gottes Gerechtigkeit ist vollkommen und zum Wohle seiner Geschöpfe.



VOLKSGRUPPEN UND MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH

Franz Grillparzer, der wohl größte österreichische Dichter, hat prophetisch die kulturelle und geistige Entwicklung der Menschheit in Mitteleuropa für das 20. Jahrhundert, an das so viele Hoffnungen in Richtung mehr Menschlichkeit, Aufgeklärtheit und Toleranz gesetzt wurde, beschrieben: „Von der Humanität über die Nationalität zur Bestialität.“

Nachdem das größere Österreich am Nationalitätenkonflikt gescheitert und durch den Ersten Weltkrieg zerfallen ist, hat die menschliche Bestialität unter vorerst pan-germanistischem Deckmantel orgienhaft und bis dahin qualitativ und quantitativ in dieser Dimension bisher unvorstellbar — eine erste Vorstufe dazu war das Armeier-Massaker der Jungtürken 1915 im untergehenden Osmanischen Reich — in Mitteleuropa gewütet und grausamst Millionen von Menschen vernichtet. Josef Stalin setzte mit ähnlichen Methoden nach 1945 diese Bestialität in Mitteleuropa unter panslawistisch-sozialistischen Vorzeichen fort.

Besonders in Kärnten war der „Anschluß“ 1938 weithin umjubelter Anlaß, dieses Land endgültig durch Aussiedlung und Vertreibung der dort seit Jahrhunderten lebenden Slowenen zu germanisieren.

Heute können wir Österreicher freudig feststellen, daß dieses Vorhaben nicht gelungen ist. — Das flächenmäßig kleine Österreich hat einen „Rest“ des größeren behalten; der Name Österreich ist daher, wie auch in der Vergangenheit, nicht gleichbedeutend mit „deutsch“. Darin liegt für unsere Kultur nach innen wie außen eine große Chance. — Nehmen wir diese Chance wahr...?

Die Volkszählungsergebnisse aus 1981 zeigen, daß in unserem Land derzeit bei den nicht-deutschsprachigen Österreichern folgende demographische Situation gegeben ist:

- Slowenen 18.640 (davon 16.552 in Kärnten)
- Kroaten 22.113 (davon 18.648 im Burgenland)
- Magyaren 12.043 (davon 4.025 im Burgenland, 5.683 in Wien)
- Tschechen und Slowenen 5.101 (davon 4.106 in Wien)

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Volkszählungsergebnissen aus 1961 oder 1971, ist vor allem bei den beiden großen Volksgruppen, den Slowaken und Kroaten, ein zahlenmäßig erschreckender Rückgang zu bemerken.

Daß dies nicht einem Naturgesetz entspricht, zeigt ein Vergleich mit der Ent-

wicklung der ladinischen Minderheit in Südtirol.

Kärntner Slowenen	Ladiner
1951	43.000
1953	12.600
1971	15.400
1981	17.700

Die Ursachen für diese Entwicklung der nicht-deutschsprachigen Volksgruppen Österreichs sind differenziert und sehr komplex. Eine wesentliche und für die Volksgruppen nachteilige Ursache liegt im Informationsdefizit und dem daraus folgenden mangelnden Problembewußtsein der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung Österreichs gegenüber seinen slawisch- oder magyarsprachigen Landsleuten und andererseits im noch zu geringen Selbstbewußtsein über die wichtige gesellschaftliche und kulturelle Aufgabe, die nichtdeutschsprachige Österreicher in unserem Land zu erfüllen haben.

Probleme der Kärntner Slowenen

Das kulturell und gruppenpsychologisch gravierendste Problem im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens liegt vor allem in den historischen Ressentiments zwischen den beiden Volksgruppen. Gewisse Kreise in der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung, allen voran der „Kärntner Heimatdienst“, versuchen propagandistisch, die durch nichts zu untermauernde These aufrechtzuerhalten, daß bis heute Jugoslawien seine Gebietsansprüche auf Unterkärnten aufrecht erhalten hat und durch wirtschaftliche und kulturelle Unterwanderung dieses Gebiet unter seine Kontrolle bekommen will. Darin liegt die ideologische Basis seitens dieser Organisationen der deutschsprachigen Kärntner, die kulturelle und organisatorische Entfaltung der Kärntner Slowenen soweit wie möglich einzudämmen. Ein deutliches Symptom ist darin gegeben, daß in den gemischtsprachigen Gebieten Kärntens das tägliche Zusammenleben relativ konfliktfrei funktioniert; die Probleme beginnen erst in den öffentlich-rechtlichen Institutionen, den Verwaltungsberufen, vor allem im Bildungsbereich und auf der Ebene der kulturellen Organisation der beiden Volksgruppen.

Die bis heute beispielsweise vom „Kärntner Heimatdienst“ verwendete historische Argumentation gipfelt immer wieder darin, daß in der Zeit von 1938 — 1945 eine große Zahl von Kärntner Slowenen im Rahmen jugoslawischer Parti-

sanenverbände gegen deutschsprachige Kärntner gekämpft haben. Ein Argument, aus dem sich unschwer der Vorwurf ableiten läßt, daß die Kärntner Slowenen sich im Grunde ihres Herzens weder als Kärntner noch als Österreicher fühlen. Historische Tatsache ist vielmehr, daß erst die nach dem „Anschluß“ 1938 einsetzenden planmäßigen Verfolgungen und Aussiedelungsaktionen der Nationalsozialisten an den slowenischen Kärntnern diese veranlaßten, sich den jugoslawischen Partisanen anzuschließen, um für ihre Heimat gegen den Nationalsozialismus zu kämpfen. Daß es dabei für deutschsprachige Kärntner zu persönlich schwer verkraftbaren Schicksalsschlägen kam, die zweifelsohne nicht von heute auf morgen vergessen werden können, ist nur natürlich; das gilt aber vice versa für das Schicksal slowenischer Kärntner.

Wenn wir diese historische Argumentation der deutschsprachigen Kärntner auf ganz Österreich oder Europa übertragen würden, wäre eine europäische Integration nicht einmal in Ansätzen denkbar gewesen, geschweige denn auf dem Standard, den diese Einigungsbewegung bis heute, trotz aller Mängel, bereits erreicht hat.

Auf diesem kulturell-psychologischen Grundproblem der Situation in Unterkärnten gründen alle politischen und gesellschaftlichen Detailprobleme, die gegenwärtig in dieser Region bestehen und die die Durchsetzung der vorhandenen rechtlichen Regelungen im Alltagsleben erschweren.

Bundesparteibmann Dr. Alois Mock hat daher im März 1983 in einem Gespräch mit Vertretern der Kärntner Slowenen eine Regelung der Minderheitenprobleme in Form einer „Paketlösung“ vorgeschlagen, die zwischen den beiden Volksgruppen so rasch wie möglich auszuhandeln wäre. Basis dafür ist das von allen drei im Parlament vertretenen Parteien beschlossene Volksgruppengesetz aus 1976 und natürlich der Artikel 7 des Staatsvertrages aus 1955. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat es jedoch in dieser Richtung kaum Fortschritte gegeben.

Was sind nun die einzelnen Probleme, die einer für beide Volksgruppen akzeptablen Lösung harren:

1. Die Kindergartenfrage:

Hier geht es vor allem um die Einführung der Zweisprachigkeit in allen öffentlichen Kindergärten des gesamten zweisprachigen Gebietes Kärntens sowie die Anstellung qualifizierter zweisprachiger

Kindergärtner(innen). Die Abmeldemöglichkeit der deutschsprachigen Kinder von der zweisprachigen Erziehung ist natürlich zu gewährleisten; doch sollten die deutschsprachigen Eltern auf die Nützlichkeit der Zweisprachigkeit für ihre Kinder hingewiesen werden.

Eine weitere Forderung seitens der slowenischen Organisationen ist die finanzielle Unterstützung im Bereich des Personal- und Sachaufwandes der bereits bestehenden zweisprachigen privaten Kindergärten durch die öffentliche Hand.

2. Schulbereich:

Bundesweit ist ein Trend in der Ausbildung von den AHS hin zu den BHS, den Berufsbildenden Höheren Schulen festzustellen. Diese Entwicklung sollten auch die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe mitmachen können und in ihrer eigenen Sprache Fachunterricht angeboten bekommen; ein derartiges Zugeständnis ist jedoch noch in weiter Ferne. Ein großes Problem des seit 1957 eingerichteten slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt besteht darin, daß in dieser Schule seitens der öffentlichen Hand eine finanzielle Unterstützung der Heimplätze erst ab der Oberstufe in Anspruch genommen werden kann — also nicht für die Pflichtschulzeit in der Unterstufe. Diese Regelung beeinflußt die Eltern potentieller slowenischer Schüler oft dahingehend, daß sie ihre Kinder eher in die deutschsprachigen Gymnasien ihrer Wohnbezirke schicken, wodurch aber die Möglichkeit, in der eigenen Sprache ausgebildet zu werden, wegfällt. Die Folge davon ist eine vermehrte Assimilierung der studierenden slowenischen Jugend in Kärnten.

Im Sommer 1985 initiierte der bereits erwähnte, extrem deutschationale „Kärntner Heimatdienst“ mit voller Unterstützung von Jörg Haider's Landes-FPÖ ein Volksbegehren über das zweisprachige Schulsystem in Richtung einer Trennung slowenischsprachiger von deutschsprachigen Schülern. Bedauerlicherweise wurde dieses Volksbegehren von mehr als 40.000 Kärntnern unterschrieben.

Mit dem Schlagwort „Elternrecht“ und dem Argument, daß deutschsprachige Schüler durch die Zweisprachigkeit im Unterricht gegenüber den Schülern aus rein deutschsprachigen Schulen im Lernerfolg beeinträchtigt seien, wurde die Propaganda zur Unterstützung des Volksbegehrens geführt.

Dieses Argument der Deutschnationalen ist durch mehrere wissenschaftlich-empirische Studien vollkommen widerlegt worden; doch Fanatismus verdrängt allzuoft die Vernunft!

Europaweit sind sich alle Pädagogen einig, daß Mehrsprachigkeit in der Entwicklung des Heranwachsenden wichtig ist und einen wesentlichen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Völker und Kulturen Europas darstellt.

Eine endgültige Regelung des zweisprachigen Schulwesens in Kärnten ist noch

ausständig. Eine große Chance — hoffentlich nützen wir sie im Sinne der Menschlichkeit, Toleranz und dem übernationalen Charakter der österreichischen Kultur entsprechend.

3. Bereich der öffentlichen Verwaltung:

Das verfassungsmäßig den Angehörigen der kroatischen und slowenischen Volksgruppen Österreichs zugestandene Recht auf Verwendung ihrer Muttersprache bei den Ämtern der gemischtsprachigen Regionen ist ebenfalls weitgehend nicht gewährleistet, da es diesbezüglich in den Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen der betroffenen Bundesländer zuwenig zweisprachige Beamte gibt, wodurch speziell für Kärnten Slowenisch keine echte, gleichberechtigte Amtssprache ist, sondern eher eine Hilfssprache entspricht.

Diesbezüglich müßte bei Neueinstellungen qualifizierten zweisprachigen Bewerbern der Vorzug gegeben werden.

4. Förderung der slowenischen Zentralorganisationen:

Von entscheidender Bedeutung für die Haltung und Weiterentwicklung der slowenischen Volksgruppe sind deren beide großen Organisationen. Das ist erstens der „Rat der Kärntner Slowenen“, der eher christlich-demokratisch ausgerichtet ist und etwa zwei Drittel der bekennenden Kärntner Slowenen vertritt, und zweitens der sozialistisch gesinnte „Zentralverband“, der etwa ein Drittel der Kärntner Slowenen repräsentiert. Diese beiden Gruppen verdienen eine vermehrte Förderung, die aber nach dem Volksgruppengesetz 1976 lediglich im Rahmen des im Bundeskanzleramt einzurichtenden slowenischen Volksgruppenbeirates möglich ist. Dieser besteht derzeit noch nicht, da sich beide Verbände weigern, ihn zu konstituieren, bevor nicht in den wesentlichen, existentiell bedeutenden Fragen für die Volksgruppe akzeptable Vorvereinbarungen von den im Landtag und im Nationalrat vertretenen Parteien getroffen sind.

Deshalb hat auch Bundesparteiobmann Dr. Alois Mock immer wieder bei Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz auf die Dringlichkeit der Behandlung dieser Fragen hingewiesen; jedoch ist, wie in vielen anderen innenpolitisch entscheidenden Fragen, auch diesbezüglich seitens der Regierung nichts geschehen.

Probleme der kroatischen Volksgruppe:

Die Situation der burgenländischen Kroaten unterscheidet sich in vielem von der der Slowenen in Kärnten. Das kulturelle und politische Klima zwischen der deutschsprachigen und der kroatischsprachigen Volksgruppe im Burgenland ist wesentlich entspannter, als dies leider von Kärnten zu vermelden ist; die bur-

genländischen Kroaten sind auch in den beiden großen Parteien personell und teilweise ideell (dies trifft lediglich für die ÖVP zu) vertreten. Diese entspannte Atmosphäre hat aber andererseits dazu geführt, daß das Bewußtsein um die gefährdete Existenz dieser Volksgruppe in ihr selbst noch nicht genügend ausgebildet ist, wie dies aber notwendig wäre. In den letzten zwei, drei Jahren hat aber diesbezüglich ein Umdenkungsprozeß, der vor allem vom Kroatischen Akademikerklub ausging, eingesetzt, und eine verstärkte Befassung innerhalb dieser Volksgruppe mit den eigenen Problemen provoziert.

1. Gesellschaftspolitische Gegebenheiten in der kroatischen Volksgruppe:

1929 gründete Dr. Lovro Karall den „Kroatischen Kulturverein“ als nationalpolitisches Plattform, die überparteilich ausgerichtet war und vorwiegend von Lehrern und Priestern geführt wurde. Ziel dieser Vereinigung war und ist die Wahrung und Vertretung rechtlicher, kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder. Später kam es zu einer parteipolitisch-ideologisch motivierten Spaltung der kroatischen Volksgruppe, wodurch es heute neben dem Kroatischen Kulturverein, der eher christlich-demokratisch ausgerichtet ist und für die Erhaltung der Volksgruppe eintritt, die sogenannte „Bürgermeister- und Vizebürgermeister-Konferenz“ gibt, die ausschließlich sozialistisch geprägt ist und für eine verstärkte Assimilation der Volksgruppe in die deutschsprachige Mehrheitsbevölkerung aus sozialen Überlegungen eintritt. Augenscheinlich wird diese Politik der Bürgermeister- und Vizebürgermeister-Konferenz durch die zahlenmäßig überproportional hohe Abnahme der sich offen deklarierenden kroatischen Volksgruppenangehörigen in Gemeinden unter sozialistischer Führung geprägt.

Einige Beispiele:

Im Zeitraum von 1951 bis 1971 sank die Zahl der bekennenden kroatischen Bevölkerung beispielweise in

Drassburg	von 66% auf 24%
Siegendorf	von 59% auf 19%
Parndorf	von 55% auf 19%
Zagersdorf	von 85% auf 56%

Ein weiteres Problem der burgenländischen Kroaten stellt die soziale Situation dar, die gegenüber der deutschsprachigen Bevölkerung vor allem in drei Bereichen auffällige Unterschiede aufweist:

a) einen höheren Anteil an:

- mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft
- Hilfsarbeitern in der Bauwirtschaft
- Bediensteten in der Haushaltung und Hauswartung

b) einen deutlich niedrigeren Anteil bei Selbständigen im Rechts-, Wirtschafts- und Gesundheitswesen;

c) ebenso bei Angestellten und Beamten. Das starke Manko bei den Selbständigen und Intelligenzberufen ist darauf zurück-

zuführen, daß die Akademiker aus der kroatischen Volksgruppe vor allem nach ihrem Studium in Wien bleiben.

Derzeit gibt es im Burgenland noch 15 kroatische Mehrheitsgemeinden; in sieben Gemeinden gibt es einen über-10%-Anteil der kroatischen Volksgruppe an der Bevölkerung.

In traditionellen kroatischen Siedlungsgebieten, im Heideboden, im Nordostburgenland und im südlichen Burgenland sind die Kroaten in Auflösung begriffen. Im Bezirk Oberpullendorf, in dem 6.500 Kroaten leben, gibt es die größte kroatische Dichte in den Dörfern; dort hält sich der kroatische Charakter und damit das kroatische Bewußtsein am besten.

Einige Daten, die die kulturellen Gegebenheiten in der kroatischen Volksgruppe des Burgenlandes verdeutlichen:

- 29 burgenländische Pfarren mit kroatischer Seelsorgesprache (Stand vom 1. Juli 1980);
- in der Diözese Eisenstadt wirken 37 kroatischsprachende Seelsorger;
- das Pastoralamt hat eine kroatische Sektion eingerichtet;
- im Oktober 1981 wurde erstmals ein „misale romanum“ in burgenländisch-kroatischer Sprache herausgegeben;
- 1982 wurde ein burgenländisch-kroatisches Wörterbuch der Öffentlichkeit vorgestellt;
- 25 Prozent des kroatischen Bevölkerungssteiles des Burgenlandes liest regelmäßig kroatische Pressezeugnisse;
- nur 5 Prozent der Kroaten lesen regelmäßig in Österreich erschienene kroatische Bücher.

20 Die derzeitige Situation im Schulbesuch ist jedoch sehr kritisch; rein quantitativ nehmen die Schülerzahlen sehr stark ab; lediglich in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen, mit Freihegenstand Kroatisch, ist gegenüber 1962/63 im Jahr 1980/81 ein leichter Anstieg der zu diesem Unterricht Angemeldeten zu verzeichnen. **Einige konkrete Zahlen:**

1962/63 gab es in den Volksschulen mit kroatischer Sprache oder Mischsprache noch 2.560 Schüler — im Jahr 1980/81 nur mehr 736.

In den Hauptschulen mit Freihegenstand Kroatisch waren 1962/63 noch 670 Schüler zu diesem Unterricht angemeldet; im Jahr 1980/81 nur mehr 315.

Kroatisch-Unterricht an polytechnischen Lehrgängen und an Fachschulen fehlt bisher völlig.

Die Anmeldung oder Nichtanmeldung zum Kroatisch-Unterricht ist natürlich primär in der kulturellen Atmosphäre der Familie begründet; nichtsdestoweniger ist jedoch das Angebot an kroatisch- wie zweisprachiger Kindergarten mitentscheidend. Es gibt derzeit noch 17 Kindergärten in kroatischen Gemeinden mit insgesamt 790 Kindern, die kroatisch oder zweisprachig geführt werden.

Daher gehören Kindergarten und Schule zu den aktuellsten Problemberichen der kroatischen Volksgruppe, diese sind:

- a) die Kindergartenfrage;

- b) die Schulfrage (einschließlich der Errichtung eines kroatisch- oder mehrsprachigen Gymnasiums);
- c) die Einrichtung eines kroatischen Volksgruppenbeirates im Bundeskanzleramt auf der Basis des Volksgruppengeztes von 1976.

a) Kindergartenfrage:

Das bisher gültige Gesetz aus 1937, das bei weitem nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, wird demnächst durch eine Neuregelung ersetzt, die im Entwurf fertiggestellt ist und im Landtag zur Diskussion stehen wird. Vor Beschußfassung dieses Gesetzes werden folgende Detailfragen zu klären sein:

- Übergang zum Elternrecht
- Assistenzkindergärtner(innen), die für die Erziehung in kroatischer Sprache zuständig wären
- die Ausbildung der Kindergärtner(innen) qualitativ verbessern; finanzielle Anreize zur Zweisprachigkeit der Erzieher schaffen und einen Lehrplan für die Erziehung in kroatischer Sprache erstellen.

b) Schulsituation:

Bei den Volksschulen zeigt sich, daß höher organisierte, das heißt, mehrklassige Volksschulen besonders für den zweisprachigen Unterricht günstiger sind. Das Hauptproblem liegt eher im allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen. Weiters sollte den Eltern bewußter werden, daß die Bewältigung des Lehrstoffes (besonders bei Zweisprachigkeit) in einer 5-Tages-Volksschule schwieriger ist. Im Mittel- und Südburgenland ist der Samstagsunterricht fast ausnahmslos die Regel, jedoch nicht im Nordburgenland. Dieser Samstagsunterricht könnte verstärkt zur musischen Ausbildung der Kinder genutzt werden, was vor allem in zweisprachigen Schulen für die Vermittlung der kroatischen Sprache von Vorteil wäre.

Ein weiteres Problem liegt in der Finanzierung des Landes, die vor allem für die Ausstattung der Schulen mit modernen, didaktisch erprobten Lehrmitteln keine Mitteln vorgesehen hat.

Eine große Schwierigkeit ist in der derzeitigen Regelung über die notwendigen Anmeldungen zur Durchführung des Kroatisch-Unterrichtes als Freifach oder Wahlpflichtfach gegeben. Die Österreichische Volkspartei des Burgenlandes fordert schon lange eine Reduzierung der notwendigen Schülerzahlen auf fünf Anmeldungen, bei einer möglichen Weiterführung mit zumindest drei Schülern. Minister Moritz hat der ÖVP zugesagt, dieser Forderung nachzukommen, jedoch sein Versprechen bis heute nicht erfüllt. Problematisch ist auch die Tatsache, daß diese Freifächer hauptsächlich als „Randstunden“ oder am Nachmittag angesetzt sind, was die Begeisterung der Schüler, diese ihre Sprache zu lernen, nicht gerade erhöht.

Gymnasium:

Entsprechend Artikel 7 des Staatsvertrages steht der kroatischen und slowenischen Volksgruppe, entsprechend ihrer Populationsstärke, eine Anzahl an eigenen Mittelschulen zu. Im Gegensatz zu den Kärntner Slowenen, die seit 1957 ein eigenes Gymnasium in Klagenfurt haben, besteht eine derartige Einrichtung für die kroatische Volksgruppe bis heute nicht. Aus diesem Grund hat die Österreichische Volkspartei gemeinsam mit dem Kroatischen Akademikerklub begonnen, ein Projekt zur Errichtung eines multifakultativen und interkulturellen Gymnasiums auszuarbeiten.

3) Volksgruppenbeirat:

Seit dem Jahr 1985 versucht die kroatische Volksgruppe, einen Volksgruppenbeirat im Bundeskanzleramt einzurichten, was aber bisher noch nicht gelang, da es Schwierigkeiten bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden 24 „Sitze“ in diesem Gremium gibt. Dem Volksgruppengezetz 1976 entsprechend, sollen im Volksgruppenbeirat alle jene Organisationen der Volksgruppe vertreten sein, deren Aktivitäten den Fortbestand der Volksgruppe zum Ziel haben. Nach dem Gesetzesstext und dem dahinterliegenden Sinn ist eine Vertretung der die Assimilierung der Kroatischen Volksgruppe in die deutschsprachige Mehrheit fördenden sozialistischen Bürgermeister- und Vizebürgermeister-Konferenz zumindest problematisch.

Wichtige Institutionen, die sich um die Erhaltung und Weiterentwicklung der kroatischen Volksgruppe im Burgenland bemühen, sind:

- Kroatischer Akademikerklub
- Kroatischer Kulturverein
- Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker
- Katholische Kirche

Die Situation der ungarischen Volksgruppe:

Obwohl die sehr kleine ungarische Volksgruppe die erste war, die bereits 1979 im Bundeskanzleramt einen Volksgruppenbeirat einrichtete und daher in den Genuss entsprechender Bundesfinanzmittel kam, ist es ihr nicht gelungen, der Assimilationsbereitschaft in ihren eigenen Reihen Einhalt zu gebieten.

Ungarischsprachige Mehrheitsgemeinden sind lediglich Unterwart und Sighet in der Wart.

In Oberpullendorf und Oberwart sind derzeit noch jeweils über 20% der Bevölkerung Angehörige der ungarischen Volksgruppe. Auch in Eisenstadt und in Frauenkirchen gibt es eine relativ beachtliche Gruppe von Magyaren.

Zwischen 1961 und 1971 hat sich bei dieser Volksgruppe sprachlich eine gravierende Verschiebung ergeben; war noch 1961 das Verhältnis zwischen Ungarisch und der Sprachkombination deutsch-

ungarisch 3:1, war 1971 das Verhältnis genau umgekehrt.

Die Ursache dafür liegt im Anstieg des Bildungsniveaus und daher im sozialen, beruflichen Aufstieg, der aber lediglich über die deutsche Sprache zu erreichen ist. Der Anteil an Akademikern und Maturantin ist in der ungarischen Volksgruppe gegenüber den beiden anderen im Burgenland ansässigen überproportional hoch.

Daraus ergibt sich auch, daß die Magyaren des Burgenlandes überdurchschnittlich gut in der Beamenschaft und als Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch in Rechts- und Wirtschaftsdiensten sowie im Unterrichts- und Forschungswesen repräsentiert sind. Deutlich unter dem Durchschnitt liegen sie im Bereich der Facharbeiter und bei mithelfenden Familienangehörigen (vor allem in der Landwirtschaft und im Gewerbe).

Worin liegen nun die Probleme der ungarischen Volksgruppe konkret?

- Die bereits angesprochene relativ große Assimilationsbereitschaft vor allem bei der jüngeren Generation.
- Derzeit ist ein wirtschafts- und kulturpolitisch ungünstiges Klima für ein ausgeprägtes Zusammensein in der Volksgruppe selbst zu bemerken, wodurch es zu einem Rückgang des Gebrauches der ungarischen Umgangssprache kommt.

- Die offiziellen Vertreter des burgenländisch-ungarischen Kulturvereins agieren oft unter Außerachtlassung der realen kulturell-atmosphärischen Stimmung in der Volksgruppe selbst. Der ungarischen Volksgruppe des Burgenlandes fehlen daher führende Persönlichkeiten, die von einer breiten Zustimmung der Betroffenen gestützt, deren Probleme nach außen vertreten könnten.

- Ihr fehlt auch die regional übergreifende organisatorische Infrastruktur, die existentiell notwendig wäre. Desgleichen fehlt eine landesweite Koordination der einzelnen regionalen Volksgruppenaktivitäten, was sich bei einer zahlenmäßig derart kleinen Volksgruppe natürlich ungünstig auswirkt.

Aus diesen wenigen Detailproblemen ist zu ersehen, daß für die ungarische Volksgruppe im Burgenland die Gefahr sehr groß ist, quantitativ weiterhin rasch abzunehmen, da die qualitative kulturelle Attraktivität für den einzelnen Angehörigen der burgenländischen Magyaren, vor allem der jüngeren, kaum einsehbar ist. Die tschechische Volksgruppe in Wien ist sehr schwer zu beschreiben, da sie organisatorisch, in ihren Traditionen und ideologisch sehr vielschichtig ist. Die Altwiener Tschechen führen intern ein reges kulturelles Leben. Der größte Teil ist sozialdemokratisch organisiert, der kleinere eher katholisch-christlich. Zwischen beiden Gruppen gibt es jedoch eine gute Kooperationsbasis. Davon zu unterscheiden sind die sogenannten „48er“- und „68er“-Tschechen. Das heißt, jene

in Österreich eingebürgerten Tschechen, die nach dem Kommunistenputsch 1948 und nach der sowjetischen Invasion 1968 nach Österreich flüchteten.

Die slowakische Volksgruppe ist quantitativ sehr klein und bisher noch wenig organisiert.

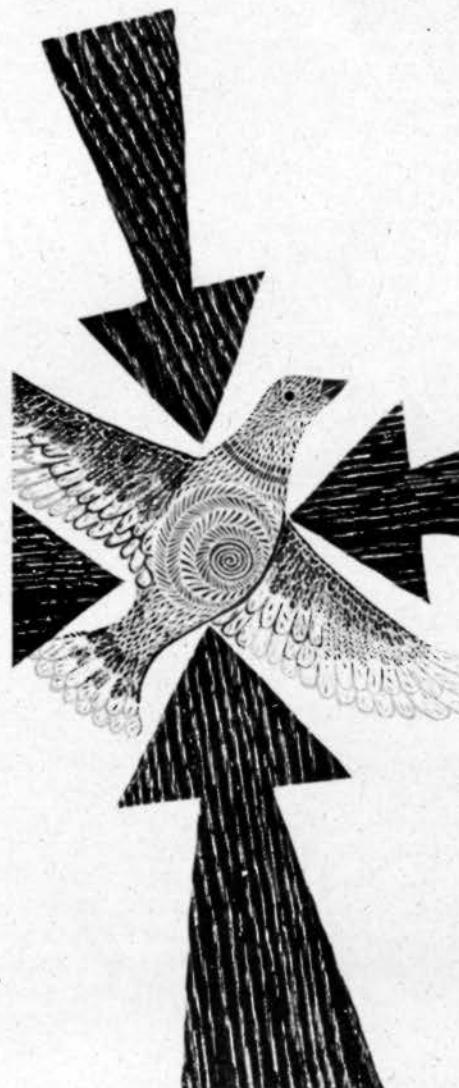
Zusammenfassend ist für alle drei nicht-deutschsprachigen Volksgruppen, deren Probleme hier kurz angesprochen wurden, festzustellen, daß deren Erhaltung und Weiterentwicklung nur über eine überproportional große Förderung im Bildungsbereich möglich sein wird.

Im Burgenland wird darüber hinaus innerhalb der beiden nicht-deutschsprachigen Volksgruppen eine verstärkte Anstrengung in Richtung Selbstbewußtsein und Zusammensein in der Volksgruppe selbst zu bewirken, um den Kärntnern slowenischer Muttersprache eine der modernen westlichen Demokratie und Humanität entsprechende faktische Gleichberechtigung, vor allem auch im Bewußtsein der Mitmenschen, zu verschaffen. Auf gesamtösterreichischer Ebene wird die Erhaltung und Förderung der nicht-deutschsprachigen Volksgruppen nur

durch eine großzügige und verantwortungsbewußte Kulturpolitik sowie durch eine wesentlich intensivere und spezifischere Grenzlandförderung für die gemischtsprachigen Gebiete des Burgenlandes und Südkärntens möglich sein. Die Politische Akademie der ÖVP versucht seit einigen Jahren, durch regelmäßige Volksgruppen-Kulturseminare einen bescheidenen Beitrag dazu zu leisten.

Österreich braucht, um seine kulturelle Eigenart erhalten zu können, diese Volksgruppen. Die Art und Weise, wie die deutschsprachige Mehrheitsbevölkerung Österreichs ihre slowenisch-, kroatisch-, magyarisch-, tschechisch- und slowakischsprachigen Mitbürger unterstützt und achtet, gibt Zeugnis über unsere Europareife. Daher werden wir uns in diesem Bereich noch sehr anstrengen müssen, um nicht nur den Anspruch auf unsere multinationalen und völkerbindenden Charaktereigenschaften zu erheben, sondern diesen auch glaubhaft demonstrieren zu können. — Wir sind davon leider noch sehr weit entfernt.

Die seit einigen Jahren aktuelle und besonders für Österreich sehr wichtige Mitteleuropa-Diskussion wird bei der Lösung dieser Probleme ihre erste konkrete realpolitische Bewährung erfahren und dadurch auf ihre Seriosität überprüft werden.



GRADMESSER DER DEMOKRATIE

Das Minderheitenschulwesen in Kärnten

Eine zufriedenstellende Regelung des Schulwesens gehört zu den elementarsten Bedürfnissen von Sprach- und Volksgruppen. Wenn man bedenkt, daß in 34 europäischen Staaten etwa 70 ethnische Gemeinschaften mit eigener Geschichte, Sprache und Kultur leben, kann man ermessen, wie bedeutungsvoll gerade die Frage einer geregelten muttersprachlichen Ausbildung für diese Gruppen ist. Es gibt kaum einen Staat in Europa, der keine Volks- und Sprachgruppen in Minderheitenposition innerhalb seiner Grenzen beherbergt. Staaten von einer monolithischen ethnischen Zusammensetzung wie Island oder Portugal sind hier sicher eher die Ausnahme.

So ist auch die Geschichte der Kärntner Slowenen in signifikanter Weise die Funktion ihrer Schulgeschichte. Immer dann, wenn das Slowenische in den Erziehungskonzepten besonders vernachlässigt war, war auch die politische Situation in den übrigen Bereichen ohne Perspektiven.

Bei der gegenwärtigen Lage des zweisprachigen und slowenischen Schulwesens in Kärnten muß man aus legistischen und psychologischen oder ethno-klimatischen Grundlagen ausgehen, die zur heutigen Schulsituation geführt haben.

22 Der Friedensvertrag von Saint Germain aus dem Jahre 1919 nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie, die ihre sozialen und ethnischen Fragen nicht in zufriedenstellender Weise lösen konnte, ist eine zwar wortreiche, aber zu allgemeine legistische Grundlage für die Regelung ethno-politischer Fragen und damit auch der Schulfragen in der Zwischenkriegszeit. Ungeachtet dessen aber gab es auch keine personellen und psychologischen Voraussetzungen für eine gerechte Regelung, denn nach der gewollten und ungewollten Auswanderung vieler slowenischer Lehrer nach der Volksabstimmung aus dem Jahre 1920 konnte auch der immer verwegener werdende Deutschnationalismus keine gerechte Regelung ermöglichen. Die ultraquistische Schule, der das Slowenische nur dafür diente, möglichst bald die Germanisierung herbeizuführen, konnte keine zufriedenstellende Lösung für eine ethnische Minderheit sein, die verzweifelt um ihr Überleben kämpfte.

Nach dem Jahre 1945, das die bis dahin völlig unterdrückte und zum Tode verurteilte slowenische Kultur wieder zu neuem Leben erweckte, versuchten positive antinazistische Kräfte im Mehrheitsvolk zusammen mit slowenischen Politikern — geführt von Dr. Joško Tischler, der damals von seiner Vorarlberger Verban-

nung zurückkehrte und an der Grenze zur Schweiz die großzügige Volksgruppenpolitik dieses Alpenlandes kennengelernt hatte — ein Versöhnungsmodell der gemeinsamen Schule für alle Südkärntner, ohne Rücksicht auf ihre ethnische Zugehörigkeit und Herkunft, zu verwirklichen.

Die provisorische Kärntner Landesregierung setzte mit ihrer Verordnung vom 3. Oktober 1945 das gerechte Territorialprinzip durch und bestimmte das Gebiet Südkärntens, das von Slowenen besiedelt war und ist, als zweisprachig mit einer verpflichtenden zweisprachigen Schule für alle Kinder. Österreichische Vertreter konnten bei den Verhandlungen um einen Friedensvertrag immer wieder auf diese vorbildliche Lösung hinweisen. Tatsächlich hätte eine konsequente Durchführung dieser Verordnung dem Buchstaben und dem Geiste nach wahrscheinlich eine zukunftsweisende Lösung der Grundschulfrage gebracht und hätte einen bedeutenden Anteil zur Lösung der slowenischen Volksgruppenproblematik beigetragen. Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrages aus dem Jahre 1955 aber brachte eine neue rechtliche Situation. Deutschnationale Kräfte liefen schon zuvor, vor allem aber nach der Unterzeichnung gegen die zweisprachige Schule Sturm. Der damalige Landeshauptmann Ferdinand Wedenig kapitulierte angesichts von Schulstreiks und ähnlichen Aktionen vor diesen Kräften und eröffnete im Herbst 1958 die Möglichkeit einer Abmeldung vom verpflichtenden zweisprachigen Unterricht.

Unter Druck, den der österreichische Historiker Dr. Hans Haas die strukturelle Gewalt nennt, kam es zur massenhaften Abmeldung von Kindern vom zweisprachigen Unterricht, der auch von den Schulbehörden zwischen den Jahren 1945 und 1955 vor einer internationalen Öffentlichkeit als gerechte und vorbildliche Lösung der Minderheitenfrage angesehen wurde. Das nach dem Wedenig-Erlaß entstandene pädagogische Interregnum fand erst mit dem 19. März 1959, und zwar mit der Beschlusseinführung des Minderheitenschulgesetzes, seinen Abschluß. Wenige Monate danach, nämlich am 10. Juli 1959, bestimmte das Kärntner Landesparlament den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. Erfasst sind im wesentlichen jene Schulen, die unmittelbar vor Geltung des neuen Schulgesetzes zweisprachig waren. Diesmal setzte sich noch einmal das Territorialprinzip durch, letztmalig in der neueren Geschichte der Kärntner Slowenen.

Im Schuljahr 1959/60 besuchten im Gel-

tungsbereich des Minderheitenschulwesens aus dem Jahre 1945 10.356 Schüler den Unterricht; von diesen waren 1.994 Schüler, das sind 19,25%, zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Von da an fiel der Prozentsatz der Anmeldungen langsam, aber konstant, bevor er im Jahre 1979/80 mit 1.065 Schülern und 14,32% die niedrigste Stufe erreichte. Erfreulicherweise ist der Anteil der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder in den letzten Jahren wieder im Ansteigen begriffen und erreicht im Augenblick etwa 19% aller Schüler, die zweisprachige Volksschulen besuchen.

Während bei der Einführung des neuen Anmeldeprinzips für den zweisprachigen Unterricht — der Gesetzgeber beruft sich dabei auf das sogenannte Elternrecht, das bei der Einführung beispielweise des Englischen in den Grundschulbereich keine Geltung hat — noch die achtjährige Grundschulzeit galt, ist heute nach vier Jahren Volksschule ein Übertritt in das Gymnasium oder in die Hauptschule obligat.

Kinder, die aus der Volksschule in die Hauptschule kommen, haben im Grunde drei Möglichkeiten, das Slowenische weiterhin zu besuchen:

1. Nach dem Minderheitenschulgesetz besuchen sie den Slowenischunterricht zusätzlich zu den anderen Fächern;
2. das Slowenische wählen sie alternativ zum im übrigen verpflichtenden Englischunterricht;
3. das Slowenische besuchen sie als Frei-gegenstand.

Auch in den Hauptschulen können wir ein leichtes Ansteigen der für das Slowenische angemeldeten Kinder feststellen. Die zweifellos bedeutendste schulische Errungenschaft in der Nachkriegsgeschichte ist die Gründung des Bundesgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt. Konkrete Pläne für die Errichtung eines Gymnasiums für Slowenen reichen in das Schuljahr 1948/49 zurück. Damals schon erarbeitete der damalige Landesschulinspektor Dr. Hugo Schwendenwein nach diesbezüglichen Beratungen einen Plan für eine eigene, slowenische Mittelschule. Nachdem der am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichnete Staatsvertrag im Artikel 7, Abs. 2 eine solche Schule auch ausdrücklich vorsieht, kam es am 1. September 1955 zu einer ersten Beratung beim damaligen Landeshauptmann Ferdinand Wedenig in Anwesenheit des zuständigen Landesschulinspektors Dr. Franz Arnold. Schließlich dekretierte am 19. Mai 1957 der damalige Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel das „Slowenische Realgymnasium in Klagen-

furt". Schon am 7. 6. 1957 veröffentlichte das Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung die Ausschreibung der Aufnahmestudien für die ersten drei Klassen in beiden Landessprachen. Die Leitung der neuen Schule wurde dem erfahrenen Pädagogen Dr. Joško Tischler übertragen. Die Schule begann im Herbst 1957 mit drei Klassen und 101 Schülern, das Lehrerkollegium umfaßte 11 Personen, im laufenden Schuljahr 1986/87 besuchten in 17 Klassen 435 Schülerinnen und Schüler das Bundesgymnasium für Slowenen, der Lehrkörper zählt 42 Mitglieder. Bisher haben — seit der ersten Matura im Jahre 1963 — 920 Absolventen die Schule verlassen.

Von allem Anfang an war das Bundesgymnasium für Slowenen Gast unter fremden Dach, und zwar in der damaligen Realschule in der Lerchenfelder Straße, mit 18 Jahren dauerndem ausschließlichen Nachmittagsunterricht. Erst im Jahre 1975 konnte die Schule in das heutige Gebäude übersiedeln.

Das Bundesgymnasium für Slowenen ist eine österreichische höhere Schule mit Lehrplänen, wie sie auch für jede andere österreichische höhere Schule verpflichtend sind. Von der ersten Klasse an lernen die Schüler Slowenisch und Deutsch in gleichem Umfang bis zur Reifeprüfung, in der dritten Klasse setzt der Englischunterricht, in der fünften Klasse der Lateinunterricht ein, in der sechsten Klasse gibt es eine alternative Wahlmöglichkeit für Griechisch. In der Oberstufe werden als Freihegenstände noch Französisch, Italienisch und Russisch angeboten. Das zweisprachige Reifezeugnis berechtigt zum Besuch aller österreichischen Universitäten.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Gründung des Bundesgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt der bedeutendste Markstein in der neueren kulturpolitischen Geschichte der Kärntner Slowenen ist. Diese Bedeutung ist nicht in erster Linie mit einer quantitativen Analyse der bisherigen Entwicklung meßbar; jedoch ist auch diese quantitative Dimension ein überzeugender Beweis für den Lebenswillen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

Bei alldem dürfen wir nicht vergessen, daß sich das Bundesgymnasium für Slowenen angesichts seines 30jährigen Bestandes als relativ junge Schule im ethnischen Durchzug Kärntens erst den Weg in die Zukunft der Kärntner Slowenen und damit auch mittelbar den Weg in die Zukunft des Landes Kärnten bahnt. Es gibt noch allzuviel Unverständnis, Vorurteile, Intoleranz und falsche Vorstellungen unter den deutschsprechenden Mitbürgern im Lande.

Der Weg der Freundschaft, den die Schule nun schon Jahre hindurch beschreitet, ist ein richtiger. Nur im Hinzu gewinnen von Freunden kann auch das äußere Profil der Schule wachsen, ungestrichen dessen, daß dieses Profil dank pädagogischer Anstrengungen in den letz-

ten Jahren erhärtet wurde und weiterhin an Geltung gewinnt.

Wie keine andere Schule in unserem Land ist die der Minderheit zugedachte Schule aber auch dazu berufen, daß sie vorsichtig und gekonnt Richtlinien für künftige Formen eines erfolgreichen und unbelasteten Zusammenlebens zwischen beiden Volksgruppen im Lande ausbildet. Unsere Lehrer und unsere Schüler sind in zwei Kulturen zuhause. Es ist ganz natürlich, daß sie an zwei Kulturwelten partizipieren — an der Kulturwelt jenseits der Grenzen und am kulturellen Schaffen des Landes Kärnten und des Staates Österreich. Auch diese Bikulturalität müßte bei den deutschsprachigen Mitbürgern den Beigeschmack der Konspirativität und irredentistischer Tendenzen verlieren. Im Gegenteil: In diesem Beheimatetsein in zwei fruchtbaren miteinander verbundenen Welten müßte eine gesunde Art integralen Kulturbewußtseins wachsen, das sich angesichts einer immer enger werdenden Verbundenheit der Welt bald als einzige Möglichkeit wahrhaften Kulturlebens herausstellen wird.

Auf eine Besonderheit sei noch hingewiesen. Die demokratische Gesellschaft verwirklicht die soziale Integration aller Bevölkerungsschichten. Wegen verschiedener Begrenzungen — geographischer, finanzieller, psychologischer — gelingt dieser Versuch einmal besser, dann wieder weniger gut. Es scheint aber so zu sein, daß das Bundesgymnasium für Slowenen ein Modell eines solchen sozialen Integrationsprozesses ist. Etwa die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder kommt aus Arbeiter- und Bauernfamilien, dann erst folgen die übrigen sozialen Schichten der Bevölkerung. Mit Recht dürfen wir stolz darauf sein, daß wir Türen zur Ausbildung gerade für jene Leute aufstoßen, von denen man meint, daß sie weniger Chancen haben, in den Genuss einer entsprechenden Ausbildung zu kommen.

Viele gemeinsame schulische und außerschulische Veranstaltungen mit Schülern anderer Klagenfurter und Kärntner Schulen sind beredte Zeugen dafür, wie wenig sich das Bundesgymnasium für Slowenen in ein Ghetto verschließt, wie sehr es die Verbindung mit anderen Schülern und Schulen sucht. So gab es im Laufe der nun schon 30jährigen Geschichte mit anderen Schulen gemeinsame Wandertage, gemeinsame Liedkonzerte, Ausstellungen, Veranstaltungen, Schülerzeitungen usw. Die alljährlich stattfindende Kontaktlinse — Kontaktna leča ist eine alternative zweisprachige Schülerveranstaltung, die vor allem in den letzten Jahren regen Zuspruchs sicher war und in den Räumlichkeiten des Bundesgymnasiums für Slowenen abgewickelt wurde.

Umso besorgniserregender sind daher die verzweifelten Versuche deutschnationaler Kreise, die Schüler im Vorschul- und Volksschulalter voneinander zu trennen und slowenischsprachige sowie

deutschsprachige Schüler in getrennten Klassen unterrichten zu wollen. Am 30. 11. 1983 gab es einen Antrag der in Kärnten besonders deutschnational orientierten FPÖ, der Landtag möge ein Gesetz vorbereiten, das nur mehr in 13 Gemeinden (statt der bisher 34 Gemeinden) das Slowenische in Volksschulen zulassen sollte. Ins gleiche Horn stieß am 16. 12. 1983 der Kärntner Abwehrkämpferbund mit seiner Petition, die, so wortwörtlich, mit „der Benachteiligung deutscher Kinder“ Schluß machen sollte. Im Februar 1984 startete der Kärntner Heimatdienst, eine traditionell deutschationale und von vielen ehemaligen Nationalsozialisten lautstark unterstützte Organisation, eine Kampagne für das Trennungsvolksbegehren. Zur Enttäuschung dieser Organisation unterzeichneten dieses anachronistische Volksbegehren lediglich 9% der Kärntner Bevölkerung. Inzwischen haben sich viele österreichische und internationale Institutionen, Organisationen und Persönlichkeiten für die Erhaltung der gemeinsamen Schule aller Kärntner ungeachtet ihrer sprachlichen Zugehörigkeit stark gemacht. Die Befürworter der Trennung können kein einziges vernünftiges Argument für diese Trennung ins Treffen führen. Sie berufen sich lediglich auf das sogenannte Elternrecht, das es in dieser verabsolutierten Weise natürlich nicht geben kann. Mit Recht weisen vor allem Wissenschaftler der Klagenfurter Universität für Bildungswissenschaften darauf hin, daß in einer Zeit, in der man sogar Überlegungen zu Integrationsmöglichkeiten von Gastarbeiterkindern (in Berlin beispielsweise) und behinderten Kindern ins reguläre Schulwesen anstellt, die säuberliche Trennung von benachbarten Kindern, nur weil sie zwei verschiedene Muttersprachen sprechen, eine absurde Situation schaffen würde. Untersuchungen haben ergeben, daß nicht zum Slowenischunterricht angemeldete Kinder, die zweisprachige Schulen besucht haben, bei ihrer späteren Schul- und Berufslaufbahn keineswegs gegenüber Kindern aus rein deutschsprachigen Klassen benachteiligt sind. Forschungen aus dem Bereich der Zweisprachigkeit zeigen, daß zweisprachige Kinder hervorragende Voraussetzungen für die Erlernung einer dritten und weiteren Sprachen aufweisen.

Anerkennend sei vermerkt, daß der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, Dr. Herbert Moritz, für die berechtigten Anliegen der Kärntner Slowenen in der Schulfrage großes Verständnis aufbringt und sich auch für die Resultate der sogenannten Kärntner Pädagogenkommission, beschickt aus Lehrern, die allen drei traditionellen politischen Lagern zugehören, nicht erwärmen kann. Diese Kommission hat, offensichtlich über politischen Auftrag, ein Modell erarbeitet, das zwar nicht so radikale Änderungen mit sich bringen würde, wie dies beispielsweise Kärntner Heimatdienst und FPÖ wünschen, das aber letztlich

eine Trennung der Kinder bedeuten und weiteren Zwiespalt in die Kärntner Landesbevölkerung beider Zungen bringen würde.

Volksgruppenrechte gehören zu den ele-

mentarsten Menschenrechten. Eine befriedigende Verwirklichung wird erst möglich sein, wenn das Demokratieverständnis, wie beispielsweise vornehmlich in der Schweiz, so weit gedeihen wird, daß

Demokratie nicht als blinde Entscheidung der Mehreren, sondern als Rücksichtnahme auf Minderheiten aller Art, die nicht einmal potentiell je Mehrheit werden können, verstanden werden wird.

AUSLÄNDER UND GASTARBEITER IN ÖSTERREICH

Grundgedanken

Die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte hat ein starkes Ansteigen in kultureller Kontakte mit sich gebracht, wobei der Tourismus, der Welthandel, die internationale Arbeitsteilung und nicht zuletzt die Medien dabei eine Katalysatorenfunktion übernommen haben. Die Menschen sind so mobil und vielseitig geworden, daß heute kaum mehr ein Menschenleben denkbar ist, in dem es nicht auch irgendwann zu direkten Kontakten mit Angehörigen anderer Kulturen kommt.

Daneben gibt es die Begegnungen mit Menschen anderer Kulturen im eigenen Land — ethnischen Minderheiten, Flüchtlingen, ausländischen Arbeitnehmern, Studenten usw. — die jedoch aufgrund von Vorurteilen und einseitigen Informationen bzw. mangelnder Toleranz vielfach von Spannungen gekennzeichnet sind. Daher gehört die Auseinandersetzung mit Vorurteilen, Stereotypen und Feindbildern zu den wichtigsten Problembereichen unserer Zeit, denn, solange es Vorurteile gibt, setzen wir uns Grenzen für das Verstehen anderer Menschen, anderer Kulturen, letztlich auch unserer selbst, und diese sind oft Ursache für Aggressionen und gewaltsame Auseinandersetzungen.

Vorurteile

Vorurteile bezeichnen eine hartenäckige, negative oder positive Einschätzung von Personen und Personengruppen ohne ausreichende Begründung. Ein Vorurteil bildet sich selten durch konkrete Erfahrungen mit den Objekten des Vorurteils, sondern existiert in den meisten Fällen bereits vor diesen Erfahrungen und verhindert korrigierende Verhaltensformen. Vorurteile werden über Eltern, Lehrer, Massenmedien etc. vermittelt, das heißt,

Vorurteile werden im Erziehungsprozeß und durch die soziale Umwelt als Einstellungen gelehrt und steuern letztlich unser Denken, Fühlen und Handeln.

Damit können Vorurteile auch eine „nützliche“ Funktion erfüllen, denn über den Weg der Massenmanipulation wandelt sich das Vorurteil im Sinne einer herrschaftsstabilisierenden Funktion sehr leicht zum Feindbild.

Eine völlige Befreiung von Vorurteilen im zwischenmenschlichen Vorhaben wird wohl kaum erreicht werden können, doch wir müssen uns bemühen, uns diese unsichtbaren Schranken immer wieder bewußt zu machen, sie zu analysieren und durch entsprechendes Verhalten zu korrigieren. Bevor ich nun näher auf den Problemkomplex — Ausländer und Gastarbeiter in Österreich — eingehe, möchte ich Sie bitten, über die folgenden Zuordnungsmöglichkeiten von Eigenschaften, die gewissen Nationen bzw. Völkern zugeschrieben werden, nachzudenken und in Ihrem Bekanntenkreis darüber zu diskutieren (siehe Kasten).

Internationale Aspekte der Ausländerbeschäftigung

Die Internationale Wanderungsbewegung von Arbeitskräften ist historisch gesehen kein neues Phänomen, sie ist nahezu so alt wie die industrielle Produktionsweise selbst. Im Zuge der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise überschritt die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr bald die nationalen Grenzen und rekrutierte in der einen (Sklavenhandel) oder anderen (gezielte Einwanderungspolitik im Zuge der Kolonialisierung) Form das für den industriellen Entwicklungsprozeß notwendige Arbeitskräftepotential.

Neu ist hingegen die geographische Schwerpunktbildung. Es gibt zur Zeit in

den europäischen OECD-Ländern etwa 9 Mio. Ausländer, d. h., Gastarbeiter mit Familienmitgliedern, die größtenteils aus den Dörfern der Mittelmeerländer in die europäischen Industriezentren abgewandert sind. Sie bilden eine neue Unterschicht, von der aufzusteigen ihnen sehr erschwert wird. Durch die Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisenerscheinungen (Arbeitslosenrate in Österreich ca. 5%) sollen sie nun ihre „fremde Heimat“ verlassen oder aber in die am schlechtesten bezahlten Positionen zurückgedrängt werden. Dieser Prozeß verschärft und verewigt geradezu den Unterschichtscharakter der Gastarbeiter.

Die ökonomische und soziale Rolle der Gastarbeiter

Auch in unserem Land werden Gastarbeiter alles andere als gastlich behandelt. Im Gegenteil, der Gastarbeiter ist ein Symbol für soziale Deklassierung, öffentliche Geringschätzung, private Herabwürdigung und totale Ausbeutung geworden.

Chronologisch gesehen setzte in Österreich die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte etwas später als in den anderen europäischen Ländern ein. Von etwa 11.000 Gastarbeitern im Jahre 1961 stieg die Zahl im Jahre 1973, am Höhepunkt der Konjunktur, auf 248.429 ausländische Arbeitnehmer an, was einem Anteil von 8,7% an der Gesamtzahl der unselbstständig Beschäftigten Österreichs entsprach.

Mit zunehmender Konjunkturabschwächung wurde die bis dahin bewußt liberale Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen aufgrund eines neuen, mit 1. Jänner 1976 in Kraft getretenen Ausländerbeschäftigungsgesetzes restriktiver gehandhabt. Trotz der bestehenden gesetzlichen Steuerungsinstrumente wurde aber die seit 1974 angestrebte Reduzierung der Gastarbeiter um 15% nicht erreicht.

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer belief sich von 1975 bis 1980 mit einigen Schwankungen auf etwa 180.000. Erst seit 1981 ist ein stärkerer und kontinuierlicher Abbau der Gastarbeiter im Gange, sodaß im Jahre 1985 noch ca. 138.000 ausländische Arbeitnehmer in Österreich gemeldet waren. Damit ist heute von 2,75 Mio. unselbstständig Beschäftigten jeder 20. ein Gastarbeiter. Lag für ganz Österreich die Gastarbeiterquote im Jahre 1985 bei 5%, so betrug die Gastarbeiterquote in den einzelnen Bundesländern wie folgt:

Ordnen Sie den Nationen jeweils drei der unten angeführten Eigenschaften zu:

Österreicher / Deutsche / Jugoslawen / Türken / Schwarze / Indianer

fleißig	faul	hilfsbereit	egoistisch
sauber	schmutzig	politisch	unpolitisch
intelligent	dumm	interessiert	langsam im Begreifen
geschickt	ungeschickt	schlagfertig	unzuverlässig
lustig	ernst	zuverlässig	streitsüchtig
mutig	feig	friedlich	brutal
tolerant	intolerant	zartfühlend	grausam
froh	traurig	sanftmütig	großsprecherisch
aufgeschlossen	uninteressiert	bescheiden	häßlich
großzügig	geizig	schön	unkünstlerisch
fromm	ungläubig	künstlerisch	

Vorarlberg	13 %
Wien	8,8 %
Salzburg	6 %
Tirol	5 %
Niederösterreich	3,6 %
Oberösterreich	2,7 %
Kärnten	2,3 %
Steiermark	1,4 %
Burgenland	1,1 %

Die rechtliche Lage der Gastarbeiter

Die Beschäftigung von Ausländern wird in Österreich im wesentlichen durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt. Als Ausländer im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Dieses AuslBG stützt sich auf zwei Grundgedanken:

- auf den Schutzgedanken für den österreichischen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt
- auf den Nützlichkeits- und wirtschaftlichen Rentabilitätsgedanken.

Nach § 4 Abs. 1 AuslBG ist die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, „wenn die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und wichtige öffentliche oder gesamt-wirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen“. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird der Primat der Inländer in den Vordergrund gerückt, werden den zuständigen Behörden große Ermessungsspielräume eingeräumt. Dieser Klausel zufolge können die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-, des Arbeitsmarktförderungs-, des Paß- und Fremdenpolizeigesetzes je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen restriktiv oder nicht restriktiv gehandhabt werden.

26

Während also die zuständigen Stellen aufgrund gesetzlicher Steuerungsinstrumente die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer planen können, wird den Gastarbeitern die Planung der eigenen Zukunft und der Zukunft ihrer Familie erschwert. Denn die Beschäftigungsbewilligung wird für höchstens ein Jahr erteilt und kann jederzeit von Amts wegen widerrufen werden (§ 7).

Mit der Dauer der Beschäftigungsbewilligung ist die Dauer der Aufenthaltsbewilligung gekoppelt. Ist die Beschäftigungsbewilligung abgelaufen, verliert die Aufenthaltsbewilligung in der Regel ihre Gültigkeit, und damit ist die Abschiebung des „unerwünschten Ausländers“ aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen möglich.

Nach achtjähriger ununterbrochener Beschäftigung in Österreich ist der Gastarbeiter berechtigt, einen „Befreiungsschein“ zu beantragen. Dieser gibt ihm das Recht, eine Beschäftigung anzunehmen, ohne daß vorher eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde. Dieser Befreiungsschein wird aber erst dann ausgestellt, wenn wichtige öffentliche und gesamtirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Befreiungsschein wird

im allgemeinen für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Die Beschäftigungsbewilligung wird dem Arbeitgeber erteilt. Mit ihr wird dem Arbeitgeber das Recht zugesprochen, in seinem Betrieb einen namentlich bestimmten Ausländer zu beschäftigen, d. h., die Beschäftigungsbewilligung wird nicht dem Ausländer selbst erteilt, er hat nur einen abgeleiteten Anspruch.

Vor der Einstellung eines Ausländers muß sich — falls vorhanden — der Betriebsrat bzw. der Personalvertreter mit der beabsichtigten Einstellung einverstanden erklären. Bei notwendig werden den Kündigungen sind die ausländischen Arbeitnehmer vor den inländischen zu kündigen, ausgenommen, inländische Arbeitskräfte sind nicht bereit oder in der Lage, die Arbeitsplätze der Ausländer zu übernehmen.

Sozialrechtlich gesehen haben Gastarbeiter Anspruch auf Arbeitslosengeld, aber keinen auf Notstandshilfe. Hat der ausländische Arbeitnehmer eine gültige Beschäftigungsbewilligung, und kann er auch ein Einkommen und eine Wohnung vorweisen, darf er seinen Ehepartner und seine Kinder, die unter 18 Jahren sind, aus der Heimat zu sich holen.

Situation der Gastarbeiterkinder und -jugendlichen

Wie bereits erwähnt, ist seit 1973 die Zahl der ausländischen Beschäftigten zwar rückgängig, doch die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung steigt weiter an. Damit entsteht für das österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem ein neues Problem, nämlich das der sogenannten „zweiten Generation“. Ein beträchtlich großer Prozentsatz dieser zweiten Generation ist bereits im Vorschulalter nach Österreich eingereist oder hier geboren worden. Für diese Gastarbeiterkinder ergeben sich, gleich, ob sie nachgeholt oder hier geboren wurden, bedingt durch die Zuwanderung ihrer Eltern und den spezifischen sozioökonomischen Umständen, einige Schwierigkeiten. Gründe dafür sind:

- die Sprachbarriere
 - das Unvermögen der Eltern, den Kindern bei der Erledigung der Schulaufgaben behilflich zu sein
 - die beengten Wohnverhältnisse, in denen sich das gesamte häusliche Leben abspielt. Diese sind kein geeigneter Rahmen für die Erledigung von Schulaufgaben und Übungen
 - mangelnde pädagogische Hilfen außerhalb der Schule
- Für die Gastarbeiterkinder, die in Österreich bereits zur Schule gehen, sind mittlerweile einige Fördermaßnahmen eingeführt worden:
- Förderunterricht in Deutsch
 - muttersprachlicher Zusatzunterricht
 - die Bunte Klasse, d. h., eine eigene Klasse für die ausländischen Kinder einer Schule
 - die Auffangklasse

— Projekt „Begleitlehrer“

Betrachtet man jedoch die derzeitige Situation der Gastarbeiterkinder in den Pflichtschulen, und vergleicht sie mit der der 70er Jahre, so muß man feststellen, daß sich trotz dieser Fördermaßnahmen nicht viel geändert hat. Der Grund hierfür liegt im Unvermögen der zuständigen Stellen, denen es bis heute nicht gelungen ist, ein einheitliches pädagogisches, die besondere Situation dieser Kinder berücksichtigendes Konzept für die schulische Sozialisation zu entwickeln. Mit der Vermittlung der Sprachkenntnisse allein kann die erwünschte Integration bzw. Reintegration bei weitem nicht genug vorbereitet werden, es fehlt der notwendige interkulturelle Ansatz.

Besonders große Probleme ergeben sich durch die sogenannten „Seiteneinstieger“, das sind Kinder und Jugendliche, die bereits in ihrer Heimat eine Schule besucht haben bzw. bei ihrer Einreise älter als 15 Jahre waren. Sie haben beim Eintritt in eine österreichische Schule mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und landen meistens in der allgemeinen Sonderschule. Damit bleibt ihnen von vornherein (ohne Hauptschulabschluß) eine qualifizierte Berufsausbildung verwehrt.

Um die Situation der Gastarbeiterfamilien zu verbessern, haben sich in der Zwischenzeit einige Institutionen konstituiert. So bemühen sich Ausländerberatungsstellen, Schulberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, das Komitee für ein ausländerfreundliches Österreich etc. einerseits, die Integrationsversuche von Ausländern in Österreich zu unterstützen, und andererseits mittels Veranstaltungen und Diskussionen die österreichische Öffentlichkeit für diesen Problemkomplex zu sensibilisieren, denn wie sagte I. Kant: „Jeder Mensch habe die Pflicht, seinen Nächsten so zu behandeln, wie er von diesem selbst behandelt werden möchte.“

ASYLRECHT IN ÖSTERREICH

1. Die internationale Situation

Will man das Asylrecht in Österreich betrachten, so erscheint zunächst eine kurze Erörterung der internationalen Situation sinnvoll. Asylrecht und Asylgewährung sind sowohl in rechtlicher als auch in faktischer Hinsicht von internationalen Umständen abhängig.

Als im Jahre 1951 in Genf die internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unterzeichnet wurde, gingen die versammelten Vertreter der Signatarstaaten noch von der Annahme aus, das Flüchtlingsproblem sei ein in der Folge des Zweiten Weltkrieges auftretendes Problem, das nach einigen Jahren gelöst werden könnte. Aus diesem Grunde wurden in der Konvention ursprünglich nur jene Flüchtlinge geschützt, welche vor dem 1. Jänner 1951 ihr Land verlassen haben. Im Laufe der Jahre sollte jedoch klar werden, daß Fluchtbewegungen und Massenfluchtbewegungen aus Krisengebieten der Welt nicht auf die Folgeerscheinungen des Weltkrieges beschränkt blieben, sondern in unterschiedlicher Weise auch weiterhin und in Zukunft andauern würden. Wegen dieser Permanenz des Problems wurde daher 1967 mit dem Abschluß eines Protokolls zur Genfer Konvention die ursprüngliche zeitliche Beschränkung des Flüchtlings- schutzes aufgehoben.

Aus der Tatsache, daß es eine internationale Flüchtlingskonvention gibt — welcher Österreich im Jahre 1955 beigetreten ist — darf freilich nicht der Schluß gezogen werden, daß damit Flüchtlingen das Asylrecht auf internationaler Ebene garantiert sei. Dies ist gerade nicht der Fall, denn die Konvention regelt bloß Fragen der Rechtsstellung der Flüchtlinge in den einzelnen Vertragsstaaten, sie enthält aber keinen Anspruch auf Zulassung eines Flüchtlings oder Asylwerbers auf das Gebiet eines Staates. Der Konvention ist bloß der Grundsatz zu entnehmen, daß ein Flüchtlings nicht in ein Gebiet zurückgeschickt werden darf, in welchem ihm Verfolgung droht (Grundsatz des „non-refoulement“). Im Völkerrecht wird das Asylrecht noch immer in erster Linie als ein Recht der Staaten betrachtet, Asyl zu gewähren, nicht aber als ein Anspruch des einzelnen auf Gewährung einer Zuflucht.

Auch Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge es das Recht eines jeden Menschen ist „Asyl zu suchen und zu genießen“, kann kein Recht auf Asylgewährung abgeleitet werden. Jedoch haben die Verträge des internationalen Menschenrechtsschutzes, eine gewisse Erweiterung und Verbesserung des Schutzes der Flüchtlinge gebracht, insbesondere die im Rahmen des Europa-

rates abgeschlossene Europäische Menschenrechtskonvention. Auch diese Konvention enthält kein Recht auf Asyl für den einzelnen. Im Rahmen des in ihr vorgesehenen Rechtsschutzverfahrens mit Kommission und Gerichtshof besteht jedoch die Möglichkeit der Überprüfung, ob die Behandlung von einzelnen Asylwerbern oder Flüchtlingen, und insbesondere die Verweigerung der Asylgewährung durch einen Vertragsstaat, den Bestimmungen der Konvention, insbesondere dem Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und dem Prinzip der Achtung des Familienlebens entspricht. Das Menschenrechtschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention wirkt sich auf das Asylrecht also insofern aus, als die Kriterien der Flüchtlingskonvention in stärkerem Maße nach den Standards der Achtung der Menschenrechte angewendet werden. Asyl zu gewähren, hört auf, ein Akt politischer Präferenz zu sein, es wird zur humanitären Aufgabe und das Asylrecht zum Menschenrecht.

Auf internationaler Ebene sind die Bemühungen zur Ausarbeitung eines umfassenden Flüchtlingschutzes freilich gescheitert. Auf einer Konferenz im Jahre 1977 konnte man sich nicht einmal auf den Wortlaut eines einzigen Artikels einigen. Auch im Rahmen des Europarates gestalten sich die Bemühungen auf eine Verbesserung der Situation der Flüchtlinge als schwierig. Viele Staaten befürchten, ihr Land würde im Falle einer besseren Behandlung der Flüchtlinge zu einem Anziehungspunkt („pull-Faktor“). So kommt es immer wieder zu Fällen, daß Flüchtlinge an den Grenzen nicht eingelassen und von einem Land in das andere und von einem Flughafen zum anderen geschickt werden („refugees in orbit“), dies vielfach mit dem Argument, sie hätten sich nach ihrer Flucht in einem dritten Staat aufgehalten, in welchem sie bereits Aufnahme gefunden hätten („Drittlandsklausel“).

Der europäische Anteil am Weltflüchtlingsproblem ist äußerst gering. Nur etwa drei Prozent der Flüchtlinge befinden sich in Europa, der weitaus größte Teil aber in jenen Ländern, welche den „flüchtlingsproduzierenden“ Krisengebieten benachbart sind, wie etwa Pakistan oder Thailand. Die besondere Situation der tamilischen Volksgruppe aus Sri Lanka wird eben daran deutlich, daß deren Möglichkeiten, in einem benachbarten Land Zuflucht zu finden, äußerst begrenzt sind. Das Auftreten der tamilischen Flüchtlinge in Europa ist aber auch ein Symptom für eine Entwicklung, welche sich in den westeuropäischen Ländern in den letzten Jahren in immer stärkeren Maße abzeichnet hat: Der Anteil

der Flüchtlinge und Asylsuchenden aus außereuropäischen Staaten und aus der Dritten Welt nimmt verglichen mit der Zahl der Flüchtlinge aus den traditionellen Herkunftslanden Osteuropas zu. Das Flüchtlingsproblem ist auf der ganzen Welt universell geworden. Kein Staat, der sich zur Achtung der Menschenrechte bekennt, kann sich seiner humanitären Verpflichtung der Aufnahme von verfolgten Menschen aus anderen Ländern entziehen.

2. Österreich als Asylland

In Österreich hat sich diese Tendenz bisher nicht entscheidend ausgewirkt. Etwa 90 Prozent der Asylwerber in Österreich stammen auch heute aus jenen Ländern, die traditionellerweise seit jeher Einwanderungsländer nach Österreich sind: vor allem aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien. Die Asylgewährung an Personen aus diesen Staaten stellt somit in gewisser Weise eine Fortsetzung dieser traditionellen Einwanderungsbewegung mit anderen Mitteln dar.

Das österreichische Asylgesetz legt der Anerkennung als Flüchtlings und der Gewährung von Asyl die Kriterien des Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde. Die Asylgewährung ist danach in erster Linie ein humanitärer Akt der Gewährung des Aufenthaltsrechts und gewisser anderer Rechte an Personen, die „begründete Furcht haben“ in ihrem Herkunftsland „aus Gründen der Rasse, der Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden“, und die aus diesem Grunde ihr Herkunftsland verlassen haben. In Österreich ist das Asylrecht nicht verfassungsrechtlich verankert, und es besteht kein Grundrecht auf Asyl, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und manchen anderen Staaten der Welt der Fall ist. Eine solche grundrechtliche Absicherung wäre wünschenswert, wobei es freilich auf die genauere Ausgestaltung eines solchen neuen Grundgesetzes, und vor allem darauf ankommt, ob dieses auch einklagbar wäre. Im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen Grundrechtsreform ist kein Grundrecht auf Asyl, sondern bloß eine verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips des non-refoulement vorgeschlagen. Es ist fraglich, ob dieser Vorschlag zur grundrechtlichen Absicherung der Stellung der Flüchtlinge und Asylwerber ausreicht.

Die Flucht eines verfolgten Menschen kann als eine Wanderungsbewegung besonderer Art bezeichnet werden. Bei ihr ist der Entschluß auszureisen meist un-

widerruflich. Was nicht mitgenommen werden kann, wird verkauft oder aufgegeben. Zudem haben Auswanderer aus manchen Staaten (etwa aus der Sowjetunion) mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft zu rechnen, oder zumindest — wenn sie die Zeitspanne eines Ausreisevisums überschreiten, aber schließlich doch zurückkehren — mit Bestrafung wegen unerlaubter Abwesenheit. Eine Flucht ist also eine Wanderungsbewegung, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, es sei denn, die Verhältnisse im Herkunftsland, welche die Flucht verursacht haben, haben sich geändert.

In Österreich suchen jährlich etwa 7000 Ausländer um Asyl an. Österreichs internationaler Ruf als Asylland ist freilich nicht durch diese Ziffer begründet, sie ist, gemessen an der österreichischen Gesamtbevölkerung, im Vergleich zu der Asylwerberquote in anderen europäischen Staaten, relativ gering. Die Bedeutung Österreichs als Asylland kann eher aus der vorübergehenden Aufnahme einer viel größeren Zahl von Flüchtlingen in der Folge von Krisensituationen in osteuropäischen Staaten hergeleitet werden. So kamen im Jahre 1956 ca. 180.000 Ungarn, im Jahre 1968 ca. 100.000 Personen aus der Tschechoslowakei und 1981–82 ca. 35.000 Polen nach Österreich. Diese Flüchtlinge sind zum weitaus größten Teil — nach ihrer Anerkennung als Flüchtling durch die österreichischen Behörden — in andere Staaten, vor allem in die USA, nach Kanada und Australien ausgewandert. Für sie war Österreich nur eine Zwischenstation.

Nicht nur die meisten Flüchtlinge aus den großen „Flüchtlingswellen“, sondern auch die Mehrzahl der sonst in Österreich um Asyl ansuchenden Personen (etwa 60–70 Prozent), verbleiben nicht in Österreich, sondern wandern in andere Staaten weiter. Aus diesem Grunde wird Österreich von manchen auch als „Erstasylland“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist jedoch insoferne unzutreffend, als auch nach dem österreichischen Asylrecht jeder anerkannte Flüchtling (es sei denn, er hat in einem dritten Land Aufnahme gefunden), ein Aufenthaltsrecht besitzt, unabhängig davon, ob er in der Folge in Österreich bleiben will oder nicht. Auch nach seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen besitzt Österreich keinen Sonderstatus als Erstasylland. Freilich hat Österreich weder das Europäische Abkommen über die Übernahme der Verantwortung für Flüchtlinge, noch das Europäische Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Flüchtlinge ratifiziert.

Die Zahl der Flüchtlinge anlässlich der „Polenkrise“ war wesentlich geringer als in den Jahren 1968 oder gar 1956. Dennoch war es für diese Flüchtlinge vergleichsweise bedeutend schwieriger nach Übersee auszuwandern und es be-

durfte hiezu auch größerer Anstrengungen der österreichischen Behörden in diesen Aufnahmeländern. Der Vergleich zeigt auch, daß es international zu einer Aufnahmemüdigkeit auch der traditionellen Einwanderungsländer gekommen ist. Dazu kommt noch, daß die Auswanderungschancen von Flüchtlingen aus europäischen Ländern in der Regel besser sind als jene von Flüchtlingen aus anderen Erdteilen. Mit der zu erwartenden Zunahme der Zahl von Flüchtlingen aus außereuropäischen Ländern und mit der steigenden Aufnahmemüdigkeit der traditionellen Einwanderungsländer wird daher die Rolle Österreichs in Zukunft auch als Aufnahme- und Einwanderungsland an Bedeutung zunehmen.

Die Mehrzahl der in Österreich um Asyl ansuchenden Ausländer reist auf dem Landwege, zumeist als Tourist, ein und stellt hier einen Asylantrag. Ein Teil der Asylwerber hat freilich größere Schwierigkeiten zu überwinden, um nach Österreich zu gelangen. Diese Schwierigkeiten liegen keineswegs nur in den Ausreisehindernissen seitens der Herkunftsänder begründet, die immer wieder als spektakuläre Fälle der Flucht, wie dem Durchschwimmen eines eiskalten Grenzflusses, der Fahrt in einem selbstgebastelten Flugzeug oder in einer auf Hochspannungsleitungen fahrenden Seilbahn berichtet werden. Denn die Schwierigkeiten bestehen auch in Einreisehindernissen. Die österreichischen Grenzbehörden lassen keineswegs alle zufluchtsuchenden Personen nach Österreich einreisen. Immer wieder werden Fälle bekannt, in welchen Ausländer mit dem Flugzeug oder dem Donauschiff in Österreich ankommen, oder einfach an der Staatsgrenze sich um die Einreise bemühen, und wenn sie die formellen Einreisebedingungen nicht erfüllen (z.B. Visum), von den Grenzorganen zurückgeschickt werden, ohne daß der Fall genauer geprüft wird. Dies sind bedauerliche Fälle, und bei manchen dieser Zurückgeschickten handelt es sich wohl tatsächlich um Flüchtlinge. Es scheint somit eine Dunkelziffer von an der Grenze abgewiesenen Asylwerbern zu geben. Die österreichische Asylgesetzgebung hat insoferne einen Mangel, als in diesen Fällen der Schutzsuchende kein spezifisches Anhörungsrecht besitzt, wie dies etwa in den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz der Fall ist.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird in Österreich in den Bereich des öffentlichen Sicherheitswesens gerechnet. Die Einvernahme über die Asylgründe ist daher Sache der Sicherheitsbehörden. Im Verfahren hat der Vertreter des internationalen Hochkommissärs für die Flüchtlinge die Möglichkeit einer Stellungnahme, ein Antragsrecht kommt diesem jedoch nicht zu. Im Anerkennungsverfahren wird über den zukünftigen Status des Asylwerbers, insbesondere über sein Aufenthaltsrecht, aber auch über seine

Rechtsstellung in vielen anderen Belangen entschieden. Dem Verfahren kommt also für sein gesamtes zukünftiges Schicksal eine große Bedeutung zu. Verschiedentlich wird darüber geklagt, daß die Sicherheitsbehörden das Asylverfahren nicht mit der erforderlichen Sorgfalt führen, z.B. mit mangelhafter Übersetzung der Aussagen des Asylwerbers. Auch einzelne Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, welcher im Asylverfahren einzige unabhängige gerichtliche Beschwerdeinstanz ist, deuten in diese Richtung.

Es gibt sicherlich Möglichkeiten, die Qualität des Asylverfahrens zu verbessern. So wurde vorgeschlagen, die Entscheidung über abgewiesene Asylanträge möge einer, als Berufungsinstanz eingesetzten, unabhängigen Kommission übertragen werden, welche auch die Möglichkeit haben soll, jeden einzelnen Asylwerber zu befragen. Die Verbesserung des Asylverfahrens scheint auch insoferne wünschenswert, als die Anerkennungsquote in Österreich in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Zwar ist sie im internationalen Vergleich noch immer relativ hoch. Heute werden jedoch nur mehr etwa 40 Prozent der Asylwerber als Flüchtlinge anerkannt, während diese Zahl vor einigen Jahren noch über 60 Prozent lag. Je schwieriger es aber wird, die Kriterien als Flüchtling zu erfüllen, desto mehr Bedeutung gewinnen die rechtlichen Möglichkeiten, etwaige Fehlentscheidungen der ersten Instanzen zu korrigieren. Bei einer Verbesserung des Asylverfahrens wäre jedenfalls eine Verlängerung der Verfahrensdauer zu vermeiden. Die Qualität des Verfahrens schon der ersten Instanz sollte daher durch den Einsatz einer größeren Zahl von besser geschulten und spezialisierten Beamten gehoben werden.

Asylwerber, die mittellos und ohne Unterkunftsmöglichkeit sind, werden in Traiskirchen (einer ehemaligen Kaserne), in einem anderen Flüchtlingslager oder für die Dauer des Verfahrens in einem Gasthof untergebracht sowie versorgt. Auch erhalten sie ein kleines Taschengeld. Die Kosten hierfür trägt der Bund. Während des Asylverfahrens dürfen Asylwerber — ebenso wie andere „gewöhnliche“ Ausländer — nicht arbeiten. Sie sind daher vielfach auf Unterstützungsleistungen angewiesen, wozu auch die, in die Zuständigkeit der Bundesländer fallende, Sozialhilfe, gehört. Das in dieser Hinsicht wichtigste Bundesland Wien (hier leben die meisten Asylwerber) hat im Jahr 1985 jeden Anspruch auf Sozialhilfe für Asylwerber abgeschafft, dies mit einer Gesetzesänderung, die zunächst von der Bundesregierung wegen Verfassungswidrigkeit beansprucht wurde, jedoch in der Folge aufrecht geblieben ist. Auch bei der sozialen Unterstützung für Flüchtlinge treten also Restriktionen auf, dies ist insofern bedauerlich, als es in Österreich kaum private Hilfsorganisationen gibt,

welche die soziale Unterstützung für diese Personen übernehmen könnten.

Für anerkannte Flüchtlinge leistet der beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Flüchtlingsfonds Integrationshilfe, z.B. in Form von Organisation von Sprachkursen oder durch Zurverfügung-

stellen von Wohnungen.

Schon diese kurze, und sicherlich unvollständige Darstellung der Situation der Flüchtlinge und Asylwerber in Österreich zeigt, daß es in diesem Bereich durchaus einige Möglichkeiten der Verbesserung gibt. Sie sollten wahrgenom-

men werden. Österreichs internationaler Ruf als Asylland wurde einmal mit jenem der Schweiz als Land des Roten Kreuzes und der Stellung Schwedens als Land des Nobelpreises verglichen. Um diesem Ruf gerecht zu werden, bleibt noch einiges zu tun.

MENSCHEN FOLTERN MENSCHEN



MEINE FLUCHT INS EXILLAND ÖSTERREICH

Anfang 1984 kam ich zusammen mit anderen Kolumbianern nach Madrid. Amnesty International hatte durch das kolumbianische Komitee für Menschenrechte von uns erfahren. Da AI das Risiko kannte, mit dem unser weiterer Aufenthalt im Land verbunden war, erhielten wir Hilfe, und dank dieser Hilfe verließen wir Kolumbien auf der Suche nach einem Land, das uns Exil gewähren würde.

In jenen Tagen waren die Spuren der Folter in den Monaten, die ich im Gefängnis verbracht hatte, noch sehr frisch.

Die Erinnerung an diese Erfahrung beunruhigte mich, aber auch die Ungewissheit des neuen Lebens, das ich mir würde aufbauen müssen. Fern von den Kameraden, Freunden und der Familie fühlte ich Angst, das zu verlieren, was ich so sehr liebte.

Ich hatte mich für das Exil entschieden, weil ich in meinem Land möglicherweise dasselbe Schicksal erlitten hätte wie Hunderte aus politischen Gründen verschwundene und Ermordete; ich aber hatte eine unbändige Lust zu leben.

Februar ging vorbei. AI teilte uns mit, daß Österreich uns Exil gewähren würde. Wenige Tage später wird uns die Nachricht durch einen Angestellten der österreichischen Botschaft in Madrid bestätigt. Am 7. März kamen wir in Wien an. In Madrid hatte uns jemand gesagt: „Ihr habt Glück gehabt, denn ihr reist in ein Land, das ihr euch als eine Insel der Glückseligen vorstellen könnt“, und wirklich hatte ich in den ersten Tagen dieses Gefühl.

In Wien wurden wir durch AI empfangen, und wenige Stunden später kamen wir im Kinderdorf Pötzsching an, das unser erster Zufluchtsort sein sollte. Vom dortigen Aufenthalt bewahre ich eine der schönsten Erinnerungen. Wiewohl uns die Sprache trennte, so brachte uns doch die menschliche Wärme der Personen, die wir dort kennenlernten, einander näher. Dort fühlten wir uns unter unsresgleichen, und dieses Gefühl zerstreute die Ängste, die mich verfolgten, wenn ich an die Schwierigkeiten dachte, die noch kommen würden.

Das Erlernen der Sprache sah ich als eine normale und vorübergehende Schwierigkeit. Vor allem dachte ich daran, was im täglichen Leben die Integration in eine andere Kultur bedeuten würde, und diese Sorge war begleitet von der Annahme, daß im allgemeinen in Europa wir, die wir aus der 3. Welt kommen, mit Arroganz und Mißtrauen betrachtet werden. Wir blieben 2 Monate in Pötzsching. Von dort kamen wir ins Flüchtlingslager Vor-

derbrühl bei Mödling, wo ich heute noch bin. Die Umstellung war groß. In Mödling hatten wir keinen Kontakt mehr zu den Österreichern, die in der Nachbarschaft wohnten. Hier waren wir nur ein paar von den vielen Flüchtlingen, die in Mödling vom Innenministerium betreut wurden. Es wurden uns, einer Gruppe von 6 Personen, 2 Zimmer zugewiesen. Wir lebten auf engstem Raum. Am Anfang war es erträglich, da wir annahmen, daß, wenn uns einmal Asyl gewährt sein würde, wir beginnen könnten, ein unabhängiges Leben zu führen. Unterdessen lebten wir in einer Situation des Abwartens. Die Monate vergingen, ohne daß man uns unsere Situation erklärte. Die Übergangssituation wurde zum Dauerzustand.

Das war eine sehr harte Zeit. Einerseits hatte der Mangel an körperlichem Freiraum zur Folge, daß es zwischen uns zu Spannungen kam. Ich war es nicht gewöhnt, wie in einem „Ameisenhaufen“ zu leben; immer schon war ich überzeugt, daß es für das seelische Wohlbefinden eines Menschen wichtig ist, genügend Platz zu haben.

Obwohl ich mich immer noch an die Illusion einer baldigen Rückkehr in mein Land klammerte, erkannte ich, daß ich hier Wurzeln schlagen müsse, da Österreich für unbestimmte Zeit meine neue Heimat sein würde. Wurzeln schlagen bedeutete erst einmal, die Sprache zu lernen. Im Flüchtlingslager war dies nicht möglich, da es ja kein Unterrichtsprogramm für Deutsch gab. Es stellte sich heraus, daß es fast ein Ding der Unmöglichkeit war, hier Deutsch zu lernen. Die Fahrtkosten nach Wien und die Kursbeiträge waren sehr hoch. Ich bekam 110 Schilling im Monat (die Männer erhalten das Doppelte). Somit waren die Freunde in Wien meine einzige Möglichkeit, Deutsch zu sprechen, auch das nur hin und wieder.

Nach 18 Monaten des Wartens erhielten wir den Status politischer Flüchtlinge. Ich immatrikulierte an der Universität in Wien und konnte so zwei Semester Deutsch lernen. Durch die lange Übergangszeit hatte sich meine Gemütsverfassung sehr verschlechtert. Die Gewährung des Asyls und der Kontakt mit der Universität ermöglichten mir, mich seelisch zu erholen.

Ich hatte nie angenommen, daß ich mir im Exil wie im Paradies vorkommen würde, aber ich hatte mir auch nie die ganze Last der Unannehmlichkeiten vorgestellt, die das Exil mit sich bringt.

Es ist nämlich nicht nur der Kampf, sich in einer fremden Gesellschaft durchzu-

setzen, sondern auch das Leben mit den schmerzvollen Gedanken an all das, was man verloren hat.

Das Exil ist eine Frustration, die man erlebt hat, und das Gefühl, sich in einem Dauerzustand der Frustration zu befinden, ist sehr bedrückend. Nachdem ich die Folter erlebt und 9 Monate im Gefängnis verbracht hatte, verspürte ich ein großes Bedürfnis nach positiven Impulsen.

Ich glaube, daß wir alle, die wir ähnliche Erfahrungen gemacht haben, dieses Bedürfnis verspüren. Manchmal glaube ich, daß dieser Aspekt im Leben der Flüchtlinge nicht beachtet wird, und ich habe den Eindruck, daß manche glauben, uns Essen und ein Dach über dem Kopf zu gewähren, sei mehr als genug.

Wenn man in einem Flüchtlingslager wie Mödling bleibt, erhöht sich die Gefahr der Isolation. Es ist zum Beispiel sehr unwahrscheinlich, daß es einem gelingt, mit jemandem aus der Nachbarschaft Freundschaft zu schließen. Das gilt auch für die Kinder.

In Kolumbien teilte ich die Fehlschläge und Erfolge im Kampf um eine gerechte Gesellschaft mit vielen. An ein Leben unter Menschen gewöhnt, war ich manchmal nahe daran, mich wie in einem „seelischen Gefängnis“ zu fühlen. Diese Angst wuchs, als ich das Leben einiger Flüchtlinge und Gastarbeiter kennengelernt. Diese Angst hat sich aber zerstreut, weil ich in Österreich die Freundschaft von AI und vielen anderen Menschen gefunden habe.

Sie alle waren für mich eine positive Erfahrung, und mit ihnen habe ich die positive Seite des Exils kennengelernt.

ALS ICH HÄFENLUFT ROCHE

Leider beruht die folgende Story auf einer wahren Begebenheit. Leider, weil sie mein Basisvertrauen in das Funktionieren unseres Rechtsstaates erschüttert hat. Früher haben mich nur Strafmandate geärgert, jetzt zweifle ich nicht mehr daran, daß unser Polizeirecht schnellstens der Europäischen Menschenrechtskonvention angepaßt werden muß. Mein Erlebnis mit der Polizei ist nicht auf ein Mißverständnis zurückzuführen. Viel eher lassen sich da schon ein gewisses Mißtrauen der Polizei gegenüber den Bürgern und die besondere Situation eines einzelnen Polizisten als Ursachen für ein Erlebnis, das schon morgen wieder auf jemanden zukommen kann, anführen.

3 wesentliche Anmerkungen sollen noch vorausgeschickt werden:

● Mein Verhältnis zur Polizei war früher ein besseres; ich habe ein Mißtrauen, das ich glaube nach dieser Erfahrung mit einem „Ordnungshüter“ gerechtfertigt in mir zu tragen.

● Mein Verhältnis zum Rechtsstaat hat sich sensibilisiert.

● Inspektor „Al Caponi“, der der zweite Hauptakteur dieses Erlebnisses ist, soll mit seinem wirklichen Namen nicht erwähnt werden. Zur Zeit des Vorfalls war er dem Wachzimmer Schmiedgasse zugeteilt und dient derzeit nach zwei gegen ihn durchgeführten Disziplinarverfahren am Paulustor. Ich habe seinerzeit auf eine Disziplinaranzeige gegen „Al Caponi“ verzichtet, weil mir aus Polizeikreisen gesagt wurde, für den als „schwierig“ bekannten Kollegen „Al Caponi“ könnte dies sein letztes Disziplinarverfahren als Polizist sein, nachdem dies nicht das erstmal war, daß „Al Caponi“ zum Bürgerschreck geworden ist. Nun zum Verlauf.

Wenn ein Polizist zum Bürgerschreck wird

Die Vespa eines Freundes stand um Zentimeter im Halteverbot. „Al Caponis“ dienstbefleckten Argusaugen will das nicht entgehen. Schon ist das Büchl gezückt und kurz, aber bestimmt, die Aufforderung, das Strafmandat an Ort und Stelle zu begleichen, getan.

(Er): „An Hundata!“

Der Freundschaftsdienst, den ich da dem armen Freund noch leisten will, ist schon von „Al Caponi“ im Keim erstickt:

(Ich): „Aber Herr Inspektor, weg'n die paar Millimeter im Halteverbot.“

(Er): „Verschwinden's, mit Ihnen red' i später weiter.“

Schnell hat der falschparkende Freund seine Strafe nun gezahlt. Bitten schienen beim strafenden Inspektor wohl nicht an-

gebracht zu sein. Nun aber komme ich an die Reihe.

(Er): „Was mischen Sie sich in die Amtshandlung überhaupt ein?“ meint „Al Caponi“ wenig bürgerfreundlich.

(Ich): „Ich wollte helfen, äh, Parteienvertreter kann ja wohl eine Bitte an eine Amtsperson richten, oder...?“ mein' ich noch unerschrocken. Daraufhin macht „Al Caponi“ kurzen Prozeß.

(Er): „Ham's an Ausweis?“

(Ich): „Warum?“

(Er): „Dann sind's festgenommen.“ —

(Ich): „Ähm,... (Funkstille) warum?“

Im Netz von Inspektor „Al Caponi“

(Er): „Folgen Sie mir in die Wachstube, Sie haben sich dreier Vergehen schuldig gemacht.“

(Ich): „Welcher denn?“

(Er): „Das wirst DU später hören.“

Ab nun duzt er mich. Mein Glaube an den Rechtsstaat ist dahin. Trotz abgeschlossenem Jusstudium. Das konnte einem unbescholtene Staatsbürger also in der rauen Wirklichkeit passieren. Wer aber ist schuld? — Was habe ich wirklich verbrochen? — Drei Vergehen, hat er gesagt. Aber..., aber...

(Ich): „Schon am Weg zum Wachzimmer...“: „Was habe ich eigentlich getan; ich habe Sie ja nur gefragt...“

(Er): „Spiel Dich nicht auf. Wir werden Dir schon zeigen, daß Du nicht mit uns machen kannst, was Du willst.“

Na, ist der paranoid, oder was? Irgendwie wirkt „Al Caponi“ nicht ganz g'sund, denk ich mir.

Am halben Weg zum Wachzimmer.

(Ich): „Sagen Sie mir bitte Ihre Polizeinummer.“

(Er): „Des wird da jetzt a nix mehr helfen.“

Auf dem Weg zum Wachzimmer beschimpft er mich, der Republik sei es an dieser Stelle erspart, sich damit auseinanderzusetzen zu müssen. Und wie vom Blitz getroffen, droht „Al Caponi“ plötzlich:

(Er): „Wannst jetzt davonrennst, nah'n ma Di' sowieso glei' ein.“

Ich schmunzle, er schimpft weiter. Was hat er wirklich, frage ich mich, ohne zu wissen, was auf mich in der Wachstube noch zukommen wird.

Blechas Bürgerdienst kein Ort der Menschenrechte

Wie wir — „Al Caponi“ und ich, seine große Tagesbeute — das Wachzimmer in der Schmiedgasse betreten, fällt mir das von Innenminister Blecha veranlaßte Schild „Bürgerdienst“ an der Eingangs-

türe auf. Aha, jetzt wird die Gerechtigkeit siegen, dachte ich mir ahnungslos.

Al Caponi zu seinen Kollegen:

(Er): „Da hamma was.“

(Ein Kollege): „Was hat er angestellt?“

(Er): „Er hat geschrien, mich tätlich angegriffen und queruliert.“

Ich bin paff.

Das gibt es doch nicht. Der ist wahnsinnig geworden, dachte ich im gleichen Moment. Ich habe Al Caponi weder berührt, noch lauter mit ihm gesprochen.

(Ich): „Darf ich bitte jetzt eine Darstellung meinerseits geben.“

(Mehrere Polizisten [aggressiv]): „Sie san jetzt amol ruhig.“

Al Caponi fühlt „sich“ bestärkt.

(Er): „Net amol an Ausweis hat er.“

Im Protokoll, das Al Caponi nun verfaßt, hält „Al Caponi“ seine zynischen Unwahrheiten fest.

Al Caponi schreibt eine Sachverhaltsdarstellung aus seiner Sicht auf, ruft bei mir zuhause an und erkundigt sich, ob die Angaben zu meiner Person richtig sind. Meiner besorgten Mutter teilt er am Telefon nur mit, daß ich von der Polizei festgenommen worden sei, sonst nichts. — Um Gottes willen, der Bub kommt ins Gefängnis!

Ich will einen Anwalt anrufen; das wird mir verwehrt. Ich versuche vor mehreren Polizisten des Wachzimmers, die Ungeheuerlichkeit der von Al Caponi gemachten Vorwürfe darzulegen und gebe zu verstehen, mir das um keinen Preis gefallen zu lassen. Ich muß sagen, daß meiner Darstellung von Seiten der Beamten nicht die leiseste Bedeutung beigemessen wurde. Für die Beamten war ich ein „Inkriminierter“. Vom viel gepriesenen „Bürgerdienst“ war da nur mehr wenig zu spüren. Unter dem Terroristenfahndungsphoto wird mir jetzt ein Platz zugewiesen. Nachdem Al Caponi die Anzeige fertig hat, lächelt er mich diabolisch an und meint, ich könne ja jetzt um mein Recht kämpfen. Das hätte wohl jeder an meiner Stelle getan.

Warum der Rechtsstaat doch und doch wiederum nicht siegte

Auf zum Kampf um die Gerechtigkeit, dachte ich mir, und war froh, dabei einen Rechtsanwalt zu haben. Eine halbe Stunde später war ich wieder beim „Bürgerdienst-Wachzimmer“. Diesmal nicht alleine als „ungeschützter Bürger“, sondern mit dem Rechtsanwalt; die Atmosphäre für mich war von Seiten der Beamten nun gleich spürbar bürgerfreundlicher: respektvoll, manchmal devot sogar. Der Wachzimmerskommandant ließ sofort Al Caponi kommen. Es kam zur Aussprache. Mein Anwalt droht Al Ca-

poni mit einem Disziplinarverfahren, würde Al Caponi seine ungerechtfertigte Vorgangsweise aufrecht erhalten. Al Caponi nahm daraufhin urplötzlich gegen mich alle Vorwürfe und die Anzeige in allen Punkten zurück. Plötzlich war ich nicht mehr der „tätliche Angreifer“, der „Querulant“ und „Ruhestörer“. (Die Summe dieser Verwaltungsübertretungen hätte für mich eine saftige Geldstrafe bedeutet.) Al Caponi bietet mir jetzt im Gegenzug — man höre und staune — ein Strafmandat in der Höhe von S 100,— wegen „Behinderung der Fahrbahn“ an. Was ihm dabei einfalle, plötzlich zu verhandeln, wurde Al Caponi nun von einem seiner Kollegen gerüffelt.

In die Enge getrieben, verzichtet Al Caponi, der „Grüne Blitz der Murmetropole“, nun auch auf diese Sanktion. Der Rechtsstaat hat aber nicht gänzlich triumphiert: Denn als Begründung für die Rücknahme der in allen Punkten völlig haltlosen Anzeige gegen mich gab Al Caponi fragwürdigerweise zu Protokoll, ich sei „einsichtig gewesen“, da ich sofort mit einem Rechtsanwalt erschienen sei. Wer Al Caponi nicht kennt, glaubt nicht, daß sich dies so zugetragen haben kann.

Hoffnungen

Mein Erlebnis hat mir gezeigt, wie schnell leider jemand unschuldig ins Netz

der Polizei geraten kann. Es hat mir auch klargemacht, wie schnell sensiblere junge Leute in Opposition geraten können, weil ihnen aus einem Unrecht nicht mehr herausgeholfen wird. Es ist aber auch an die Adresse der Sicherheitsorgane zu appellieren, ihr Personal optimal auf den Kontakt mit den Bürgern (menschlich) vorzubereiten. Vor allem aber wünsche ich mir eine andere Geisteshaltung der Polizei gegenüber den Bürgern. Denn — vielleicht gibt es doch noch ein paar junge Leute, die einen Polizisten nicht als Schreckgespenst sehen.



amnesty international

POLIZEIRECHT IN ÖSTERREICH – EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

Die geschilderte Begebenheit* weist — abgesehen von den bereits angesprochenen persönlichen Momenten, die in der Person des Sicherheitswachebeamten begründet liegen — auf die traurige Situation des Polizeirechts in Österreich hin. Dabei werden gerade in diesem Bereich elementare Grundrechte wie der Schutz der persönlichen Freiheit, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter berührt. Es ist sicher kein Zufall, daß bereits 1862 — also fünf Jahre vor dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger¹⁾ (dieses wird gemeinhin als Beginn klassisch-liberaler Grundrechtsverbürgungen in Österreich verstanden) — ein **Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit**²⁾ erlassen wurde. Leider hat dieses aber eher den Schutz des einzelnen vor Willkürakten der Justiz denn vor Übergriffen durch Verwaltungsorgane im Auge (hiebei ist allerdings zu beachten, daß damals eine Trennung von Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz noch nicht vorgesehen war). Lediglich § 4 bestimmt, daß die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt eine Person in den vom Gesetz bestimmten Fällen in Verwahrung nehmen dürfen, diese aber binnen 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern müssen. Hiebei ist unter der zuständigen Behörde diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt; es kann sich also um ein Gericht oder um eine Verwaltungsbehörde handeln.

Das bereits erwähnte Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger rezipierte in seinem Artikel 8 das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und erweiterte es um eine Verpflichtung des Staates zum Schadensersatz im Falle gesetzwidrig verfügter oder verlängerter Verhaftung.

Im Zuge der Beratungen über das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 konnte hinsichtlich einer Neufassung des Grundrechtskataloges keine Einigkeit erzielt werden und so behaftete man sich mit einem typisch österreichischen Kompromiß: im Art. 149 B-VG³⁾ wurden Grundrechtsgewährleistungen aus der Zeit der Monarchie zu Bestandteilen der nunmehr republikanischen Verfassungsrechtsordnung erklärt; und das sind sie bis heute.

Weniger untätig blieb hingegen der einfache Bundesgesetzgeber. Im Jahre 1925

wurden die — zur damaligen Zeit als Vorbild für ganz Europa dienenden — Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen. Eines von ihnen ist das **Verwaltungsstrafgesetz (VStG)**⁴⁾. In seinen §§ 35 und 36 enthält es erstmals präzisere Regelungen über die Festnahme im Verwaltungsverfahren. Eine solche darf demnach durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (also auch Sicherheitswachebeamte) u. a. dann erfolgen, wenn eine Person, die auf frischer Tat betreten wird, dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist (§ 35 lit a VStG). Im gegenständlichen Fall stand also die Verhaftung auf sehr töneren Beinen, denn es stellt sich die berechtigte Frage, bei welcher konkreten Verletzung von Verwaltungsvorschriften der Festgenommene auf frischer Tat betreten wurde. Dem kann hier leider nicht weiter nachgegangen werden; wichtig erscheint nur die sehr enge Verknüpfung von grundrechtlichen Verbürgungen und verwaltungsverfahrensrechtlichen Garantien.

Gerade diese Verknüpfung ist aber in Österreich seit geraumer Zeit aus dem Lot gekommen. Ein Grund dafür ist das seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges beobachtbare Streben Österreichs, sich internationalen Grundrechtsinstrumentarien anzuschließen. Als prominentes Beispiel dafür kann die **Europäische Menschenrechtskonvention (MRK)** dienen, die auf einfachgesetzlicher Stufe 1958 in Kraft trat⁵⁾, 1964 schließlich in den Verfassungsrang gehoben wurde⁶⁾. Schon diese zögernde Zuerkennung der Verfassungsqualität macht deutlich, daß die MRK von Anfang an als ungeliebtes Kind im Schoße liebgewonnener verwaltungsgesetzlicher und -behördlicher Traditionalismen behandelt wurde. Entsprechend langandauernd und intensiv waren daher — wie an den uns interessierenden Bestimmungen der MRK zu zeigen sein wird — die Rückzugsgefechte. Sie wurden gleich an mehreren Fronten geführt.

Art. 3 MRK bestimmt, daß niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Nach Art. 5 MRK hat jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen u. a. nur dann entzogen werden, wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird bzw. wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist. Weiters, wenn er zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde in

Haft gehalten wird, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern (Art. 5 Abs. 1 lit a und c MRK). Art. 6 MRK räumt schließlich jedermann einen Anspruch darauf ein, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Die beiden letztgenannten Art. 5 und 6 MRK stehen im Widerspruch mit dem österreichischen System der Verwaltungsstrafrechtspflege; denn hier wird ja typischerweise die Festnahme und die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verfügt, sondern von einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde. Österreich hat daher zu Art. 5 MRK einen — interpretativ auch auf Art. 6 MRK ausgedehnten — **Vorbehalt** abgegeben⁷⁾. Demnach sollen die Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention nur mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder den Verfassungsgerichtshof (VfGH) unberührt bleiben. Dieser Vorbehalt ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Es soll hier nur auf den Aspekt hingewiesen werden, daß die „nachprüfende Kontrolle“ durch den VfGH und den VwGH eine in etlichen Punkten sehr mangelhafte ist. Einerseits sind beide Höchstgerichte grundsätzlich an die (gerade oftmals heftig umstrittene) Sachverhaltsfeststellung der Verwaltungsbehörden gebunden; ihre Aufgabe besteht lediglich in der rechtlichen Beurteilung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes⁸⁾. Andererseits sind gerade Festnahmen typischerweise sogenannte „verfahrensfreie Verwaltungsakte“⁹⁾. Sie werden wegen der gebotenen Eile und allfälliger Gefahr im Verzug ohne vorhergegangenes formelles und mit Bescheid beendetes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Erst 1975 wurde mit einer Verfassungsnovelle¹⁰⁾

ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, solche „Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ beim VwGH und beim VfGH anzufechten. Sehr bald aber zeigten sich insbesondere beim VfGH Überlastungerscheinungen durch diese neue Aufgabe. Zwei „Entlastungsnovellen“¹¹⁾ schraubten daher die Beschwerdemöglichkeiten vor dem VfGH zu Ungunsten des Rechtsschutzes massiv zurück. Konnte seit 1981 der VfGH die Behandlung einer Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung durch Beschuß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, so wurde 1984 diese Möglichkeit um den Tatbestand, daß von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist, erweitert.

Aber auch in jenen Fällen, in denen der VfGH tatsächlich entschieden hat, orientierte er sich eher an „europäischen Mindeststandards“, denn an den Maximen einer fortschrittlichen Strafvollzugspolitik. So erachtete er die Anhaltung eines Beschwerdeführers in einem in schlechtem Zustand befindlichen Arrestlokal nicht als Verletzung des Art. 3 MRK, da die Anhaltung lediglich für einen Zeitraum von etwa vier Stunden erfolgt sei¹²⁾. Der Haftraum befand sich in folgendem Zustand: Der im Keller gelegene Arrest bestand aus zwei durch einen Gang verbundenen Zellen. Beide Zellen hatten kein Tageslicht. Nur eine Zelle war elektrisch beleuchtet. In dieser stand ein mit Urin und Kot gefüllter Kübel. Dem Festgenommenen war es möglich, die eine oder andere Zelle oder auch den Verbindungsgang zu benutzen. Auf dem vom Verbindungsgang erreichbaren Klosett war kein Toilettepapier vorhanden. Für das Arrestlokal bestand keine Lüftungsmöglichkeit, da die Zellenfenster mit Baumaterial verschüttet waren. Es roch auch nach Zigarettenrauch, der von einem früheren Häftling herrührte.

Das genannte Erkenntnis des VfGH ist umso bedauerlicher, als bei Verwaltungssträflingen, zum Unterschied von Justizgefängenen, eine gesetzliche Regelung über den Zustand von Haftlokalen, aber auch über Rechte und Pflichten der Inhaftierten fehlt; während letztere schon seit 1969 ein **Strafvollzugsge- setz (StVG)**¹³⁾ besitzen, behilft man sich zur Normierung der Verwaltungsstraf- haft mit internen Erlässen und Empfehlungen des Innenministeriums sowie Hausordnungen. Der Gedanke, der Verwaltungssträfling bewege sich in einem vorrechtsstaatlichen rechtsfreien Raum, er stehe als Mensch zweiter Kategorie in einem „besonderen Gewaltverhältnis“¹⁴⁾ muß sich dabei aufdrängen.

Reformen auf allen Ebenen sind also dringend geboten. Doch wo anfangen und wo aufhören? Seit 1964 tagten eine vom Bundeskanzler eingesetzte Grundrechtsreformkommission, aber auch andere Gremien, größtenteils leider hinter verschlossenen Türen und ohne Einbe-

ziehung der betroffenen Bevölkerung, um den weitverstreuten österreichischen Grundrechtskatalog zu reformieren und neu zu kodifizieren¹⁵⁾. So knifflige Fragen wie der Einbau sozialer Grundrechte in die Verfassungsordnung oder das Verhältnis der nationalen zu den internatio- nalen Grundrechtsgewährleistungen mußten dabei beantwortet werden. Doch vor kurzem erscheint ein Durchbruch erzielt worden zu sein und sicher nicht ohne Zufall liegt nunmehr der **Ministerialentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit**¹⁶⁾ als ein erster Schritt vor.

Dieser Entwurf enthält erstmals ausdrückliche Bestimmungen über die Justiz- und die Verwaltungsstrafhaft. Die Frist, innerhalb der der Verhaftete der zuständigen Behörde vorgeführt werden muß, wurde von 48 auf 24 Stunden verkürzt. Hinsichtlich der Verwaltungsstrafhaft bestimmt Art. 3 grundsätzlich, daß sie 6 Wochen nicht übersteigen darf; außerdem dürfen Freiheitsstrafen in der Regel nicht kumuliert werden. Schließlich muß gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen bei Verwaltungsübertre- tungen die Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde zulässig sein. Hier machte man es sich zunutze, daß nach der Rechtssprechung der europäischen Instanzen kein Gericht im kontinentaleuropäischen Sinn erforderlich ist, um die Garantien des Art. 6 Abs. 1 MRK zu erfüllen, sondern ein „Tribunal“, eine unabhängige und unparteiische Verwaltungsbehörde ausreicht¹⁷⁾. Ferner weist die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes darauf hin, daß es für die Entscheidung über strafrechtliche Anklagen ausreichend ist, wenn ein solches Tribunal erst in letzter Instanz entscheidet¹⁸⁾.

Ganz diesem Konzept folgt auch der **Ministerialentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird**¹⁹⁾. Gemäß dem neugefaßten Art. 107 Abs. 1 B-VG entscheidet in jedem Land über Berufungen und sonstige ihnen zugewiesene Angelegenheiten (also auch verfahrensfreie Verwaltungsakte) in Verwaltungsstrafsachen eine unabhängige und unparteiische Behörde (Verwaltungsstrafbehörde). Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung auf mindestens 5 Jahre ernannt, wobei die Ernennung von einem Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgt. Die nähere Organisation dieser Verwaltungsstrafbehörden soll durch Landesgesetz geregelt werden. Die Möglichkeit, sich gegen die Verhängung einer Verwaltungsstrafhaft beim VfGH oder VwGH zu beschweren, bleibt in der vorgeschlagenen Novelle unberührt. Hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen soll diese Möglichkeit aber eingeschränkt werden.

Sosehr die Einrichtung von objektiven Verwaltungsstrafbehörden rückhaltlos begrüßt werden muß, soweit ist Kritik an

den geplanten Detailregelungen geboten. Zwar ist die Konzeption von Verwaltungsstrafbehörden als Landesbehörden sehr föderalismusfreundlich, sie darf aber nicht vergessen machen, daß das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung unverändert weiterbestehen bleibt. Dieses aber sieht ein Nebeneinander von Bundes- und Landesgesetzgebung, von Bundes- und Landesvollziehung vor. Ob daher ein Auseinanderklaffen von im Verwaltungsverfahren zuständiger Behörde und Verwaltungsstrafbehörde aus systematischen Gründen besonders sinnvoll erscheint, muß bezweifelt werden. Auch die Redaktoren des Ministerialentwurfs waren sich dieses Dilemmas bewußt, wenn sie im Art. 107 Abs. 3 anordnen, daß das gesetzlich vorgesehene Gnadenrecht in Verwaltungsstrafsachen der unmittelbaren Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, in denen der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in denen des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Landesregierungen ausüben.

Ein überzogener Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers birgt aber noch weitere Gefahren in sich. Laut Erläuterungen hat nämlich der jeweilige Landesgesetzgeber auch zu bestimmen, wo diese Behörde eingerichtet ist, wie Senate gebildet werden sollen, aus wievielen Mitgliedern sie bestehen soll und wie die Aufgaben unter die einzelnen Senate oder auf einzelne Mitglieder aufgeteilt werden sollen. Es erscheint fraglich, ob die damit geschaffene Möglichkeit, Zusammensetzung und Zuständigkeit von Verwaltungsstrafbehörden bei denselben oder ähnlichen Verwaltungsstrafaten länderweise stark differenzierend zu regeln, unter Rechtsschutzgesichtspunkten besonders sinnvoll ist.

Ergänzt werden die zwei eben erwähnten Entwürfe im Verfassungsbereich durch eine **Regierungsvorlage über eine Änderung des VStG**²⁰⁾ auf einfachesgesetzlicher Ebene. Die wichtigsten Zielsetzungen der geplanten VStG-Novelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Maßnahmen zur Zurückdrängung von Freiheitsstrafen; im allgemeinen sollen nur mehr Geldstrafen verhängt werden; der Hausarrest als Strafmittel wird abgeschafft.
- 2) Das bislang bestehende Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafverfahren soll entschärft werden.
- 3) Einführung von Regelungen über die Ausstattung von Haftlokalen; die schon derzeit bestehenden Hausordnungen erhalten ebenfalls die geforderte gesetzliche Grundlage.
- 4) Regelung des Kontaktes Festgenommener mit der Außenwelt; die Angehörigen des Festgenommenen sind mit dessen Zustimmung von der Festnahme zu verständigen; der Festgenommene darf von seinen Angehörigen bzw. von Rechtsbeiständen besucht werden.
- 5) Neuregelung des Strafvollzuges; hier

wurde eine weitgehende Angleichung an die Bestimmungen des StVG angestrebt. Unterzieht man in einem letzten Schritt die vorliegenden Reformvorschläge einer Generalkritik, so läßt sich zunächst feststellen, daß mit ihrer Gesetzwerdung der mehr als dubiose Vorbehalt zu Art. 5 MRK endlich nach fast 30 Jahren zurückgezogen wird werden können. Damit ist aber erst jener Rechtszustand erreicht, der durch die MRK bereits seit 1958 geboten gewesen wäre. Gerade der internationale Menschenrechtsschutz war aber in den letzten Jahrzehnten von einer sehr dynamischen Entwicklung gekennzeichnet. Es steht daher zu befürchten, daß das seit langem nachhinkende Österreich, kaum daß es den Anschluß an den „Europäischen Standard“ geschafft hat, schon wieder ins Hintertreffen gerät. Als für die bereits erwähnte Dynamik des Völkerrechts symptomatisch sei auf den **Entwurf des Europarates für eine Europäische Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen die Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen hingewiesen**²¹⁾. Dieser Entwurf sieht die Bildung einer internationalen Haftprüfungs-Kommission vor. Die Delegierten dieser Kommission sind ermächtigt, ohne Voranmeldung jederzeit alle Haftlokale eines Vertragsstaates zu besuchen. Die Verpflichtung der Kommission, nach jeder dieser Missionen Berichte und Empfehlungen zu erstellen, rundet das verfahrensrechtliche Instrumentarium ab.

Womit letztendlich der wunde Punkt aller Änderungsvorschläge im Bereich des Polizeirechts erreicht wäre. Es wird nämlich viel eher nach dem „Wie“, also nach der verfahrensrechtlichen Absicherung von polizeilichen Maßnahmen gefragt. Das „Warum“, die Frage also, welche Verwaltungsstrafaten überhaupt so schwere Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre wie Festnahme und Haft rechtfertigen, wird viel zu selten beleuchtet. Hier behilft man sich viel lieber mit dem „ewigen“ Provisorium des Art. II § 4 Abs. 2 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929²²⁾, wonach bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei die mit der Führung solcher Angelegenheiten betrauten Behörden zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums innerhalb ihres Wirkungsbereiches die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen treffen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären können.

Der letzte Versuch, das an dieser Stelle im V-ÜG 1929 versprochene **Polizeibefugnisgesetz** zu erlassen, ist immerhin auch schon mehr als 15 Jahre alt: er datiert aus dem Jahre 1969²³⁾. Insbesondere der darin enthaltene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 6) und die genauen Determinanten für die Ausübung un-

mittelbaren Zwanges (§ 17) sind auch heute noch — oder gerade heute — von großem Interesse: man denke nur an den **Polizeieinsatz in Hainburg**²⁴⁾. Gerade die Ereignisse rund um die Besetzung der Stopfenreuther Au machen klar, daß eine Reform des österreichischen Polizeirechts, soll sie erfolgreich sein, nicht umhinkommen wird, eine kritische Betrachtung auch der inhaltlichen Gesichtspunkte anzustellen. Denn die Einführung eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens ist zwar ein wichtiges Anliegen, aber eben nur eine Seite der Medaille.

Anmerkungen

- * Vgl. dazu den Beitrag von Michael Pacher in diesem Heft.
- 1) RGBl 1867/142
- 2) RGBl 1862/87
- 3) Wiederverlautbarung BGBl 1930/1 idgF
- 4) Wiederverlautbart in BGBl 1950/172 idgF
- 5) BGBl 1958/210
- 6) Durch Art. II Z. 7 des BGBl 1964/59
- 7) Zu den vielschichtigen Problemen mit dem österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 MRK vgl. nur beispielweise Kopetzki, Christian, Artikel 5 und 6 MRK (VfGH), in: Ermacora, Felix/Nowak, Manfred/Tretter, Hannes (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, Wien 1983, 207 (272 ff); Funk, Bernd-Christian/Gimpel-Hinteregger, Monika, Der Schutz der persönlichen Freiheit in Österreich, EuGRZ 1985, 1 (10 ff) und Öhlinger, Theo, Reform des Verwaltungsstrafrechtes, GA 9. OJ 1/2, Wien 1985, 52 ff.
- 8) Vgl. dazu nur § 41 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl 1985/10.
- 9) Zu dieser Rechtsfigur einläßlich Funk, Bernd-Christian, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt, Wien-New York 1975; ders., Die Anfechtung verfahrensfreier Verwaltungsakte bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, in: Mayer, Heinz/Rill, Heinz Peter/Funk, Bernd-Christian/Walter, Robert, Neuerungen im Verfassungsrecht, Wien 1976, 49 ff und ders./Gimpel-Hinteregger, Schutz (FN 7), 14 ff (mwN in FN 123).
- 10) BGBl 1975/302
- 11) BGBl 1981/350 und 1984/296; kritisch zu diesen Entlastungsversuchen äußerten sich u. a. Loebenstein, Edwin, Einige Überlegungen zur Funktionsfähigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Ist die Entlastungsgesetzgebung vom 26. 6. 1984 systemkonform? — eine rechtsvergleichende Untersuchung, OJZ 1986, 161, 199; Barfuß, Walter, Maßnahmen zur Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, OJZ 1985, 393; Davy, Ulrike, Die Ablehnungstatbestände des Art. 144 Abs. 2 B-VG, ZIV 1985, 245; Funk, Bernd-Christian, Noch mehr Entlastung für den VfGH?, ZIV 1985, 258; Berchtold, Klaus, Die Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in Österreich, EuGRZ 1984, 385; Korinek, Karl, Änderungen im Rechtsschutzsystem. Bemerkungen zur Verfassungs-Novelle über die Entlastung des VfGH, StB 1984, 65; Aichreiter, Josef, Entlastung des VfGH — ein unlösbarer Aufgabe?, ZIV 1980, 300

12) VfSig 8126/1977; dieses und andere einschlägige Erkenntnisse des VfGH sind wiedergegeben bei Rosenmayr, Stefan, Artikel 3 MRK, in: Ermacora/Nowak/Tretter (Hrsg.), Menschenrechtskonvention (FN7), 139 (165)

13) BGBl 1969/144 idgF

14) Zu Begriff und Erscheinungsformen des „besonderen Gewaltverhältnisses“ vgl. zuletzt Szeuklies, Udo, Von „besonderen Gewaltverhältnissen“ zu „besonderen Rechtsverhältnissen“ (mit dem Beispiel des Wehrrechtes), JBl 1984, 231; Zeisinger, Herbert, Verfassungsgerichtshof und „besonderes Gewaltverhältnis“, JBl 1973, 191; Hengstschläger, Johannes, Grundrechte und Untersuchungshof, JBl 1973, 19 (24); Novak, Richard, Grenzen und Möglichkeiten des Legalitätsprinzips, ÖVA 1970, 1 (12,17); Ermacora, Felix, Das besondere Gewaltverhältnis in der österreichischen Rechtsordnung, DÖV 1956, 52.

15) Den zeitlichen Ablauf dieser Reformbestrebungen schildert insbesondere Adamovich, Ludwig, Über die Notwendigkeit einer Reform des geltenden Grundrechtskatalogs, in: Rack, Reinhard (Hrsg.), Grundrechtsreform, Wien-Köln-Graz 1985, 89

16) GZ 600.635/20-V/1/86

17) Vgl. dazu das Ringisen-Urteil des EGMR, EGMRE 3, 95 ff

18) Vgl. den Fall Le Compte u. a. vom 23. 6. 1981, EuGRZ 1981, 551 und den Fall Albert und Le Compte vom 10. 2. 1983, EuGRZ 1983, 190

19) GZ 601.861/7-V/1/86; interessant im Zusammenhang mit diesem Ministerialentwurf erscheint die Tatsache, daß das B-VG ähnlich konzipierte Verwaltungsstrafseiten seit 1929 im Art. 11 Abs. 5 programmatisch vorsah. Diese Bestimmung wurde erst jüngst durch Art. I Z. 2 der B-VG Novelle BGBl 1984/490 ersetztlos gestrichen.

20) 356 BlgNR, 16. GP; dazu auch Öhlinger, Reform (FN7), 65 ff.

21) Beilage zur Empfehlung 971 (1983) der Parlamentarischen Versammlung vom 28. September 1983; dazu Haug, Hans, Überstaatliche Kontrolle von Folterverboten, NZZ v. 25. 4. 1986 (Fernausgabe)

22) BGBl 1929/393

23) Vgl. dazu die RV 1268 BlgNR, 11. GP und Funk, Bernd-Christian, Polizei und Rechtsstaat — Gedanken zur Reform eines defizitären Rechtsgebietes, in: Reformen des Rechtes — Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 809 (813)

24) Dazu Nowak, Manfred, Rechtsprobleme des Polizeieinsatzes in der Hainburger Au, ZIV 1985, 373.

Ausgewählte Literatur

- Ermacora, Felix/Nowak, Manfred/Tretter, Hannes (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, Wien 1983
- Funk, Bernd-Christian, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt, Wien-New York 1975
- Funk, Bernd-Christian/Gimpel-Hinteregger, Monika, Der Schutz der persönlichen Freiheit in Österreich, EuGRZ 1985, 1
- Nowak, Manfred, Rechtsprobleme des Polizeieinsatzes in der Hainburger Au, ZIV 1985, 373
- Öhlinger, Theo, Reform des Verwaltungsstrafrechtes, GA 9. OJ 1/2, Wien 1985
- Rack, Reinhard (Hrsg.), Grundrechtsreform, Wien-Köln-Graz 1985.



ZWANG UND FREIHEIT IN DER PSYCHIATRIE

Einleitung

Es ist unglaublich, was Artisten, Stuntmen, Bergsteiger und Kunstflieger bei ihren Bravourstücken riskieren. Da fährt ein Südtiroler Skilehrer mit Alpinschi vom Matterhorn ab, ein Fallschirmspringer klettert, ohne den Schirm geöffnet zu haben, in dasselbe Flugzeug, aus dem er zuvor abgesprungen ist und welches ihn im Sturzflug überholt hatte, zurück, ein Motorradfahrer überspringt mit seinem Vehikel den Grand Canyon, und die Todesspringer von Acapulco köpfeln von steiler Klippe in den schaurigen Abgrund.

Weit davon entfernt, diese tollkühnen Abenteurer an ihren lebensgefährlichen Wagnissen zu hindern, genießt das zahlende Publikum den Nervenkitzel, der durch derlei lebensgefährliche Kunststücke hervorgerufen wird.

Es ist erstaunlich, wie viel Zigaretten täglich manch einer raucht, und wie hoch der jährliche Blutzoll auf unseren Straßen ist.

Weit davon entfernt, diese Raucher zu hindern oder die Straßenverkehrsordnung und die Zulassungsbedingungen für KFZ zu ändern, wird weiterhin Reklame für Zigaretten und schnelle Autos gemacht. In unserer Kultur dürfen also psychisch gesunde Menschen ohne weiteres durch gefährliche Sportarten wie z. B. Boxen, Drachenfliegen, oder durch eine ungesunde Lebensweise, ihr Leben riskieren und ihre Gesundheit schädigen. Keiner wird sie von Rechts wegen daran hindern.

Der psychisch kranke Mitbürger genießt in dieser Hinsicht geringere Freiheiten. Ihm gegenüber ist die Toleranzgrenze verschoben, sein Verhaltensspielraum wird, angeblich in seinem wohlverstandenen Interesse, durch Freiheitsentzug und psychisch wirksame Medikamente eingeschränkt. Es ist klar, daß diese auch gesetzlich abgesicherte Tendenz, psychisch Kranke relativ frühzeitig sanktionieren zu dürfen, auch dazu führt, sie auf unliebsame andere Personen, deren Freiheit man beschränken will und die man zum Schweigen bringen will, auszuweiten.

In wohl fast allen Staaten der Welt gibt es Gesetze, auf Grund derer Personen, die sich auf eine bestimmte Weise abweichend verhalten, die Freiheit entzogen werden kann. Meist geht es dabei um zwei Kategorien von Außenseitern. Den einen kann durch ein gerichtliches Verfahren ein Verstoß gegen die Strafgesetze nachgewiesen werden, den anderen eine mehr oder weniger gefährliche und

schädliche Verrücktheit, eine Geisteskrankheit.

Obwohl uns die erste Kategorie in diesem Zusammenhang nicht besonders interessieren sollte, muß doch auf wichtige Überschneidungen zwischen der Klasse der Kriminellen oder der Klasse der Irren hingewiesen werden. Beide Gruppen wurden im Laufe der Geschichte oft gemeinsam in Institutionen untergebracht, und auch heute gibt es eine beträchtliche Anzahl von Personen, die als sogenannte geisteskranken Rechtsbrecher (§ 21 StGB) sowohl wegen ihrer psychischen Störung als auch wegen ihrer Straftaten — viele davon übrigens in einer Sonderanstalt in Göllersdorf in NÖ — eingesperrt sind.

Übrigens ist bemerkenswert, daß viele psychisch Kranke ihre Einlieferung in ein psychiatrisches Krankenhaus und die dort erfolgende Behandlung nach dem Modell von Straftat und Bestrafung erleben. Sie fühlen sich von ihren Angehörigen wegen ihrer Symptome angeklagt, beteuern ihre Gesundheit, ähnlich wie ein Angeklagter vor Gericht seine Unschuld beteuert, und drängen auf baldige Entlassung wegen guter Führung, ganz ähnlich wie Häftlinge in einem Gefängnis. Möglicherweise sind sogar österreichische Gesetze, die den Umgang mit unfreiwilligen psychiatrischen Patienten regeln, von der starken Suggestivkraft des Modells der Strafverfolgung, Urteil und Strafvollzug, mit beeinflußt, wie z. B. das Bundesgesetz vom 2. 2. 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen.

Letztlich wurzeln sowohl die strafrechtlichen als auch die psychiatrischen Definitionsvorgänge in den religiösen Denkmustern von Sünde, Schuld und göttlichem Gericht.

Diese Bilder wiederum hängen wohl mit den allen Menschen vertrauten Abhängigkeitsverhältnissen kleiner Kinder von ihren Eltern und Erziehern zusammen.

Diese frühen Erfahrungen bestimmen wohl auch die Selbstverständlichkeit, mit der wir in gewissen Situationen zwangswise in das Leben unserer Mitmenschen eingreifen. Niemand wird daran zweifeln, daß es richtig ist, spontan, mit körperlicher Gewalt, ein kleines Kind daran zu hindern, vor ein fahrendes Auto zu laufen. Zweifellos wird auch ein bewußtloser Schwerverletzter mit einer gewissen Selbstverständlichkeit in den Rettungswagen verladen und auf die nächste chirurgische Abteilung transportiert. Auch einen Amokläufer, der mit einem Gewehr in die Menschenmenge schießt,

wird man mit Gewalt außer Gefecht zu setzen versuchen.

Es wird wohl auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen, wenn eine verwirrte alte Frau, welche statt ihren Ofen ihr Nachkastl einheizt, zu ihrem eigenen Schutz in die Psychiatrie gebracht wird, vielleicht auch, wenn ein schwer betrunkener Obdachloser, der im Schnee liegend aufgefunden wird, woanders hingebraucht wird, damit er nicht erfriert.

Spätestens bei einem Halbwüchsigen, der seit Tagen im Bett liegt, nicht spricht und sich nicht röhrt, oder bei einer unglücklich verliebten Frau, die durch die Einnahme von fünf Schlaftabletten ihren Freund beeindrucken will, sowie bei einem Sonderling, der in ungewöhnlicher Aufmachung durch die Hauptstraße stolziert, wird die Frage der Legitimierung von zwangsweiser Aufnahme und Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus schon schwieriger.

Es wird nötig, durch Gesetze die Vorgangsweise zu operationalisieren, wann bei einem Geisteskranken Zwang ausgeübt werden darf und worin dieser Zwang bestehen darf.

Wann ist Zwang durch die Psychiatrie berechtigt?

Im allgemeinen werden zwei Begründungen herangezogen, um Zwangshaltung und Zwangsbehandlung durch die Psychiatrie zu rechtfertigen. Einerseits wird mit der Abwehr von Gefahren, welche von einem psychisch Kranke für ihn selbst und viel seltener für andere ausgehen, argumentiert, andererseits wird die Notwendigkeit von Schutz und Fürsorge für einen kranken Menschen, der nicht imstande ist einzusehen oder nicht einzusehen will, daß ihm geholfen werden kann, herangezogen.

Das derzeit noch geltende österreichische Anhalterrecht berücksichtigt übrigens, ebenso wie die — aus der Sicht der Psychiater problematische — Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten, ausschließlich den ersten Typus von Begründung, kurz gesagt also die Selbst- und Gemeingefährlichkeit.

In anderen Ländern, wie in Deutschland, Schweden oder England, gelten auch fürsorgerische Gründe für die Zwangsaufnahme.

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Änderung vom 6. 10. 1978, 6. Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung

Artikel 397 a) heißt es folgendermaßen: „Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.“

Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.“

In vergleichbarer Weise sieht ein schwedisches Gesetz über die Zwangsaufhaltung zur psychiatrischen Behandlung (1982 § 5 bzw. § 7) unter anderem geschlossene psychiatrische Behandlung nicht nur vor, weil ein Patient für sich oder andere gefährlich ist, sondern auch, weil sein Zustand durch die Behandlung wesentlich verbessert werden kann, weil er infolge der Krankheit für die Umgebung ein grob störendes Verhalten hat. Auf den ersten Blick gewinnt man den Eindruck, daß diese Gesetze der Psychiatrie allzuviel Möglichkeiten geben mit Zwang gegen psychisch Kranke, welche durch ihr Verhalten stören oder sich selbst vernachlässigen, vorzugehen. An dererseits werden diese Gesetze der Realität der psychiatrischen Versorgung eher gerecht als ein Gesetz welches, wie in Österreich, ausschließlich schwere Gefährdung für das eigene Leben oder für das Leben anderer als Grund für Zwangsmäßigkeiten anerkennt und welches in der Alltagspraxis schließlich doch gebeugt wird.

Selbstverständlich ist es äußerst schwierig, in einer Zeit wohl hoffentlich erhöhte Sensibilität für die Grundrechte der Persönlichkeit, die Grenze zwischen sinnvoller, hilfreicher Beschränkung und repressivem Eingriff in die Freiheit eines Mitmenschen zu ziehen. Dabei ist es vor allem schwierig, juristische und psychiatrisch-medizinische Gesichtspunkte miteinander zu verknüpfen. Eine rein juristische Formulierung läßt sich kaum auf die sich täglich wandelnde Alltagspraxis der Psychiatrie anwenden, eine allzu medizinische Sicht kann zwar bei Gutwilligkeit der Psychiater sinnvoll sein, verführt aber unter bestimmten politischen Umständen zu Mißbrauch.

Allzuoft wurde die Psychiatrie von angeblich gutwilligen Psychiatern zur Verwirklichung utopischer, schlußendlich äußerst inhumaner Zielvorstellungen mißbraucht. Es sei nur an das Ideal des Faschismus erinnert, ein Volk von lauter reinen, gesunden Idealmenschen zu züchten, welches zur Rechtfertigung der Ermordung zigtausend geistig und psychisch Kranke diente, welche als lebensunwertes Leben wie Ungeziefer ausgerottet wurden. In vielen Staaten wird noch heute die Psychiatrie benutzt, um unliebsame Personen auszuschalten.

Die legislative Regelung des Balanceaktes von medizinischer Hilfe und sozialer Kontrolle kann nur mit genügend soziologischer Begleitforschung, mit Kosten-

Nutzen-Analysen, im Dialog mit Psychiatern, Angehörigenvereinigungen und vielleicht sogar durch experimentelle Erprobung eines Gesetzesentwurfes in einem beschränkten Bereich (ähnlich wie seinerzeit das österreichische ABGB in Westgalizien) gelingen.

Wenn alle Direktoren österreichischer psychiatrischer Krankenhäuser sowie die drei Lehrkanzlinhaber für Psychiatrie die derzeitige Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten in wesentlichen Punkten ablehnen und ihre Ablehnung detailliert begründen (Stellungnahme 1984), dann kann wohl kaum von einem ausgereiften Entwurf die Rede sein.

Selbstverständlich gibt es in Österreich noch immer zuviele Zwangsaufnahmen. Das geplante Gesetz ist aber wahrscheinlich außerstande, die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges besser zu regeln als das unzureichende bisherige. Zentrale Bereiche, wie beispielsweise die Zwangsbehandlung, sind überhaupt nicht geregelt. Bisher konnten allerdings auch empirische Untersuchungen, welche in anderen Ländern durchgeführt wurden, keine besonders verlässlichen Kriterien zur Notwendigkeit von Zwangsmäßigkeiten durch die Psychiatrie aufstellen. Der Einfluß von Gesetzen auf die tatsächliche Praxis der Psychiatrie sollte auch nicht überschätzt werden. Monahan et al. stellen im Rahmen einer Untersuchung fest, daß die Zahl der unfreiwilligen Erstaufnahmen in den USA trotz häufig wechselnder Gesetze und trotz einer beträchtlichen Veränderung der Grundeinstellung in der Psychiatrie erstaunlich gleichgeblieben ist. Dieselben Autoren finden bei einer großen Stichprobe von Zwangseingewiesenen Selbstgefährlichkeit als das häufigste von den Psychiatern herangezogene Kriterium, in beträchtlichem Abstand von schwerer Behinderung und der Notwendigkeit zur Hilfe gefolgt. In einer sehr differenzierten Untersuchung skaliert Ernst von der Psychiatrischen Univ.-Klinik Zürich drei Haupteinstellungen (Zustimmung/Indifferenz/Ablehnung), die in neun weitere mögliche Untereinstellungen gegliedert werden, bezüglich der Haltung eines Patienten zu seiner Aufnahme ins psychiatrische Krankenhaus. Diese Untersuchung zeigt, daß die simple Zweiteilung Zwang/Freiwilligkeit der Realität insofern nicht gerecht wird, als eine weite Skala, von einem Patienten, der von sich aus die Hilfe des Krankenhauses sucht, über einen anderen, der von seinen Angehörigen dazu gedrängt wird, einem Bewußtseinsgetrübten oder Verwirrten, der die Situation gar nicht abschätzen kann, bis zu mäßig protestierenden, die aber ohne weiteres überredet werden können, und schließlich körperlich gegen die Aufnahme Widerstand leistenden Patienten reicht. In derselben Untersuchung reflektiert Ernst auch die Gründe für die Hospi-

talisierung und führt unter anderem Hilfsbedürftigkeit (36%), störendes Verhalten (50%), Gefährlichkeit (14%) an. Wichtig ist auch seine Unterscheidung von Aufnahmen im Interesse der Familienangehörigen des Patienten und Aufnahme im Interesse des Patienten selbst. Eine unveröffentlichte Untersuchung von Marksteiner (1984) zeigt, daß 24% angehalten werden, weil sie ansonsten „unter die Räder kommen“ würden, 16% wegen schweren Anpassungsstörungen von einem raschen sozialen Abstieg und Kriminalisierung bedroht sind, 16% sich als chronisch Kranke derart an das Krankenhaus gewöhnt haben, daß sie zur Zeit nicht selbstständig draußen leben könnten, 12% ansonsten in ein Gefängnis kämen, 12% die Situation überhaupt nicht abschätzen können (fehlende Testierfähigkeit), und nur 4% wirklich ernstlich selbst- und gemeingefährlich im Sinne des Gesetzesentwurfes sind.

Welche Zwänge übt die Psychiatrie aus?

Der Grad der Auffälligkeit von Patienten steht in enger Wechselbeziehung mit der Gewaltsamkeit der Psychiatrie. Einleitend sei als Beispiel die berühmte Geschichte der Lösung der Irren von ihren Ketten in Paris durch Pinel zitiert, wie sie dieser selbst in einem Tagebuch festgehalten hat, das von seinem Sohn zitiert wird:

„Pinel wandte sich mit seinen Bestrebungen für Besserung des Loses der seiner Sorgfalt übergebenen Irren zuerst an die öffentlichen Behörden: Man behandelte ihr darüber als Moderierten und Aristokraten, Namen, die damals fast einem Todesurteil gleichkamen. Dadurch nicht geschrückt, trat er vor den Pariser Gemeinderat und forderte mit neuer Wärme die Autorisation zu seinen Reformen. „Bürger“, sagte da Couthon zu ihm, „ich werde dich morgen in der Bicêtre besuchen; und wehe dir, wenn du uns getäuscht hast, wenn du unter deinen Narren Feinde des Volkes verbirgst“. Couthon kam wirklich; das Geschrei und Geheul der Irren, die er anfangs einzeln ausfragen wollte, war ihm bald zuwider, und er sagte zu Pinel: „Ach, Bürger, bist du selbst ein Narr, daß du solches Vieh lassen willst? Mach mit ihnen, was du willst; aber ich fürchte sehr, du wirst das Opfer deiner Vorurteile werden“.

Noch denselben Tag begann Pinel sein Unternehmen und nahm einer Anzahl Kranken die Ketten ab.“

Es zeigte sich, daß die Irren gar nicht so gefährlich waren. Auch die teilweise angeketteten Irren, die im Narrenturm, welcher von Josef dem II. in Wien erbaut wurde, gefangen gehalten wurden, waren viel harmloser, als man fürchtete, als sie in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht wurden.

Ganz ähnlich zeigt sich, daß Patienten, die für schwer behindert gehalten wer-

den, wenn sie beispielsweise an psychiatrische Abteilungen in Allgemeinkrankenhäuser, in kleine Wohnheime oder Gemeindezentren gebracht werden, ein völlig verändertes Verhalten zeigen und nicht so schwer gestört wirken. Die Verhaltensauffälligkeit eines Patienten hängt also ebenso wie seine Bereitschaft, psychiatrische Behandlung zu akzeptieren, vom Stil und vom Milieu der psychiatrischen Institution ab. In einer freundlichen, den Patienten achtenden und geduldig mit ihm umgehenden, psychiatrischen Abteilung werden auch die Patienten ruhiger und sanfter sein und eher mit den behandelnden Ärzten und Schwestern kooperieren.

Ein aggressives und autoritäres Klima macht bekanntlich auch die Patienten unruhig und bringt sie dazu, sich gegen die Behandlung zu sträuben, was dann wieder zur Notwendigkeit von mehr Zwang führt.

Das Mißtrauen vieler Patienten gegen eine Einlieferung ins psychiatrische Krankenhaus ist allzu berechtigt angesichts der historischen und vieler rezenten Mißbräuche.

Betrachtet man den Freiheitsentzug genauer, dann zeigt sich, daß auch sehr abgestuft werden kann. Von einem angeketteten und gefesselten Patienten führt über das Gitterbett, die Verwahrung in einer geschlossenen Einzelzelle, die Unterbringung in einem geschlossenen Krankenhausareal mit Garten, die beschützende Begleitung durch Hilfspersonen, die wie Kindermädchen auf den Patienten achten, bis zur Bitte, sich peri-

disch beim Arzt zu melden, eine sehr unterschiedliche Reihe verschiedener Intensitäten des Zwanges. Es darf auch nicht vergessen werden, daß der rein physische Zwang der körperlichen Beschränkung nicht der einzige Zwang ist. Auch verbaler Zwang durch Drohung oder freundliches Überreden, Drängen der Angehörigen und schließlich auch der verinnerlichte Zwang, die Verhaltensnormen der Gesellschaft einzuhalten, muß berücksichtigt werden. Beispielsweise wird ein Patient, wenn er eine starke, freundliche Beziehung zu einem Psychiater hat und in einer Gruppe von Mitpatienten eingebunden ist, aus psychischen Gründen eher versuchen sein Verhalten der Hausordnung anzupassen und es wird nicht nötig sein, ihn mit körperlicher Gewalt zu zwingen. Allerdings muß auch hier an die Doppelfunktion der Psychiatrie von medizinischer Hilfe und sozialer Kontrolle erinnert werden. Behandlungsideologie ist nicht unbedingt einer Normalisierungsideologie gleichzusetzen. Gerade die Verwechslung dieser beiden Standpunkte hat oft dazu geführt, daß Zwangsbehandlungen nach den angeblich geltenden Regeln ärztlicher Kunst zu Quälereien gegenüber dem Patienten ausgeartet sind, wie wir dies von Lobotomien, aus disziplinären Gründen durchgeführten Serien von Elektroschocks, Dauerbädern, Drehstühlen und übermäßig hohen Dosen von Neuroleptika her kennen. Andererseits ist natürlich eine Zwangshaltung ohne Behandlung ein unmenschlicher Gedanke, wenn der Patient sehr unruhig ist und unter seinen Symptomen leidet. Gerade hier sollte

vielleicht sogar in einem gewissen Gegensatz zur „Normalisierung um jeden Preis“ daran gedacht werden, daß auf jeden Fall eine Schädigung des Patienten verhindert werden soll und ihm doch ein Optimum an Selbstverwirklichung ermöglicht werden soll.

Abschließend kann also noch einmal festgehalten werden, daß wir in Österreich die Entwicklung der Regierungsvorlage zum neuen Rechtsfürsorgegesetz mit großer Aufmerksamkeit verfolgen müssen. Allerdings wird die Menschlichkeit der Psychiatrie und das Ausmaß von Zwangsmaßnahmen durch unsere psychiatrischen Einrichtungen nur zu einem geringen Umfang von der gesetzlichen Regelung dieser Zwänge abhängen. In erster Linie muß die Psychiatrie in ihrer Organisation und in dem täglichen Umgang mit dem Patienten von humanitären und naturwissenschaftlich-medizinischen Gesichtspunkten geleitet werden und darf nicht diffusen, oft utopischen Vorstellungen von sozialer Kontrolle, Normalisierung oder gar Beseitigung der psychisch Kranken folgen.

Literatur:

- Appelbaum, P. S.; Hamm, R. M.: Decision to Seek Commitment. Arch. Gen. Psych. 39, April 1982.
Bergener et al.: Die Problematik der zwangswise Unterbringung psychisch Kranker. Psych. Praxis 13, 1986.
Danzinger, R.: Kritische Anmerkungen zur Rechtsreform und zur Berufsrolle des Patientenschwalters. Kriminoloz. Bibl. 47/48, 1985.
Ernst, K.; Egloff, A.: Freiwilligkeit und Zwang bei 200 psychiatrischen Klinikaufnahmen. Nervenarzt 45, 1974.
Godler, H.: Rechtsschein und Rechtswirklichkeit. Salzb. Nachr. 30, 5, 1981.
Marksteiner, A.: Gründe für die psychiatrische Unterbringung gegen oder ohne den Willen des Patienten. (Unveröffentl. Manuskript.) 1984.
Monahan, J.; Ruggerio, M.; Friedländer, H.: Stone-Roth Model of Civil Commitment and the California Dangerousness Standard. Arch. Gen. Psych. Vol. 39, Nov. 1982.

DIE TODESSTRAFE VERLETZT DAS RECHT AUF LEBEN



DIE TODESSTRAFE VERLETZT DAS RECHT AUF LEBEN, DAS IN DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE GEFORDERT WIRD. TROTZDEM IST DIE TODESSTRAFE NOCH IMMER IN MEHR ALS 100 LÄNDERN GESETZLICH VORGESEHEN UND WIRD IN VIELEN VON IHNEN NOCH VOLLSTRECKT.

HOFFNUNG GEBEN

Amnesty International (ai) ist eine dynamische Bewegung, die innerhalb von 25 Jahren eine weltweite Organisation mit derzeit 43 nationalen Sektionen, 3.500 Gruppen und Einzelmitgliedern in über 150 Ländern aufgebaut hat. Diese Bewegung erfährt in vielen Ländern Zustimmung und Anerkennung durch die Öffentlichkeit und durch die Medien und wurde durch eine Reihe von internationalen Preisen gewürdigt (Erasmus-Preis 1976, Friedensnobelpreis 1977 und UN-Friedenspreis 1978; in Österreich: Preis aus der Dr.-Bruno-Kreisky-Stiftung für Verdienste um die Menschenrechte 1979).

Unabhängigkeit und Ausgewogenheit

Das positive Echo und der in vielen Ländern hohe Bekanntheitsgrad sind an sich eine erfreuliche Tatsache (in Österreich liegt der Bekanntheitsgrad bei 79%, drei Viertel der Österreicher halten die Arbeit von ai für sinnvoll), sie stellen aber auch eine Herausforderung und eine Schwierigkeit dar, da erwartet wird, daß ai in jedem Land und in jeder Situation reagieren soll und Anforderungen an die Organisation gestellt werden, für die sie nach ihrem in der Satzung festgelegten Selbstverständnis nicht zuständig ist. Um die Glaubwürdigkeit und die Effektivität von ai zu erhalten und zu festigen, ist eine zurückhaltende Konzentration auf die eigentlichen Ziele und eine genaue Definition der Aufgaben notwendig. Die Dynamik der Bewegung, die relativ junge und erneuerungsfreudige Mitgliedschaft und die sich ständig verändernden Erscheinungsformen und Methoden der Menschenrechtsverletzungen üben reichlich verändernden Einfluß aus, das gesamte Mandat von ai dauernd zu überprüfen und schrittweise auch neue Aufgaben und Arbeitsmethoden zu übernehmen. Die Grundprinzipien — Überparteilichkeit, ideologische und finanzielle Unabhängigkeit, die Gewaltklausel und das Festhalten an der Unteilbarkeit und der Universalität der Menschenrechte — bleiben unverrückbar. Sie garantieren die Glaubwürdigkeit und damit die Effektivität von ai.

„Die Furche“ vom 30. Mai 1986 stellt anlässlich des 25jährigen Bestehens von ai anerkennend fest: „Seither hat ai ohne jede Einäugigkeit Menschenrechtsverletzungen in Ost und West, Nord und Süd angeprangert, sich für Gewissensgefangene eingesetzt, die Todesstrafe bekämpft...“ Ganz anders sieht das laut „Berliner Morgenpost“ vom 26. Juli 1986 die sowjetische Zeitung „Sowjetskaja Rossija“:

„Die internationale Gefangenenhilfs-Organisation Amnesty International (ai) wurde gestern von der sowjetischen Zeitung „Sowjetskaja Rossija“ scharf angegriffen. Der „Antisowjetismus“ sei zu einem Ziel und die Lüge zur Methode bei ai geworden. Die Organisation lege das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die sozialistischen Länder und kritisiere, um nicht aus der Rolle zu fallen, auch ein „bisschen“ die USA und die Lage in Südafrika. Die Zeitung wirft Amnesty vor, mit dem US-Geheimdienst CIA und dem britischen Intelligence Service zusammenzuarbeiten.“

Dieser Vorwurf geht einfach ins Leere; er bedarf kaum einer Bemühung der Entgegnung. Sicher besteht aber eine Tendenz, Menschenrechtsfragen für die tagespolitische Argumentation — auch unter Vorspann von ai — zu mißbrauchen. Umso sorgfältiger muß die Organisation auf ihre Unabhängigkeit achten. Als Beispiel sei ein ai-Bericht über Afghanistan aus dem Jahre 1978 angeführt. Er wurde kaum beachtet. Eineinhalb Jahre später wurde er als Hintergrundmaterial in den Medien stark verbreitet, nicht etwa aus humanitären oder menschenrechtlichen Überlegungen, sondern im Rahmen der Argumentation gegen den Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan. ai-Berichte über Greuelaten des Schah-Regimes fanden wenig Verbreitung und immer wieder Zweifler, Menschenrechtsverletzungen der Islamischen Republik werden hingegen groß publiziert. Überaus deutlich wird diese Tendenz im Zusammenhang mit Nicaragua: Menschenrechtsverletzungen durch das Somoza-Regime waren für manche Politiker und Medien keiner Erwähnung wert; ein ai-Bericht über das sandinistische Nicaragua vom März 1986 fand reißenden Absatz und große Publizität.

Für amnesty international darf es keine politische oder ideologische Einäugigkeit geben. Ohne Rücksichtnahme auf Opportunität sind Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen.

Politisch-bürgerliche, soziale und wirtschaftliche Rechte

ai stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und auf die darauf folgenden internationalen Menschenrechtsakte, allerdings „nur“ auf die politischen und bürgerlichen Rechte sowie auf die Unversehrtheit der Person, während die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der praktischen Arbeit der Organisation eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Einstellung zu den

Menschenrechten hat ai schon häufig den Vorwurf eingetragen, eine westliche, europäisch-abendländische humanitäre Organisation zu sein, die sich ängstlich aus den entscheidenden politischen Fragen wirtschaftlicher und sozialer Art heraushält. ai gehe nicht auf die sozio-ökonomischen Zusammenhänge und Ursachen von Menschenrechtsverletzungen ein, sondern betreibe bloß Symptomkur am Schicksal einzelner Menschen. Bei aller Berechtigung dieser Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Fülle der Symptome sehr wohl auch ein Bild der verursachenden sozialen und wirtschaftlichen Situation vermitteln und zu ihrer Veränderung beitragen können. Wir negieren in unserer Arbeitsweise keineswegs die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, wir sind aber nicht die über den Dingen schwebenden, idealistischen Weltverbesserer, die sich für jeden Notstand zuständig fühlen und ein Mittel gegen jedes Übel zu kennen glauben. Es gab auch schon Forderungen, ai möge sich in die Diskussion um die „dritte Generation“ der Menschenrechte einschalten. Diese Aufspaltung in verschiedene Gruppen und „Generationen“ von Menschenrechten ist zwar historisch und im Sinne einer Systematik verständlich, geht aber an der Praxis etwas vorbei, da in Wirklichkeit alle Menschenrechte engstens miteinander verbunden sind und voneinander abhängen: Wirtschaftlich ausgebute Menschen und Völker können sich nur unzureichend Gehör verschaffen, da ihnen ihre politischen und bürgerlichen Rechte ebenfalls vorenthalten werden, ihre politischen Organisationen verboten werden, die Presse- und Meinungsfreiheit eingeschränkt ist. Durch Sicherstellung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte können sie auch eher ihre soziale und wirtschaftliche Lage verändern.

Die Gewaltklausel

Das Statut von ai sieht im Paragraph 1 vor, für jene Menschen zu arbeiten, die „wegen ihrer politischen, religiösen oder anderen Überzeugung, wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Sprache“ inhaftiert sind — sofern sie nicht Gewalt angewendet oder sich für die Anwendung von Gewalt eingesetzt haben. Das Prinzip der Gewaltklausel stand an der Wiege der Organisation und ist in seinen Grundzügen nicht verändert worden. Es ist einer der Grundpfeiler für die Effektivität und Glaubwürdigkeit der amnesty-Arbeit. Ausnahmen davon gibt es nicht, was die Adoption einzelner Gewissensgefangener betrifft. ai setzt sich nur dann für politi-

sche Gefangene ein, die Gewalt angewendet haben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft: Folterung des Gefangenen, Verhängung der Todesstrafe und drohende Hinrichtung, Vorenthalten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Damit drückt ai die grundsätzliche Ablehnung der Folter und der Todesstrafe in allen Fällen aus und den Grundsatz, daß ein Angeklagter solange als unschuldig zu gelten habe, bis seine Schuld durch ein ordentliches Gericht festgestellt wird.

ai bezieht sich auf die Frage der Gewalt nur im Zusammenhang mit der Adoption von Gewissensgefangenen, nimmt aber keine generell wertende Haltung zur Frage der Gewalt ein. Die grundsätzliche Frage, ob und in welcher Form Gewaltanwendung moralisch vertretbar ist, wird durch ai nicht beurteilt. Auch zur Frage des Militärdienstes und der militärischen Verteidigung nimmt ai nicht Stellung, adoptiert aber jene Menschen, die wegen der Verweigerung des Militärdienstes inhaftiert werden.

Folter

amnesty international lehnt die Anwendung der Folter unter allen Umständen ab. 1973 wurde eine Kampagne zur Abschaffung der Folter (CAT-Campaign for the abolition of torture) mit einem Kongreß in Paris, einer weltweit angelegten Petition an die UNO und der Veröffentlichung des „Berichts über die Folter“ (Fischer Taschenbuch Nr. 1711) gestartet. Inzwischen verabschiedete die 30. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1975 die Deklaration gegen die Folter, der am 10. Dezember 1984 die „UN-Konvention gegen die Folter“ folgte. Neuerliche, verstärkte Anstrengungen zur internationalen Achtung der Folter wurden von ai im Jahre 1985 unternommen. „Ein Bericht über die Folter in den 80iger Jahren“ (Fischer Taschenbuch Nr. 3448) wurde publiziert. Im Rahmen dieser Kampagne führte die Region Steiermark von amnesty international ein Symposium durch (3.–11. Oktober 1985), das die Thematik aus juristischer, historischer, medizinischer und theologischer Sicht betrachtete.

Bei der Erstellung von Länderberichten ist jeweils ein Kapitel dem Thema Folter gewidmet; die „urgent actions“ sind eine wirksame Methode zur Hilfestellung für Folteropfer geworden (in Österreich nehmen daran regelmäßig ca. 1.600 Personen teil).

ai hat die tragische Problematik der Folter in das öffentliche Bewußtsein gerückt (wie natürlich auch andere Organisationen und Personen) und damit auch die Aufmerksamkeit auf mögliche Ursachen der Folter gelenkt. Spätestens seit dem Milgram-Experiment wissen wir, daß der Durchschnittsmensch N. N. bei entsprechender Anleitung und Abwälzung der Verantwortung zum Folterer werden

kann: dagegen Methoden und Abwehrmechanismen zu entwickeln gehört auch zu den Aufgaben von ai. (Dazu: Die Psychologie der Folter, Fischer Taschenbuch Nr. 3441.)

Die Todesstrafe

ist die grausamste, unmenschlichste und erniedrigendste Form der Bestrafung. ai hat sich vorgenommen, sie künftig undenkbar zu machen. Derzeit gibt es allerdings nur 28 Staaten, deren Gesetzgebung die Todesstrafe nicht kennt, 19 Staaten haben sie im ordentlichen Verfahren abgeschafft, sie aber für außerordentliche Umstände (etwa Ausnahmezustand) beibehalten, 130 Staaten haben sie beibehalten; ca. 40 bis 50 Staaten wenden sie regelmäßig an. Weltweit ist eine Abkehr von der Todesstrafe festzustellen. Den bisher bedeutendsten Schritt und das international deutlichste Signal gegen die Todesstrafe setzte der Europarat mit dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK am 28. April 1983. Seither haben 15 Mitgliedstaaten des Europarates dieses erste, völkerrechtlich wirksame zwischenstaatliche Dokument zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet.

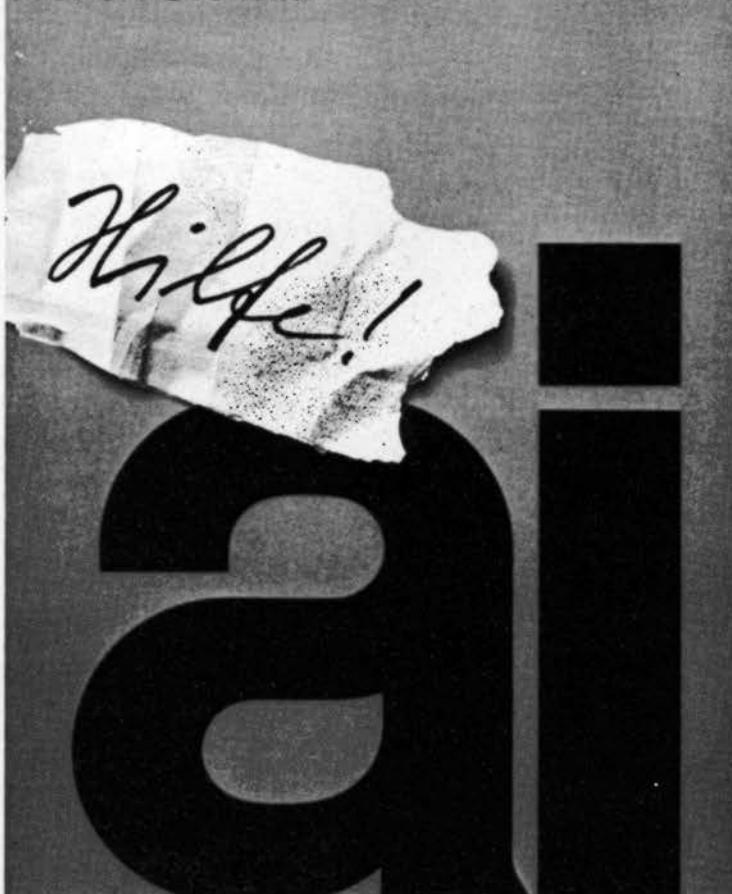
Um den aktuellen Zustand des österreichischen Bewußtseins bezüglich Todesstrafe zu erfahren, ließ ai durch das

IFES-Institut folgende Fragen stellen: „Sind Sie für die Wiedereinführung der Todesstrafe in Österreich generell, nur unter bestimmten Umständen, oder sind Sie dagegen?“ 7% wünschten generell eine Wiedereinführung, 43% sind unter Umständen dafür (darunter vor allem bei Gewaltverbrechen und Terrorismus), während 49% dagegen sind. Unter den 14–19jährigen ist die Ablehnung noch größer: 57%. Diese Umfrage wurde drei Wochen nach dem Terrorüberfall auf den Flughafen Schwechat und Rom durchgeführt.

Die Abschaffung der Todesstrafe muß sich zuallererst im Bewußtsein der Menschen vollziehen, um auf nationaler und internationaler Ebene akzeptiert zu werden. Zu diesem Prozeß der Meinungsbildung kann amnesty international wesentlich beitragen. War es noch 1978, als die grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe in das Statut von ai aufgenommen wurde, für manche Mitglieder problematisch, diesem Schritt zu folgen (in Österreich wurde damals aus diesem Grund eine ai-Gruppe geschlossen), so hat sich diese Haltung inzwischen innerhalb von ai völlig durchgesetzt.

Anlässlich des 25jährigen Bestehens von ai wurde Rückblick und Ausblick gehalten. Als Resumee kommt etwa heraus: Es gibt keinen Grund zu feiern, aber vielen Menschen wurde durch ai Hoffnung gegeben.

amnesty international
sucht, hilft, befreit.
Helfen Sie mit.



FREIHEIT, DIE WIR MEINEN...

Was hat Autofahren in Österreich mit der politischen Lage in Nicaragua zu tun? Im Prinzip viel, würde Radio Eriwan antworten. Nur: Woran soll man das erkennen?

Versuchen wir es.

„Freiheit, die ich meine...“ Auf diesen Slogan hängte eine große Automobilmarke die Werbekampagne für ihr neuestes Produkt auf. Zehntausende Österreicher machten sich in der Hoffnung auf die große „Freiheit auf Rädern“ in Form eines Super-Wohnmobil zu kostenlosen Werbeträgern eines Getränke-Multis. Die Freiheit, die sie meinen, gibt es nicht (mehr), wie jedes Sommerwochenende mit seinen gigantischen Staus aufs neue zeigt. Deshalb ihre Propagierung, also beispielsweise die Automobilwerbung zu verbieten, würden wir gleichwohl als Angriff auf unsere persönliche Entscheidungsfreiheit werten.

Zu Recht. Denn wer garantierte dann noch, daß irgendwann nicht auch politische Gruppen den Maulkorb verpaßt bekommen, nur weil sie das Recht auf individuelle Bewegungsfreiheit verteidigen. Und so weiter. Am Ende darf dann im Interesse des Gemeinwohls — das natürlich von den Machthabenden definiert und interpretiert wird — keiner mehr etwas sagen oder schreiben.

Den Mund halten und keine dummen Fragen stellen — solche Ansätze sind uns ja nicht fremd. Wen wundert es da, wenn selbsternannte Paradedemokraten hierzulande so viel Verständnis für die Unterdrückung des freien Wortes etwa in Nicaragua aufbringen. Man müsse eben die Ausnahmesituation berücksichtigen, hieß es mit bedauerndem Achselzucken, als die Sandinisten die letzte Oppositionszeitung, „La Prensa“, einstellten. Die Medienzensur in Südafrika aber (die mittlerweile von einem Gericht — immerhin — zumindest teilweise als gesetzeswidrig aufgehoben worden ist) wird mit Entrüstung verurteilt.

Wo aber liegt der prinzipielle Unterschied zwischen Nicaragua und Südafrika? In beiden Ländern herrscht eine Minderheit über die Mehrheit (in Nicaragua muß dies nach dem ursprünglichen Wahlerfolg der Sandinisten heute angenommen werden), in beiden Ländern wird die Knebelung der unabhängigen Medien mit einer Gefährdung der nationalen Sicherheit begründet. Da linken autokratischen Regimen von großen Teilen der westlichen bürgerlichen Intelligenz von vornherein bessere Absichten als rechtsgerichteten zugebilligt werden, gehört wohl zu den hartnäckigsten Langzeiterfolgen marxistisch-leninistischer Dialektik.

Umso bemerkenswerter war da der Bericht einer SPD-Erkundungsmission in Nicaragua, der — Monate vor der Ein-

stellung von „La Prensa“ — die systematische Unterdrückung der politischen Opposition durch die Sandinisten anprangerte, und dies durchaus unter Berücksichtigung des massiven wirtschaftlichen und militärischen Drucks seitens der USA. So prononcierten Linksexponenten der deutschen Sozialdemokratie wie dem ehemaligen Hamburger Bürgermeister Hans-Ulrich Klose wird man schwerlich den Vorwurf kleinkarierten Aufrechnens von Menschenrechtsverletzungen nach dem Muster Afghanistan-Nicaragua machen können.

Freiheit ist unteilbar. Meinungsfreiheit ist per definitionem auch Freiheit der Meinungsausübung. Wer das Denken unterdrücken will, verbietet zuerst seinen öffentlichen Ausdruck. Die Tendenz dazu ist weltweit im Steigen begriffen, wie die Internationale Journalisten-Föderation auf ihrem jüngsten Weltkongreß in Kopenhagen neuerlich beklagte.

Menschliche Solidarität verpflichtet uns, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, gleichgültig ob in Ost oder West, niemals als unabänderlich hinzunehmen. Aber unsere Glaubwürdigkeit in diesem stets aufs neue geforderten Widerstand hängt sehr davon ab, wie wir, die Bürger der westlichen Demokratien, mit unserer eigenen Meinungsfreiheit umgehen, die noch nie so groß war wie heute.

Noch nie hat es in den westlichen Industriestaaten eine derartige Vielfalt an Publikationen jeder Art gegeben, noch nie sind Jahr für Jahr so viele neue Bücher erschienen, noch nie hatte der „einfache“ Bürger mehr Möglichkeiten, bei Kongressen, Seminaren, Enquêtes, Workshops und Fernsehdiskussionen seine Meinung an ein größeres Publikum zu transportieren. Zugleich wächst auch die Vielfalt bei den elektronischen Medien, die Tage des Rundfunk-Staatsmonopols scheinen auch im kleinen Österreich gezählt.

All dies läßt auf ein historisch einmaliges Niveau der öffentlichen geistigen Auseinandersetzung, eine nie dagewesene Blüte des gesprochenen und geschriebenen freien Wortes schließen.

Ist dem so?

Immer größere Teile des Bildungsbürgertums, vor allem aber auch viele junge Menschen, entziehen sich dem öffentlichen Diskurs. Vor dem überschäumenden öffentlichen Wort, das ihnen zunehmend eher als bedrohliche Springflut denn als emporhebende Woge erscheint, ziehen sie sich in einen geschützten Privatbereich zurück. Instinktiv scheinen sie zu spüren, daß die Medienexplosion die immer kompliziertere, unüberschaubare Welt nur widerspiegelt, aber kein Instrument zu deren Bewältigung liefert.

Soll man diese Entwicklung bedauern? Im „Mann ohne Eigenschaften“ beginnt Musil die Definition seiner „Utopie des exakten Lebens“ mit dem Satz: „Es hieße also ungefähr soviel wie schweigen, wo man nichts zu sagen hat...“ Tatsächlich scheint es, als fühlten heute immer mehr Menschen, sie hätten nichts zu sagen; einerseits sicher aus Rat- und Machtlosigkeit, sehr oft aber in einem bewußten Verzicht auf die schnell formulierten eigenen Meinung, die meist nur trügerische Selbstsicherheit vorgaukelt.

Roy Bradburys „Fahrenheit 451“ fällt einem da ein: Unter einer erbarmungslosen Meinungsdiktatur, die alle Bücher verbrennen läßt, fliehen die Oppositionellen in die Wälder. Dort lernen sie von älteren Gleichgesinnten die Klassiker der Weltliteratur auswendig und werden selbst zu lebenden Büchern.

Unsere heutige Situation müßte gerade das Gegenteil von „Fahrenheit 451“ (jener Temperatur, bei der Papier zu brennen beginnt) sein. Aber die persönlichen Konsequenzen, die viele daraus ziehen, scheinen denen der Waldmenschen Bradburys sehr ähnlich.

Ein Überdruß an der Inflation des öffentlichen Wortes ist jedenfalls unverkennbar. Kaum taucht irgendwo eine griffig vereinfachende Formulierung für diesen oder jenen komplizierten Sachverhalt auf, ist sie auch schon zum allgemeinen publizistischen Beutegut geworden — und damit zur Leerformel, die fast beliebig als Ersatz für eigene Denkarbeit einzusetzen ist. Eines der beredtesten Beispiele dafür liefert tagtäglich die berühmte „junge Welle“ unseres Rundfunks, Ö3. Die Stammel- und Phrasensprache angeblicher Jungtalente, die zwar zu allem eine Meinung haben, aber kaum einen geraden Satz herausbringen, ist längst zum Markenzeichen dieses Senders geworden. Vielleicht hängt der empfindliche Hörerschwund auch damit zusammen?

Es ist paradox, aber wahr: Immer mehr geschriebene und gesprochene öffentliche Worte kommen mit immer weniger Wörtern aus. In der Inflation der Worte bleibt eine schamlos ausgebeutete und ausgehöhlte Sprache auf der Strecke. Die Sprache aber ist Vehikel unseres Denkens. Wen wundert es da, wenn viele retten wollen, was noch zu retten ist, und schweigen.

In dieses Bild paßt auch, daß der Widerstreit der Meinungen sich andere Exzerzierfelder sucht. Ungarische Umweltschützer etwa, die ihre Bedenken gegen das Donaukraftwerk Nagymaros via Großinserat in einer österreichischen Tageszeitung vorbringen, muß man ob ihres Mutes bewundern. Ob auch Mut dazugehört, unter dem Schutz von prominenten

Mitunterzeichnern aller Couleurs in einer ganzseitigen Anzeige in einer großen deutschen Tageszeitung gegen Wackersdorf aufzutreten, sei dahingestellt.

Immerhin löst ein solches Inserat personalpolitische Spekulationen und Kombinationen aus und hat damit, abseits vom ernsten sachlichen Inhalt, hohen Unterhaltungswert. Das führt zu einem zentralen Aspekt im öffentlichen Diskurs unserer Zeit.

Die Warnung des amerikanischen „Medienökologen“ Neil Postman vor einem tödlichen Daueramusement durch die elektronischen Medien bezieht sich zwar

auf die Situation in den USA, sie kann aber auch bei uns nicht ernst genug genommen werden. Oder vermitteln unsere „politischen“ Fernsehsendungen etwa nicht den Eindruck, komplizierteste Zusammenhänge in kurzweilig gestalteten 20-Minuten-Beiträgen erschöpfend darstellen zu können? Wozu dann noch lesen, etwa gar einen 500-Seiten-„Schinken“, wenn man ohnehin schon alles weiß?

Die Diagnose beschränkt sich freilich auch bei uns nicht aufs Fernsehen. Oder hat es noch mit seriöser Information (als Basis der Meinungsbildung) zu tun, wenn

das laut „modernen“ Blattkonzept vorgeschriebene tägliche Farbbild auf Seite 3 das Thema diktiert und nicht, umgekehrt, die Bedeutung des Inhalts die Aufmachung entscheidet?

Der moderne Mensch wolle eben unterhalten sein, lautet das Gegenargument, das Leben sei ohnehin hart genug. Natürlich muß Freiheit, die wir meinen, auch die Freiheit bedeuten können, uns zu unterhalten. Die Gefahr liegt darin, sie mit Meinungsfreiheit und ihren Ausdrucksformen zu verwechseln.

Für beide ist der Preis hoch — mit einem Unterschied: Den einen zahlen wir vorher, den anderen nachher.

amnesty international



MENSCHENRECHTE IM OSTBLOCK

Bei Menschenrechtsfragen sollte die Betrachtung — soweit es möglich ist — immer aus der Sicht der jeweils betroffenen Bürger ihren Ausgang haben.

Mehrere Reisen in die sieben Staaten des Warschauer Paktes und unzählige Gespräche mit Menschen dieser Länder sind die Grundlage nachfolgender Lokalauflagen in der DDR (1983), in Polen (1984) und in der Tschechoslowakei (1985). Für die Bevölkerung der Ostblockstaaten hat sich die Situation seither nicht verbessert — eher verschlechtert. Die drei Situationsschilderungen sollen verdeutlichen, wie Ostdeutsche, Polen und Tschechoslowaken ihre Lage selbst sehen.

DDR: Schwerter zu Pflugscharen

Das Friedensabzeichen mit der Aufschrift „Schwerter zu Pflugscharen“ und einem abgebildeten Symbol einer von der Sowjetunion gestifteten Statue, die vor den UNO-Gebäuden in New York steht, darf in der DDR nicht öffentlich getragen werden. Mit Stolz wird es jedoch geheim bis zum heutigen Tag vor allem von jungen DDR-Staatsbürgern Westbesuchern gezeigt und gerne als Erinnerungsstück an sie auch verschenkt.

Ost-Berlin hat das Tragen dieser kirchlichen Friedensaufnäher mit der Begründung verboten, sie seien von Jugendlichen „zur Bekundung von staatsfeindlicher Gesinnung und der Beteiligung an einer illegalen politischen Bewegung mißbraucht worden.“ Junge DDR-Staatsbürger erzählten, daß allen, die nicht bereit waren, ihre Aufnäher zu entfernen, mit der Entlassung aus Hochschulen, der Versetzung von einer Polytechnischen Oberschule in die andere, der Nichtzulassung zum Abitur, der Verweigerung einer Lehrstelle bis zu einem Schulverbot gedroht wurde. „Jetzt tragen wir unsere Friedensabzeichen eben geheim“, geben sich die jungen Deutschen eher gelassen. „Was auf dieser Welt gespielt wird, wissen wir trotz allem durch das Westfernsehen (gemeint sind die westdeutschen Programme, die in der DDR gut empfangen werden können) ohnehin.“ Im Vergleich zu unseren sozialistischen Bruderländern läßt sich's bei uns ganz gut leben, relativieren jedoch die meisten jungen Ostdeutschen zweckoptimistisch ihre Lage. Man hat gelernt, mit dem System zu rechtkommen.

Polen: „Zyje Solidarność“

„Zyje Solidarność“ — Die „Solidarność“

lebt — heißt es bis heute auf den Klebern der verbotenen Gewerkschaft. Man findet sie noch vereinzelt in Kirchen und in Universitätsvierteln. In Tschetschau, wo das nationale Heiligtum der Polen, die „Schwarze Madonna“ steht, kann man neben unzähligen Papstfotos auch kleine Fähnchen mit der Aufschrift „Solidarność zyje“ neben dem Altar unter dem Bildnis der Schwarzen Madonna sehen.

Neben Arbeiterschaft und Kirche sind die Studenten ein Hort des Kampfes um grundlegende Menschenrechte. „Weißt du, warum der Adler nach Westen schaut? — Damit er nicht sieht, was uns der Osten klaut!“ Mit diesen Worten gab mir ein Krakauer Student sein streng verbotenes Abzeichen. Es zeigt den polnischen Adler mit einer Krone. Die Krone ist aus dem polnischen Staatswappen seit der kommunistischen Machtergreifung verschwunden. Kleine schwarze Kreuze mit dem gekrönten polnischen Adler werden aus Protest gerne getragen.

Bei Aktionen, die die Mithilfe aller erfordern, können sich die Aktivisten auf die volle Unterstützung ihrer Kommilitonen verlassen. So erinnern die Studenten an jedem 13. Dezember auf ihre Weise auf die Ausrufung des Kriegsrechtes am 13. Dezember 1981. In bestimmten Zimmern wird um Mitternacht das Licht eingeschaltet, so daß ein weithin sichtbares, leuchtendes Kreuz entsteht.

Durch die Freilassung Zbigniew Bujaks glauben wieder viele an ein Wiedererstarken der Solidarność. Der Kampf um mehr Menschenrechte in Polen kann jederzeit wieder aufflackern. Zu stark ist die katholische Kirche und der westliche Einfluß (viele Polen haben Verwandte und Bekannte in den USA), als daß das kommunistische Regime berechtigt vermelden kann, die „Solidarność“ und deren Ideen seien tot.

CSSR: Sein oder Nichtsein

„Wer für die Kirche arbeitet, macht viel. Mehr ist es, für sie zu leben, am meisten, für das Reich Gottes zu leiden. Wir in der CSSR sind mit all dem konfrontiert.“ Mit diesen Worten macht der Erzbischof von Prag, Kardinal František Tomášek, klar, wie die Situation an der katholischen Kirche in seinem Land einzuschätzen sei. Die katholische Kirche sei sicherlich die größte Gruppe unter den Regimekritikern, meint der Kardinal. Ohne große Formalitäten ist er bereit, Besucher aus dem Westen in seinem Erzbischöflichen Palais am Hradčiner Platz zu empfangen. Der 87jährige Mann zeigt kein Zeichen von Resignation, trotz der vielen Sorgen, die ihn bewegen. Drei Bischöfe

gebe es derzeit für rund dreizehn Diözesen, nicht aus Mangel an geistigem Nachwuchs, sondern weil der Staat nicht jene Priester für das Amt zulasse, die die Kirche wünsche. Der Einfluß der dem Kommunismus angeglichenen Priesterorganisation „Pacem in terris“ sei im Schwinden und liege bei fünf Prozent der Priesterschaft.

Seine Hoffnung legt Tomášek in die tschechische Jugend. Immer mehr Jugendliche engagieren sich offen für ihren Glauben. „Die Partei ist sehr besorgt“, kommentiert er die neue Aufbruchsstimmung nicht ohne ein verschmitztes Lächeln.

In den nächsten Jahren gehe es in der CSSR um Sein oder Nichtsein für die katholische Kirche. Es herrsche sogar schon Not an Bibeln. Publikationsmöglichkeiten gibt es für uns keine, meint Kardinal Tomášek. Während des Gespräches bei heiklen Aussagen schaltet Tomášek ein Transistorradio ein.

„Eigentlich sprechen wir hier öffentlich“, sagt er, die Wände anblickend, die bei unserem Gespräch mitgehört hätten.

Einmischung in innere Angelegenheiten

In allen Oststaaten erklärten mir gut geschulte kommunistische Jugendfunktionäre monoton, daß es keine Menschenrechtsverletzungen gebe. Rumänen und Bulgaren leugnen Probleme mit ethnischen Minderheiten genauso, wie polnische- und tschechische junge Kommunisten, daß es Probleme mit der katholischen Kirche gebe.

Allzu kritisches Hinterfragen wird mit einem freundlichen — jedoch sehr bestimmten — Hinweis auf eine Einmischung in rein innere Angelegenheiten beantwortet.

„Je mehr der Westen an uns denkt, je öfter politisch Interessierte aus dem Westen zu uns kommen, umso eher hat der Westen das Recht, über unsere Situation Klage zu führen und umso eher wird bei uns den Menschenrechten zum Durchbruch verholfen“, charakterisierte Kardinal František Tomášek die Frage der Menschenrechte im Ostblock.

Ein Auftrag für jeden Österreicher, den es gilt, in die Tat umzusetzen!

MENSCHENRECHTE IN OSTEUROPA

1. Ist Recht und Recht dasselbe?

Mit der Entschließung vom 13. März 1986¹⁾ verurteilte das Europäische Parlament die ständigen Menschenrechtsverletzungen in der Sowjetunion und auch die Berichte von amnesty international listen Jahr für Jahr bekanntgewordene Fälle von Menschenrechtsverletzungen — nicht nur in der UdSSR, sondern in allen Staaten der Welt — auf.²⁾

Demgegenüber bestreitet die Sowjetunion kategorisch Verletzungen der Menschenrechte³⁾ und weist darauf hin, daß alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe bemüht sind, die demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger zu sichern. Dabei halte man sich streng an die Regeln des Völkerrechts und der eigenen davon inspirierten Verfassung von 1977.

Was steht nun hinter diesen offensichtlichen Auffassungsunterschieden?

Will man politische Systeme vergleichen, und sei es gar solche mit verschiedenen Gesellschaftssystemen, so ist als erstes Vorsicht geboten: wenn zwei das gleiche sagen, müssen sie noch lange nicht dasselbe meinen. **Dieselben Begriffe** wie Menschenrechte oder Demokratie dürfen also nicht darüber hinwegtäuschen, daß andere, verschiedene Wertesysteme bzw. Ideologien⁴⁾, die in diesen Gesellschaften vorherrschend sind, zu durchaus **entgegengesetzten Wirklichkeiten** führen können. Die Kenntnis dieser Wertesysteme ist also eine entscheidende Voraussetzung für das Verständnis politischer Systeme und daher auch für die Interpretation von Verfassungsnormen.

44

2. Ideologische Prämisse

Das Attribut „sozialistisch“, das Begriffen wie Demokratie oder Legitimität in Verfassungstexten, politischen Programmen oder Lehrbüchern vorausgesetzt wird, ist nicht nur als Zuschreibung zu einer Partei zu verstehen, sondern drückt eine ganz bestimmte Weltauffassung aus, die daher auch für das Verständnis von Grund- und Menschenrechten entscheidend ist.

Der Marxismus-Leninismus geht von einer **Höherentwicklung** der Menschheit zu einem idealen Endzustand, der klassenlosen Gesellschaft, aus, wobei diese Vorstellung vom Verlauf der Geschichte wiederum **normativ umgedeutet** wird. Damit sind zwei Konsequenzen verbunden.

Erstens folgt daraus ein **dualistisches Weltbild**, in dem alle Menschen und Dinge, Begriffe und Normen entweder der kapitalistischen oder sozialistischen Epoche zugeordnet werden. Je nachdem

erfahren sie ihre Bewertung als gut oder böse. Der (ideologische) Klassenkampf⁵⁾ ist daher Instrument sowohl der Innen- wie Außenpolitik, in der sich nur Freund und Feind gegenüberstehen. Die durch diese manichäistische Kategorisierung erfolgende Vereinnahmung jedes Menschen ist die Grundlage des totalitären Anspruchs der sich des Staates als Herrschaftsinstrument bedienenden Machtelite. Dieser Herrschaftsanspruch wird noch durch ein Erkenntnismonopol gegen Kritik abgesichert. Da der Verlauf der Geschichte „gesetzmäßig“ feststeht und diese Gesetzmäßigkeit „vernunftmäßig“ erkannt werden kann, ist jeder, der daran glaubt und das ideale Endziel als Grundnorm seiner Handlungen akzeptiert, im Einklang „mit der Geschichte“, während jede davon abweichende Erkenntnis als klassenmäßig bedingt angesehen und daher als „falsches Bewußtsein“ diskreditiert wird bis hin zur „Logik“ der psychiatrischen Behandlung Andersdenkender.⁶⁾

Zweitens wird in diesem System nicht der einzelne, sondern die Klasse als handelndes Subjekt der Geschichte betont, was zu einer **kollektiven Wirklichkeitsansicht** führt. Der einzelne findet sein Glück nicht in sich bzw. durch sich selbst oder durch die Transzendenz. Das Glück des einzelnen, aber auch sein Unglück (in der „kapitalistischen Epoche“) ist immer nur eine Ableitung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Erst im Stadium des Kommunismus soll die Aufhebung von Herrschaft auf der Grundlage der klassenlosen Gesellschaft erfolgen, sodaß das Proletariat als Klasse die Menschheit als Gattung befreit. Aber auch damit bleibt letztlich die Persönlichkeit des einzelnen Funktion der (klassenlosen) gesellschaftlichen Verhältnisse.⁷⁾ Diese kollektive Wirklichkeitssicht prägt das Verständnis der in allen sozialistischen Verfassungen verankerten Grund-, Bürger- und Menschenrechte sowie -pflichten.

3. Bürgerrechte und Pflichten

In allen Verfassungen der sozialistischen Staaten⁸⁾ finden sich sowohl **soziale Grundrechte**, also Anspruchsrechte des einzelnen gegenüber dem Staat, wie Recht auf Bildung, Arbeit, Versorgung im Falle von Alter, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, als auch **liberale Grundrechte**, also Abwehrrechte des einzelnen gegenüber dem Staat, wie Rede-, Meinungs-, Presse-, Vereinigungs- oder Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Daneben werden auch **Pflichten** des Bürgers normiert, wobei die Pflicht zur Verteidigung des Vater-

landes sogar zur „heiligen“ Pflicht⁹⁾ jedes Bürgers erklärt wurde. Dem Recht auf Arbeit korrespondiert in der Regel auch eine Pflicht zur Arbeit.

Bereits aus der **systematischen Stellung** der sozialen Grundrechte an erster Stelle des Grundrechtskatalogs geht hervor, daß diesen gegenüber den liberalen der Vorrang eingeräumt wird, da diese ohne die Voraussetzung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung inhaltsleer wären. Dies äußert sich auch beim „Grundrecht auf Selbstverwaltung“¹⁰⁾ nach der jugoslawischen Doktrin, das quasi als „Grundnorm“ aller liberalen, sozialen und politischen Rechte als „Recht der sozialistischen Epoche“ die bürgerlichen Rechte erweitert und erhöht, womit der Anspruch der Höherwertigkeit dieses politischen Systems ausgesprochen wird. Daher sei eben die sozio-ökonomische Komponente der Selbstverwaltung der politischen voranzustellen: „Inhaltlich realisiert sich die erste Komponente (politische) nur mit Hilfe und mittels der zweiten (sozial-ökonomischen). Selbstverwaltung als politisches Recht wäre ohne sozialökonomische Rechte inhaltlich leer, wäre nur ein formales Recht.“¹¹⁾ Ein weiterer Aspekt ist die dem sozialistischen Verfassungsverständnis immanente Theorie von der **Einheit der Rechte und Pflichten**¹²⁾, die auf der ideologisch fixierten Annahme der grundsätzlichen Interessenidentität von Staat und Gesellschaft mit denen der Bürger¹³⁾ basiert, da durch die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats die Ausbeutung abgeschafft sei. Ausdruck dieser Annahme ist die grundsätzliche Leugnung von Konflikten. Erst in letzter Zeit wird bei weiterer Verneinung der Möglichkeit von Klassenkonflikten in sozialistischen Gesellschaften die Möglichkeit von „nicht antagonistischen“ Konflikten anerkannt, und zwar zwischen Teil- und Gesamtinteressen, „echten“ und „falschen“ sowie persönlichen und Gruppeninteressen.¹⁴⁾ Da die Kommunistische Partei die gesellschaftlichen Interessen aufgrund ihrer führenden Rolle entsprechend den „objektiven“ Bedürfnissen des kommunistischen Aufbaus definiert, nimmt sie die Instanz eines „Integrationsfaktors“ ein.¹⁵⁾ Abwägungsprobleme ergeben sich aufgrund einer Wertehierarchie, die die Gesamt- und Gesellschaftsinteressen als „echte“ vorzieht, per definitionem keine. Inhalt der Grundrechtsausübung dürfen daher nur Handlungen sein, die den Aufbau der neuen Gesellschaft fördern. Alles andere wäre nicht Freiheit, sondern subjektive Willkür.¹⁶⁾ Diese **Finalisierung** der Grundrechte wird expressis verbis etwa in Art. 47 der Verfassung der UdSSR normiert, insofern die Freiheit des wissenschaftli-

chen, technischen und künstlerischen Schaffens entsprechend „den Zielen des kommunistischen Aufbaus“ garantiert wird. Ebenso „garantiert“ Art. 50 die Rede-, Presse-, Versammlungs-, Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit „zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung.“

Diese Finalisierung der Grundrechte kommt auch in den generellen und konkreten **Grundrechtsschranken** zum Ausdruck, die den Interessen des Kollektivs den Vorrang einräumen.

So normiert Art. 39 der Verfassung der UdSSR generell, daß die Ausübung der Rechte und Freiheiten durch die Bürger den Interessen des Staates und der Gesellschaft keinen Schaden zufügen darf. Art. 84 Z. 3 der polnischen Verfassung sieht vor, daß „die Bildung von Vereinigungen und die Teilnahme an Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung oder gegen die Rechtsordnung der Volksrepublik Polen gerichtet sind, verboten (ist).“ Art. 174 der jugoslawischen Verfassung ordnet ausdrücklich an, daß der Mißbrauch der Religion und religiöser Tätigkeiten zu politischen Zwecken verfassungswidrig ist.

Die generellen wie auch konkreten Grundrechtsschranken werden durch Tatbestände im **Strafrecht** konkretisiert. So sanktioniert Art. 70 des Strafgesetzbuches der RSFSR mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 7 Jahren und möglicher zusätzlicher Exilierung zwischen 2 und 5 Jahren jedes Verhalten von „antisowjetischer Agitation und Propaganda“¹⁷⁾. Auch Art. 114 des jugoslawischen Strafgesetzbuches mit dem Tatbestand „Konterrevolutionäre Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung“ bzw. Art. 133 mit dem Tatbestand der „Feindlichen Propaganda“, worunter die „böswillige und unwahrheitsgemäße Darstellung der gesellschaftspolitischen Verhältnisse im Land“ zu verstehen seien¹⁸⁾, konkretisieren die in der Verfassung verankerte Gedanken- und Meinungsfreiheit. Ein Witz in einem Kaffeehaus oder ein im stillen Kämmerlein verfaßtes Schriftstück zur Verfassungsreform, das niemand sonst zu Gesicht bekommen hat, können daher schon einen kriminellen Akt darstellen.

Damit wird deutlich, daß Grundrechte zwar in der Verfassung geregelte Rechte des einzelnen sind, die aber entgegen dem „liberalen“ Verständnis nicht Abwehrrechte gegenüber dem Staat sind, sondern unter dem Aspekt der **Finalisierung** nur innerhalb von Staat und Gesellschaft gewahrt werden. Wenngleich durch den Begriff der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ reine Willkür politischer Instanzen verhindert werden soll, bleibt die Rechtsanwendung an die „Spielregeln“ des sozialistischen Systems und damit an seine ideologischen Voraussetzungen gebunden. In diesem Rahmen können daher in Verfassungen normierte Beschwerde- oder sogar Schadenersatz-

rechte durchaus auch eine Schutzfunktion für den Bürger haben.¹⁹⁾ Dadurch jedoch, daß die Kommunistische Partei als führende, leitende oder lenkende Kraft in Staat und Gesellschaft auch verfassungsrechtlich verankert ist, wird deutlich, daß das Recht als Funktion des Staates – bzw. der Gesellschaft wie in Jugoslawien – damit auch Funktion des politischen Willens der „führenden“ Kraft bleibt.²⁰⁾ Die in den Grundrechtsschranken normierten „Interessen der sozialistischen Gemeinschaft“ sind daher die verfassungsrechtlich dogmatischen Einfallsporten für die **Instrumentalisierung** der Grundrechte, wobei es der politischen Opportunität der rechtsanwendenden Organe überlassen bleibt, diese „unbestimmten Gesetzesbegriffe“ der Verfassung und Strafgesetze auszufüllen.

4. Gewährleistung der Grundrechte

Wie schon bei der systematischen Vorrangstellung der sozialen Grundrechte wird auch bei der Gewährleistung der **sozialökonomische Aspekt** hervorgehoben.²¹⁾ Wenngleich nicht mehr wie in der Stalin-Verfassung von 1936 das Recht auf Arbeit dadurch als garantiert angesehen wird, daß der Text der Verfassung die Arbeitslosigkeit als abgeschafft erklärt,²²⁾ bleibt die Vorstellung aufrecht, daß das sozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der beste Garant für die Verwirklichung der sozialen Grundrechte ist, sodaß es nur darauf ankomme, entsprechend der jeweiligen Generallinie der Kommunistischen Partei, die immer nur einen Zick-Zack-Kurs zwischen den beiden Idealtypen „Kriegskommunismus“ und „Neue Ökonomische Politik (NEP)“ verfolgt,²³⁾ dieses zu verbessern und etwaige Mängel abzustellen. Damit kommt dem Staat und den gesellschaftlichen Organen die Aufgabe zu, die sozialen Grundrechte zu verwirklichen. Nicht übersehen werden darf jedoch dabei, daß gemäß dem Grundsatz der Einheit der Rechte und Pflichten natürlich auch der einzelne vom Staat in Pflicht genommen wird.²⁴⁾

Neben der Vorrangstellung der sozialökonomischen Gewährleistung der Grundrechte tritt die **Justizialität** in den Hintergrund. Dies hat v. a. ideologische Ursachen. Wenngleich die Idee der Verfassung als eines Normativaktes mit höchster Rechtskraft auch in den sozialistischen Staaten angenommen wurde, herrscht z. T. bis heute die Auffassung vor, daß der Schutz der Verfassungsmäßigkeit Sache des Parlaments sei und daher keine anderen institutionellen Verfahren nötig seien. Diese Auffassung geht auf das **Dogma der Gewalteneinheit** und der idealisierten Vorstellung vom Parlament als oberstem Organ zurück, in dem die Herrschaft des Volkes ungeteilt zum Ausdruck komme.

Dementsprechend gibt es in den soziali-

stischen Staaten drei **Grundmodelle**,²⁵⁾ die den Schutz der Verfassungsmäßigkeit gewährleisten sollen:

- die **parlamentarische Selbstkontrolle** wie in der DDR, Rumänien, Bulgarien, Albanien und de facto auch der CSSR;
- die Kontrolle durch das oberste **Präsidialorgan**, das aber ganz dem Parlament untergeordnet bleibt und ihm jederzeit verantwortlich ist wie in der UdSSR und
- die Kontrolle durch einen **Verfassungsgerichtshof** wie in Jugoslawien und seit neuestem auch in Polen.

Gemeinsam ist allen diesen Modellen, daß sie eine **Normenkontrolle** ausüben, d. h. also niederrangige Normativakte auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung überprüfen können. In **keinem** sozialistischen Staat ist jedoch ein **unmittelbarer Schutz des einzelnen vor Grundrechtsverletzungen** vorgesehen, den er durch diese Organe durchsetzen könnte. Auch das polnische Modell des Verfassungsgerichtshofs sieht nur vor, daß oberste Organe von gesellschaftlichen Organisationen²⁶⁾ als Antragsteller an den Verfassungsgerichtshof herantreten können, und zwar auch auf Grund von Beschwerden von Bürgern. Entsprechend dem sozialistischen Verfassungsverständnis harmoniert daher dieses Modell mit Art. 9 Z. 2 der Verfassung, wonach alle staatlichen Machtträger und Verwaltungsorgane gehalten sind, die „gerechtfertigten“ (!) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Bürger nach geltendem Recht zu prüfen und zu berücksichtigen.²⁷⁾

Das Rechtsinstitut der individuellen Verfassungsbeschwerde, das in der jugoslawischen Verfassung von 1963 enthalten war, wurde jedoch nicht mehr in die Verfassung 1974 übernommen. Obwohl bis Ende 1965 über 2000 Fälle von Grundrechtsverletzungen beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht worden waren, wurde kein einziger entschieden. Dies wurde damit begründet, daß in allen Fällen auch ein anderer, nämlich gerichtlicher Rechtsschutz gegeben gewesen sei, sodaß in der Praxis der Schutz der Grundrechte durch das jugoslawische Verfassungsgericht vollkommen leerließ.²⁸⁾

Anders als bei sog. Arbitragegerichten in anderen sozialistischen Ländern, die v. a. bei Arbeitskonflikten zur Disziplinierung der Arbeiter durch die Gewerkschaft dienen, sind die **Gerichte der assoziierten Arbeit**²⁹⁾ in Jugoslawien wirkungsvolle Rechtsschutzinstrumente für die Arbeiter bei Konflikten zwischen ihnen und den Unternehmen. Entgegen der ideologischen Doktrin ist dies jedoch v. a. auf die Förmlichkeit des Verfahrens mit der Trennung der Rolle von Ankläger und Richter, der Beziehung von professionellen Verteidigern etc. zurückzuführen, sodaß in der Praxis kein Unterschied mehr zu einem „ordentlichen“ Gericht besteht. Einzigartig für ein sozialistisches Land ist auch die Installierung einer Art **Ombudsmann**³⁰⁾, wobei die einge-

reichten Beschwerden v. a. den Arbeitsplatz, Einkommen oder die Wohnungsvergabe betreffen.

5. Zur Soziologie der Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen in Osteuropa

Die 1966 verabschiedeten **UN-Menschenrechtspakte**, die auch von den sozialistischen Staaten ratifiziert wurden, sowie die **Schlubakte von Helsinki** der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) bildeten die Grundlage für die Gründung verschiedener „**Bürgerrechtsbewegungen**“ in Osteuropa: 1976/77 kam es zur Gründung der Helsinki-Gruppen in der Sowjetunion, in Polen nach den Arbeiterunruhen zur Bildung des Komitees zur Verteidigung der Arbeiter, das dann in Komitee zur gesellschaftlichen Selbstverwaltung (KOR) umbenannt wurde und die Keimzelle für die Gewerkschaft „Solidarnosc“ bildete und in der CSSR zum Manifest der Charta 77. Da die Versuche von Regimekritikern, sich durch die Befreiung auf die in den sozialistischen Verfassungen zugrundegelegten Grundrechte zu legitimieren, gescheitert waren, bildeten daher diese von außen kommenden Anstöße auf der internationalen Ebene einen wichtigen Faktor für die soziale Basis dieser Bewegungen. Umgekehrt wäre aber auch die internationale Diskussion und der hohe politische Stellenwert, der ihr nach wie vor — nicht nur in der Auseinandersetzung der Supermächte — beigemessen wird, ohne die Aktivitäten dieser Gruppen nicht zustande gekommen.³¹⁾

Wer sind nun die **Träger** dieser Gruppen?

Im wesentlichen sind es drei Gruppen, die das Machtmonopol der KP zumindest potentiell konkurrenzieren: So führt die unter dem Deckmantel des Marxismus-Leninismus ausgeübte Herrschaft eines Volkes über andere zu immer wieder aufbrechenden **Nationalitätenkonflikten**, die in der Regel gewaltsam unterdrückt werden und daher eine ständige Quelle politischer Opposition darstellen. Zweitens relativiert der von **Kirchen** und **religiösen Bewegungen** vertretene Transzendenzbezug die totalitäre Vereinnahmung von Menschen, wobei die Verbindung dieser beiden Elemente, nämlich ethnische Nichtzugehörigkeit zum staatsbeherrschenden Volk und religiöses Bekenntnis, besonders brisant ist. So wird die Tatsache der jüdischen Religionszugehörigkeit in der Sowjetunion in einem Paß, der auch innerhalb der UdSSR von jedem Staatsbürger gebraucht wird, um sich von einem Ort zu einem anderen bewegen zu können, als „Nationalität“ verzeichnet und ist somit die Handhabe für jedwede Diskriminierung im täglichen Leben.³²⁾

Als dritte Gruppe ist vor allem die wissenschaftlich-künstlerische **Intelli-**

genz in den Städten und die (studentische) **Jugend** zu nennen, die sich entweder vom Marxismus-Leninismus abgewandt hat oder bei der die Erziehung zum „neuen Menschen“ gerade das Gegenteil bewirkt hat. Gerade diese Gruppe engagiert sich — sofern sie nicht einem privatistischen Aussteigertum, dem Alkohol- und/oder Drogenkonsum verfallen ist — im Bereich von nicht staatlich gelenkten Friedensbewegungen und Umweltschutzinitiativen, die das Monopol der KP in diesen Bereichen in Frage stellen.

Die Formen der **Reaktion des Staates** darauf sind mannigfaltig. Sie reichen von der Ausübung psychischen Drucks, z. B. durch Einschüchterung von Rechtsanwälten, die sich zur Verteidigung politischer Gefangener bereit erklärt haben, über die Anwendung physischer Gewalt durch Mißhandlungen, Folter, Druck und Zeugen bis zu langjährigen Haftstrafen verbunden mit dem Verbot öffentlicher Betätigung oder Berufsverboten wegen „Gedankenverbrechen“ und zur Einweisung in psychiatrischen Kliniken. Entführungen von Emigranten oder Dissidenten, denen dann im Heimatland der Prozeß gemacht wird, steht die immer beliebtere Methode der Ausweisung von führenden Köpfen der Dissidentenszene gegenüber, um so die Bildung einer organisierten, vernetzten Opposition zu verhindern. In letzter Konsequenz kommt es zur physischen Vernichtung durch die Verhängung der Todesstrafe oder die Ermordung von Emigranten im Ausland.

Anmerkungen

- 1) In: EuGRZ 1986, 343.
- 2) Vgl. die im Fischer-Taschenbuchverlag erscheinenden Jahresberichte von amnesty international.
- 3) Z. B. in ihrem Bericht an den Genfer Menschenrechtsausschuß, zit. n. FAZ, 3. 11. 1984, 2.
- 4) Auch beim Ideologiebegriff ist Vorsicht geboten. So kann einmal der Begriff Ideologie **wertneutral** die Summe von Werten, Einstellungen und Verhaltensnormen als weltanschauliches System bezeichnen, nach Marx und Engels hat jedoch der Ideologiebegriff auch eine **wertnegative** Bedeutungsvariante, insofern in der Klassengesellschaft die Ideologie dazu dient, das Interesse der herrschenden Klasse zu verschleiern und damit zu einem Instrument der Unterdrückung wird. Vgl. Klaus Georg/Buhr Manfred (Hgg.), Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, 10. A., Reinbek 1972, 546 ff.
- 5) „Auf ideologischem Gebiet ist das Prinzip der friedlichen Koexistenz nicht anwendbar. Der im Interesse der Völker liegende Sieg des Prinzips der friedlichen Koexistenz hat den unversöhnlichen ideologischen Kampf gegen die imperialistische Ideologie zur Voraussetzung.“ Zit. n. Klaus/Buhr (Hgg.), Marx.-len. Wörterbuch, 436.
- 6) Vgl. BUKOWSKI Wladimir, Opposition. Eine neue Geisteskrankheit in der Sowjetunion? München 1971.
- 7) „Das Ziel sozialistischer Bürgerrechte ist weder der vereinzelt einzelne außerhalb der Gesellschaft noch der Untergang der Individualität in der Masse. Vielmehr tragen die Grundrechte dazu bei, daß eine Gesellschaft von allseitig und harmonisch entwickelten Persönlichkeiten entsteht.“ — Diesen „Entwicklungsprozeß der Selbstbefreiung des Menschen (leitet) die regierende Arbeiterklasse... entsprechend den herangereiften Bedürfnissen des gesellschaftlichen Fortschritts.“ Zit. n. Klaus/Buhr (Hgg.), Marx.-len. Wörterbuch, 782.
- 8) Diese sind abgedruckt in BRUNNER Georg/MEISSNER Boris (Hgg.), Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u. a. 1980.
- 9) Art. 62 UdSSR Verfassung, in: BRUNNER/MEISSNER (Hgg.), Verfassungen, 397.
- 10) KRISTAN Ivan, Das Selbstverwaltungsrecht als Grundrecht, in: Die Verwaltung 1981, 465—482.
- 11) KRISTAN, Selbstverwaltungsrecht, 474.
- 12) LUCHTERHANDT Otto, Entwicklung und Schwerpunkte der sowjetischen Grundrechtsdiskussion, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Köln, 54—1977, 46 ff.
- 13) KLAUS/BUHR (Hgg.), Marx.-len. Wörterbuch, 782.
- 14) LUCHTERHANDT, Sowjetische Grundrechtsdiskussion, 31. In Jugoslawien wird sogar offen von Klassen in der sozialistischen Übergangsgeellschaft gesprochen, deren unterschiedliche Interessen auch zu Konflikten führen: vgl. POPOVIĆ Mihailo u. a., Društveni slojevi i društvena svest, Beograd 1977, 429 (Gesellschaftliche Schichten und gesellschaftliches Bewußtsein, Belgrad 1977).
- 15) „Die gesellschaftliche Funktion sozialistischer Grundrechte besteht unter anderem darin, unter Führung der Arbeiterklasse widersprüchliche Teilinteressen zu harmonisieren.“ Zit. n. KLAUS/BUHR (Hgg.), Marx.-len. Wörterbuch, 783.
- 16) Dies gilt auch für Jugoslawien. Vgl. KARDELJ Edvard, Die Wege der Demokratie in der sozialistischen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1979, 75.
- 17) Zit. nach BUTLER David, Soviet Law, London 1983, 271 f.
- 18) Vgl. ČEJOVIĆ Bora, Krivično pravo. Posebni deo, 2. izd., (Strafrecht, Besonderer Teil, 2. A.), Beograd 1980, 27 ff und KOMENTAR krivičnog zakona SFRJ, 2. izd. (Strafgesetzkommentar der SFRJ, 2. A.), Beograd 1982, 468.
- 19) Z. B. Art. 58 UdSSR Verfassung; vgl. dazu WESTEN Klaus, Art. 58 (Rechtsschutz gegen hohheitliches Handeln), in: FINCKE Martin (Hg.), Handbuch der Sowjetverfassung, Bd. 1, Berlin 1983, 632 ff.
- 20) So bezeichnete etwa die jugoslawische Nachrichtenagentur TANJUG die Petition, die ja verfassungsgesetzlich vorgesehen ist, zur Freilassung politischer Gefangener als „gesetzlich und politisch inakzeptabel“ und die Unterzeichner als „böse und unmoralisch“, weil dies eine „Kampagne zum Schaden des hohen Ansehens Jugoslawiens in der Welt“ darstellte. Zit. n. AI-Jahresbericht 1981, Frankfurt/M. 1981, 403.
- 21) Vgl. z. B. PUCHKOVA M. V., Normative Acts of the Council of Ministers of a Union Republic in the System for Implementing the Constitutional Rights of Citizens, in: Soviet Law and Government, Winter 1985/86, 32—44.
- 22) Vgl. Art. 118 der Verfassung vom 5. Dez. 1936, in: TRISKA Jan F., Constitutions of the Communist Party-States, Stanford 1968, 50.
- 23) Wie die Ereignisse 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn, 1968 in der CSSR und 1980/81 in Polen gezeigt haben, bleibt die Grenze jeder mit der NEP einhergehenden „Liberalisierung“ das politische Monopol der KP.
- 24) Dem Recht auf Arbeit korrespondiert daher auch eine Pflicht; vgl. Art. 60 UdSSR Verfassung, Art. 15 der jugosl. Verfassung.
- 25) Vgl. GARLICKI Leszek, Der polnische Verfassungsgerichtshof in rechtsvergleichender Sicht, in: Osteuropa-Recht 1986, 7 ff.
- 26) Als solche werden die Gewerkschaft oder der Jugendverband bezeichnet.
- 27) Vgl. DZIAŁOCHA Kazimierz, Der Verfassungsgerichtshof der Volksrepublik Polen, in: Osteuropa-Recht 1986, 20 f.
- 28) Vgl. HÖCKER-WEYAND Christine, Verfassungsgesetzbarkeit in Jugoslawien. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Köln, 25—1978.
- 29) Vgl. HAYDEN Robert M., Labor Courts and Workers' Rights in Yugoslavia: A Case Study of the Contradictions of Socialist Legal Theory and Practice, in: Studies in Comparative Communism, Winter 1985, 247—260.
- 30) WELLENHOFER Susanne, Der gesellschaftliche Anwalt der Selbstverwaltung in Jugoslawien (rechtswiss. Diplomarbeit), Graz 1986.
- 31) Vgl. LUCHTERHANDT Otto, Die Menschenrechte in den Ost-West-Beziehungen und die Bürgerrechtsbewegungen in Osteuropa, in: aus politik und zeitgeschichte B 48/83, 11—22.
- 32) Vgl. SCHWARZSCHILD Maimon, Variations on an Enigma: Law in Practice and Law on the Books in the USSR, in: Harvard Law Review, Vol. 99 (1986), 691.

Literaturauswahl

- BEYME Klaus von, Ökonomie und Politik im Sozialismus. Ein Vergleich der Entwicklung in den sozialistischen Ländern, München 1975.
- BRUNNER Georg/MEISSNER Boris (Hgg.), Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u. a. 1979.
- BRUNNER Georg u. a. (Hgg.), Grundrechte und Rechtsicherheit im sowjetischen Machtbereich, Berlin 1982.
- FINCKE Martin (Hg.), Handbuch der Sowjetverfassung, 2 Bde., Berlin 1983.
- FURTAK Robert K., Jugoslawien. Politik — Gesellschaft — Wirtschaft, Hamburg 1975.
- HARTMANN Jürgen, Politik und Gesellschaft in Osteuropa. Eine Einführung, Frankfurt/M. — New York 1983.
- KARDELJ Edvard, Die Wege der Demokratie in der sozialistischen Gesellschaft, Köln 1979.
- KLAUS Georg/Buhr Manfred (Hgg.), Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, 3 Bde., Reinbek 1972 (rororo 6155—6157).
- KONRAD György/SZELÉNYI Ivan, Die Intelligenz auf dem Weg zur Klassenmacht, Frankfurt/M. 1978.
- KONRAD György, Antipolitik, Mitteleuropäische Meditationen, Frankfurt/M. 1985.
- LUCHTERHANDT Otto, UN-Menschenrechtskonvention — Sowjetrecht — Sowjetwirklichkeit, Baden-Baden 1980.
- MARCUSE Herbert, Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus, 2. A., Neuwied 1969.
- MEISSNER Boris, Sowjetgesellschaft am Scheideweg. Beiträge zur Sozialstruktur der Sowjetunion, Köln 1985.
- MEYER Gert (Hg.), 27. Parteitag der KPdSU — Sowjetunion zu neuen Ufern? Düsseldorf 1986.
- MIŁOSZ Czesław, Verführtes Denken, 2. A., Baden-Baden 1980.
- VOSLENKY Michael, Nomenklatura. Die herrschende Klasse der Sowjetunion, 2. A., Wien 1980.

„LOS ANHELOS“ – VERSUCH EINES SOLIDARISCHEN HANDELNS

El Salvador ist ein kleines, aber sehr problemreiches Land Zentralamerikas. Auf einer Fläche, die ein Viertel jener Österreichs umfaßt, wohnen mehr als 5 Millionen Menschen unter teilweise fast unvorstellbaren Verhältnissen, davon 42% in Städten. Das Brutto- sozialprodukt betrug 1982 700 US-Dollar und wurde nur noch von Honduras unterboten. Die sozialen Verhältnisse tragen von jeher den Kern der Konflikte in sich. Die Gegensätze zwischen arm und reich sind extrem, bis vor kurzem waren noch 65% des Bodens in der Hand einiger weniger Großgrundbesitzer, denen ein Heer ausgebeuteter landloser Campesinos gegenüber stand. Die Arbeitslosigkeit ist riesig, sie dürfte die 50%-Marke erreichen. Die Bevölkerung wurde von den herrschenden Schichten offensichtlich bewußt unterentwickelt gehalten, um über ein Heer billiger und leicht manipulierbarer Arbeitskräfte zu verfügen. Nicht anders ist der hohe Anteil von Analphabeten mit 38% erklärbar! Ein Beispiel für Kapitalismus und Ausbeutung im 20. Jahrhundert.

Entsprechend ist auch die politische Lage im Land. Sie ist geprägt von einer sehr starken Polarisierung der Kräfte, vom Bürgerkrieg, Guerillatätigkeit, von Gewalt und Terror. Die Macht lag allzulang in den Händen der Militärs, die den herrschenden Oberschichten Einfluß und Besitz im Land garantierten. Diese hat sich in der ARENA, einer extrem rechten Gruppe, politisch organisiert. Ihr Führer ist Ex-Major d'Abuisson, der für die Ermordung des Erzbischofes Romero verantwortlich gemacht wird. Unliebsame und kritische Kräfte wurden im übrigen systematisch durch paramilitärische Todeschwadronen eliminiert. Der Einfluß des Militärs zeigt sich auch darin, daß das Land von 1967–1979 Militärs zu Präsidenten hatte. 1979 kam es zu einer Veränderung der politischen Situation, zu einem „Staatsstreich“, allerdings von oben, um die Hegemonie der gerade herrschenden Gruppe der Militärs und der Großgrundbesitzer einzuschränken. Bei den Präsidentenwahlen im Mai 1984 gewann der Christdemokrat Napoleon Duarte unerwartet klar vor seinem Gegenkandidaten d'Abuisson von der ARENA.

Bei den nachfolgenden Parlamentswahlen am 31. 3. 1985 konnte Duarte seine Position noch festigen.

Das zentrale Problem ist die Beendigung des Kriegszustandes. Etwa 20% des Landes werden auch heute noch von den Guerillas der FDR/FMLN beherrscht.

Die FDR ist der politische, die FMLN der militärische Flügel der Guerillas. Der Krieg wird mit einer für uns unvorstellbaren Härte und Grausamkeit geführt. Leidtragend ist vor allem die Bevölkerung in den Kampfgebieten, die beim ständig wechselnden Frontverlauf ins eine oder andere Lager hineingezogen wird.

Um den Guerillas den Boden bzw. die Operationsbasis zu entziehen, ist man von Seiten der Militärs dazu übergegangen, ganze Gebiete abzusiedeln. Entsprechend groß ist das Flüchtlingselend. Man schätzt, daß es 400.000 Flüchtlinge innerhalb und 600.000 außerhalb des Landes gibt.

Die politische Entwicklung in Nicaragua ließe die USA das Entstehen eines zweiten Kubas und in weiterer Folge ein Überspringen der Revolution auch auf die übrigen zentralamerikanischen Länder, insbesondere El Salvador, befürchten. Tatsächlich stand der Export der Revolution nach El Salvador auch auf den Fahnen der Sandinisten. Angesichts dieser Entwicklung versuchten die USA daher in den Jahren seit 1982 El Salvador als Beispiel für eine demokratische Revolution aufzubauen und damit ein Gegen- gewicht gegen Nicaragua zu schaffen. Sie bemühten sich, einen Prozeß in Richtung Demokratisierung einzuleiten. Wohl nur unter diesem Druck ist es erklärbar, daß die Macht zunehmend von den Militärs in die Hand der Regierung übergehen konnte, wobei die Wahlerfolge Duartes diesen Prozeß verstärkten.

Bedrückend ist die Menschenrechtssituation. Politischer Mord und Entführungen waren lange Zeit auf der Tagesordnung. Der direkten Intervention der USA ist es zuzuschreiben, daß das schreckliche Morden der paramilitärischen „Todeschwadronen“ in der letzten Zeit eingedämmt werden konnte. Noch im Jahre 1983 wurden etwa 2.000 Menschen entführt und umgebracht, die Zahl der Opfer ist 1985 auf etwa 130 zurückgegangen, wie von der Tutela Legal, dem Rechtshilfbüro des Erzbischofes, berichtet wird. Aufgabe des Büros ist es, Entführungen, Mißhandlungen und Ermordungen wie auch andere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktgebieten nachzugehen und das Verschwinden von Menschen aufzuklären. Opfer sind die sogenannten „Subversivos“. Wer humanitär arbeitet, gilt bereits als subversiv und ist in Gefahr, auf die Liste der Todeskommandos zu kommen. Freilich gibt es auch den Terror, die Gewalttätigkeit von der anderen Seite, von den

Guerillas. Allein zwischen Juni 1984 und Juli 1985 wurden 57 Zivilisten von der FMLN/FDR ermordert.

Im Rahmen einer Erkundungsreise der „Solidarität für Lateinamerika“ nach Zentralamerika, von ihrem rührigen Obmann Hans Klingler vorbereitet und geführt, hatte eine kleine Gruppe von Österreichern im Sommer 1985 Gelegenheit, die Situation von El Salvador genauer zu studieren. Gespräche mit den Verantwortlichen der Regierung waren ebenso möglich, wie die Begegnung mit den Campesinos, den praktisch rechtlosen Straßenverkäuferinnen in der Hauptstadt oder mit Flüchtlingen in Lagern. Erschütternd ihre Berichte. Berührend das Zusammentreffen mit jenen mehr als 60 Flüchtlingsfamilien, die zwar so vieles verloren – Brüder, Schwestern, Kinder, die Heimat, Besitz – aber dennoch nicht aufgegeben, sondern wieder angefangen haben, ein zweites Mal bereits, nachdem der erste Versuch scheiterte. In Son Sonate, einer unfruchtbaren Gegend, waren sie in großes Elend geraten. Ihrer hat sich in besonderer Weise die CGT, die christliche Gewerkschaft, angenommen, die im übrigen Großartiges in der unmittelbaren Hilfe der Menschen leistet.

Über ihre Vermittlung erhielten sie ein Stück Land. Seit Mai 1985 lebt die Gruppe unter dem Namen „LOS ANHELOS“ in Palo Grande. Die Agrarbank hat 50% des Kaufpreises vorgestreckt, die zweite Hälfte für die 65 Manzanas (50 ha) Grund müssen die Familien, die sich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen haben, in den nächsten 20 Jahren selbst bezahlen. Noch aber fehlt es an allem! Mehr als die Hälfte des bisher unter den Pflug genommenen Grundes wird gemeinsam bewirtschaftet, ein Teil der Flächen wurde den Familien direkt zur Eigenversorgung übergeben. Angebaut wurden bisher Mais, Maisillo (kleiner Mais) und Wassermelonen. Aber zum Aufbau braucht man Geld! Es fehlt auch an der gesamten Infrastruktur. Es gibt keine Wasserversorgung, keinen Strom, keine Schule für ihre Kinder, noch auch die primitivste Gesundheitsvorsorge.

Unter dem Eindruck dieses Erlebnisses hat sich im November 1985 in der Steiermark eine eigene Gruppe von „Solidarität mit Lateinamerika“ gebildet, die es sich neben anderem auch zum Ziel gesetzt hat, in dieser Situation konkret und direkt zu helfen. Wir möchten den mehr als 60 Familien von „LOS ANHELOS“ beim Versuch, sich eine neue Existenz zu schaffen, solidarisch helfen und ihnen

Mittel für die von ihnen gesetzten Ziele beistellen.

Im einzelnen geht es um:

- die schrittweise Entwicklung der Landwirtschaft,
- den Ankauf eines Grundstückes für ein „festes“ Dorf auf einer Anhöhe,
- die Trinkwasserversorgung (Kosten S 100.000,—),
- den Bau einer Schule für 80 Kinder (Kosten S 220.000,—),
- den Aufbau einer Gesundheitsstation und die Besorgung von Medikamenten,
- den Bau von Häusern für alle Familien (Kosten je S 35.000,—).

Das Echo war überaus erfreulich. Innerhalb eines halben Jahres ist die steirische Gruppe „Solidarität mit Lateinamerika“

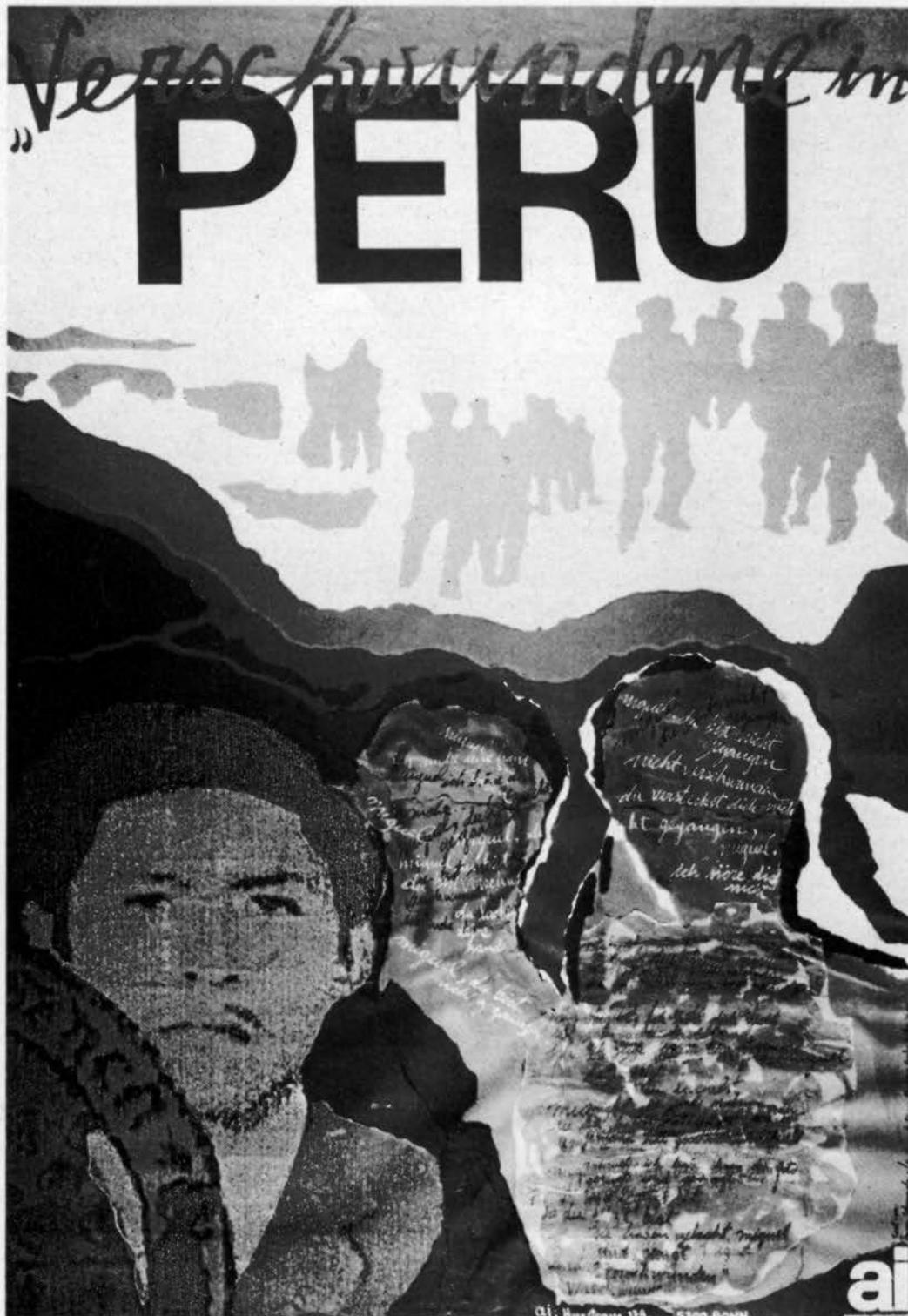
auf 280 Mitglieder angewachsen. In der kurzen Zeit konnten mehr als 600.000,— Schilling allein aus Spenden, Aktionen und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht werden, sodaß die Sanitätsstation errichtet, mit dem Bau der Schule und der Wasserversorgung begonnen werden konnte.

Nunmehr ergibt sich für die Gruppe die Möglichkeit, ein weiteres Stück Grund zu erwerben. Ihr wichtigstes Anliegen wird es sein, die landwirtschaftlichen Kulturen anzulegen, auszubauen und mit der Viehzucht zu beginnen, um eine gesicherte Existenz zu schaffen.

Nun, man mag sich fragen, ob ein solches Engagement in globaler Sicht als Sinnvoll angesehen werden kann, ob es

an der bedrückenden Situation eines Landes, wie El Salvador, überhaupt etwas zu ändern vermag. In der Gesamtheit wahrscheinlich nicht sehr viel. Es ist aber in jedem Fall besser, etwas zu tun, als resignierend wegzuschauen.

Die Frage wird allerdings auch nur jemand stellen, der noch nie Menschen in einer solchen Bedrängnis begegnet ist. So bedrückend all das ist, was man sieht und erlebt, den Menschen hat es nicht zu zerstören vermocht. Die Art, wie diese Salvadorianer mit ihrer Situation zurecht zu kommen versuchen, der Mut und die Ausdauer, ihre Zuversicht, war für uns beschämend und beglückend zugleich. Sie sind es, die uns mit ihrem menschlichen Reichtum beschenken und ein Beispiel geben.



DAS HUNGER-PROJEKT

Das Ende des Hungers bis zur Jahrhundertwende – Eine Idee, deren Zeit gekommen ist.

Wenn man von Menschenrechten oder grundlegenden menschlichen Bedürfnissen spricht, das Recht auf Nahrung ist das Grundlegendste von allen. Wenn dieses Recht nicht als erstes erfüllt wird, wird der Schutz von anderen Menschenrechten zur Farsce.“

Presidential Commission on World Hunger / USA 1980 unter J. Carter

Für die meisten Österreicher bedeutet Hunger Appetit, der darauf wartet, gestillt zu werden. Für die Millionen chronisch unterernährter Menschen, in weniger glücklichen Gebieten der Welt, ist Hunger nicht ein Gefühl, das kommt und geht. Es ist ein vernichtendes Erlebnis, Minute für Minute, Tag für Tag. Ein Erlebnis – mit intensiven Schmerzen – das alle anderen möglichen Erfahrungen überwältigt und verdrängt.

Hunger hindert daran, produktiv zu arbeiten, klar zu denken, Krankheiten abzuwehren.

Hunger zerstört Kultur und Familienstrukturen, entkräftet die Volkswirtschaft, schwächt Regierungen, schafft Uneinigkeit und Streit zwischen den Menschen.

Für die meisten von uns ist Hunger etwas da draußen, etwas, womit uns die Medien nur dann konfrontieren, wenn aus dem stillen Hunger plötzlich ein lauter geworden ist. Wenn durch Dürre oder Krieg – wie in letzter Zeit – tausende Menschen bedroht sind und eine akute Situation für eine sonst schon chronisch geschwächte Gesellschaft entsteht. Aber in Hungersnöten sterben nur 10% der Hungrigen. 90% sterben unbemerkt von der Weltöffentlichkeit, durch Mangelernährung, chronische Unterernährung, saisonbedingte Nahrungsmittelknappheit und durch schlecht absorbierte Nahrung infolge von Parasiten. So kann die Todesursache oft eine Krankheit sein, der der Körper durch die Schwächung nicht widerstehen vermag, aber der Auslöser war der Hunger.

Sicher wären wir wohl tiefer getroffen, wenn an einem Tag 35.000 Menschen in Wien durch ein Erdbeben getötet würden. Welches Aufsehen würden Medien der Tatsache widmen, daß ein Virus München verwüstet und jede Minute 18 Kinder tötet, ohne Unterlaß, Tag für Tag.

Denn genau das sind die Ausmaße von Hunger.

Jeden Tag gehen bis zu einer Milliarde Menschen hungrig zu Bett. Das heißt, für jeden fünften Menschen auf diesem Planeten bedeutet jeder Tag einen Kampf

ums Überleben. Und jeden Tag sterben 35.000 Menschen an den Folgen von Hunger. Das sind jede Minute 24 Menschen – 18 davon sind Kinder. So verhungern jedes Jahr 13–18 Millionen Menschen. Es ist ein Tod in Umständen, der all unseren moralischen Werten spottet.

Mehr Menschen sind in den letzten 5 Jahren an Hunger gestorben, als in all den Kriegen, Revolutionen und Morden der letzten 150 Jahre. Diese menschliche Zerstörung kann mit dem Abwerfen einer Hiroshima-Bombe alle 3½ Tage verglichen werden.

Hier stehen wir sichtlich einer paradoxen Situation gegenüber. Einerseits eine Welt, in der jeder fünfte Mensch hungert, und auf der anderen Seite eine Welt, die jährlich Milliardenbeträge für Rüstung und sonstige Prioritäten ausgibt. Bis vor kurzem war es eine allgemeine Ansicht, daß dieser Zustand zwar miserabel ist, aber ein unvermeidbarer Aspekt der menschlichen Natur. Ange-sichts der Größe des Problems ist die Versuchung groß zu resignieren und zu meinen: „Ich allein kann ja doch nichts ändern; es wird bleiben, wie es immer war.“ Diese Einstellung dominiert dann alle weiteren Handlungen. Man versucht zwar vieles zu tun, fühlt sich aber unfähig Mißstände zu beenden. So war das Beste was wir tun konnten, wenn Medien oder Hilfsorganisationen auf spezielle akute Notlagen aufmerksam machten, mit Großzügigkeit zu reagieren.

Was aber bisher unmöglich schien oder bloße Hoffnung war, ist heute eine echte Möglichkeit und kann bis zur Jahrhundertwende erreicht werden. Die bedeutendsten Studien über Welthunger der letzten Jahre kommen zu dem Schluß, daß wir genug Nahrung, alle Mittel und Technologien besitzen, um Hunger bis zur Jahrhundertwende zu beenden. Nicht nur ständig zu bekämpfen, sondern ein für allemal zu beenden. Der bisher fehlende Schlüsselkriterium ist der weltweite politische Wille, unseren Möglichkeiten entsprechend zu handeln.

Es ist schwierig sich mit der Tatsache zu konfrontieren, daß aus mangelndem menschlichen Willen 35.000 Menschen Tag für Tag sterben.

Institutionen, Regierungen und Organisationen können auf öffentlichen Willen und Verpflichtung reagieren, aber sie können ihn nicht hervorrufen. Nur ein Einzelner kann eine Haltung für das Ende von Hunger auf diesem Planeten einnehmen.

Von dieser Basis ausgehend, wurde 1977

das HUNGER-PROJEKT von einer Gruppe von Wissenschaftlern, Künstlern und Politikern in den USA gegründet. Sie setzten sich das Ziel, weltweit den öffentlichen Willen zu schaffen und zu mobilisieren, um Hunger bis zur Jahrhundertwende zu beenden. Das Hunger-Projekt arbeitet inzwischen in 31 Ländern der Welt als Netzwerk von einzelnen Menschen, die der Beendigung von Hunger in ihrem Leben eine Vorrangigkeit gegeben haben. Der Großteil der Arbeit ist spezifische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die den Zweck hat, weltweit ein Klima zu schaffen, das besagt: „Hunger beenden ist jetzt möglich, ich setze mich dafür ein, es kommt auf mich an.“

Die Schlüsselaktivität des Hunger-Projektes ist es, Teilnehmer für die Beendigung von Hunger zu gewinnen. Täglich werden tausende Gespräche geführt; auf der Straße, am Arbeitsplatz, in Familien, in Schulen – einfach überall, wo sich Menschen treffen. Sie werden damit konfrontiert, daß Hunger existiert, daß es nicht so sein muß, und daß es an jedem Einzelnen liegt, ob Hunger beendet wird. Dabei wird jedem die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich für die Beendigung von Hunger zu deklarieren. Durch das Ausfüllen einer Hunger-Projekt-Karte verpflichten sich immer mehr Menschen, sich für die Beendigung von Hunger einzusetzen. Bis heute haben sich 5 Millionen Menschen zu Teilnehmern am Hunger-Projekt erklärt, um ihrem persönlichen Willen und ihrer Verpflichtung deutlich Ausdruck zu verleihen.

Dazu ein Zitat von James P. Grant, Leiter von UNICEF: „Können wir wirklich etwas bewirken? Bestimmt! Die Aufforderung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, richtet sich an die Regierungen, aber nur Menschen können das Verständnis und das Bewußtsein dafür schaffen und den Druck ausüben, der Regierungen zum Handeln veranlaßt.“

Keine der größten Errungenschaften der letzten Jahre ist durch Regierungserklärungen zustandegekommen, sondern durch den Einsatz von Menschen, die sich organisierten und Forderungen stellten und so die Politiker zum Handeln veranlaßten. Der politische Wille von Menschen ermöglicht und trägt den politischen Willen von Regierungen.“

Die Verpflichtung des Hunger-Projektes, Hunger bis zur Jahrhundertwende zu beenden, schließt eine statistisch meßbare Größe mit ein. Die SSR (Säuglingssterblichkeitsrate) gilt derzeit als der aussagekräftigste Maßstab, um das Ausmaß von Hunger in einer Gesellschaft zu er-

fassen. Experten stimmen überein, daß Hunger als chronische, gesellschaftsweite Bedingung in einem Land herrscht, wenn dort die SSR höher als 50 liegt. Das heißt, wenn mehr als 50 von 1000 Säuglingen sterben, bevor sie ein Jahr alt sind.

Bis heute haben 84 Länder — die Hälfte der Weltbevölkerung — ihre SSR auf 50 oder darunter gesenkt und damit Hunger als grundlegendes Problem gelöst.

Diese Länder haben Hunger unter den verschiedensten klimatischen, politischen, ideologischen und wirtschaftlichen Bedingungen besiegt. Der Weg zum Ende des Hungers war für jedes Land anders. So gibt es auch heute für fast jedes Land verschiedene, spezifische Lösungsmöglichkeiten. Die Veränderungen in einer Gesellschaft, die sich in einem Rückgang der SSR zeigen, haben auch eine deutliche Senkung der Geburtenrate zur Folge. Das heißt, je schneller Hunger beendet wird, desto schneller sinken die Zuwachsraten.

Das Hunger-Projekt ist dazu verpflichtet, daß jedes Land der Erde vor dem Jahr 2000 eine SSR von 50 oder darunter erreicht.

Um der Beendigung von Hunger durch eine informierte Öffentlichkeit zu einer globalen Vorrangigkeit zu verhelfen, bietet das Hunger-Projekt ein Entwicklungs- und Bildungsprogramm an, das Seminare, Workshops, Publikationen und audiovisuelles Material beinhaltet.

Schwerpunkte darin sind:

- Das Hunger-Projekt-Seminar, das über grundlegende Fakten von Hunger und der Möglichkeit, ihn jetzt zu beenden, informiert.
- Die Zeitung „A Shift in the Wind“ geht an über 4 Millionen Teilnehmer weltweit.
- Das Buch „ENDING HUNGER“ berichtet über die größte Gelegenheit, der sich die Menschheit gegenüberstellt — das Ende von Hunger und Unterernährung auf unserem Planeten bis zur Jahrhundertwende.
- Das „World Development Forum“ und die „Hunger Project Papers“ sind Publikationen speziell für Meinungsbildner, Politiker, Wissenschaftler und Entwicklungsexperten.
- Medienarbeit und Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen auf internationaler Ebene.

Ein Kernpunkt der globalen Arbeit des Hunger-Projekts ist die Afrika-Initiative. Die Afrika-Initiative hat den Zweck, daß dieser Kontinent aus einer neuen Perspektive gesehen wird.

Der Großteil der Information, die wir über Afrika erhalten, zeigt einen Kontinent der Krisen und Probleme. Wir kennen Afrika hauptsächlich als ein Land der politischen und wirtschaftlichen Krisen, der korrupten Präsidenten und der schicken Safaris. Dies hat dazu geführt, daß Afrika als ein Land der Krisen behandelt wird, und daß sich viele Menschen nicht

als Partner, sondern als Retter der Afrikaner sehen.

Wovon wir wenig hören, sind die Erfolge Afrikas auf dem Weg zur Selbstversorgung, die Entschlossenheit des Afrikanischen Volkes, für Verbesserungen zu arbeiten, und die Verpflichtung von afrikanischen Führern für ihr Volk.

Damit Afrika seine Vorhaben und Versprechen erfüllen kann, ist eine Welt notwendig, die das Potential der afrikanischen Menschen erkennt und in partnerschaftliche Beziehung zu ihnen tritt.

Ein Schwerpunkt der Initiative ist es, die Vorhaben und die Verpflichtung von afrikanischen Führern, die Erfolge und funktionierenden Modelle weltweit bekannt zu machen.

Um die Aktivitäten des Hunger-Projektes überall auf der Welt besser zu unterstützen und zu größerer Effektivität zu bringen, und um Maßnahmen des Board of Directors (Globaler Vorstand) zu verwirklichen und für möglichst viele Menschen zugänglich zu machen, wurde in New York ein globales Büro eingerichtet. Von dort aus wird ein Kommunikationsnetz in 31 Ländern betreut.

In Österreich ist das Hunger-Projekt seit 1982 ein gemeinnütziger Verein und zählt im August 1986 mehr als 30.000

Teilnehmer. Das Büro befindet sich in Kitzbühel, ab Herbst in Wien.

Das Hunger-Projekt ist also keine Hilfsorganisation. Durch seine Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ruft es die Verpflichtung und das Engagement von Einzelnen hervor. Es bewirkt dadurch die notwendige Unterstützung, um Hunger zu beenden.

Die Arbeit des Hunger-Projektes wird von den Beiträgen einzelner Menschen getragen, die erkennen, daß es notwendig ist, Geld nicht nur für direkte Hilfeleistungen, sondern auch für Willensbildung zu investieren. Zunehmend unterstützen Menschen das Hunger-Projekt mit regelmäßigen, monatlichen Beiträgen im Rahmen der Finanz-Familie.

In diesem zynischen Zeitalter muß daran erinnert werden, daß dieses menschliche Leiden vermeidbar ist. Da wir in einer Welt leben, die immer mehr voneinander abhängig ist, steht das Bestehen von Hunger in starkem Kontrast zu dem Potential, das das Leben für jeden Menschen sein könnte.

„Zu glauben, daß etwas nie geschehen wird, was in der Geschichte noch nie geschehen ist, heißt, nicht an die Würde des Menschen zu glauben.“ Mahatma Gandhi

Sri Lanka, Paradies für wen?

Der Minister für nationale Sicherheit: „Dies ist eine außergewöhnliche Situation die außergewöhnliche Maßnahmen erfordert.“

1. Monatlange Inhaftierung ohne Anklage und Prozeß
2. Brandaufzüge, Plünderungen
3. Massaker
4. Folter
5. Verschwinden lassen

ai amnesty international

BRENNPUNKT SÜDAFRIKA: MENSCHENRECHTE — SELBSTBESTIMMUNG

Das Thema „Südafrika“ weckt heute viele Assoziationen, auch wenn, durch die strenge Medienzensur und Filmverbot bedingt, seit langem keine direkte (Fernseh-)Berichterstattung mehr vom Ort des Geschehens möglich ist. Journalisten, die sich nicht an die Zensur halten, werden ausgewiesen. Was wir somit an Bildern im Fernsehen von Südafrika sehen können, ist von der südafrikanischen Regierung freigegeben oder von ihren Informationsdiensten angefertigtes Material. Vorzugsweise schlagen darin Schwarze auf Schwarze los, bis durch (weiße) Polizisten die Ordnung wieder hergestellt wird.

Südafrika weckt unsere Emotionen in besonderem Maße, verstehen doch viele die dort angesiedelten Europäer als Vorposten unserer westlichen Welt auf dem schwarzen Kontinent, die dort — freilich mit Hilfe schwarzer Arbeit — eine einzigartige Aufbauleistung vollbracht und sich ihren Wohlstand redlich verdient haben, den ihnen die Schwarzen nicht streitig machen sollen.

Demgegenüber steht der Aufschrei der Schwarzen (und Weißen), die für eine Abschaffung des verhaften Apartheidsystems kämpfen. Die Bewegung ist dabei immer breiter geworden. Nicht von der aus dem Ausland operierenden Befreiungsbewegung African National Congress (ANC) droht die Hauptgefahr, sondern von der Wut der Ohnmacht der Millionen Rechtlosen im Lande selbst, die durchschaut haben, daß das Reformgerede nur Zeitgewinn bezeichnet, ohne am Kern der Sache, den Machtverhältnissen, die die schwarze Mehrheit von der Beteiligung ausschließen, etwas ändern zu wollen. Optisch ist zwar einiges geschehen, getrennte Parkbänke und Toiletten bestimmen nicht mehr das Straßenbild, der verhaftete „Dompas“ (Paß für Dumme), das nur von Schwarzen jederzeit vorzuzeigende „Stammbuch“ wurde durch einheitliche Identitätskarten ersetzt, die freilich weiterhin ethnische Merkmale enthalten und überdies technisch leichter überprüfbar sind. Gemischte Ehen sind nunmehr erlaubt, das Wohnrecht in den weißen Gebieten, ein weißer Kindergarten oder Schulplatz damit jedoch noch nicht verbunden. „Solange ich lebe“, ließ Staatspräsident Pieter Botha jüngst verlauten, „wird an den getrennten Wohngebieten nicht gerüttelt werden.“

Ein Land im Ausnahmezustand

Während die südafrikanische Regierung den Mangel legitimierter politischer Ver-

treter der Schwarzen beklagt, sitzen deren anerkannte Führer ohne die Möglichkeit demokratischer Betätigung hinter Gittern. Wo immer sich der Widerstand organisiert, in den Gewerkschaften, studentischen Organisationen, Kirchen und politischen Zusammenschlüssen wie der United Democratic Front (UDF), wird versucht, deren Führungsfiguren auszuschalten. Eine dramatische Verschärfung dieser Situation brachte die Ausrufung des Ausnahmezustandes. Am 12. Juni 1986 wurde von der Regierung zum zweiten Mal der Ausnahmezustand, diesmal über das ganze Land, verhängt. Aufgrund der Sicherheitsgesetze kann die Polizei Personen, die der Gefährdung der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verdächtigt werden, auf unbegrenzte Zeit ohne Verhandlung festhalten bzw. monatelang als Zeugen in Verwahrung nehmen. Militär und Polizei sind von jeder Verantwortung ausgenommen. Seither sind etwa 300 Tote zu beklagen und mehr als 14.000 Apartheid-Gegner verhaftet worden. Bei einem großen Teil dieser Personen handelt es sich eigentlich um die Gesprächspartner der Regierung im Dialog um die Zukunft Südafrikas. Ihre Namen dürfen nicht öffentlich, z. B. in den Zeitungen, genannt werden. Ihr Aufenthaltsort ist meist unbekannt, und Folterungen gehören weiterhin zum Alltag der Verhafteten. U. a. wurde der auch in Österreich und der Steiermark bekannte deutschstämmige Theologe Dr. Wolfram Kistner, der Direktor der Abteilung für Gerechtigkeit und Wiedervereinigung des Südafrikanischen Kirchenrates verhaftet und erst auf massiven Druck des Deutschen Auswärtigen Amtes mit verschiedenen Auflagen — so dem Verbot zu Versammlungen zu sprechen, und unter Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit wieder freigelassen. Nur die international Bekanntesten, wie Bischof Desmond Tutu und der Präsident des Südafrikanischen Kirchenrates, Alain Boesak, können noch relativ ungehindert ihre Stimme erheben. Aber selbst der Vorsitzende der Katholischen Bischofskonferenz, Erzbischof Hurley, konnte nicht verhindern, daß sein schwarzer Generalsekretär wiederholt verhaftet wurde.

„Diesmal“ — zum Unterschied vom Ausnahmezustand 1985 — „hat es uns besonders getroffen“, schreibt ein katholischer Pater aus Südafrika, „aus meinem Umkreis wurden gerade die Fähigsten verhaftet. Wir können den Unterricht kaum mehr aufrecht erhalten und es gäbe so viel zu tun. Laufend erhalten wir Meldungen über neue Verhaftungen...“ So

wurden viele Aktivisten aus dem katholischen Lager getroffen, die bisher noch ausgespart geblieben waren. Nonnen, Patres, Priesterstudenten, Lehrer und Gemeindehelfer, die wegen ihres sozialen Engagements verdächtigt waren. Derzeit sind aufgrund des Ausnahmezustandes noch mehr als 8.000 Menschen in Haft, dazu kommen noch etwa 1.500 weitere politische Gefangene aufgrund der südafrikanischen Sicherheitsgesetze (Die Presse).

Die Gerichte bescheinigten der Regierung zwar wiederholt die Überschreitung ihrer Befugnisse. Die Reaktion darauf: Gesetze und Verordnungen werden verschärft und die daran gebundenen Richter müssen das nächste Mal der Regierung Recht geben. Eine wirksame Kontrolle der Macht gibt es somit nicht; die Schwarzen sind im Parlament nicht vertreten, vor den wenigen oppositionellen Parlamentariern hat in den letzten Jahren z. B. Oppositionsführer J. Slabbert in spektakulärer Weise seinen Sitz aufgegeben, um auf die unzureichenden Kontrollmöglichkeiten des Parlaments hinzuweisen.

Angesichts dieses institutionalisierten Unrechts und des Mangels erlaubter demokratischer Oppositionsmittel und angesichts der Polizeiwillkür und Regierungsdiktatur ist in den Kirchen Südafrikas eine Diskussion um das Recht auf Widerstand entstanden.

Kirchen im Widerstand

„Die Zeit ist gekommen, die Stunde der Wahrheit ist da. Südafrika ist in eine Krise gestürzt worden, die unsere Fundamente erschüttert. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß sie sich vertiefen und in den kommenden Monaten noch bedrohlichere Ausmaße annehmen wird. Es ist dies der Kairos oder die Stunde der Wahrheit...“

Mit diesen Zeilen beginnt ein theologischer Kommentar zur politischen Krise in Südafrika, der am 13. September 1985 von 111 Angehörigen verschiedener Kirchen Südafrikas, darunter den Generalsekretären des Südafrikanischen Kirchenrates und der Katholischen Bischofskonferenz veröffentlicht wurde. Diese „Herausforderung an die Kirche“ setzt sich kritisch mit der südafrikanischen „Staatstheologie“, mit dem Mißbrauch der Begriffe „Autorität“, „Recht und Ordnung“ sowie des „Kommunismus“ auseinander, womit jeder gebrandmarkt wird, der sich gegen die „Staatstheologie“, die Lehre von der absoluten, ja göttlichen Autorität des Staates, ausspricht. Sodann werden

die Begriffe „Versöhnung und Gerechtigkeit“ als Schlüssel zur Problemlösung in Südafrika untersucht und zum Begriff der Gewalt Stellung genommen. Es gäbe keine Neutralität gegenüber der Gewalt, worunter auch die strukturelle, institutionelle Gewalt des Unrechtssystems Südafrikas zu verstehen sei. Selbstverteidigung könnte als das kleinere Übel legitim sein. Unterscheidungslose Neutralität gegenüber jeder Gewalt ermögliche deren Fortbestand als status quo der Unterdrückung, sie bedeute eine stillschweigende Unterstützung der Unterdrücker. Eine „prophetische Theologie“ müsse von einer sozialen Analyse der „Zeichen der Zeit“ ausgehen. Die Apartheid, die schon zuvor als „Sünde“ definiert worden war, und staatliche Tyrannie machten den südafrikanischen Staat zum Feind des Volkes. Apartheid und das sie tragende Minderheitenregime seien nicht reformierbar. Die Kirchen seien aufgerufen, sich hinter die Christen zu stellen, die sich bereits am Kampf für Befreiung und eine gerechte Gesellschaft in vielfältiger Form beteiligen.

Dieses als Diskussionspapier präsentierte Dokument einer in Entstehung befindlichen südafrikanischen Befreiungstheologie hat großen Widerhall in- und außerhalb Südafrikas gefunden. Es versinnbildlicht einen historischen Moment, wo die Kirchen sich ähnlich wie in Polen ihrer Verantwortung und geistigen Führerschaft in Zeiten der Bedrängnis bewußt werden. Und die Autoren des Dokuments haben sich in ihrer Erwartung nicht getäuscht, daß sich die Situation in Südafrika noch verschlechtern werde.

52

Selbstbestimmung als erstes Menschenrecht

Auf diesem Hintergrund mag es inzwischen klar geworden sein, daß sich Südafrika heute nicht mehr einfach als Menschenrechtsproblem begreifen läßt. Freilich, es gibt in der südafrikanischen Verfassung keinen Menschenrechtskatalog, und Südafrika ist keinem einzigen internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten. Eine aktuelle Studie über die Menschenrechtssituation in Südafrika (M. Nowak) weist nach, daß so gut wie alle Menschenrechte durch die südafrikanische Regierung verletzt werden. Die Menschenrechte werden derzeit von offizieller Seite in Südafrika nur in einer Hinsicht in den Mund genommen: wenn es um die Rechte einer weißen Minderheit in einem zukünftig schwarz-regierten Südafrika geht. Hier werden von den zukünftigen Führern Garantien gefordert, insbesondere die Unantastbarkeit des weißen Eigentums. Angesichts einer Landverteilung in Südafrika, wonach ca. 13% der Bevölkerung, die Weißen, 87% des Landes besitzen, und zwar das gute Land, ist eine solche Bedingung für die schwarzen Führer nicht akzeptabel. Ein Großteil des Besitzes ist überdies in der Hand internationaler multinationaler Konzerne, die gerade in Namibia wegen

der illegalen Überausbeutung der dortigen Diamantenvorkommen einen Skandal verursacht haben. Trotzdem treten die multinationalen Konzerne, die ja ebenso in schwarzafrkanischen Ländern operieren, seit langem für eine ersatzlose Abschaffung der Apartheid ein und unterstützen zum Teil bedeutende Förderungsprogramme für benachteiligte Schwarze.

Als erstes Menschenrecht verlangt daher das Selbstbestimmungsrecht der schwarzen Mehrheit nach Verwirklichung. Dieses Recht schließt alle anderen Menschenrechte in sich ein. Neben der politischen Beteiligung ist auch eine angemessene Partizipation an den wirtschaftlichen Ressourcen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Teil der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Politische Befreiung und wirtschaftliche Entwicklung für die bisher benachteiligten Schwarzen sind die Voraussetzung eines friedlichen Wandels. Das Argument, daß es dem südafrikanischen Schwarzen besser gehe als den Einwohnern der Nachbarländer, ist eine statistische Irreführung. Die Bewohner der schwarzen „Heimatländer“ Südafrikas leben zu einem großen Teil unter der Armutsschwelle, ihr Lebensstandard entspricht dem der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas. Sie werden nur in die offizielle Statistik Südafrikas nicht einbezogen. Ihre Bewohner gelten offiziell als Ausländer, um ihnen die Rechte von südafrikanischen Staatsbürgern nicht zuerkennen zu müssen. Die Welle der Ausbürgerungen in die Homelands in den letzten Jahren konnte inzwischen durch internationalen Druck gestoppt werden, dennoch wurden erst im Sommer 1986 per Parlamentsbescheid ganze Gebiete samt Bevölkerung diesen Homelands zugeschlagen, was einer kalten Ausbürgerung gleichkommt. Weltweit werden die Homelands jedoch von niemandem anerkannt, für die Außenwelt gibt es nur Südafrikaner.

Was tun?

Österreichische Steyr-Traktoren sind im Homeland Transkei statt zum Zeichen der Entwicklung zu einem Symbol der Repression gegen die Bauern geworden. Hier müßte positiv etwas getan werden, etwa durch Landwirtschaftsprojekte, die direkt den Bauern zugute kommen. Österreich hat sich im Oktober 1986, nach den Sanktionsbeschlüssen der EWG und USA nur zu den mildernden Sanktionsmaßnahmen nach EG-Muster entschlossen.

Es stellt sich die Frage, ob Österreich, von dem die Anti-Waldheim-Kampagne in vielen Teilen der Welt das absurde Zerrbild eines Nazi-Staates hinterlassen hat, sich nicht mit Sanktionen nach amerikanischem Muster gegen sein schlechtes internationales Image hätte profilieren können. So machen wir es uns wieder einmal leicht, nach dem Muster „Rhetorik statt konkrete Maßnahmen“. Immer-

hin hat sich der österreichische Außenminister vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen ebenso wie vor dem Österreichisch-Südafrikanischen Klub in Wien mit klaren Worten gegen das System der Apartheid und für die notwendige politische Beteiligung der Schwarzen an der Macht, beginnend mit der Freilassung Nelson Mandelas, der allgemein anerkannten Führungspersönlichkeit der Schwarzen, „den man wahrlich nicht als Kommunisten bezeichnen kann“, ausgesprochen.

Von privater Seite finden weltweit Konsumentenboykotte z. B. gegen südafrikanische Früchte wie Outspan-Orangen oder Cape-Äpfel statt. Zunehmend beginnen besonders kirchliche Gruppen, ihre konkrete Solidarität u. a. dadurch zu beweisen, daß sie ihre Konten auf Banken, die Kredite für Südafrika bereitstellen, schließen. In Österreich war z. B. die Länderbank der zehntgrößte Kreditgeber der Republik Südafrika. Alle diejenigen, die sich um die von diesen Boykottaktionen und Sanktionen mitbetroffenen Schwarzen ehrlich sorgen, können beruhigt sein. Eine repräsentative Umfrage unter den Schwarzen ergab, daß sie in solchen Aktionen einen wichtigen Ausdruck der Solidarität des Auslands mit ihrem Kampf in Südafrika verstehen. Der Südafrikanische Kirchenrat und die Katholische Bischofskonferenz des südlichen Afrika haben sich ausdrücklich für solche Methoden als letzte gewaltfreie Mittel ausgesprochen, auch die Nachbarstaaten Südafrikas haben sich trotz ihrer besonderen Verwundbarkeit im Transportwesen für Sanktionen entschlossen. Warum wenden sich die Kritiker dann nicht mit demselben Engagement gegen die Länder des Ostblocks oder Afghanistan? Die Antwort ist einfach: weil es dort zwar gravierende Menschenrechtsverletzungen, aber keine Apartheid gibt, und weil Länder wie Afghanistan nicht behaupten, die Werte der westlichen Zivilisation zu verteidigen. In Südafrika stehen tatsächlich die Werte der westlichen Welt, Freiheit, Selbstbestimmung und Menschenrechte, auf dem Prüfstand. Es kann jedoch nicht darum gehen, diese Werte weiterhin als Privilegien einer Minderheit zu sichern, sondern der ganzen Bevölkerung gleichermaßen zugänglich zu machen. Nur darin kann die Zukunft dieses so schönen und reichen Landes liegen.

Literatur:

- Wolfgang Benedek, Menschenrecht in Südafrika, in: Das Menschenrecht, Bd. 38 (1983) 1, S. 2-7.
Justitia et Pax, Schweizerische Nationalkommission, Unsere Verantwortung für Südafrika, Freiburg 1986.
Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Internationale Entwicklung und Weltmission, Südafrika: Kirche und Apartheid, Wien 1985.
Manfred Nowak, Die Menschenrechtssituation in Südafrika. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B. 29-30/86, S. 16-25.
Walter Sauer / Theresia Zeschin (Hg.), Die Apartheid-Connection, Österreichs Bedeutung für Südafrika, Wien 1984.
Christoph Sodemann, Die Gesetze der Apartheid, Bonn 1986.
South African Journal of Human Rights, Witwatersrand University, seit 1985.
Südafrika heute, Zahlen, Daten, Argumente, Evangelisches Missionswerk, Hamburg 1986.
Survey of Race Relations in South Africa, Johannesburg 1986.
Paul M. Zulehner, Südafrika: Theologischer Kommentar zur politischen Krise, in: Orientierung, Bd. 50 (1986) 17, S. 180-183.

ZWANGSUMSIEDLUNGEN IN SÜDAFRIKA

Da uns für diesen Beitrag eigentlich gestellte Thema lautete: Menschenrechte und Südafrika. Wir hätten nun die Situation in der Republik Südafrika an einem international akzeptierten menschenrechtlichen Minimalstandard messen und die südafrikanische Realität den einzelnen Menschenrechtspostulaten gegenüberstellen können¹, wir wären aber dabei schnell an die Grenzen des hier zur Verfügung stehenden Raumes gestoßen. Deshalb soll hier stattdessen nur eine Facette der Realität der Apartheid, die Zwangsumsiedlungen, herausgestellt und anhand einer Begebenheit, der gewaltsamen Umsiedlung des Bakwena-Stammes aus Mogopa, in einen erweiterten menschenrechtlichen Kontext gestellt werden.

I

Dabei werden wir sehr schnell sehen, daß sich Einzelerscheinungen der Apartheid — wie beispielsweise die Zwangsumsiedlungen — nicht völlig getrennt vom Gesamtbild der südafrikanischen Realität betrachten lassen, sondern daß die Apartheid ein System voneinander abhängiger und aufeinander aufbauender Teile darstellt, das in subtiler Weise die Vorherrschaft einer weißen Minderheit (15 % der Bevölkerung) über eine schwarze Mehrheit (75 %) sichert². Neben der von der weißen Regierung angewendeten Brachialgewalt stellt das Recht in der Form der südafrikanischen Verfassung, der Rassentrennungsgesetze i.e.S., der Sicherheitsgesetze und des gewöhnlichen Straf- und Verwaltungsrechts in zweifacher Weise ein konstituierendes Element dieses Herrschaftssystems dar: es statuiert dieses System bzw. hindert die Benachteiligten, es in systemkonformer Weise zu verändern, und es legitimiert die Brachialgewalt der Herrschenden bei dessen Aufrechterhaltung. Hier tritt uns Recht in seiner höchsten Abstraktionsstufe als nacktes Herrschaftsinstrument entgegen. Die Gerechtigkeitsdimension von Recht ist hier vollkommen verlorengegangen. An deren Stelle treten ideologische Rechtfertigungsversuche der Herrschenden, wie die Gedanken der „Einheit in der Vielfalt“, der „getrennten Entwicklung“ oder die Pervertierung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Dem steht der Komplex des Völkerrechts gegenüber³, dessen Negierung und Umkehr das System der Apartheid ist, das als Maßstab für die Rechtswidrigkeit von Apartheid dient, internationale Verurteilungen und Maßnahmen gegen Apartheid ermöglicht und bis zu einer gewissen Grenze auch den internen Gegnern von Apartheid Unterstützung bietet⁴.

II

Die Aufteilung Südafrikas zwischen Weiß und Schwarz ist der Kern der Apartheid, wobei die weiße Minderheit sich selbst den Großteil (87%) und den fruchtbaren und an Bodenschätzen reichsten Teil zuteilte und der schwarzen Minderheit den Rest ließ. Diese Aufteilung des Landes machte zwei weitere Bestandteile der Apartheid zu ihrer Ausführung bzw. Aufrechterhaltung notwendig: Die Zwangsumsiedlungen und das System der Zuzugskontrollen⁵.

Die Zwangsumsiedlungen waren notwendig, weil die Landaufteilung natürlich nicht immer mit der tatsächlichen Bevölkerungsverteilung übereinstimmte. Deshalb wurden zwischen 1960 und 1985 ungefähr 3,5 Millionen Menschen umgesiedelt:

1. Familien, die oft seit Generationen als Pächter oder Farmarbeiter auf „weißen“ Farmen gelebt hatten;
2. Gemeinschaften, die Land als Eigentümer bewohnten und bewirtschafteten, das als „black spot“ mitten im „weißen“ Land liegt;
3. Menschen, die schon in den ihnen zugehörigen Reservaten, den sogenannten Homelands lebten, die aber konsolidiert werden, d. h., statt aus vielen kleinen Flächen aus einem möglichst einheitlichen Gebiet bestehen sollten (so ist beispielsweise das Homeland KwaZulu auf 40 Territorialeinheiten zerstreut und soll durch solche Konsolidierungen auf zehn Einheiten reduziert werden);
4. Bewohner der sogenannten Townships, d. s. die am Rande der Städte liegenden Wohngebiete für die „städtischen“ Schwarzen, die dann aus nahegelegenen Homelands zu ihrem Arbeitsplatz in die Städte pendeln sollen; und
5. ganze Stadtteile, die von Farbigen und Indern bewohnt, aber von der Regierung als „weiße“ Gebiete erklärt wurden.

Das System der Zuzugskontrollen soll wiederum den Strom der Schwarzen aus ihren Reservaten in die weiße Wirtschaft je nach Bedarf regeln. Alle übrigen Bestandteile der Apartheid gruppieren sich um diesen Kern und sind dessen logische Folge oder dienen dessen Aufrechterhaltung. So machte das Fehlen der grundlegenden politischen Rechte für die Nicht-Weißen die Einführung dieses Systems überhaupt erst möglich und verhindert jetzt seine legale Abschaffung. Der Komplex der Sicherheitsgesetze gewährt der Exekutive weitreichende Vollmachten, immunisiert sie gegen eine gerichtliche Kontrolle und legalisiert damit die Brachialgewalt der Herrschenden. Die Arbeitsgesetzgebung, das Erziehungssystem und die „Petty Apartheid“, d. i. die Rassentrennung des Alltagslebens, gruppieren sich um diesen erweiterten Kern

und sollen die Kontrolle der Mehrheit durch die Minderheit und deren Ausbeutung zugunsten der Minderheit vorbereiten, unterstützen und absichern.

III

Die Bakwena Ba Mogopa, ein Familienverband der Bakwena, die wiederum ein Stamm des Volkes der Tswana sind, kauften in den Jahren 1911 bzw. 1936 ein Stück Land mit zwei Farmen in West-Transvaal, das „schwarzes“ Land im Sinne des Development Trust and Land Act 18 of 1936 ist. Rundum war dieses Gebiet von „weißem“ Farmland umgeben, es bildete also einen „black spot“, einen schwarzen Flecken auf der südafrikanischen Landkarte. Die Bakwena kultivierten das Land, bauten Häuser, Schulen und Kirchen, gruben Brunnen und schufen so eine selbstversorgende Gemeinschaft, die sogar agrarische Überschüsse im nahen Ventersdorp auf den Markt bringen konnte⁶.

Schon 1964 wurden den Bewohnern Mogopas ihre Umsiedlung angekündigt und sie aufgefordert, das von ihnen rechtmäßig erworbene Land freiwillig zu verlassen. Da sich die Bakwena aber einhellig weigerten, Mogopa zu verlassen, blieb die Ankündigung vorerst ohne Folgen. Die Bakwena waren stolz darauf, eine der wenigen Gemeinschaften zu sein, die dem staatlichen Umsiedlungsprogramm widerstanden haben. Dieser Optimismus und das harmonische Zusammenleben blieb den Bewohnern Mogopas bis 1978 erhalten: Die Hauptversammlung des Dorfes, dessen höchstes Entscheidungsgremium, das aus allen Erwachsenen besteht, wählte einen gewissen Jacob More zum Häuptling. Diese Wahl sollte sich bald als Fehler herausstellen. Jacob More wurde beschuldigt, korrupt zu sein und sich über demokratische Entscheidungen des Stammes hinwegzusetzen. Am 29. 9. 1981 wurde Jacob More deshalb auf einer von dreihundert bis vierhundert Mitgliedern besuchten Hauptversammlung von einem gewissen Shadrack More als Häuptling abgelöst. Dies wurde, wie im Gesetz vorgesehen, dem zuständigen Friedensrichter von Ventersdorp mitgeteilt. Die Sache war aber damit nicht erledigt. Der Friedensrichter berief für den 7. 10. 1981 eine Stammesversammlung ein, auf der, obwohl sich nur sieben Mitglieder für Jacob More aussprachen, dieser vom Friedensrichter als Häuptling auf Lebenszeit wieder eingesetzt wurde. Dazu war der Friedensrichter berechtigt, da nach dem Black Administration Act 38 of 1927 der Staatspräsident der Republik Südafrika zugleich oberster Häuptling aller Schwarzen ist, mit dem Recht, Häuptlinge einzurufen und abzusetzen. Diese

Befugnis kann der Staatspräsident an Beamtete delegieren. Eine demokratische Revision jener Entscheidung war also unmöglich.

Die Bakwena widersetzten sich aber weiter und hielten die Korruptionsvorwürfe gegen Jacob More aufrecht. Die Ergebnisse einer staatlichen Untersuchungskommission wurden nie veröffentlicht. Stattdessen wurde vom Friedensrichter für den 15. 2. 1982 eine neuerliche Stammesversammlung einberufen, auf der den Bakwena zu derer völligen Überraschung und Entsetzen mitgeteilt wurde, daß sie von Mogopa in das 150 km entfernte Pachsdraai an der Grenze zum Homeland Bophutatswana umgesiedelt würden.

Dieses Gebiet war zur Einverleibung in Bophutatswana vorgesehen. Der legale, aber illegitime Häuptling Jacob More und einige seiner Anhänger waren die einzigen, die zustimmten, alle übrigen Stammesmitglieder widersetzten sich dieser Ankündigung heftig. Von den südafrikanischen Beamten wurde dazu nur lakonisch gesagt, interne Differenzen müsse der Stamm unter sich ausmachen. Von da an fand, trotzdem die Bakwena rechtliche Schritte einleiteten, keine öffentliche Versammlung zur Diskussion der Umsiedlung mehr statt. Der von seinem Stamm nicht als Häuptling anerkannte Jacob More führte Geheimverhandlungen mit den staatlichen Behörden.

Am 24. 6. 1983 überschlugen sich dann die Ereignisse, als Bulldozer ins Dorf fuhren, Jacob More mit einem kleinen Teil des Stammes Mogopa verließ, die Bulldozer die Schulen und Kirchen zerstörten und der Friedensrichter die Wasserpumpe entfernte.

54 Die Abbrucharbeiter mit den Bulldozern kampierten in der Nähe des Dorfes. Trotzdem weigerten sich die Bakwena weiterhin, Mogopa zu verlassen. Sie begannen, die zerstörten Gebäude wieder aufzubauen und erreichten mit rechtlichen Schritten sogar den Abzug des Demolierungsteams am 7. 11. 1983. Die Bakwena hatten schon wieder Hoffnung geschöpft, als ihnen am 18. 11. 1983 eine Anordnung des Staatspräsidenten aufgrund Sec. 5 (1) b des Black Administration Act 38 of 1927 verlesen wurde, wonach sie Mogopa innerhalb von zehn Tagen zu verlassen und nach Pachsdraai zu ziehen hätten und nie wieder zurückkehren dürften.

IV

Diese Gesetzesbestimmung stattet den Staatspräsidenten mit einem beinahe unbegrenzten Ermessen in der Anordnung von Zwangsumsiedlungen aus. Die einzige Kontrollmöglichkeit bietet die Klausel, wonach das Parlament Südafrikas eine solche Anordnung in einer Resolution bestätigen müsse, falls ein Stamm sich weigern sollte, umzusiedeln.

Die Bakwena stützten sich in ihrem Ansuchen an den Supreme Court des Transvaal um eine einstweilige Verfügung dieser Klausel und machten geltend, trotz ihrer Weigerung umzusiedeln, habe es eine entsprechende Resolution des Parlaments

nicht gegeben. Das Gericht entschied aber unter Berufung auf einen Präzedenzfall, daß die notwendige Resolution des Parlaments schon 1975 verabschiedet wurde, als dieses einem Bericht einer Umsiedlungskommission zustimmte, der auch Mogopa, nicht aber das Ziel der Umsiedlung erwähnte. Diese gewagte Auslegung des Gesetzes wurde durch das Berufungsgericht revidiert, welches feststellte, daß das Erfordernis der Parlamentsresolution eine Schutzklausel zugunsten des Individuums sei und daher 1.) erst nach einer etwagen Weigerung, umzusiedeln, gefaßt werden kann, und 2.) auch das Ziel der Umsiedlung nennen müsse. Denn nur dann könnte das Parlament eine wirkliche Abwägung des Interesses des Stammes gegen das öffentliche Interesse vornehmen und so eine gewisse Korrektur der außergewöhnlichen Vollmachten des Staatspräsidenten darstellen⁷.

V

Diese aufsehenerregende Entscheidung ist eine der wenigen, die die Schutzfunktion von Recht gegen weitreichende Ermessensspielräume der südafrikanischen Behörden aufrechterhält. Für die Bakwena ist sie allerdings wertlos. Am 14. 2. 1984, noch während des laufenden Berufungsverfahrens, wurden alle Bewohner Mogopas unter Einsatz von Polizeigewalt nach Pachsdraai umgesiedelt. Eine Rückkehr der Bakwena nach Mogopa ist trotz dieser Entscheidung unmöglich geworden, da der Staat das Gebiet, offensichtlich in Voraussicht des Urteils, inzwischen enteignet hat.

Bedeutung hat die Entscheidung allerdings für alle ähnlich gelagerten Fälle. Umsiedlungen aufgrund der zitierten Bestimmung des Black Administration Act wurden mit ziemlicher Sicherheit beendet, da es höchst unwahrscheinlich ist, daß alle drei Häuser des südafrikanischen Parlaments einer solchen Resolution zustimmen würden, sollte sich ein Stamm weigern, umzusiedeln.

Jedenfalls wurde in diesem Fall deutlich, daß die Praxis der Umsiedlungen nicht nur die Grundrechte der Freizügigkeit und der freien Wahl des Wohnsitzes verletzen, sondern als notwendiger Bestandteil der Apartheid auch dem grundlegenden Verbot rassistischer Diskriminierung widersprechen und darüber hinaus in die Sphäre zahlreicher weiterer Grundrechte eingreifen.

So ist die Umsiedlung der Bakwena in ein Gebiet erfolgt, das einem sogenannten „unabhängigen“ Homeland einverleibt werden soll. Damit würden alle Bakwena zwangsläufig ausgebürgert werden, was eine flagrante Verletzung des Rechts auf Staatsangehörigkeit darstellt.⁸

Als ein letztes Beispiel soll der Blacks Prohibition of Interdicts Act 64 of 1956 zitiert werden, der mit den Zwangsumsiedlungen in einem engen Zusammenhang steht: Er nimmt Schwarze, die von Zwangsumsiedlungen bedroht sind, jede Möglichkeit, gegen deren Rechtmäßigkeit zu beru-

fen, was eine schwere Verletzung der Grundrechte auf ein faires Verfahren und der Gleichheit vor dem Gesetz darstellt. Daß dieses Gesetz den Bakwena nicht zum Verhängnis wurde, liegt nur daran, daß im vorliegenden Fall nicht die Rechtmäßigkeit der Umsiedlungsanordnung, eine materielle Frage, sondern die richtige Durchführung der Umsiedlungen, eine Verfahrensfrage, strittig war.

Die südafrikanische Rechtsordnung, die es den Betroffenen durch ein immer enger gezogenes Netz von Rechtsnormen beinahe unmöglich macht, sich gegen die Apartheid auf legalem Wege zur Wehr zu setzen, steht also in einem permanenten Widerspruch zu den Grundprinzipien des Völkerrechts und der Menschenrechte. Wir sollten auf ideologische Verbrämungen dieses unmenschlichen Systems nicht hereinfallen. Auch jüngste Presseberichte bestätigen, daß die Zwangsumsiedlungen in Südafrika weitergehen.

Anmerkungen

- 1) Wie z. B.: W. Benedek, Menschenrechte in Südafrika, in: Das Menschenrecht 38 (1983) 1, S. 2–7; siehe dazu auch die jährlich erscheinenden: Country Reports on Human Rights Practices (US-Department of State), Stichwort: South Africa/Namibia, zuletzt für 1985; und: UN-Commission of Human Rights, Violations of Human Rights in Southern Africa: Report of the Ad Hoc Working Group of Experts (UN-Doc. E/CN.4/1986/9; 28. 1. 1986).
- 2) Dazu und zu allen folgenden rechtlichen Aspekten der Apartheid, C. Sodemann, Die Gesetze der Apartheid, Bonn 1986.
- 3) J. Dugard, The Conflict between International Law and South African Law: Another Divisive Factor in South African Society, in: SA Jour. of Hum. R. 2 (1986) 1, S. 1–28.
- 4) Beispielsweise: C. Murray, The 1977 Geneva Protocols and Conflict in Southern Africa, in: ICLQ 33 (1984), S. 462–470.
- 5) Dazu: L. Platzky / C. Walker, The Surplus People. Forced Removals in South Africa, Johannesburg 1985; und: M. Savage, The Imposition in Pass Laws on the African Population in South Africa, 1916–1984, in: Afr. Aff. 85 (1986) 339, S. 181–206.
- 6) Dazu und zu allen folgenden Fakten: South African Institute of Race Relations (ed.), Survey of Race Relations in South Africa, 1983, S. 306–309, und 1984, S. 462–465, Johannesburg 1984 und 1985; Evangelischer Preszedinst, Mogopa – die weißen Südafrikaner entfernen einen „schwarzen Fleck“, in: Dokumentation Nr. 4/84.
- 7) More v. Minister of Co-Operation and Development 1986 (1) SA 102 (A); kommentiert von: C. Alberyn, Forced Removals and the Law: The Mogopa Case, in: SA Jour. of Hum. R. 2 (1986) 1, S. 91–99.
- 8) Dazu und zur international einheitlichen Ablehnung der Konzeption der „unabhängigen“ Homelands: J. Dugard, The Denationalization of Black South Africans in Pursuance of Apartheid. A Question for the International Court of Justice?, Johannesburg 1984 (Centre for Applied Legal Studies, University of the Witwatersrand, Occasional Papers 8); K. Günther, Das Anerkennungsverbot der Homelands, in: GYBIL 23 (1980), S. 322–352.

HÖRT DOCH ENDLICH DIE KINDER SCHREIEN

Alpträum Kindheit

Nichts ist ihnen je erspart geblieben — weder Mißhandlung noch Ausbeutung. Seelische und körperliche Züchtigungen, Verstümmelungen, Sklaverei, sexuelle Attacken, Aussetzung und Mord durchziehen die Geschichte der Kindheit, sind leider erlebte Gegenwart. Wie heißt es doch im Schmachtlied aus Zar und Zimmermann: „Oh selig, oh selig — ein Kind noch zu sein!“ „Mitnichten“, sagen nicht nur Psychoanalytiker und Psychologen, auch Soziologen und Sozialhistoriker wissen von bedrückendem Kinderelend zu berichten. Die Anklageschrift gleicht einer unendlichen Geschichte. Eltern, Lehrer, Männer der Wissenschaft und Kirche hinterließen einschneidende Spuren, gar wohl oft in guter, ja bester Absicht. Der sogenannte Zeitgeist, Vorurteile und Aberglaube, der aus Unwissen erblüht, bestimmen seit eh und je Einstellungen und Handlungen der Menschen. Wenn die These „der Mensch ist von Natur aus böse“ zum Quasidogma wird, muß vor allem am Kinde Hand angelegt werden, denn „was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr!“.

Es gilt den Willen des Kindes zu brechen

Bevollmächtigt sind Eltern, Lehrer und andere Erziehungsberechtigte — und wie sehr sie davon Gebrauch machten und machen, ist keineswegs top secret:

„Ungehorsam ist ebensogut, als eine Kriegserklärung gegen Eure Person. Euer Sohn will Euch die Herrschaft rauben, und Ihr seid befugt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, um Euer Ansehen zu befestigen, ohne welches bei ihm keine Erziehung stattfindet. Dieses Schlagen muß kein Spielwerk sein, sondern ihn überzeugen, daß Ihr sein Herr seid.“

J. G. Krüger: Gedanken von der Erziehung der Kinder, 1752 — aus „Schwarze Pädagogik“ (Rutschky, 1977)

Schnee von vorgestern? — Keineswegs, wenn man sich auch heutzutage dezenteller Ausdrucksweisen bedient. Im Orwelljahr 1984 gab es in Österreich eine Umfrage, in der nachfolgende Aussage enthalten war: „Das Wichtigste, was Kinder lernen müssen, ist Gehorsam.“ 65 Prozent der Befragten stimmten voll zu. Ein Jahr später wurde wieder einmal die Meinung der Engländer zur Prügelstrafe in der Schule erhoben. Um Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten, erklärten sich 62 Prozent mit der zutiefst demütigenden Rohrstockaktion einverstanden — es waren vor allem Männer und konser-

itative Wähler mittleren Alters, wie berichtet wurde.

Mein Vater erzählte, daß es in Graz durchaus üblich war, Sprößlinge, die ihren Eltern über den Kopf zu wachsen drohten, in die Polizeiwachstuben zu bringen, wo sie festgeschnallt eine Tracht Prügel auf den nackten Hintern bekamen. Er selbst, Jahrgang 1897, war ein Betroffener und hat diese wiederholte Schmach wohl niemals ganz verkraftet.

Als meine Eltern ihre Unterschichtskindheit (meine Mutter war noch dazu ein lediges Kind am Lande) durchlitten, war der berühmt-berüchtigte Arzt Schreber schon gestorben, sein Sohn dem Wahnsinn verfallen. Nur die Schrebergärten erinnerten an den aufrechten Deutschen, der so sehr um die Volksgesundheit und um die gymnastische Erziehung der Jugend besorgt war, daß er zur Förderung der guten Haltung seine eigenen Kinder jahrelang in wahre Marterstühle preßte.

Von der gsunde Watschn

In Österreich und anderswo predigen Pädagogen, Psychologen und andere Einsichtige immer wieder gegen die gsunde Watschn. Sie haben gute Argumente für ihre Ablehnung. Die sogenannte Volkestimme will sich aber in ihr verbrieftes Strafrecht über den eigenen Nachwuchs nicht dreinreden lassen; und unser amtierender Justizminister lehnt ihr Ohr und seine Zunge. Wer aber bestimmt die Grenze zwischen gesund und ungesund, wer bürgt für elterliche Mäßigung, wenn die Nerven durchgehen? Wird ein Kleinkind von seinen Ernährern zu Tode gemartert, dann allerdings kocht die Volksseele über und schreit nach Rache. 10 Kinder fallen im Jahresschnitt blinden Wut- oder Verzweiflungsausbrüchen ihrer (Zieh-)Eltern zum Opfer. Diese Fälle werden hierzulande zum öffentlichen Skandal; jedoch die Dunkelziffer von Kindesmißhandlung ist nach Expertenschätzung enorm. 50.000 bis 100.000 Kinder werden von Erziehungsberechtigten geübt, 60 Prozent davon sind jünger als sechs Jahre. Dieses Kinderschlagen ist natürlich keine österreichische Erfahrung, sondern scheint weltweit tief verwurzelt in der Vorstellung von wirksamer Aufzucht zu sein. Schließlich hat man ja auch selbst so manche Dachtel und andere Kränkungen einstecken müssen (mir z. B. wollte meine Volksschullehrerin mit Linealschlägen auf die Finger eine saubere Schrift einbleuen — mit total negativem Ergebnis) und ist trotzdem ein brauchbares und erfolgreiches Mitglied der Gesellschaft geworden,

heißt es immer wieder als Begründung.

Da gibt es ja auch noch den Liebesentzug

Freilich kann seelische Grausamkeit tiefer treffen als ein Klaps, freilich ist nicht jedes Handausrutschen (warum rutscht uns eigentlich bei Ärger mit Vorgesetzten nie die Hand aus?) ein Verbrechen, doch niemals als faires Erziehungsmittel gutzuheißen.

Unter seelische Grausamkeit fällt das Drohen mit Schreckgestalten, das Ängstigen mit Gespenstern, was Kinderbüchern, wie z. B. dem Struwwelpeter oder vielen Märchen zum durchschlagenden Erfolg verhilft. Der Krampus eignet sich natürlich auch bestens zum Furchteinjagen. Nicht selten verfügen Eltern, die körperliche Strafen mißbilligen, über ein ausgeklügeltes Repertoire von Liebesentzug. Menschen mit rigider Gewissen, meist selbst Erziehungsopfer, projizieren, wie Psychoanalytiker vermuten, Selbstvorwürfe häufig auf ihren Nachwuchs, dessen tadellosen Lebenswandel sie mit unduldsamer Strenge verfolgen. Wenn eine besorgte Mutter die fünfjährige Tochter, die ihr Geld aus der Tasche genommen hat, in einem ratsuchenden Brief an eine Tageszeitung, wie vor kurzem geschehen, als Diebin bezeichnet, läßt dies für die weitere Beziehungsentwicklung Schlimmes befürchten.

Kinder werden auch als Hoffnungsträger überfordert, sollen Wunschträume erfüllen, Enttäuschungen wiegen schwerstens, können kaum verziehen werden. Eltern geben die eigenen Frustrationen, Bedrückung, Ohnmacht, Demütigungen an ihre Kinder weiter, wenn sie sonst keine Möglichkeit der Aufarbeitung ihres Kummers sehen, kaum eine Aussprechgelegenheit haben. Besonders tiefe Leidensspuren können Scheidungen in Kinderseelen ziehen, wenn diese sich als hilflose Spielbälle der elterlichen Macht ausübung erleben, wenn sie zum Objekt der Partnerbestrafung werden.

Der tabuisierte sexuelle Mißbrauch

Wenn Elternphantasien Kinder als Liebespartner ersehnen, liegt Verführung nahe, wächst die Gefahr des sexuellen Mißbrauchs. Väter als Täter — Schlagzeilen dieser Art entsetzen die Öffentlichkeit; gelten als höchst perverse Ausnahme; jedoch sind die Schätzahlen über diese geheimsten Verbrechen an Kindern, hauptsächlich Mädchen, erschreckend hoch. Nicht nur die ganze Familie leidet oft

jahrelang schweigend unter dieser Schande, wenn Groß-, Zieh- oder echte Väter über die Mädchen im Hause herfallen, auch Lehrer, Nachbarn, Behörde und Ärzte lassen sich, „weil nicht sein kann, was nicht sein darf“, ohne viel nachzufragen, ein X für ein O vormachen — bis der Skandal aus den Nähten platzt. Kinderpornos finden angeblich auch in Österreich trotz Verbotes reißenden Absatz; es gibt weltweit einen florierenden Sextauschhandel mit Kindern. Der österreichische Psychotherapeut Dozent Wolfgang Berner, der sich mit dem traurigen Kapitel Kindesmissbrauch gründlich auseinandergesetzt hat, meint: Etwa jede vierte Frau hat ziemlich eindeutige Erfahrungen in ihrer Kindheit mit mehr oder weniger Angehörigen — Lehrer und Pfarrer inbegriffen — und ich weiß, wovon er redet.

Schon S. Freud wollte seinen eigenen Ohren nicht trauen, wenn ihm seine Patientinnen von sexuellen Übergriffen seitens der Väter berichteten. 1896 veröffentlichte er seine aufsehenerregende Theorie mit der Schlussfolgerung, daß jede Hysterie auf ein sexuelles Trauma in der frühen Kindheit zurückgeführt werden kann. Später, wohl auch unter massivem Druck seiner Kollegen, widerrief Freud und stempelte seine Patientinnenaussagen zu Phantasieproduktien, stellte sie als projizierte Inzestwünsche dar — aus Opfern wurden Täterinnen.

Last statt Lust

Ein Ausspruch, der leider auch heute noch auf viele Geburten zutrifft. Kindesweglegungen waren im Mittelalter gang und gäbe; führten zur Errichtung von Findelhäusern, in denen die ausgesetzten Kreaturen meist ein erbärmliches Dasein fristen mußten, wenn ihnen nicht ein früher Tod gnädig war. Goethes Gretchen ist wohl die berühmteste und berührendste Kindesmörderin im deutschen Sprachraum geworden — gleich ihr taten es viele, oft aus tiefster Verzweiflung, aus bitterster Not, oder weil sie diese unverzeihliche Schande, ledige Mutter zu werden, nicht ertragen konnten. Hatte ein Mädchen so offensichtlich seine Tugend verwirkt, durfte sie nur selten in ihrer Lebensgemeinschaft auf Mitleid hoffen — wer fragt da schon nach dem Schelmen, der ihr solches angetan!

Aber es gibt (gab) auch unauffälligere Methoden, ein Baby loszuwerden — man kann ja die Nahrung so sehr verknappen, daß es halt zuwenig wird. Verhungernlassen ist gottseidank selten geworden — schiebt man einmal die große Tragik der notleidenden Dritten Welt aus dem Blickfeld, wo ständig viele Kinder an Hunger sterben müssen — hat aber durchaus Tradition, da man sich auf kinderfressende Seuchen auch nicht immer verlassen konnte.

Wenn wir von einer Engelmacherin hören, denken wir an eine gewerbsmäßige Abtreiberin — ursprünglich aber be-

zeichnete man mit diesem Begriff Frauen, die kleine Kinder in Kost nahmen. Allzu oft starben nämlich solche Kostgänger. So betrug in Berlin die Sterblichkeit der in Kost genommenen Kinder 1876—1880 rund 45 Prozent, was natürlich auffällig war. Besonders betroffen von einem solchen frühen Tod waren vor allem die Säuglinge lediger Mütter. War das arme Würmchen untergebracht, verdiente sich die Wöchnerin oft sofort als Amme bei besseren Herrschaften, um selbst überleben zu können. Nicht selten mußten Ammen mehreren Kindern gleichzeitig die Brust geben, was die Nahrung knapp werden ließ.

Wie schlecht es ledigen Kindern auch noch in unserem Jahrhundert ergehen konnte, beschreibt die österreichische Autorin Lida Winiewicz in „Späte Gegend“ — Protokoll eines Lebens:

Die Saudirn beim Bachecker, die hatte ein lediges Kind, vielleicht drei Jahre alt, das ist von früh bis spät hinterm Herd gehockt, auf einem Fetzen, fast nackt, niemand hat es geputzt, nur manchmal, da hat die Bacheckerin einen Kübel Wasser genommen und über das Kind geschüttet. Es hat nicht einmal mehr geweint. Ich hab mir über das Kind keine Gedanken gemacht. Dabei hat „unehelich“ für mich nicht einmal was Bestimmtes bedeutet.

Wehe den Schreihälsen

Es konnte lebensgefährlich für Babys werden, wenn sie zu oft und zu lange heftig brüllten. Sie wurden gar schnell als Wechselbälge identifiziert, standen also unter der Macht des Teufels, den es auszutreiben galt — und koste es selbst das Leben — was öfters passierte.

Im berüchtigten Hexenhammer (1487) behaupten die beiden Mönche (Autoren) Sprenger und Krämer, man könne Wechselbälge daran erkennen, „daß sie ständig erbärmlich heulen und daß sie niemals wachsen, selbst wenn vier oder fünf Mütter zur Verfügung stehen, um sie zu stillen.“ Auch Luther mochte diese Wechselbälge nicht. Um dem Säuglingsgebrüll Herr zu werden, gab es neben dramatischen Teufelsaustreibungen auch noch andere wirksame Methoden: Mohnsäckchen, Mostzuz als Schmerzbetäuber — da die Dosierung beiläufig war, geriet der herbeigesehnte Schlaf leicht zum Entschlafen, führte der wiederholte Dusel zur Verblödung. In feste Bündel verschnürt, hatten die Babies nur selten Gelegenheit, sich dieses Giftes selbst zu entledigen, zumal es ja auch das Hungergefühl vorübergehend stillte und vermutlich süchtig machte.

So manche Wickelpraktik kann man ohne Übertreibung als Fesselung bezeichnen; schwere Körperschäden waren die Folge. Auch die rachitischen O-Beine unserer Eltern und Großeltern waren nicht nur das Ergebnis falscher Ernährung (Vitamin-D-Mangel), sondern auch Früchte des Beinchenbreitwickelns. Richtig sadistisch ging es gar nicht so selten beim

verschärfsten Reinlichkeitstraining zu. Mütter zeigten sich erschreckend erfinderisch, um ihren Säuglingen das Einkoten und Einnässen abzugewöhnen. Diesbezüglich hat allerdings ein Umdenken stattgefunden, wohl auch, weil die Waschmaschine das Säubern wesentlich erleichtert.

Interessant ist ein Gesetzeserlaß aus dem Jahre 1784 in Österreich, der es Eltern vobot, Kinder von unter fünf Jahren ins eigene Bett zu nehmen; zu zahlreich war als Todesursache von Kleinkindern neben Verbrühungen und Ertrinken beim Baden das Erdrücktwerden.

Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen

Ein anderes trauriges Kapitel aus der Geschichte der Kindheit ist die Ausbeutung von Unmündigen durch Schwerarbeit. Verbot von Kinderarbeit und Jugendschutz am Arbeitsplatz sind relativ junge Errungenschaften; sie werden aber auch bei uns trotz Ge- und Verboten nicht immer ernst genommen, besonders in der Landwirtschaft und beim Gastgewerbe. Relativ harmlos erscheinen diese Ausbeutungen jedoch im Vergleich mit dem unsagbaren Elend der Kinderfronarbeit im Mittelalter und der Kinderschufterei während der industriellen Revolution vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Weil sie schmächtige Körper hatten, mußten sie in den Bergwerken durch besonders enge Stollen kriechen — ihre zarten Fingerchen eigneten sich besonders gut für feine Webarbeit. Ohne Arbeitszeitbegrenzung, ohne Krankenversicherung mußten sie für einen Hungerlohn wie Sklaven schuften, starben an Auszehrung oder wurden durch Unfälle verkrüppelt. Friedrich Engels hat unter anderem das Los der englischen Proletarierkinder in „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“ (1845) dokumentiert.

Aus England stammt auch jener Teppichimporteur, der vor kurzem via Fernsehen zur sklavenartigen Kinderarbeit in Teppichwebereien in armen indischen Dörfern interviewt worden ist. Seine Firma bringt mit diesen Teppichen Wärme in englische Wohnzimmer. Er verwies den UN-Bericht, ohne sich selbst über den Wahrheitsgehalt ein Bild machen zu wollen, ins Reich der Märchen. Dieser konfrontierte ihn und uns mit grausamer Kinderausbeutung durch Arbeit an Webstühlen, bis zu 12 Stunden täglich, um einen Hungerlohn, wobei es bei Fehlleistungen Schläge setzt. Es klang wie blanke Zynismus, als jener gepflegte Herr mit ruhigem Tonfall meinte: „Ich finde es großartig, wenn dort Kinder ihre Eltern mitversorgen können.“ Nichts hören — nichts sehen — nichts wissen wollen — das kennen wir doch auch hierzulande, wenn es um Erinnerungen an KZ-Greuelnaten der Nazizeit geht.

Mädchen sind weniger wert

Kinderarbeit ist unter den Armen in den Entwicklungsländern gang und gäbe. In Indien werden Mädchen, die man wegen der Mitgiftforderungen nicht verheiraten zu können glaubt, in Bergwerke oder zum Straßenbau geschickt, wenn sie nicht gleich nach der Geburt ausgesetzt werden.

Wohlhabende Bürgerinnen bedienen sich der Geschlechtsbestimmung im Mutterleib, um ein Mädchen rechtzeitig abtreiben zu können. Auch in China fallen der konfuzianischen Überzeugung, daß Knaben einen weitaus höheren Wert haben als Mädchen, weibliche Neugeborene, vor allem auf dem Lande, zum Opfer. Sie werden ausgesetzt und getötet, weil die roten Machthaber nur ein Kind pro Familie gutheißen. Die örtlichen Behörden hören meist diskret weg, wenn über einen derartigen Fall getuschelt wird, oder untersuchen mit großer Nachlässigkeit, wie berichtet.

Manche Dschunkenbewohner in Hongkong binden zwar die Buben im Krabbelalter an, nicht aber die Mädchen, da es offenbar um ein solches wertloses Wesen nicht allzu schade ist, wenn es ins Wasser fällt und ertrinkt. Schaurig bekannt sind auch die Verstümmelungsrituale, die kleine Mädchen an ihren Genitalien in einigen moslemischen Ländern erleiden müssen. Das Ziel, sie zu lustlosen und treuen Arbeitstieren zu machen, wird dadurch bestens erreicht, womit wir wieder im Bereich des sexuellen Mißbrauchs gelandet sind.

Kinderprostitution in Hongkong und Bangkok ist gang und gäbe — ich habe es selbst erlebt, wie ein ca. 10jähriger Knabe seine etwas ältere Schwester für Liebe angeboten hat. Die Behörden stehen diesem profitablen Mädchenhandel mehr oder weniger achselzuckend gegenüber — schlecht bezahlte Beamte lassen sich bekanntlich besonders leicht korrumpern. Aber nicht nur Mädchenhandel floriert, auch Babies werden verkauft und organisiert vertrieben, was fette Gewinne bringt. Im Juli d. J. flog ein Babyhandelsring in Brasilien auf.

Sie müssen betteln, stehlen, killen

Nicht nur in den Negerlums der nordamerikanischen Millionenstädte, sondern vor allem im Großstadtdschungel der armen lateinamerikanischen Länder gibt es sogenannte Kindergangs, bestehend aus Wegwerfkindern, gezeugt von Vätern, die nicht daran denken, sie ernähren zu müssen. Auch von ihnen meist sehr überforderten Müttern im Stich gelassen, rotten sie sich, gleich streunenden Hunden, zu bettelnden und stehlenden Banden zusammen, nehmen auch jegliche Gelegenheitsarbeit an, um überleben zu können. Kinder, die nie gestreichelt worden sind, das Spielen nicht kennen.

Kinder werden nicht nur unschuldige Opfer erbarmungsloser Kampfhandlungen zwischen erwachsenen Feinden; sie werden auch ganz bewußt als Kanonenfutter mißbraucht. In Irland und im Iran sprengen sie sich selbst und andere in die Luft — in beiden Ländern werden ihnen von Fanatikern religiöse Motive untergejubelt. Und wer von uns Älteren erinnert sich nicht mit Schaudern an das letzte Aufgebot der Naziherrschaft im Zweiten Weltkrieg, in dem 14jährige Knaben als Werwölfe zum Panzerfaustschießen verpflichtet worden sind. Auch dieser entsetzliche Mißbrauch hat Tradition — denken wir nur an die Kinderkreuzzüge des Mittelalters, bei denen es kein Überleben gab. Kinder werden zum Betteln gezwungen, wobei man, um mehr Mitleid zu erwecken, auch vor Verstümmelungen nicht zurückschrekt.

Die Camorra in Neapel hat strafunmündige Kinder sogar zu Killern ausgebildet. Sind Jugendliche, wie in manchen westlichen Rechtsstaaten (einige Bundesstaaten in USA und Großbritannien) voll strafmündig, blühen ihnen Kerker — und wie jüngst in den Vereinigten Staaten — sogar die Todesstrafe.

Kinder und Embryos als Versuchskaninchen

Es bleibt ihnen wirklich nichts erspart; auch nicht wissenschaftliches Experimentieren. Mit Schaudern hört man im Psychologieunterricht die Geschichte von Friedrich II. von Hohenstaufen, der, wie vor ihm ein ägyptischer Pharao, auf die Idee verfiel, zu erforschen, welche Sprache Kleinkinder wohl sprechen, wenn niemand ein Wort zu ihnen redet. Die Betreuerinnen in einem Findelhaus bekamen daher den strengen Auftrag, das Babymaterial wohl zu füttern und zu pflegen, aber vollkommen stumm und ausdruckslos dabei zu bleiben. Der verblüffende Erfolg blieb nicht aus — alle Säuglinge starben an dieser Lieblosigkeit. Auch der berüchtigte KZ-Arzt Mengele kannte keine Gnade mit den Neugeborenen. Sie wurden seine Versuchssubjekte und starben meist qualvoll. Dagegen hört sich der Versuch, den der österreichische Arzt Dr. F. Braun an Säuglingen in der Universitätsklinik Wien vor mehr als acht Jahren durchführte, geradezu harmlos an. Er wollte für seine Habilitationsschrift erkunden, wie Kalzium im Zwölffingerdarm von Neugeborenen aufgenommen wird und wie sich das auf Vitamin D auswirkt. Ohne die Eltern zu befragen, pumpte er den Babies über Sonden Flüssigkeit ein und entnahm alle Viertelstunden Darmflüssigkeit. Zwei Stunden drangsalierte er auf diese Weise 10 bis 14 wehrlose Säuglinge. Die Eltern (teilweise jugoslawische Gastarbeiter) erfuhr erst aus Zeitungsberichten über die Experimente mit ihrem Nachwuchs und erstatteten Strafanzeige. Das Verfahren verlief im Sande; im heurigen Sommer erhielt Dr. Braun an der gleichen

Klinik alle Rechte eines Dozenten. Wenn dieser Fall schon keine strafrechtlichen Folgen zeitigte, wer wird sich dann darüber aufregen, daß ein Cambridger Expertenteam ganz legal und erfolgreich, wie berichtet wurde, mit menschlichen Embryozellen gegen Krebserkrankungen bei Mäusen experimentiert hat. Der Zweck heiligt die Mittel — oder?

Übrigens — wie sehr achtet man wohl auf mögliche Menschenrechtsverletzungen bei künstlicher Fortpflanzung, die langsam aber sicher in Mode kommt? Was könnte es wohl für Kinder bedeuten, wenn diese durch künstliche Insemination, in vitro-Fertilisation und Retortenmuttertumplötzlich zwei Väter und drei Mütter haben können?

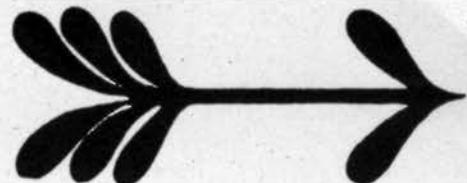
Beunruhigende Zukunftsvisionen tauchen auf — vor allem auch durch die unerwarteten Möglichkeiten der Gen-Manipulation! Das Kinderkriegen in der Hand der Wissenschaft als vorletzter Trumpf über die Natur läßt den Atem stocken — der letzte, die Überwindung des Todes, wird wohl hoffentlich Nachtmahr bleiben.

Aber zurück zur Gegenwart, wenn auch im Bereich der Medizinwissenschaft verweilend:

Ein Grazer Kinderarzt, der an der Intensivstation für Früh- und Neugeborene der Universitätsklinik arbeitet, hat in einem Gastkommentar der „Kleinen Zeitung“ ein hohes Lied über den Wert des beginnenden Lebens geschrieben und viel Zustimmung bekommen. Bis zum letzten Lebensfunken kämpfen Ärzte und 57 Schwestern in Teamarbeit — manchmal leider vergeblich — und sie erleben allzu oft, welche tiefe Verzweiflung über Eltern hereinbricht, wenn es keine Hoffnung mehr gibt. Sie wissen auch, zu welchen ungeahnten Opfern Frauen bereit sind, um sich und dem Partner einen Kinderwunsch zu erfüllen, welch große Schmerzen sie auf sich nehmen. Sie erleben, wie sehr behinderte Kinder geliebt werden. Dies alles ist sehr ermutigend — doch die Schattenseiten bleiben. Am gleichen Tag (3. Juli), als der Beitrag erschien, konnte man auch in der Zeitung zwei andere Artikel lesen: „Kleiner Bub starb bei 60 Grad im Auto“ — „Kinderunfälle im Straßenverkehr — über 50.000 Verletzte und mehr als 80 tote Mädchen und Buben innerhalb eines einzigen Jahres“. Zwei Tage später: „Mädchen stahl Geld — Mutter verbrannte ihm zur Strafe die Handflächen.“ Am 7. Juli: „In Salzburg — Baby erschlagen und weggeworfen“ — usw. . .

So haben wir unser alltägliches Erschauern durch die Medien ins Haus geliefert. Schlaflose Nächte können wir uns deswegen nicht leisten. Das Leben geht weiter — auch für unsere Kinder! Wie lange wird es noch für viele eher einem Alptraum als einem Reigen freudiger Ereignisse gleichen?

safiricum



von Bernd Schmidt

Menschen Rechte? Rechte Menschen!

Spätestens als der großartige polnische Aphoristiker Stanislaw Jerzy Lec sein „Sesam öffne dich, ich möchte hinaus!“ formulierte, wurde man sich auch im Westen bewußt, wie schlecht es in manchen Ländern hinter dem Eisernen Vorhang um die Menschenrechte bestellt ist. Inzwischen hat es sich herumgesprochen. Und auch die Länder und Staaten der westlichen Hemisphäre tun fleißig mit, wenn es darum geht, die Menschenrechte zu mißachten. Egal, ob nun weiße Amerikaner die schwarzen zu minderwertigen Mitbürgern stempeln, ob in Österreich der Antisemitismus fröhliche Urständ feiert oder in der BRD die Türken, die man vor Jahren als billige Arbeitskräfte (Gast-Arbeiter) geholt und jetzt (als Fremd-Arbeiter) draußen haben will, unterdrückt werden — die Tendenzen sind immer gleich.

Es ist schon verrückt, daß man Gefangenen mitunter die Fesseln löst, indem man ihnen die Hände abhakt. Nicht nur das sogenannte finstere Mittelalter war erfinden, galt es, durch Folter und Schmerzanwendung — etwa in den Hexenprozessen der Inquisition — etwas zu erzwingen. Und sei es nur ein Geständnis, in dem zu hören war, was die Henker im Namen des Glaubens (oder dessen, was sie dafür hielten) zu hören wünschten.

Sicherlich gehen Grausamkeiten und Unmenschliches, begangen vom Menschen am Menschen, viel weiter zurück. „Homo homini lupus“ wußten schon die alten Römer, womit sie zwar den Wölfen Unrecht taten, das Un-Brüderliche jedoch, wie es sich im Homo sapiens (?) manifestiert, recht anschaulich trafen. Und Nägel wie Menschen sind nun einmal am besten auf den Kopf zu treffen.

Kain und Abel, die Begriffsgeschwister als Symbol für Aggression und Erduldung, können sehr gut ebenfalls in die historische Kette der Gewalt eingereiht werden. Hätte es im Garten Eden schon den Begriff Menschenrechte gegeben, Kain hätte sicherlich ein gutes Exempel für die schlechte Tat deren Verletzung abgegeben.

Menschen schaffen sich — im optimalen Fall analog zu den Schemata der Natur — Rechte. Deren Einhaltung soll den Anspruch auf Ordnung sichern helfen. Die Pflicht zur Einhaltung macht nun einmal die Sicherheit des Rechtsgrundsatzes aus. Kaum wo anders als bei den Menschen-

rechten ist jedoch der Rechtsbegriff so verwässert.

Nicht alles, wofür eine Kommission die Aufgabe hat zu sorgen, läßt sich bewahren. Und nicht immer sind es die „bösen“ Herrschenden, die an den Festen der Rechtsordnung rütteln; gefährlicher sind nur zu oft die Diener dieser Herrscher, die selbst kleine Befehlsgewalten auszuüben gelernt haben. Nicht die Herren hätten etwas gegen die Beendigung der Sklaverei, schreibt Lec einmal, sondern die Sklavenaufseher, die, selbst in dienender Rolle, nach unten zu treten gelernt haben. Selbst zwar nicht Herren, dennoch aber Gewalt (!) ausübend, bedeutet für sie eine Änderung der Machtverhältnisse den Verlust von Macht. So lange es Schergen gibt, die, ohne mit der Wimper zu zucken, die Schwerter zücken zum Streich gegen den Bruder und die Schwester, solange kann sich nichts verändern zum Wohl aller (bitte, aller, wohlgemerkt!) Menschen.

Als der Henker blinzelte, freute sich der Delinquent: Für einige Sekunden brauchte er nicht in seine heimtückischen Augen zu blicken.

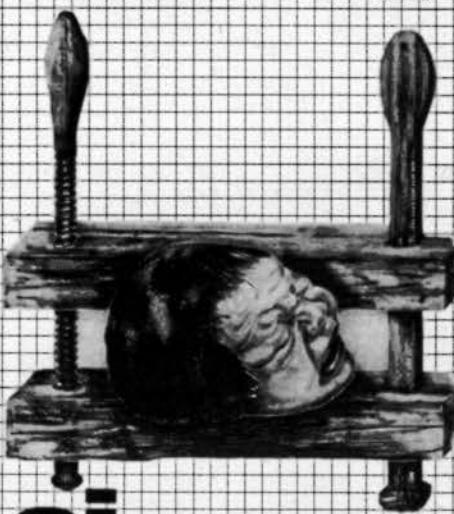
Ja, in der Tat, den zu Erschießenden muß man schwarze Augenbinden umtun — denen, die schießen, nicht. Denn sie haben sie ohnedies um.

Und das nicht im Sinne Frau Justicias, die ihren Augenverband nur zu oft als äußeres Zeichen innerer Blind- und Stumpfheit deuten läßt.

Bei ihr sind die Menschenrechte zu oft in waagerechten Händen, die auch bei sorgfältigster Waschung im Wasser der Unschuld nicht rein werden, rein vom Blut, das an ihnen klebt.

So lange der Mensch dem Menschen nicht Bruder ist, können wir mit dem Papier, auf dem die Menschenrechte verzeichnet sind, Schiffchen basteln oder Hüte falten. Menschen-Rechte sind nur möglich, wo rechte Menschen zusammenleben.

KINDER- OPFER POLITISCHER VERFOLGUNG



ai amnesty international

Österreichische Sektion
1010 Wien, Edelsbergergasse 15/4
Tel. (0 222) 56-34 94

Schweizer Sektion
CH-3001 Bern, Postfach 1061

Luxemburgische Sektion
Case postale 1196, Luxembourg

Sektion der IRI Deutschland
D-5300 Bonn 1, Postfach 176

GLOSSARIUM

Wahlkampfrückblick I: Provinzler spielen Politik

Der Bankier Dr. Vranitzky muß auch — wie die SP-Wahlstrategen meinten — von der „lockeren“ Seite präsentiert werden: Wenn strotzende Seriosität des charismatischen Flairs ermangelt, dann müssen wir — „der Wähler mag das“ — ein wenig Locker-Locker-Lockerheit auf die Bühne bringen. Es trifft ja auch den Geist der Zeit, so mag man weiter spekulieren: Wenn Politik nur noch als Medien-Showgeschäft dargeboten wird, wenn die Politiker nur noch die besseren Entertainer sein sollen — ja, dann muß man auch den Wahlkampfauftritt als „Show“ präsentieren. Aber welche Show? Ein großartiges Politik-Programm, umrahmt von Musik und Empfang? Eine Tagung mit „großen Namen“, wo Kontinuität oder Wende beschworen werden sollen? Ein rauschender Parteitag mit Blasmusik?

Die Zeiten scheinen vorbei zu sein. „Wir wollen die Zukunft gestalten“, sagt der Kanzler immer wieder, so auch beim steirischen Wahlkampfauftritt im septemberlichen Kapfenberg, wo seine geradlinig-ehrlich-saft-eindringlichen Ausführungen

umrahmt wurden von einem Fußballspiel. Der Nadelstreifbankier als Fußball-Pausenfüller, oder Fußball als Garnierung der sozialdemokratischen Denkpause? Wie immer auch: Fußball ist nichts Ehrenrühriges, eine alte proletarische Sportart, und im übrigen ist es Geschmacksfrage, ob man den Wahlkampf fußballspielend beginnt.

Bei „Marlenes langen Beinen“ stockt einem allerdings der Atem — nicht aus Gründen der ästhetischen Bewunderung, sondern aus Gründen, die mit der damit einhergehenden politischen Geschmacksverirrung zusammenhängen. Der ohnehin allerweil überforderte Parteivorsitzende der SPÖ läßt sich einen Zylinder auf den rundlichen Schädel drücken, grapscht nach einem Spaziersteckerl und tanzt mit einer „Schönheit“ aus dem Showgeschäft Cancan — oder was er dafür hält — auf der Bühne der Wiener Stadthalle; daneben ein verschämt zuckelnder Kanzler; dann ein bißchen Tritsch-Tratsch-Talk-Show — alles das soll der Beginn einer politischen Auseinandersetzung, einer Konkurrenz um vertrauenerwecken-

de Programme für die gefährdete Zukunft sein. Es verschlägt einem jeden Kommentar: Wir wissen ja, Politik ist blöd, und sie wird immer blöder... aber doch nicht in diesem Tempo! Es ist der letzte abgestandene Mief des Hinterwäldertums, der sich da breitmacht: wie sich die „Provinz“ die „große Welt“ vorstellt. Man stelle sich nur einmal vor: Otto Bauer beinhenschwingend, Max Adler cancan-tanzend...

„1970 war Österreich“, so sagt der neuerdings so attraktive, sportliche Großbürger mit dem Lacoste-Leiberl, der Repräsentant der austromarxistischen Bewegung, der Vertrauen erweckt und Programme verschleiert, der ankündigt und ankündigt und alles andere sich finden läßt, „1970 war Österreich ein europäisches Hinterwäldlerland.“ Und er erhebt den Anspruch, das habe sich in der sozialdemokratischen Ära geändert. Nein, mein Herr, das ist nicht der Fall, auch wenn ein paar Wirtschaftsdaten besser geworden sind. Wir taumeln kulturell geradewegs und erst so richtig in die Provinz...

Wahlkampfrückblick II: Eine Politikerbeschreibung

59

Wir wissen es: Wahlkampf wird heute von Werbeagenturen gemacht, die sich an dem orientieren, was die Mehrheit der potentiellen Stimmenlieferanten wünscht. Und zuweilen können wir nur wünschen, daß ein Kandidat mit seiner Prospektbeschreibung nicht allzu viel zu tun hat.

„Alois“, so sagt Edith gemäß einem wunderhübsch bunten Prospektchen, „verläßt meistens gegen 7 Uhr früh die Wohnung und kehrt dann um etwa 23 Uhr heim.“ Nicht viel Platz für das Familienleben, könnt man meinen — doch weit gefehlt: Er ist gar nicht so, wie wir ihn aus den Medien kennen: „In seiner kargen Freizeit“, so erklären uns die Werbeleute, „entfaltet er aber sein phantasievolles, lebenslustiges Temperament.“ Da schau her, das hätten wir uns nicht gedacht, so lebenslustig. Aber nicht nur lebenslustig, nein, auch romantisch ist der Kandidat: „Er setzt sich oft ans Klavier... und spielt für seine Frau Operettenmelodien, z. B. „Dein ist mein ganzes

Herz““ — da werden sich die Nachbarn aber freuen, nach 23 Uhr, da hilft selbst das „ganze Herz“ nichts mehr — oder er spielt „französische Chansons, während Edith in der Küche französische Zwiebelsuppe kocht“ — ach Gott, diese Weltläufigkeit, diese kulinarisch-musikalische Harmonie, immerhin aber auf einer für die Mehrheit der Österreicher durchaus faßbaren Ebene.

Was allerdings für die Mehrheit der Wähler eher nicht zutreffen dürfte: „Oft hilft er aber selber in der Küche mit und trägt beim Geschirrreinräumen romantische Gedichte vor.“ Haben Sie schon einmal..., nein? Probieren Sie's: Eichendorff für die Häferl, Brentano für die Blechträppchen... Aber überhaupt ist er ein romantisches Mensch, ruft, wenn er weg muß, morgens und abends „seine Edith“ an, eine „treue Seele“ — „und doch hat Edith allen Grund, auf jemanden eifersüchtig zu sein: auf all die süßen, üppigen, sündhaft guten — Mehlspeisen.“ Ach wie neckisch!

Unser Mann ist zwar ehrlich, doch hat er „eine Traumrolle: die Schaumrolle“. Er ist Nichtraucher, „statt Rauch inhaliert er lieber Vanillekipferln.“ Ein echter, ein wahrer Österreicher — mit einer offenkundig sonst gut verborgenen Vitalität.

Denn ein echter Spontanling, platzend vor Übermut und Lebensfreude, fetzt er den Frauen auf der Tanzfläche die Kleider vom Leib; seine Frau berichtet: „Er ist ein blendender Tänzer mit viel Phantasie, denn er erfindet oft spontan neue Figuren und macht überraschende Volkstanzeinlagen. Ich muß jedenfalls bei Kirchtagfesten und auf Bällen immer Kleider mit weiten Ärmeln tragen, sonst zerreißt er's mir!“

Ich vermute — und ich halte die Damen: Diese verkitschte Ausgeburt eines stilistisch erbärmlichen Schreibers hat mit dem authentischen Alois wenig zu tun. Vielleicht sollte man für den nächsten Wahlkampf die Werbefirma wechseln?

BESTÄNDE

Texte und Bilder für Kulturabhängige.
Herausgegeben vom
CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN
Erscheinungsort: Lantschern, Gemeinde
Aigen im Ennstal.

Auf den ersten Blick füllen die BESTÄNDE einen weißen Fleck auf der österreichischen Kulturlandkarte. Wörschach, wo die Ruine Wolkenstein steht, Lantschern, Aigen: wer wohl wäre fähig, diese Orte auf einem Atlas zu zeigen? Geschweige auf einem Kulturatlas. Sieht man näher hin, so stellt sich heraus, daß die Landschaft um den Grimming seit langer Zeit ihren landes-, ja weltweit bekannten Kulturheros in der Person der Verfasserin des Romans "Das Grimmington", Paula Grogger, besitzt. Sie hat seit den Tagen der Ersten Republik ein bemerkenswertes Talent als Staatsdichterin bewiesen, vor dem andere Namen der literarischen Kulturlandschaft verblasst sind. Ich denke an die Mundartdichterin Martha Wölger aus Admont und an den vergessenen braunen Fleck auf der Literaturlandkarte, den Aigner Sepp Keller ("Das ewige Leben").

Da die BESTÄNDE nicht nur Texte, sondern auch Bilder für "Kulturabhängige" produzieren, möchte ich noch an Paula Groggers Bruder in der Malerei des Ennstals, Prof. Ernst Roubal, erinnern, dessen 60 Bilder Bürgerhäuser, Sparkassen-Foyers und Museen verzieren und der sich das Image eines Provinz-Rembrandts deshalb geben durfte, weil es ihm jeder gutgläubig und froh abnahm.

Das kulturpolitische Paar Grogger-Roubal arbeitete aus dem Ennstal für das Ennstal, aus der Landschaft für die Landschaft, aus dem Heimatgefühl für das Heimatgefühl usw. Der partielle Weltruhm beider erklärt sich daraus, daß eben die geistige Provinz, z.B. das Ennstal, überall ist. Das Ennstal als Welt anstelle der Welt.

Man kann sich leicht vorstellen, wie schwierig in einem solchen Zusammenhang die Gegenposition ist: die literarische und malerische Aussenwelt ins Ennstal zu bringen. Mutatis mutandis lassen sich die BESTÄNDE, die ein kaum vorhersehbares Jubiläum (10 Nummern!) feiern, mit der Zeitschrift DER BRENNER (1910-1954) vergleichen, die 1910 als "Provinz-Fackel" (-wo aber ist heute die Grosstadt-Fackel?) in einer selbstgewissen provinziellen Kulturlandschaft zu erscheinen begann, in der es an Groggers und Roubals nicht mangelte.

Selbstverständlich ist solcher "Import" nur möglich, wenn die Importeure wissen, was in der Welt vorgeht, und wenn ihre eigene Produktion über die angeb-



Werner Reiterer: "DER JÄGER UND DER



Beiträge sind erwünscht: Kontaktadresse Literatur: Reinhard E. H. Gosch, A-8943 Aigen; Kontaktadresse Bildende Kunst: Werner Reiterer, A-1150 Wien, Storchengasse 15/2/18 (Tel. 0222/8560133), A-8430 Leibnitz, Dr. Robert Kochweg 11 (Tel. 03452/30254). Herausgeber: Gemeinnütziger Verein "culturcentrum wolkenstein", A-8943 Aigen/Ennstal. Abonnement: ab 1986 ÖS 100.-- (inkl. Postversand). Geschäftsführung: Eva Salfellner, 8943 Aigen im Ennstal 4, Kto. RAIKA LIEZEN Nr. 3.008.406
PREIS ÖS 40.--

Erhältlich im Buch- und Zeitschriftenhandel oder direkt vom Culturzentrum Wolkenstein.

lichen Bedürfnisse, sprich die Bedürfnislosigkeit, des Tals hinausgreift. Fast ebenso

wichtig ist für ein solches Unterfangen das Vorhandensein/Entstehen/ - vielleicht



DEUTSCHENSTEIN", 1986, Holzschnitt, 50 x 121 cm



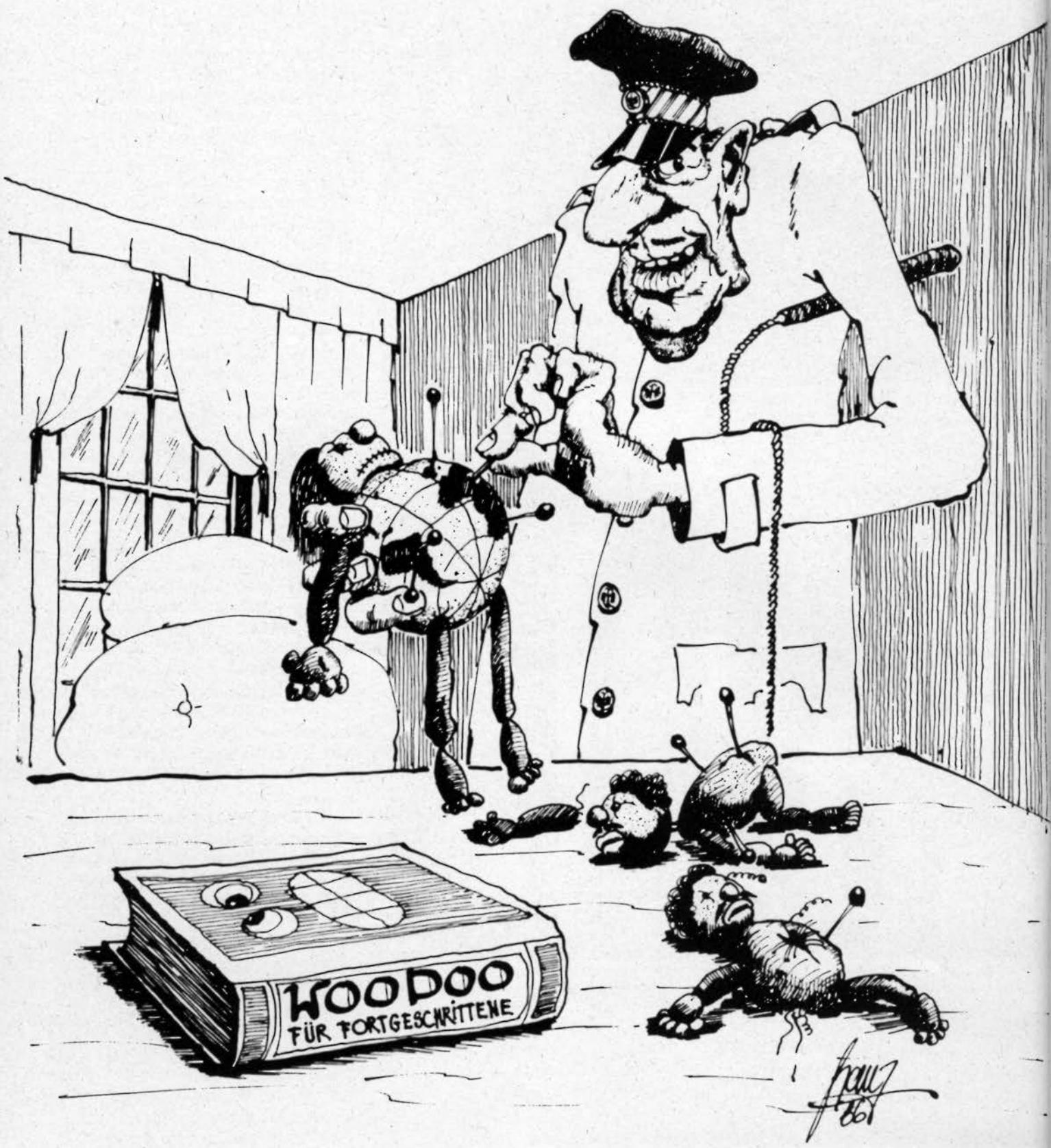
Erzeugen - eines Publikums, auf das das Kulturabhängigkeit kann rein museal Epithet "kulturabhängig" zutrifft.

tionierten Reproduktionsmaschinerien mehr und mehr. Kulturabhängigkeit kann aber auch das Gegenteil bedeuten, nämlich unstillbare Sucht nach Kreation. Solches Verhalten ist das Gegenteil von Reaktion, Reproduktion und Rekreation, den üblichen Formen der Erholung von der Arbeit. Sie ist selbst Arbeit, und zwar nicht nur die der Autoren und Maler, sondern erst recht der Leser und Betrachter, Lese- und Seharbeit also.

In einer Kulturlandschaft wie dem Ennstal ist eine Zeitschrift wie die BESTÄNDE eine Provokation. Die hochentwickelte reproduzierende Musikkultur, die sich durch die internationalen Kammermusikwochen, in Raumberg kräftig von außen Nahrung holt, hat dank den BESTÄNDEN ihr Äquivalent in den Lesefesten - eine wahrhaft schöne Sache - auf Schloß Trautenfels gefunden. Durch die BESTÄNDE ist eine Lese- und Sehkultur im Entstehen begriffen, die an Orten alltäglicher Kommunikation floriert, die dafür ebenso wenig bestimmt waren wie die Bahnhofshalle fürs morgensternische Huhn. Kaffee- und Gasthäuser aller Art werden zu Treffpunkten der "Kulturabhängigen". Die Provokation, die die Kunst nicht-musealer Art, ausübt, dringt bis in die Schaufenster der Kaufhäuser und Bäckereien vor. Und wenn in einem Wirtshaus über Heimat diskutiert wird, melden sich sogar die irritierten Stammsäuer stammelnd zum neonazistischen Wort.

Es wäre müßig, hier einen Katalog der Autoren aufzuführen, die in den BESTÄNDEN publizieren. Sie haben, wenn sie von außen kommen, den Mut, ins Ennstal hineinreden zu wollen, was viel schwieriger ist, als ins Ausland hinausreden zu wollen. Schwerer als die "Berühmten" haben es die Ennstaler, die aus dem Ennstal ins Ennstal hineinreden wollen. Denn die Leser des "Ennstalers" lassen sich nicht so leicht dreinreden. 61

Man könnte annehmen, dass eine regionale Kulturzeitschrift wie die BESTÄNDE zur artistischen Nabelschau neigt. Das Gegenteil ist der Fall. In feindlicher Umgebung - das Kulturpublikum der Gegend ist durch und durch zum Museumsbesuch abgerichtet worden - darf man nicht mit neuer Innerlichkeit (die ist sowieso überall da) und seelischen Zimperlichkeiten arbeiten, sondern mit "Speerspitzen". Suchte ich nach einer bündigen Formel für diese unerwartete und bemerkenswerte Zeitschrift, ich plagierte den Titel einer einst berühmten Lyrik-Anthologie: **Mein Gedicht ist mein Messer.** Die BESTÄNDE sind ein einschneidendes Unterfangen, das wie das Huhn in der Bahnhofshalle unserer Sympathie bedarf, will es nicht eines Tages als Brathendl im WIERNERWALD verenden.



Ziviler Ungehorsam — Notbremse der Demokratie

Illegaler, aber gewaltloser Protest, „Ziviler Ungehorsam“, ist spätestens seit Hainburg der österreichischen politischen Kultur nicht mehr fremd. Dieser „großartigen sozialen Erfindung“ nachzuspüren, hat sich das von Wolfgang Stock herausgegebene Buch: *Ziviler Ungehorsam in Österreich* (Böhlau-Verlag, Wien-Graz-Köln 1986, 165 S., öS 178,—) zum Ziel gesetzt. Es bietet keine geschlossene Theorie, sondern eine jedermann zugängliche und anschauliche Einführung ins Thema aus der Sicht verschiedener Disziplinen.

Nach einer vom Herausgeber aus aktuellen Beispielen abgeleiteten Begriffsbestimmung versucht Alois Wolkinger eine Rechtfertigung Zivilen Ungehorsams auf der Grundlage christlicher Ethik, was auch eine behutsam kritische Auseinandersetzung mit der kirchlichen Gehorsamstradition zur Folge hat. Mit den psychologischen Voraussetzungen für Gehorsam und Widerstand befaßt sich der Beitrag von Max Deml; Werner Stöcklers kurzer Überblick über illegale Formen des Arbeitskampfes im Lauf der Geschichte zeigt, daß es „immer schon“ Protestformen gegeben hat, die Zivilem Ungehorsam ähneln, deren gewaltloser Charakter allerdings in den wenigsten Fällen ethisch motiviert, sondern meist Ausdruck einer pragmatischen Haltung war. Beide Autoren betonen die Wandelbarkeit der Gesetze in der Zeit; die geschichtlichen Veränderungen des Gewissens, das dem positiven Recht entgegengehalten wird, scheinen mir dagegen etwas zu kurz gekommen: Daß die „Stimme des Gewissens das eigentlich Beständige im Wandel der Gesellschaftsformen“ sei (Deml), wäre erst zu zeigen.

Andreas Pamperl liefert uns ein Potpourri von meist recht mageren Stellungnahmen der politischen Parteien und anderer politisch tätiger Organisationen zum Zivilen Ungehorsam, das wohl nicht mehr als ein Nachdenkdefizit vor allem der etablierten Institutionen ans Licht fördert. Eine instruktive Übersicht über mögliche Rechtsfolgen Zivilen Ungehorsams gibt Wolfgang Stock. Im abschließenden Beitrag erörtert Karl Kamper Begründungen, Arten und Wirkungen Zivilen Ungehorsams am Beispiel eines Steuerboykotts. Eine kleine Literaturübersicht beschließt den Band.

Den Autoren, großteils mit katholischem Hintergrund und im Bildungsbereich tätig, ist das grundsätzliche Einverständnis mit der österreichischen Rechtsordnung gemeinsam, darüber hinaus aber auch die Sympathie für gewaltlose Protestformen und die Überzeugung, daß Ziviler Ungehorsam auch in einer Demokratie seinen

Platz hat — „eben diesen Platz, den auch in modernen und sichereren Reisezügen die Notbremse hat“ (Stock). Alle Beiträge bemühen sich daher, leichtfertige Lobpreisungen zu vermeiden. Offen bleibt freilich die Frage — und das kann wohl auch gar nicht anders sein — worauf sich der einzelne Ungehorsame letztlich beruft: auf moralische Wertvorstellungen (Stock), ursprüngliche Rechte (Wolkinger), auf das Gewissen (Deml) oder auf Naturrecht (Stöckler). Nicht zuletzt sind alle Beiträge allgemein verständlich abgefaßt — da kann man auch übersehen, daß Adolf Eichmann an einer Stelle als „Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz“ bezeichnet wird.

Franz Merli

Ein Fall von unbewaffneter Neutralität

Andreas Maislinger (Herausgeber): „Costa Rica. Politik, Gesellschaft, Kultur eines Staates mit ständiger, aktiver und unbewaffneter Neutralität“. Studien zur politischen Wirklichkeit. Schriftenreihe des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, Band 3. Inn-Verlag, Innsbruck 1986, 431 Seiten.

Das undemokratische und wohlbewaffnete Nicaragua hat einen demokratischen und unbewaffneten Nachbarn: Costa Rica. Was geschieht im Fall eines zwischenstaatlichen Konflikts? Diese Frage zeigt den realpolitischen Bezug vom hier besprochenen Sammelwerk über das einzelne Beispiel eines Staates, der sich zum Verfassungsprinzip der unbewaffneten Neutralität bekennt.

Von den mittelamerikanischen Ländern beanspruchen El Salvador und vor allem Nicaragua das Interesse auch der Fachliteratur vorrangig, so daß die vorliegende Sammlung von Aufsätzen über Costa Rica eine Lücke zu füllen vermag. Die 31 Autoren stammen aus Costa Rica selbst und aus folgenden Ländern: Nicaragua, den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Unter den Verfassern findet man Minister, Diplomaten, Universitätsprofessoren, Ärzte, Journalisten und Entwicklungshelfer; entsprechend ist die Vielfalt des umfangreichen Buches, dessen Lesbarkeit durch Register und tabellarisches Material erleichtert wird.

Hier interessieren die Beiträge über die Neutralität des Landes, die „ständige, aktive und unbewaffnete Neutralität“, wie sie von Präsident Luis Alberto Monge am 17. November 1983 ausgerufen wurde. Laut einer Umfrage 1984 wird sie

von 80 Prozent der Einwohner gebilligt. Costa Rica bekennt sich auch international zum System der pluralistischen Demokratie und somit der Demokratie schlechthin, denn eine andere gibt es nicht. In diesem Sinn distanziert es sich denn auch von den sogenannten Blockfreien. Indessen ist es gewünschtenfalls zur Vermittlung bei Konflikten bereit, ebenso zu humanitären Leistungen.

Costa Rica mit seinen rund 2,5 Millionen Einwohnern ist bis auf Zwergestaaten die einzige Republik der Welt, die ihre Armee verfassungsmäßig abgeschafft hat; 83 Prozent der Einwohner sprechen sich gegen deren Wiedereinführung aus.

Angesichts der Realitäten dieser Welt stellt sich bald einmal die Frage nach dem Militär unter anderem Namen. Konkret sorgt die gemeinsame Grenze mit Nicaragua dafür, daß sich Costa Rica in seiner unbewaffneten Neutralität nicht so behaglich fühlen kann. Einerseits droht die Einschleusung von Terroristen und die Mobilisierung einheimischer Oppositionskräfte zu bewaffneten Aktionen, andererseits können die Grenzgebiete als Operationsbasis antisandinistischer Gruppen genutzt werden. Unter diesen Umständen hat Costa Rica relativ starke Sicherheitskräfte aufgestellt. Es gibt acht Polizeieinheiten, von denen die beiden größeren, die Guardia Civil und die Guardia Rural, zusammen 9240 Mann umfassen. Zusätzlich kommen noch etwa 10.000 Mann an paramilitärischen Kräften (laut Angaben auf Seite 121; andere Stellen nennen in der gleichen Größenordnung andere Zahlen). Völlig unbewaffnet ist Costa Rica also nicht.

Für seine äußere Neutralität verläßt sich das Land allerdings vor allem auf internationale Garantien, insbesondere der OAS (Organisation amerikanischer Staaten).

Die erwähnte Neutralitätsproklamation von 1983 unterscheidet betont zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik: das Neutralitätsrecht sei für alle neutralen Staaten gleich verbindlich, wogegen es jedem von ihnen freistehet, eine Neutralitätspolitik nach eigenem Ermessen zu führen.

Wie Costa Rica seine Neutralitätspolitik gestaltet, ist auch von verschiedenen landeseigenen Gegebenheiten abhängig, die ihrerseits je nach politischem Standpunkt des Betrachters unterschiedlich gewertet werden, was auch im vorliegenden Buch zum Ausdruck kommt.

Laszlo Revesz

In Fesseln

Für den, der nächtlich in ihr schlafen soll,
so kahl die Zelle schien, so reich an Leben
sind ihre Wände, Schuld und Schicksal weben
mit grauen Schleieren ihr Gewölbe voll.

Von allem Leid, das diesen Bau erfüllt,
ist unter Mauerwerk und Eisengittern
ein Hauch lebendig, ein geheimes Zittern,
das andrer Seelen tiefe Not enthüllt.

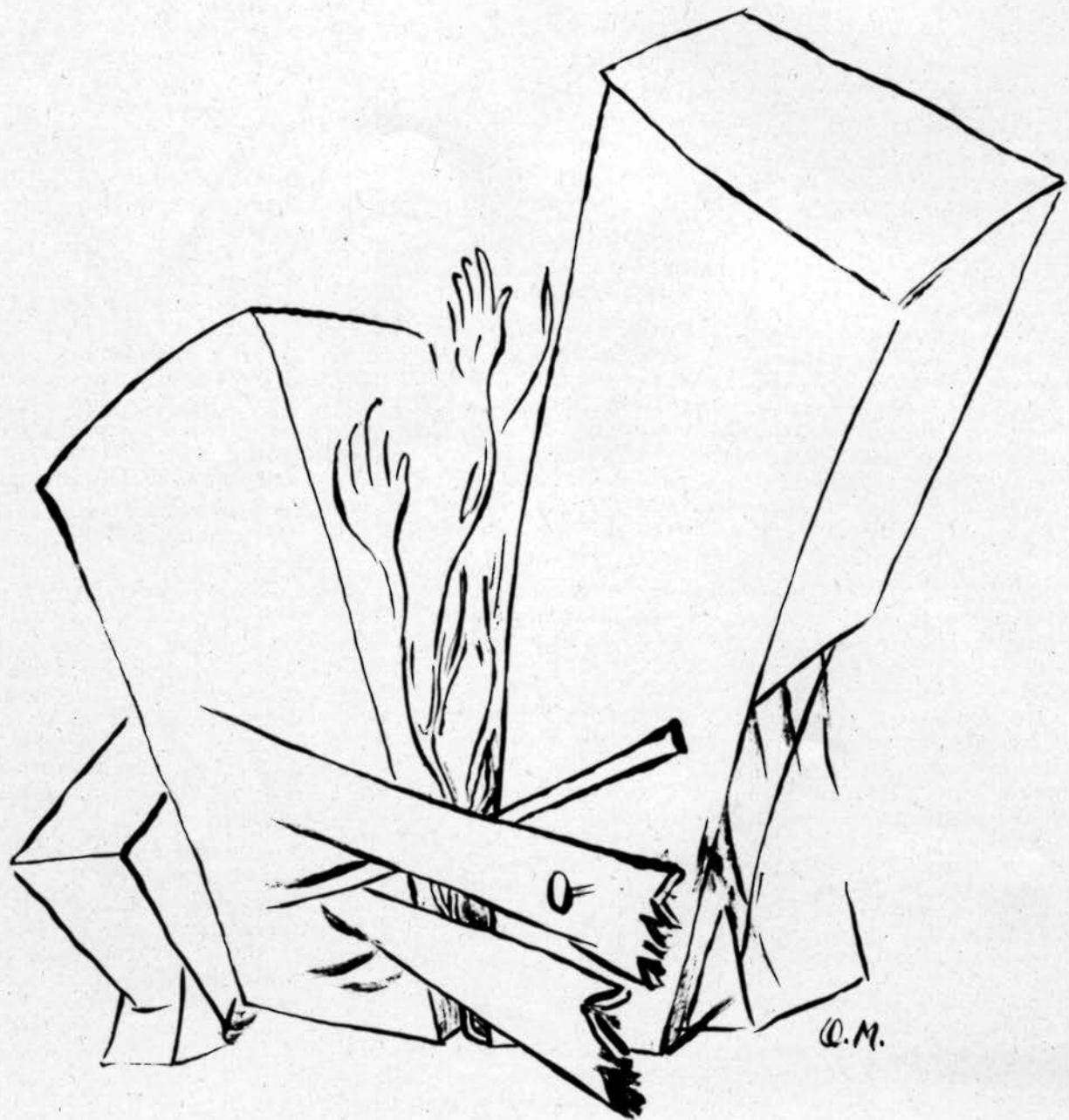
Ich bin der erste nicht in diesem Raum,
in dessen Handgelenk die Fessel schneidet,
an dessen Gram sich fremder Wille weidet.

Der Schlaf wird Wachen wie das Wachen Traum.
Indem ich lausche, spür' ich durch die Wände
das Beben vieler brüderlicher Hände.

Dich

Dich haben sie erschossen
mich vertrieben

Und nun verteidigen sie
mit Gewehren
dein Grab
gegen meine Blumen



AUTOREN DIESER NUMMER

Dr. A. Ahmad ABDELRAHIMSAY
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in
Österreich

Univ.-Ass. Dr. Wolfgang BENEDEK
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen an der Universität Graz

Primarius Dr. Rainer DANZINGER
Leiter des NÖ-Landeskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Klosterneuburg

Univ.-Ass. Dr. Harald DOSSI
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen an der Universität Graz

Mag. Dr. Josef HÖCHTL
Abgeordneter zum Nationalrat
Menschenrechtssprecher der ÖVP

Wiss.-Rat DDr. Renate KICKER
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen an der Universität Graz

Josef KIRCHENGAST
Ressortleiter Außenpolitik der Süd-Ost-Tagespost

Dr. Reinhold LOPATKA
Abgeordneter zum Stmk. Landtag
Landesobmann der Jungen ÖVP

Univ.-Ass. Dr. Joseph MARKO
Institut für Öffentliches Recht,
Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Universität Graz

Friedrich E. MÖSTL
Referent für Menschenrechte, Frieden und Entwicklungspolitik der Jungen ÖVP,
Menschenrechtsreferent des Josef-Krainer-Hauses,
Gruppensprecher von Amnesty International,
Student

Mag. Michael PACHER
Referent des Modell-Steiermark
Obmann der Jungen ÖVP Graz

Mag. Amadeus PICHLER
Außenpolitischer Referent des
Josef-Krainer-Hauses
Lehrer

Univ.-Ass. Dr. Stefan ROSENMAYR
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
an der Universität Wien

Emperatriz SANTANDER
Flüchtling aus Kolumbien

Wirkl. HR Dipl.-Ing. Hermann SCHALLER
Abgeordneter zum Stmk. Landtag

Ulrike SCHILCHER
Hungerprojekt

Bernd SCHMIDT
Redakteur der Süd-Ost-Tagespost

GR Mag. Franz SCHNEIDER
Sprecher von Amnesty International
Österreichische Sektion

Dr. Grete SCHURZ
Frauenbeauftragte der Stadt Graz

Mag. Rainer STEPAN
Geschäftsführer des Karl-v.-Vogelsang-Instituts

Univ.-Ass. Dr. Armin STOLZ
Institut für Öffentliches Recht,
Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Universität Graz

Dr. Reginald VOSPERNIK
Direktor des Bundesgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt

Dr. h. c. Johann WEBER
Bischof von Graz-Seckau